

Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft

VIII. Jahrgang 1934.

INHALTSVERZEICHNIS.

Aufsätze.

Ermel, Oberlandesgerichtsrat, Königsberg. — Neuerungen der Heimarbeit in Deutschland	35
Gerland, Heinrich, Prof. Dr., Jena. — Die Parteivernehmung im deutschen Zivilprozessrecht	86
Grüne wald, Max, Dr. med., Dortmund. — Über Ergebnisse der Blutgruppenforschung	254
Klot, B. von, vereid. Rechtsanwalt, Riga. — Abstrakte Schuldversprechen . .	75
Méder, Walter, Mag. jur., Dorpat. — Das Dekretrecht des Staatspräsidenten in Estland	97
Neumann, Wilhelm, Dr. jur., Riga. — Deutsche strafrechtliche Novellen im Kampf gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher	1
Ferdinand von, Prof. Dr., Riga. — Die Geschichte des Rigaer Stadt-Zuchthauses	14
C. v. S. — Rudolf v. Freymann †	73
Schilling, Carl von. — Zu einer Reform der Einleitung zum lettländischen B. G. B.	102
— Handelsrechtliche Entwürfe für Lettland	133
Stegman, H., vereid. Rechtsanwalt, Riga. — Das Gesetz über die lett. Handels- und Industriekammer	205
Tilka, Regierungsrat a. D. Dr. jur., Leipzig. — Die gegenwärtige Staatsverfassung des Deutschen Reiches	156
Tittelbach, Kurt, Rechtsanwalt, Riga. — Die Novation	168

Gesetzgebung.

Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930	222
Koch, Gert, vereid. Rechtsanwalt, Reval — Die Gesetzgebung Estlands im I. Quartal 1934	46

M e d e r, Walter, Mag. jur., Dorpat. — Die Gesetzgebung Estlands im II. Quartal 1934	118
— Die Gesetzgebung Estlands im III. Quartal 1934	193
— Die Gesetzgebung Estlands im IV. Quartal 1934	267
M u e l l e r, Wilhelm, Rechtsanwalt, Riga — Die Gesetzgebung Lettlands im I. Quartal 1934	37
— Die Gesetzgebung Lettlands im II. Quartal 1934	107
— Die Gesetzgebung Lettlands im III. Quartal 1934	181
— Die Gesetzgebung Lettlands im IV. Quartal 1934	258

Rechtsprechung.

Letland	200
-------------------	-----

Literatur.

A r b u s o w, Leonid, Prof., Riga. — Diskussion über die äitlivländischen Ritterrechte	52
Besprechungen	67, 123, 204
Zeitschriften	70, 131

Chronik.

Deutscher Juristenverein zu Riga	201
Ständige Vertretung des Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei	201
XI. Internationaler Strafrechts- und Gefängnis-Kongress	275

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA

ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH

REDAKTION: RAINIS-BOULEVARD 5, W. 3, RIGA

8. JAHRGANG

1934/35

1. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Deutsche strafrechtliche Novellen im Kampf gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher.

Von Dr. jur. Wilhelm Neumann.

(Schluss.)

Sind im Vorstehenden die neuen Massnahmen gegen die schwere Kriminalität besprochen worden, die in erster Linie schuldhaftes Verhalten unter strengere Strafen stellen, sowie auch die vorweggenommene Massnahme der Sicherungsverwahrung, die im Zusammenhang mit dem § 20 a zur Erörterung gelangte, so sollen nunmehr die Massregeln der Sicherung und Besserung, die ein weiteres Mittel zum Schutz der Volksgemeinschaft gegen die gefährlichen Verbrecher bilden, erörtert werden, denn neben der Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung und der Beeinflussung des Täters stellt sich das neue Strafrecht, das Gemeinnutz vor Eigennutz durchsetzen will, eine für Deutschland neue Aufgabe : die Aufgabe der Erhaltung, Sicherung der Volksgemeinschaft, der Gewährleistung der Rechtssicherheit. «Die Volksgemeinschaft kann es im eigenen Interesse nicht dulden, dass der freigesprochene Geisteskranke alsbald wieder freigelassen und damit in die Lage versetzt wird, neues Unheil anzurichten, dass der Sittlichkeitsverbrecher, der dem unseligen Hange, sich an Kindern zu vergreifen, nicht zu widerstehen vermag, sich alsbald nach Verbüßung der Strafe abermals unschuldige Kinder als Opfer sucht, oder der berufsmässige Einbrecher nach Entlassung aus der Strafanstalt ein neues «Ding» nach dem andern «dreht», bis es tüchtigen Polizeibeamten un-

ter Einsatz von Leib und Leben gelingt, ihn wieder dingfest zu machen. Vielmehr muss die Volksgemeinschaft unnachsichtlich ihre Rechte gegen den Einzelnen, der sich ihr nicht einordnen will, geltend machen, Rechte, die in der Epoche übertriebenen Schutzes angeblicher Rechte des Individuums völlig missachtet sind¹⁰⁾. Hier zeigt sich am schärfsten der eingetretene Wechsel der Grundanschauungen: das Strafgesetzbuch ist nicht mehr die Magna Charta des Verbrechers (von Liszt); Strafrecht und Strafgerichte sind nicht zum Schutz des Verbrechens da, sondern zum Schutze der Gesamtheit gegen das Verbrechen. Das Strafgesetzbuch muss daher neben den Strafen Massnahmen der Sicherung und Besserung vorsehen.

Da auch das neue am 1. August 1933 in Kraft getretene Str. G.B. Lettlands die Sicherungsmassregeln aufgenommen hat, so scheint eine eingehendere Behandlung der sichernden Massnahmen am Platz, wobei kurz auch auf die lettländische gesetzliche Regelung dieser Materie hingewiesen werden soll.

Bei Erörterung dieser Materie gehen die Strafrechtstheorien in manchen Fragen auseinander: uneinig ist man vor allem, ob der Gesetzgeber dem Sicherungsgedanken durch eine Verbindung von Strafe und sichernden Massnahmen (sog. «Zweispurigkeit») oder durch eine Verlängerung der Strafe oder unter Verzicht auf Strafe ausschliesslich durch Sicherungsmassnahmen (sog. «Einspurigkeit») Rechnung tragen soll. Die Anhänger einheitlicher Behandlung durch Strafe, welche Strafe und Sicherungsmittel durcheinander wirft und erstere beliebig durch letztere ersetzt wissen will, machen für sich vorwiegend praktische Gründe geltend: die Volksanschauung unterscheide nicht zwischen Strafe und einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Massnahme; es sei auch schwierig, ja unmöglich im Vollzuge zwischen beiden zu unterscheiden. Die Anhänger der Einspurigkeit¹¹⁾ empfehlen vielfach auch die Einführung der unbestimmten Verurteilung, d. h. der Richter soll bei Aburteilung der Tat nur das Höchst- und Mindestmass der Strafe festsetzen, und später auf Grund des Verhaltens des Verurteilten in der Strafhaft über deren Dauer und die Entlassung entscheiden. Die Anhänger der unbestimmten Verurteilung sehen somit eine ausserordentliche Erweiterung des richterlichen freien Ermessens

¹⁰⁾ Rietzsch, a. a. O. Seite 746.

¹¹⁾ Zu ihnen gehört auch die Denkschrift des Preussischen Justizministers über «Nationalsozialistisches Strafrecht».

in der Tatbestands- und der Strafbestimmung vor. Über diese Frage äussert sich Prof. Gierland¹²⁾ wie folgt: «die Denkschrift stellt sich mit Recht in einen praktischen Gegensatz zu Tendenzen der verflorenen Zeit und verlangt ein autoritäres Strafrecht, das den Kampf nachdrücklichst gegen den Verbrecher aufnimmt, und zwar auch so, dass bereits das Gesetz bestimmend auf jeden Volksgenossen wirken soll. Aber man darf nun wirklich nicht übersehen, dass der Verbrecher, der das Gesetz kennt, auch seine ihm günstigen Möglichkeiten erkennen wird. Und hier ist das, was zu befürchten steht, die Hoffnung des Kriminellen, im konkreten Fall durch die Masche des freien Ermessens dem Zugriffe des Gesetzes entgehen zu können. Ferner: die Autorität des Gerichts muss unter einer zu weitgespannten Ermessensfreiheit des Richters, die ihn im Fall der besonders leichten Fälle in der Tat zum eigentlichen Gesetzgeber macht, empfindlich leiden, weil dem Gesetz die Verantwortung genommen, dem Richter in ihrem vollen Umfang aufgebürdet wird. Sicher soll der deutsche Richter nicht nur ein Gesetzesautomat sein, er soll und muss bereit sein, die Verantwortung für ein Urteil zu übernehmen. Aber jeder Verantwortung sind gewisse Schranken immanent, und das gilt namentlich für das Strafrecht, wie ja auch immer die strafrechtliche Gerichtspraxis eine der empfindlichsten Stellen im Rechtsorganismus gewesen ist und bleiben wird.» Ferner halten die Gegner der unbestimmten Verurteilung die Möglichkeit einer Beurteilung künftigen Wohlverhaltens in der Strafanstalt für sehr zweifelhaft. Sie berufen sich auch darauf, dass die Führung in der Anstalt kein Masstab für eine Straftat sei: die unbestimmte Verurteilung führe bei manchen, die sich schwer in die Strafanstalt einfügen, ohne darum für die Allgemeinheit gefährlich zu sein, zu unbilligen Härten; andererseits würden die wirklich gefährlichen Verbrecher, die sich häufig durch Fügsamkeit frühzeitige Entlassung zu verdienen suchen, zu früh in die Freiheit zurückkehren, womit die Aufgabe der Sicherung der Volksgemeinschaft in keiner Weise erreicht wäre.

Alle obigen Bedenken haben die Oberhand behalten; das Gesetz bringt weder die unbestimmte Verurteilung noch die Beschränkung auf die Einführung langzeitiger Strafen, wie sie von den Anhängern der Einspurigkeit gefordert werden. Dass die Strafe der Tat und der Schuld irgendwie entsprechen muss, und dass das voraussichtliche Ver-

¹²⁾ Einige Anmerkungen zu der «Denkschrift des Preuss. Justizmin.», abgedruckt in der «Deutschen Justiz», 1934, No. 7.

halten des Täters nach der Entlassung keinen Masstab für die Bemessung der Strafe abgeben kann, ist eine Anschauung, die so fest wurzelt, dass der Gesetzgeber geglaubt hat, sich ihr nicht entziehen zu sollen. Das Gesetz hat es daher vorgezogen, die sichernden Massnahmen, die ihrer Natur nach nicht von der Art der letzten Tat abhängen, zur Strafe hinzutreten zu lassen¹³⁾. Auch das neue Str. G. B. Lettlands zieht eine scharfe Trennungslinie zwischen Strafe und sichernden Massnahmen und hat sich desgleichen für die Zweispurigkeit entschieden. Obwohl das deutsche als auch das lettländische Strafrecht sich eindeutig auf den Standpunkt gestellt haben, dass die Sicherungsverwahrung nicht Strafe ist, sondern dieselbe nur als eine sichernde Massnahme behandeln, haben sich beide Gesetze entschieden, die Anordnung solcher Massnahmen nicht Verwaltungsbehörden zu überlassen, obwohl solche Massnahmen bei der scharfen Trennung zwischen Strafe und Sicherungsverwahrung auch als polizeiliche Verwaltungsakte hätten ausgestaltet werden können. Die Anordnung der Sicherungsmassnahmen wird vielmehr den Gerichten übertragen, und somit der so ausserordentlich weitgehende Eingriff in die Freiheit des Einzelnen unter Ausschaltung administrativer Willkür mit den Garantien der richterlichen Unabhängigkeit umkleidet. Auch wäre es unpraktische Doppelarbeit, wenn die Gerichte, die sich auf Grund der Ergebnisse des Verfahrens ein eingehendes Bild von den gesamten Lebensverhältnissen des Täters gemacht haben, die Entscheidung über sichernde Massnahmen an Verwaltungsstellen abgeben sollten, die ihrerseits dieselben Erhebungen nochmals anstellen müssten, zumal die Gerichte auch bisher über einzelne sichernde Massnahmen (Polizei-aufsicht, Arbeitshaus) entschieden.

Im Einzelnen führt das deutsche Gesetz vom 24. November 1933 folgende Massregeln der Sicherung und Besserung ein, die in den §§ 42 a ff behandelt werden:

- 1) die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- 2) die Unterbringung in einer Trinkeranstalt oder einer Erziehungsanstalt,
- 3) die Unterbringung in einem Arbeitshaus,
- 4) die Sicherungsverwahrung,
- 5) die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher,

¹³⁾ Rietzsch, a. a. O. Seite 747 f.

- 6) die Untersagung der Berufsausübung,
- 7) die Reichsverweisung ¹⁴⁾).

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt war dem bisherigen deutschen Strafrecht fremd. Diese Massregel will nunmehr die Volksgemeinschaft gegen die verbrecherischen Geisteskranken schützen. Dem Sicherheitsbedürfnis wurde bei Geisteskranken bisher durch polizeiliche Massnahmen entsprochen. Nun tritt die Zuständigkeit für Präventivmassnahmen der Gerichte neben die der Verwaltungsbehörde. Das Gericht, das wegen Unzurechnungsfähigkeit von der Anklage eines Verbrechens oder Vergehens freispricht oder das Verfahren einstellt, ordnet trotzdem die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit es erfordert (§ 42 b). Diese Vorschrift gilt nicht für noch nicht Strafmündige oder Jugendliche; § 42 b entfällt also für noch nicht 14 Jahre alte sowie für solche Jugendliche, welche noch nicht die erforderliche Einsicht haben ¹⁵⁾. Im Zusammenhang damit steht auch die Neufassung des § 51 Str. G. B. ¹⁶⁾, welche den Begriff des Ausschlusses der freien Willensbestimmung bewusst vermeidet. Nach dem neugefassten § 51 Abs. 1 ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Danach wird hier verlangt, dass der Täter das Unterscheidungs- und das Hemmungsvermögen besitzen müsse, und somit das psychische Merkmal nunmehr abgestellt auf die Unfähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen. Entwurf 1927 wollte hier das «Unrechtmässige» der Tat einsetzen; demgegenüber wird jetzt nicht verlangt, dass der Tä-

¹⁴⁾ Das Str. G. B. Lettlands von 1933 sieht dieselben Massregeln der Sicherung vor mit Ausnahme der sub 5 u. 7, wenn auch im einzelnen mit starken Abweichungen; vgl. Mintz, Das neue Str. G. B. Lettlands in der Rig. Zeitschr. f. Rechtswiss. 1933/34, 1. Heft, Seite 12 ff.

¹⁵⁾ Das neue Str. G. B. Lettlands setzt die absolute Strafmündigkeit mit 12 Jahren an (Art. 39); vgl. die übereinstimmenden Bestimmungen des Art. 56 Abs. 1 des lettl. Str. G. B. mit dem neugefassten Abs. 5 § 9 des deutschen Jugendgerichtsgesetzes, nach welchem gegen Jugendliche unter 18 Jahren auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Unterbringung in ein Arbeitshaus etc. nicht erkannt werden kann.

¹⁶⁾ Alte Fassung des § 51: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

ter den Verstoß gegen das Recht erkennt, vielmehr genügt die Einsicht in den Verstoß auch gegen das Sittengesetz. Nicht minder beachtsam ist auch der Abs. 2 des § 51, der eine oft erhobene Reformforderung erfüllt; er behandelt die vom bisherigen Str. G.B. übergangene verminderte Zurechnungsfähigkeit. Sie liegt vor, falls die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem der oben angeführten Gründe erheblich vermindert ist. Nimmt das Gericht verminderte Zurechnungsfähigkeit an, so kann (nicht muss) es die Strafe nach den Vorschriften über den Versuch mildern. Ferner gelten die Vorschriften der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt auch für die Zwischenstufe der verminderten Zurechnungsfähigkeit, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass zugleich eine Strafe ausgesprochen wird; es tritt dann die Unterbringung neben die Strafe¹⁷⁾.

Gegen den Missbrauch von Rauschgiften geht der § 42 c vor. Da Alkohol, Opium, Kokain und andere Rauschgifte Mitursache zahlreicher Straftaten, namentlich von Körperverletzungen und Sittlichkeitsverbrechen sind, nimmt das Gesetz im genannten § 42 c in Verbindung mit § 330 a den Kampf gegen den Rauschgiftmissbrauch aufs energischste auf. Bisher musste, wer eine Straftat in Volltrunkenheit begangen hatte, gemäss § 51 freigesprochen werden, es sei denn, er hätte sich schuldhaft in den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit versetzt. Nun wird nach § 330 a, wer sich schuldhaft durch berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Rausch versetzt, wegen Volltrunkenheit bestraft, wenn er in diesem Zustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht; doch darf die Strafe nach Art und Mass nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Tat angedrohte Strafe. Ferner sieht § 42 c, wenn eine Straftat in ursächlichem Zusammenhang mit dem übermässigen Genuss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel oder im Rausch begangen ist, sowie wenn eine Verurteilung wegen Volltrunkenheit aus § 330 a erfolgt, die Unterbringung in eine Trinkerheilstätte oder Erziehungsanstalt neben der Strafe vor, um den Täter an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Die Anordnung ist also stets nur neben der Strafe statthaft, andererseits steht sie nicht im Ermessen des Gerichts. Gleich § 42 b ist auch § 42 c zwingend, jedoch liegt hier in erster Linie der Schwerpunkt im subjektiven Moment —

¹⁷⁾ Eine entsprechende Bestimmung im neuen Str. G. B. Lettlands fehlt leider.

dem Besserungsgedanken —, während ersterer hauptsächlich dem Sicherheitsbedürfnis —, der öffentlichen Sicherheit — entspricht¹⁸⁾.

Entsprechend § 42 c ist die Unterbringung in ein Arbeitshaus nach § 42 d geregelt, d. h. auch hier steht der Besserungsgedanke im Vordergrund; das Gesetz beschränkt nunmehr das Arbeitshaus auf die Aufgabe, die eigenartigen willensschwachen Elemente, die aus Arbeitsscheu Übertretungen als Landstreicher, Bettler, Müssiggänger begehen, zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Demgemäss dürfen dem Arbeitshaus nicht mehr auch ganz anders geartete Verbrecher, vor allem Zuhälter, Spieler, deren Überweisung in ein Arbeitshaus das bisherige Recht zulies, aber auch solche Personen, die aus Not oder Arbeitsunfähigkeit zur Bettelei, Prostitution usw. gekommen sind, überwiesen werden, denn die Erfahrung hatte gelehrt, dass es einer besonderen Anstalt für Arbeitsscheue bedarf, mögen sie als Landstreicher, Bettler, gewerbmässige Dirnen straffällig werden. Insbesondere die Zuhälter sind gewaltsame Menschen, die unter die passiven Naturen der Arbeitshäuser nicht passen^{19) 20)}.

Einen besonders wirksamen Schutz gegen die gefährlichen Verbrecher bringt der oben bereits erörterte § 42 e, der dem Gericht die Pflicht auferlegt, gegen den Verurteilten die Sicherungsverwahrung anzuordnen, und zwar neben der Strafe, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert²¹⁾.

Im Gegensatz zur Strafe ist die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in Sicherungsverwahrung und der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus oder Asyl grundsätzlich unbestimmt. Die Unterbringung dauert, «solange ihr Zweck es erfordert», also unter Umständen auch lebenslänglich. Diese unter Umständen notwendige Härte erfährt in einigen Fällen folgende Milde-
rungen: die erste Unterbringung in einem Arbeitshaus oder Asyl sowie die Unterbringung in einer Heilanstalt dürfen nicht länger als zwei Jahre dauern; in den übrigen Fällen findet in bestimmten Fristen eine Nachprüfung durch das Gericht darauf hin statt, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Das Gericht kann diese Prüfung auch während des Fristenlaufs auf Antrag oder von Amts wegen jederzeit

¹⁸⁾ Entsprechende Regelung nach Str. G. B. Lettlands im Art. 31 Abs. 4.

¹⁹⁾ Rietzsch, a. a. O. Seite 748.

²⁰⁾ Entsprechende Regelung nach Str. G. B. Lettlands im Art. 31 Abs. 3.

²¹⁾ Entsprechende Regelung nach Str. G. B. Lettlands im Art. 31 Abs. 1, 2.

vornehmen. Findet Entlassung statt, so gilt sie nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung und kann bis zur Verjährung der Vollstreckung der Massnahme jederzeit widerrufen werden. Hierzu steht das Str. G. B. Lettlands im striktesten Gegensatz, welches die Dauer der Sicherungsmassregeln gleich der der Strafen von vornherein bestimmt und begrenzt; für die Sicherungshaft 5—10 Jahre, für das Arbeitshaus bis zu 5 Jahren und für die Heilanstalt bis zu einem Jahre.

Als nächste Massnahme der Besserung und Sicherung sieht das Gesetz im § 42k die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher vor²²⁾. Diese entscheidende Neuerung, die von den bisherigen Entwürfen gar nicht vorgesehen war und in ihrer besonderen Gestaltung auch von den wenigen Vorbildern, die die kriminalpolitische Gesetzgebung anderer Länder bietet, abweicht, bedarf, da das Gesetz hier völliges Neuland beschreitet, einiger Vorbemerkungen.

Vor allem sind die Begriffe der Kastration (Entmannung) und der Sterilisation (Unfruchtbarmachung) zu bestimmen, da sie noch häufig miteinander verwechselt werden. Während bei der Entmannung die innersekretorische Funktion der Keimdrüsen durch Entfernung der Hoden bezw. der Eierstöcke ausgeschaltet wird und dadurch eine tiefgreifende Veränderung des Menschen in körperlicher und seelischer Beziehung hervorgerufen werden kann, ist die Unfruchtbarmachung ein verhältnismässig harmloser Eingriff. Sie erfolgt durch Unterbrechung der Samenstränge bezw. der Eileiter; dadurch wird die Ausscheidung der Geschlechtszellen behindert. Geschlechtsempfinden und Fähigkeit zum Geschlechtsverkehr werden durch die Operation in keiner Weise beeinträchtigt. Sterilisation und Kastration sind ferner in Wirkung und Zweck ganz grundverschiedene Eingriffe: während die Sterilisation dem Schutz der Nachwelt vor den Nachkommen der Anormalen dient, bezweckt die Kastration den Schutz der Mitwelt vor den Verbrechern selbst. Die Ausschaltung der Fortpflanzungsfähigkeit ist hier nur eine, wenn auch durchaus erwünschte Nebenwirkung, während sie bei der Sterilisation der einzige und ausschliessliche Grund für ihre Anwendung ist. Somit dient die Massnahme der Sterilisation in erster Linie, die durch Erbgang oder Keimschädigung geschädigte Anlage (sog. endogene Ursache des Verbrechens) oder das durch Umwelteinflüsse (sog. exogene Ursache des Verbrechens) körperlich oder psychisch geschädigte Individuum eugenisch zu bessern oder eine weitere

²²⁾ Vgl., A. Hellwig, Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher i. J.W. 1934, Heft 3, Seite 131 ff mit ausführlichen Literaturangaben.

Schädigung der Nachkommen zu verhindern; der Staat verfolgt hier also vornehmlich rassenhygienische Zwecke. Daher ist denn auch die Eugenik keine spezifische Aufgabe des Kriminalpolitikers, ebenso wenig wie die einzelnen eugenischen Massnahmen (Sterilisation usw.) spezifische Aufgaben und Probleme der Kriminalpolitik sind, sondern sie sind Aufgaben des Staates überhaupt, dessen vornehmste Aufgabe die Erhaltung seines kraftvollen Bestandes im Innern und nach Aussen darstellt; insofern sich aber körperliche und geistige Schädigungen, — seien es solche, die an dem Individuum erstmalig auftreten, seien es solche des Erbganges, — auf dem Gebiete der Kriminalität auswirken, wird die eugenische Aufgabe zu einer solchen auch des Kriminalpolitikers, ja eine seiner vornehmsten Präventivaufgaben²³⁾. Ist somit die eugenische Sterilisation, welche in Deutschland auf Grund des ebenfalls am 1. Januar 1934 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 durchgeführt werden soll, für die Kriminalität von grosser Bedeutung, so gehören dieselbe, sowie die Unfruchtbarmachung aus anderen Gründen (medizinisch indizierte Sterilisation, soziale Indikation, Sterilisation aus kriminalpolitischer Indikation²⁴⁾) nicht in den Rahmen dieser Arbeit und müssten gesondert in einem Sonderaufsatz zur Darstellung gelangen.

Während Deutschland mit der Einführung der Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen nicht vereinzelt auf der Welt steht²⁵⁾, be-

²³⁾ G. Bohne, «Kriminalpolitik und Eugenik» in D. J. Z. 39. Jahrg. (1934) Heft 1, Seite 25, mit sehr ausführlichen Literaturangaben.

²⁴⁾ Solche kommt zum Ausdruck im Rundschreiben des Reichsmin. an die Landesjustizverwaltung vom 15. XII. 33, in dem u. a. gesagt wird, dass, sofern Verbrecher erbkrank im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. 7. 33 sind, dieses Gesetz die nötigen Massnahmen zur Abwendung eines das Volksganze schädigenden Nachwuchses derartiger Verbrecher zur Verfügung stellt. «Die Justizbehörden werden bei Ausübung der Strafrechtspflege häufig mit Personen befasst, auf die das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Anwendung findet. Es muss ihre Aufgabe sein, in solchen Fällen das Eingreifen derjenigen Stellen zu veranlassen, die die Unfruchtbarmachung beantragen und anordnen können».

²⁵⁾ 22 nordamerikanische Staaten haben im Laufe dieses Jahrhunderts Sterilisationsgesetze erlassen und seit längerem durchgeführt. Ebenso ist in dem Schweizer Kanton Waad durch Gesetz vom 3. Sept. 1925 sowie in Dänemark seit dem 1. Juni 1929 die eugenisch indizierte Sterilisation als gesetzliche Zwangsmassnahme eingeführt worden. Der Freistaat Danzig hat sich dem deutschen Vorbild durch Rechtsverordnung vom 24. 11. 1933 angeschlossen. — Auch in England befasst man sich zur Zeit eingehend mit der Frage der Einführung der Sterilisierung. Das engl. Gesundheitsministerium hatte bereits Mitte 1932 einen Ausschuss zur Un-

schreitet es mit der Massnahme der Kastration als Kampfmittel gegen die gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher ein Gebiet, welches noch wenige beschritten; vor allem das dänische Sterilisationsgesetz v. 1929²⁶⁾, welches den Begriff der Sterilisation auch im weiteren Sinne, wonach Sterilisation mit Unfruchtbarmachung gleichbedeutend ist, also auch die Kastration mitumfasst, gebraucht und in Abweichung von der deutschrechtlichen Regelung auch die präventive Kastration vorsieht, denn im kriminalpolitischen Sinne kann jemand ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher auch dann schon sein, wenn er ein Sittlichkeitsverbrechen noch gar nicht begangen hat, seine Persönlichkeit aber so ist, dass von ihm schwere Sittlichkeitsverbrechen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Eindeutig geht aus der Stellung im deutschen Gesetz hervor, dass die Entmannung keine Strafe, auch keine Nebenstrafe, sondern ausschliesslich eine Massregel der Sicherung und Besserung ist, wenn auch heute wieder Anklänge an die frühere Rechtsauffassung, die die Kastration auch als Strafe kannte, wieder lebendig werden²⁷⁾. Es ist deshalb nicht auf die grössere oder geringere Schuld des Täters abzustellen, nicht einmal auf eine grössere oder geringere Gefährlichkeit, sondern ausschliesslich darauf, ob sie notwendig und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters zweckmässig ist; so lässt das Gesetz beim Vergehen gegen § 175 Str. G. B. (widernatürliche Unzucht) die Entmannung nicht zu, weil nach ärztlicher Erfahrung bei den Homosexuellen der Eingriff keine heilende Wirkung hat, wohl aber beim sog. Exhibitionismus (§ 183). Nach § 42 k kann das Gericht unter den dort näher bezeichneten Umständen neben der

tersuchung der Sterilisationsfrage für geistig und körperlich Minderwertige eingesetzt (geplant wird die freiwillige Sterilisierung). — Ebenfalls wird in Schweden ein neues Sterilisierungsgesetz vorbereitet. Die Sterilisierung von geschäftsfähigen Personen ist schon nach geltendem schwedischem Recht unter der Voraussetzung zulässig, dass der Betreffende zustimmt und gewichtige Gründe medizinischer, kriminalpolitischer, humanitärer, sozialer oder eugenischer Natur für ihre Vornahme sprechen. Die in dem neuen Gesetzentwurf geregelte Sterilisierung der Schwachsinnigen soll nicht nur stattfinden, wenn die Gefahr einer Vererbung der geistigen Erkrankung besteht, sondern auch dann, wenn die geistige oder seelische Störung zur Kindererziehung ungeeignet macht. Das Gesetz soll am 1. I. 1935 in Kraft treten. — Ferner bereitet Polen einen Gesetzentwurf über die Sterilisierung Erbkranker vor.

²⁶⁾ Abgedruckt bei Schmitz «Gesetzgebung und Gesetzgebungsvorschläge über Sterilisierung». (Die Medizinische Welt, 1932, No. 35).

²⁷⁾ Schütze, «Die Strafe der Kastrierung» (Z. St. W. 34, 636 ff.).

Strafe anordnen, dass ein Mann, der zur Zeit der Entscheidung das 21. Lebensjahr vollendet hat, zu entmannen ist, wenn

- 1) er wegen eines Verbrechens der Nötigung zur Notzucht, der Schändung, der Unzucht mit Kindern oder der Notzucht oder wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechts-triebes begangenen Vergehens oder Verbrechens der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen oder Körperverletzung zur Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt wird, nachdem er schon einmal wegen einer solchen Tat zur Freiheitsstrafe rechtskräftig abgeurteilt worden ist und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, dass er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist;
- 2) er wegen mindestens zwei derartiger Taten zur Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre verurteilt wird und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, dass er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, auch wenn er früher wegen einer solchen Tat noch nicht verurteilt worden ist;
- 3) er wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechts-triebs begangenen Mordes oder Totschlags verurteilt wird (Fall des Lustmordes).

Die Entmannung ist also zulässig bei Personen, die bestimmte Straftaten begangen und durch sie gezeigt haben, dass sie gefährliche Sittlichkeitverbrecher sind. Gefährlich sind sie im Sinne des Gesetzes dann, wenn zu befürchten ist, dass sie sich wiederum eines der im § 42 k genannten Sittlichkeitsverbrechens schuldig machen, gleichgültig, ob sie sich wahrscheinlich desselben Sittlichkeitsverbrechens schuldig machen werden, wegen dessen sie bereits verurteilt sind, oder eines anderen. Durch die Entmannung soll der Sexualtrieb unterdrückt werden, kann und will es aber dem Sittlichkeitsverbrecher physisch nicht unmöglich machen. Wie weit die Kastration dieses Ziel erreichen kann, ist in der Literatur streitig. Einig ist man sich darin, dass die Entmannung nicht einen absoluten Schutz gegen weitere Verübung von Sittlichkeitsverbrechen bietet, setzt aber den Sexualtrieb doch so stark herab, dass bei vorsichtiger Auswahl der Fälle eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der Entmannte nicht wieder rückfällig wird. Hierfür sprechen insbesondere auch die lehrreichen Erfahrungen, die man in Dänemark in den letzten vier Jahren mit der Kastration von Sittlichkeitsverbrechern gemacht hat. Mit ihr stimmen die Schweizer Erfahrungen der letzten 25 Jahre durchaus überein. Im Gegensatz zu

§ 42 b—e gibt § 42 k keine bindende Vorschrift, sondern nur eine Ermächtigung für das Gericht. Diese Beschränkung erschien geboten, weil die Entfernung der Keimdrüsen des Mannes nicht nur ein Erlöschen oder eine Schwächung des Triebes zur Folge hat, sondern darüber hinaus auch eine Schädigung des Körpers mit sich bringt, die durch den verfolgten Zweck an sich nicht geboten, mit der Operation aber unvermeidlich verbunden ist. Nach neuen Erfahrungen jedoch scheint es so, als ob man früher die Schädigung durch die Entmannung überschätzt hatte. Da aber Übereinstimmung darüber besteht, dass die Entmannung, wenn sie vor der Pubertät erfolgt, schwere Schädigungen wohl zur Folge hat, bestimmt § 42 k Abs. 1, dass nur ein zur Zeit der Entscheidung mindestens 21 Jahre alter Mann entmannt werden kann. Immerhin wird die Anordnung der Entmannung grundsätzlich nur als letztes Mittel in Frage kommen. Sie wird in der Schweiz nur dann vorgenommen, wenn alle Arten der Behandlung (Psychotherapie, Medikamente, Anstaltsinternierung) versagt haben. In jedem Fall wird aber der Schutz der Allgemeinheit ausschlaggebend sein, auch wenn durch die Entmannung schädliche Wirkungen auf den Verbrecher höchstwahrscheinlich die Folge sein werden.

Entsprechend der Bestimmung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung²⁸⁾ kann das Gericht nach Art. V Abs. 3 des Gesetzes vom 24. XI. 33 nachträglich auch die Entmannung eines Verbrechers anordnen, der nach dem 1. I. 34 auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe verbüsst und dessen Entmannung hätte angeordnet werden können, wenn die Vorschrift des § 42 k Str. G. B. schon bei der Aburteilung gegolten hätte, wenn die öffentliche Sicherheit die Anordnung erfordert. Auch in diesen Fällen kommt eine frühere Verurteilung nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüsst oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt ist. Dagegen steht eine ausländische Verurteilung einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat auch nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre.

Als nächste sichernde Massnahme sieht das Gesetz die Untersagung der Berufsausübung (§ 421) vor. Auch hier wird der Gedanke verwirklicht, dass der Einzelne Rechte und Freiheiten,

²⁸⁾ Vgl. oben.

die er missbraucht hat, im Interesse der Volksgemeinschaft einbüßen muss, wenn daraus für die Gesamtheit Gefahren erwachsen. Hat jemand unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufes oder Gewerbes obliegenden Pflichten ein Verbrechen oder Vergehen begangen und wird er deshalb zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt, so kann ihm künftig das Gericht auf 1—5 Jahre die Ausübung des Berufs oder Gewerbes untersagen, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen. Dies wird z. B. grössere Bedeutung gewinnen auf dem Gebiete des Darlehens- und Hypothekenvermittlungsschwindels oder auch bei Nahrungsmittelfälschung. Auch hier gibt das Gesetz eine Kann-Vorschrift, da die Anordnung entbehrlich sein wird, wo andere einfachere Möglichkeiten gegen künftige Straftaten sichern, so die Einziehung des Führerscheins bei unvorsichtigen Kraftfahrern oder das Disziplinarstrafrecht bei Beamten²⁹⁾. Auch das neue Str. G. B. Lettlands hat von der Beschränkung gewisser Berufsrechte Gebrauch gemacht, wenn sie in Fällen eintritt, in welchen die Straftat in dem Missbrauch gerade dieser Berufsrechte besteht, und kann in Wiederholungsfällen sogar unbefristet sein.

Als letzte Massregel ordnet das Gesetz die Reichsverweisung im § 42 m an, durch welchen die zuständige Verwaltungsbehörde von der Reichsverweisung Gebrauch zu machen verpflichtet ist, wenn gegen einen Ausländer eine mit Freiheitsentziehung verbundene Massregel der Sicherung und Besserung oder die Entmannung angeordnet ist. Ausländer im Sinne des § 42 m sind auch Staatenlose.

Zum Schluss hebt das Gesetz im § 42 n ausdrücklich hervor, dass Massregeln der Sicherung und Besserung auch nebeneinander angeordnet werden können.

Nicht unerwähnt bleibe zum Schluss auch das Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom gleichen Datum (24. XI. 33), welches bedeutsame Änderungen der Strafprozessordnung bringt. Genannt seien Neufassungen folgender §§:

Der neue § 81a Str. P. O. gestattet, dass eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden darf, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Andere Personen dagegen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine Be-

²⁹⁾ Rietzsch a. a. O. Seite 748 f.

stimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet. Doch sind Entnahmen von Blutproben und anderer Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist. Diese Vorschrift geht über das bisherige Recht hinaus; denn nach ihm war die Blutentnahme von einer am Verfahren nicht beteiligten Person zum Zwecke der Blutprobe ohne ihre Zustimmung mangels einer gesetzlichen Vorschrift nicht zulässig³⁰⁾.

Beachtenswert ist der neue § 140 Str. P. O., der eine notwendige Verteidigung auch dann schafft, wenn zu erwarten ist, dass die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Sicherungsverwahrung oder die Entmannung angeordnet, oder die Berufsausübung untersagt werden wird.

Beachtenswert ist es auch, dass nach dem neuen Abs. 2 des § 331 das Verbot der reformatio in peius (nach Abs. 1) der Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilstätte oder einer Erziehungsanstalt durch das Berufungsgericht nicht entgegensteht. Auch diese Vorschrift entspricht dem Gedanken, dass die Massregeln des Abs. 2 regelmässig keine Strafen, sondern polizeiliche Sicherungsmassregeln sind.

Die Geschichte des Rigaer Stadt-Zuchthauses*). **(1679—1789).**

Von Ferdinand v. Neureiter,
Vorstand des gerichtlich-medizinischen Instituts an der Universität zu Riga.

Wie aus der Rechtsgeschichte genugsam bekannt¹⁾, diente das Gefängnis — der Carcer — im deutschen Mittelalter und in der Folgezeit bis ins 18. Jahrhundert hinein vornehmlich dem Vollzuge der Untersuchungshaft und der Bewahrung Verurteilter bis zur Exekution der über sie verhängten Leibes- und Lebensstrafen; als Strafmittel spielte die Einsperrung im Gegensatz zur Jetztzeit, in der sie das herrschende Strafübel ist, eine überaus bescheidene Rolle. Wohl kannte

³⁰⁾ Schwarz a. a. O. Seite 48 f.

*) Nach einem in der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga am 28. II. 1934 gehaltenen Vortrage.

¹⁾ vgl. insbesondere v. Hippel, Deutsches Strafrecht, I. Band, Berlin 1925, und Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg 1912.

schon die Carolina ein «ewiges Gefängnis» als Milderung der Todesstrafe; auch «zeitweiliges Gefängnis» als poena extraordinaria kommt um die Wende des 16. Jahrhunderts allmählich immer häufiger zur Anwendung. Allein die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgte damals, wenn überhaupt, so stets nur zwecks Unschädlichmachung, Abschreckung oder Vergeltung. Dies änderte sich, wie wir heute nach den grundlegenden Forschungen v. Hippels²⁾ wissen, erst langsam im 17. Jahrhundert, als die aus Holland gebürtigen neuen Ideen über die Freiheitsentziehung als bessere Massnahme ihren Siegeszug durch Europa angetreten hatten. Und zwar war es Amsterdam, das erstmalig am Kontinente³⁾ durch die Gründung eines Zuchthauses, d. h. eines Hauses der Zucht, der Erziehung im Jahre 1595 (für Männer, 1596 für Weiber) das Streben, den Häftling durch die zwangsweise Einordnung in einen strengen Arbeitsbetrieb zu einem gesetzmässigen Leben in der Freiheit zu erziehen, kund getan und in einer für die damalige Zeit vorbildlichen Weise verwirklicht hat. Von hier aus hat die Entwicklung der modernen Freiheitsstrafe, die bekanntlich nicht nur vergeltend, abschreckend und sichernd, sondern vor allem bessernd wirken will, ihren Ausgang genommen. Denn die günstigen Erfahrungen, die man in Amsterdam mit der neuen Methode gemacht hat, sie führten alsbald in verschiedenen Städten Europas zur Gründung entsprechender Anstalten und gaben damit dem Vollzuge der Haftstrafe einen völlig neuen Inhalt. So waren in Deutschland dem Beispiele Hollands zunächst die Hansastädte (Bremen um 1609, Lübeck 1613, Hamburg spätestens 1622, Danzig 1629) und Cassel (1617) gefolgt; erst viel später haben sich ihm Breslau und Wien (1670), Leipzig (1671), Lüneburg (1676), Braunschweig (1678), Frankfurt a.M. (1679), München (1682), Spandau und Magdeburg (1687), Königsberg (1691) und Berlin (1712) angeschlossen. Aber nicht nur in Deutschland ahmte man das Vorbild Amsterdams nach. Die neuen Gedanken und

²⁾ l. c. und in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft 18, 419 ff., 608 ff. (1898), sowie in v. Hippels, Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungsstrafvollzuges, Schriften der Thüringischen Gefängnisgesellschaft, Heft 2, Jena 1932.

³⁾ Der Amsterdamer Gründung ging in England die Anstalt Bridewell (1553/1555) voraus. Dass das englische Beispiel die Holländer bei der Schaffung ihres Zuchthauses beeinflusst hat, ist nach Doleich v. Dolsperg, Die Entstehung der Freiheitsstrafe unter besonderer Berücksichtigung des Auftretens moderner Freiheitsstrafe in England (Breslau, 1928) nicht unwahrscheinlich, lässt sich aber nicht erweisen.

Bestrebungen im Strafvollzuge fanden z. B. auch in der Schweiz (Bern 1615, Basel 1667), in Italien (Florenz 1677 und Rom 1703) und in Schweden (Stockholm 1698) ihren Widerhall.

Und bei diesem gewaltigen Umfange, den die Bewegung genommen, da sollte sich Riga, das doch sonst immer rege der Entwicklung im Westen gefolgt ist, ausgeschlossen haben? Das wollte ich nicht glauben, obgleich in der einschlägigen juristischen Literatur nirgends der Gründung eines Zuchthauses in Riga Erwähnung getan wird. Darum machte ich mich auf die Suche nach eventuellen Nachrichten im baltischen Schrifttume und konnte da alsbald feststellen, dass meine Vermutung richtig gewesen. In Riga hat tatsächlich ein Zuchthaus im Sinne des Amsterdamer Vorbildes bestanden, wie sich aus dem Zeugnis der Rigaer Stadtblätter ergibt, die zweimal und zwar in den Jahrgängen 1812 und 1889 auf das Zuchthaus zu reden kommen und uns 1.) das Gesuch an den Rat aus dem Jahre 1679, das die Gründung der Anstalt veranlasst hat, und 2) die Amtsinstruktion des Zuchtmeisters aus dem Jahre 1776 mitteilen. Allerdings Näheres über sein Schicksal liess sich aus der Literatur nicht ermitteln, zumal auch Mettig in seiner Geschichte der Stadt Riga⁴⁾ nur die nackte Tatsache der Gründung im Jahre 1679 anführt. Wohl dachte ich in den Werken John Howards⁵⁾, der in den Jahren 1775—1790 fast ganz Europa und die Nordküste Afrikas zwecks Besichtigung der Gefängnisse und Pesthäuser bereist hat, eine Schilderung unserer Anstalt zu finden. Allein diese Vermutung erwies sich als falsch. Howard hat anscheinend⁶⁾ Riga nicht besucht, obschon er in Königsberg und in Russland bis «in die entlegensten Winkel»⁷⁾ hinein gewesen war. Auch der Engländer William Coxe⁸⁾, dem wir einen Bericht über den Zustand der

⁴⁾ Mettig, Geschichte der Stadt Riga, 1897, Seite 338.

⁵⁾ Howard, J., The State of the Prisons in England and Wales with Preliminary Observations, and an account of some Foreign Prisons, Warrington 1777 und An account of the principal Lazarettes in Europe, II. ed. with additions, London 1791.

⁶⁾ «anscheinend», weil sich vielleicht doch noch in irgend einer späteren Ausgabe der Bücher Howards eine Angabe über Riga finden mag. Jedenfalls in den in der Wiener Universitäts- und in der Wiener National-Bibliothek vorhandenen Ausgaben und Übersetzungen der Werke Howards, die ich alle eingesehen habe, wird Riga nicht erwähnt.

⁷⁾ nach Frede im Handwörterbuch der Kriminologie (Berlin und Leipzig 1933) Band I, Seite 542. Artikel: Gefängnisgeschichte.

⁸⁾ W. Coxe, Account of the Prisons and Hospitals in Russia, Sweden and Denmark, London 1781.

Gefängnisse in Russland, Schweden und Dänemark aus dem Jahre 1781 verdanken, hat unsere Stadt auf seiner Forschungsreise nicht berührt. Nicht minder schweigen sich Wächter⁹⁾ und Wagnitz¹⁰⁾ in ihren Werken über Riga aus. Eine bestimmte, dafür aber unrichtige Angabe über das Rigaer Zuchthaus finde ich im älteren Schrifttume nur im IX. Bande Russischer Geschichte¹¹⁾ aus dem Jahre 1764. Und zwar wird hier die Errichtung fälschlich auf das Jahr 1642 verlegt. Ebenso irrt L. Bergmann¹²⁾, wenn er in seiner Abhandlung über die Armenversorgung und Unterstützungsanstalten in Riga vom Jahre 1803 behauptet, dass in Riga ein Zuchthaus in der ersten Hälfte des verflossenen, d. h. des 18. Jahrhunderts, gegründet worden ist, dass es aber keine Unterstützung gefunden und «die ganze Sache daher bald ins Stecken geraten» war.

Das war alles, was ich aus der Literatur über unser Zuchthaus erfahren habe¹³⁾. An sich gewiss recht wenig und zweifelsohne viel zu wenig, um sich auch nur einigermaßen eine Vorstellung vom Wesen und der Bedeutung der Anstalt bilden zu können. Darum blieb mir nichts anderes übrig, als mich an die Quellen in den Archiven Rigas heranzumachen. Und da mir diese dank der nimmermüden Unterstützung und werktätigen Förderung, die mir durch Herrn Stadtarchivar Magister Feuereisen und weiland Herrn Stadtbibliothekar Dr. Busch stets zu Teil wurde, reichlich flossen, so bin ich heute in der glücklichen Lage, ausführlich über die Geschehnisse des Rigaer Stadt-Zuchthaus berichten und so ein wenig unser Wissen um die Stadtgeschichte Rigas und um die Entwicklung der Strafrechtspflege im Baltikum bereichern zu können.

⁹⁾ C. E. Wächter, Über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen, Stuttgart 1786.

¹⁰⁾ H. B. Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. 2 Bände. Halle 1791/1792.

¹¹⁾ Sammlung Russischer Geschichte, des IX. Bandes viertes, fünftes und sechstes Stück, St. Petersburg 1764, Seite 303 und Seite 381.

¹²⁾ L. Bergmann, Über Armenversorgung und Unterstützungsanstalten in Riga, Riga 1803, Seite 18.

¹³⁾ Der Vollständigkeit halber sei noch gesagt, dass die Rigaer Stadtbibliothek ein Manuskript von J. Chr. Brotze aus dem Jahre 1798 (Sammlung verschiedener livländischer Monumente, Prospekte, Wappen usw.) besitzt, in dem sich auf Seite 60 des VIII. Bandes einige Bemerkungen über das «ehemalige Zuchthaus, jetzt Nikolai-Stift in Riga» finden. Auch im Manuskript von D. G. Huhn, Rigas Wohltätigkeits-Anstalten nach chronologischer Ordnung von 1220—1819, Riga 1819 (aufbewahrt im lettländischen Staatsarchiv zu Riga) wird auf Seite 116 das Stadt-Zuchthaus als Vorgänger des Nikolai-Armenhauses erwähnt.

Zunächst sei da bemerkt, dass das Vorbild Amsterdams und Hamburgs seiner Zeit in Riga nicht unbekannt war. Wir lesen nämlich in den Ratsprotokollen des Jahres 1675 (Publ. 19, 86)¹⁴⁾, dass Herr **Gotthardt Vegesack** auf Anmutung eines ehrbaren Rates an seinen Bruder geschrieben und sich bei ihm wegen der Beschaffenheit des Zuchthauses in Hamburg erkundigt hat. Obwohl die Antwort erschöpfend war, wird trotzdem beschlossen, sich auch noch nach Amsterdam wegen eines Berichtes über das dortige Zuchthaus zu wenden. Und das war keineswegs das erste Mal, dass man sich im Rate in Sachen eines Zuchthauses besprochen hat. Schon im Jahre 1668 wurden dem Landvogte (Publ. 13, 302) «100 Schillinge zur Anfertigung einer Kammer beim Georgenhospital¹⁵⁾ zur Züchtigung der unbändig Leute, darinnen sie zur Arbeit angehalten werden könnten, destinieret und verehret.» Allerdings scheint damals die Ausführung des Baues unterblieben zu sein. Auch der Bitte des Obervogtes vom Juli 1679 (Publ. 23, 387), der Rat wolle Anstalten machen, dass das Zuchthaus möchte reparieret und gebaut werden, weil man kaum einen Ort hätte, da man einen Gefangenen lassen könnte, war ein Erfolg nicht beschieden. Den zeitigte erst das Angebot¹⁶⁾ **Martin Piehls**, nachmaligen Dockmannes und Ältesten der Grossen Gilde, das — am 28. November 1679 im Senat (Publ. 24, 39) verlesen — folgenden Inhalt hatte:

Dass ein gemein Zucht- und Arbeitshaus, sowohl für Lostreiber und Bettler, als auch für manche Übeltäter einer Stadt sehr nütz und nötig, sei E. E. Hochweisen Rath ohne dem zur Genüge bekannt, und mit andrer Städte löblichem Exempel an den Tag gelegt. So habe er — **Martin Piehl** — denn, gleichfalls nach dem Beispiele andrer Städte, wo dergleichen Anstalten auch zunächst durch Privatpersonen gegründet worden, schon längst auf eine ähnliche für Riga gedacht, und, aufgemuntert durch angesehene Personen, lege er hiermit den Plan vor. Er habe eine Brandstätte¹⁷⁾ angekauft, und die davon noch stehenden Mauern unter Dach gebracht; dieses Haus könne ringsum beschlossen, auch, erforderlichen Falls, durch

¹⁴⁾ Die Zahlen beziehen sich auf Band und Seite der Ratsprotokolle im Rigaer Stadtarchive.

¹⁵⁾ Interessanter Weise wurde auch in Danzig der Anfang zur Errichtung eines Zuchthauses mit der Schaffung einer «Werkstube» im «Pockenhouse» oder «Lazarett» (1629) gemacht. Vgl. **Pietsch**, Das Zuchthauswesen Alt-Danzigs, Danzig, o. J.

¹⁶⁾ Das Original der Eingabe **Piehls**, das sich den Stadtblättern Jahrgang 1812 zufolge in der **Schievelbein-Vegesackschen** Sammlung (teils in der Rigaer Stadtbibliothek, teils im Rigaer Stadtarchive aufbewahrt) befunden haben soll, ist leider verloren gegangen. Ich bringe daher das Gesuch **Piehls** in der Fassung, in der es in den Stadtblättern 1812 abgedruckt ist.

¹⁷⁾ Am 21. V. 1677 wütete in Riga der sog. Mordbrand, der 200 Häuser zerstörte.

zugekaufte wüste Plätze noch erweitert werden, liege ganz nahe an der Johannis-Kirche, so dass die Züchtlinge leicht dem Gottesdienste beiwohnen könnten; und lasse sich sehr gut zu Abtheilungen für die Männer und für die Weiber, für die Bettler und die Delinquenten, und unter diesen wieder für die Deutschen und Undeutschen einrichten, und sei um billigen Preis zu haben. Die Kosten aufzubringen, möge der Rath das baufällige Stadts-Haus in der Stegstrasse verkaufen und eine freiwillige Beisteuer bei Einheimischen und Fremden veranstalten, wozu er selbst das Buch umher zu tragen, so wie auch, unter Ober-Aufsicht des mit dergleichen Anstalten bekannten Raths, Herrn Melchior von Dunte, die ganze Einrichtung zu machen sich erbiete; Alles bloss aus Liebe zum gemeinen Besten.

So lautete die Anregung Martin Piehls, die, vom Rate mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, zunächst den Beschluss zeitigte, den Antragsteller «seiner Intention wegen in Camera zu hören.» Schon wenige Tage später — am 5. XII. — wird dann das Projekt Piehls durch den worthabenden Bürgermeister den Elterleuten und Ältesten beider Gilden mit einer warmen Empfehlung zwecks Stellungnahme (Publ. 24, 58) «communiziert.» Da bereits am 6. XII. die Vertreter der Gilden in Camera (Cameralia Band 8) zu berichten wissen, dass «die Bänke die Proposition wohl aufgenommen und sich vor die väterliche Sorgfalt wegen Aufrichtung einer solchen Stiftung bedankt hätten», so wird Martin Piehl unter Einem ermächtigt, sein Vorhaben in die Tat umzusetzen und den Ausbau des von ihm zur Verfügung gestellten Hauses in die Wege zu leiten. Ausserdem wird ihm wunschgemäß der Rathsherr Melchior von Dunte als Inspektor zur Unterstützung zugeteilt (Publ. 24, 74).

Das waren in Kürze die Vorgänge, die die Errichtung eines Zuchthauses in Riga veranlasst haben. Und zwar wurde es an jener Stelle eröffnet, an der sich heute im Johannishof (Jāņa sētā) Nr. 5 das Fürsorgeamt der Stadt Riga befindet. Das Zuchthaus war, wie einem Berichte des Gerichtsvogtes Bulmerincq aus dem Jahre 1780 (Aulica 1780, Nr. 82, 112 und 113) zu entnehmen, ein mehrstöckiges Gebäude, das etwa 20—25 männliche und mehr als 50 weibliche Züchtlinge aufnehmen konnte. Der Boden war als Kornspeicher ausgebaut. Zu ebener Erde im Vorhause befanden sich drei Handmühlen, an denen nach genauer Vorschrift gearbeitet werden sollte. Ausser den Schlafräumen für die Häftlinge gab es noch ein Krankenzimmer und eine Badestube. Letztere musste der Zuchtmeister alle vier Wochen des Sonnabends heizen lassen, da «die Reinlichkeit ein wesentlicher Teil der Verpflegung und es hiernächst der Gesundheit der Züchtlinge höchst

zuträglich ist, sich zuweilen des Badens zu bedienen»¹⁸⁾. Dem Zuchtmeister selbst standen vier Kammern und eine Stube zur Verfügung. Aus dem Zuchthause führten zwei Türen¹⁹⁾ nach dem Chor der Johannis-Kirche, um den Züchtlingen die Teilnahme am Gottesdienst zu ermöglichen. Mit den erwähnten Türen musste sich übrigens sogar der Rat befassen. «Weilens nämlich Marten Piehle²⁰⁾ wohlmeinend im Zuchthause zwei Türen nach dem St. Johannis-Kirchenchor vor die Züchtlinge, damit sie Gottes Wort anhören können, durchbrechen lassen, annitzo aber der Herr Priester von St. Johannis solches nicht zugeben wolle», so sah sich der Inspektor des Zuchthauses genötigt, sich an den Rat mit der Bitte zu wenden, der Rat «geruhe Martin Pile²⁰⁾ hierin, weil seine Intention und Vorhaben, nämlich dadurch vor die verlorenen Seelen zu sorgen, löblich zu assistieren und den Herrn Predigern solches aus dem Sinn zu reden, sintemal dieser Chor nur denen, so sich im Brandweinhouse verspätet, dienet» (Publ. 25,259). Und erst nachdem die Herrn Häupter nebst dem Inspektor übers Zuchthaus selbiges in Augenschein genommen und nach Befindung die Sache mit den Herrn Pastoren zurückgeredet hatten, erlaubte die Geistlichkeit den Züchtlingen das Betreten des Chores (Publ. 38,199).

Was nun die Organisation und Betriebsführung unserer Anstalt anlangt, so ist zu sagen, dass sich an der Spitze des Institutes ein Ratsherr mit dem Titel eines Inspektors befand. Ihm fiel die Mittlerrolle zwischen Rat und Zuchthausverwaltung zu. Die Leitung selbst oblag dem bzw. den Vorstehern, die hierzu aus der Bürgerschaft der Grossen Gilde gewählt und vom Rate bestätigt wurden. Ihnen zur Seite stand als wichtigste Person der Zuchtmeister. Er musste Rigascher Bürger und Meister des Mülleramtes sein, worauf allerdings in der Praxis nicht immer streng geachtet wurde. Seine Verpflichtungen regelte eine genaue, bis ins kleinste Detail ausgearbeitete Amtsinstruktion. Während der Inspektor und der Vorsteher ehrenamtlich tätig waren, erhielt der Zuchtmeister für seine Mühewaltung ausser der freien Wohnung im Hause und dem unentgeltlichen Gebrauch des im Hause vorrätigen Brennholzes eine bestimmte Menge Mehl, Grütze und Erbsen als Deputat und ein jährliches Gehalt von 60 Rtl.. Ferner bezog er als «Douceur» zur Schärfung der Mühlsteine und zur Vergü-

¹⁸⁾ Nach der Bestallung und Amtsinstruktion des Rigaschen Stadtzuchtmeisters vom 18. Juli 1776, abgedruckt in den Rigaschen Stadtblättern für das Jahr 1889.

¹⁹⁾ Dieser Zutritt zum Chore der Johanniskirche ist heute noch in Form einer Nische an der dem Johannishofe zugekehrten Kirchenwand erhalten.

²⁰⁾ Auch diese Schreibung des Namens kommt in den Akten vor.

tung eines Pferdes, damit der Schnee und Unrat aus dem Bezirke weggeschafft werde, jährlich je 10 Rtl. Ausserdem war es ihm verstattet, von allen zahlungsfähigen Züchtlingen bei der Auslassung einen Reichstaler «als ein accidens» abzufordern. Dem Zuchtmeister war zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten ein «Starast» zugeteilt. Zu den notwendigen Verrichtungen im Hause durften arbeitsunfähige Gefangene herangezogen werden, jedoch war es ausdrücklich verboten, wenn es auch gelegentlich vorgekommen ist, einen Delinquenten als Aufseher anzustellen. Fallweise konnte der Zuchtmeister «zu mehrerer Sicherheit» die Beistellung einer Wache verlangen.

Soweit über das Personal unserer Anstalt. Betreffs des Betriebes ist hervorzuheben, dass er im Prinzip ganz auf strenge Arbeitszucht eingestellt war. Von Ostern bis Michaelis sollten die Häftlinge laut Vorschrift von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, von Michaelis bis Ostern von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends beschäftigt werden. Die Arbeitsfähigen unter ihnen hatten die Handmühlen²¹⁾ zu betreiben, während sich die Kranken und Schwächlichen mit der Verfertigung von Werg aus alten Tauen, mit dem Auswickeln geflochtener Pferdehaare und dem Spleissen von Federn befassen mussten. Allerdings konnte die befohlene Arbeitszeit in praxi nicht immer eingehalten werden. Es mangelte nämlich leider nur zu oft am nötigen Korn, obwohl es der Bürgerschaft zu wiederholten Malen nahe gelegt worden war, die Zuchthausmühle mit Aufträgen zu bedenken. Darum musste auch die Stadt von sich aus immer wieder dem Zuchthause mit Getreidespenden aus der Not helfen, wie denn der Rat überhaupt stets alles getan hat, um das Unternehmen zu fördern. So hat er z. B. die «Wasserkunst» dem Hause «gratis» überlassen (Publ. 24,414). Auch auf die Rückzahlung der dem Zuchthause vom Stadtkasten anlässlich der Gründung vorgeschossenen 1000 Taler hat man verzichtet (Publ. 35,425 und 36,473). Verschiedene der Stadt zufließende Strafgeelder wurden dem Zuchthause zugesprochen (Publ. 30,94; 34,179; 35,383; 101,33). Einmal sind sogar 100 Taler zur Bekleidung der Züchtlinge vom Rate gestiftet worden (Publ. 29, 87). Trotzalledem reichten der Arbeitsertrag der Insassen, die aus der Vermietung des Kornspeichers einlaufenden Gelder und die allerdings nur spärlich einkommenden Opfergaben der Bürgerschaft nicht zur Bestreitung der Unkosten des Hauses hin. Sodass

²¹⁾ Wie in Bridewell und Mainz (nach Howard in der Übersetzung von Köster, § 140, Seite 243).

man sehr bald nach dem Vorbilde anderer Zuchthäuser dazu übergehen musste, die Aufnahme der Züchtlinge von der Zahlung einer gewissen Summe abhängig zu machen. Und zwar hatte den Kostenbeitrag derjenige zu leisten, der die Einweisung veranlasst hat, wobei verschiedene Sätze vorgesehen waren, je nachdem, ob es sich um eine zeitweilige oder um eine lebenslängliche Unterbringung handeln sollte. Auch die soziale Stellung, die «Condition» des Antragstellers wurde bei der Bestimmung der Höhe der zu entrichtenden Taxe berücksichtigt. Natürlich hat man eine Beisteuer zum Unterhalt des Hauses nur für Personen verlangt, die von auswärts ins Zuchthaus kamen. War das Urteil von einer Rigaschen Stadtbehörde, wie vom Stadt- oder Landvogteigerichte gefällt worden, so erfolgte die Aufnahme kostenlos. Ja ausnahmsweise verzichtete der Rat sogar bei Ortsfremden auf die Erhebung eines Kostgeldes, wenn nämlich der Antragsteller irgendwelche besonderen Beziehungen mit der Stadt hatte. So wurde z. B. im Jahre 1749 ein wegen seiner Verbrechen zum Gefängnis und Arbeit auf Lebetag verurteilter Untertan des Generalmajors von Wildemann über dessen Ersuchen vom Rate umsonst ins Zuchthaus aufgenommen, weil, wie es in der Begründung dieses Beschlusses ausdrücklich heisst, «der Herr Generalmajor vor diesem unser Vicegouverneur gewesen ist» (Publ. 132,95).

Nach Kenntnissnahme des Anstaltsgefüges wollen wir uns über den Personenkreis klar werden, aus dem sich die Insassen unseres Zuchthauses rekrutierten. Hierbei haben wir drei Gruppen zu unterscheiden:

1. Mutwillige Bettler, arbeitsscheue Lostreiber und Prostituierte. Diese asozialen Elemente, für die ja das Zuchthaus in erster Linie errichtet worden war, bildeten stets die Hauptmasse der Züchtlinge. Sie wurden — in der Stadt polizeilich aufgegriffen — ohne viel Förmlichkeit dem Zuchthause überstellt. Nur darauf, dass sie nicht infiziert wären, sollte geachtet werden, wie es ein Ratsbeschluss aus dem Jahre 1691 fordert (Publ. 39,462). Dass tatsächlich der Einweisung ein besonderes Verfahren nicht vorausging, lässt sich, wenn auch die Akten darüber direkt nichts aussagen, an Hand der kgl. schwedischen Verordnung vom 21. X. 1698, wie es mit den Bettlern und Armen, welche recht Almosen bedürfen, wie auch mit den Landstreichern und Lostreibern gehalten werden soll, beweisen. In dieser Verordnung, die sich wohl vornehmlich auf Stock-

holm bezog, in Riga aber in deutscher Sprache ²²⁾ durch den Druck verbreitet war, wurde in § 1 ausdrücklich bestimmt, dass alle die unartigen Lostreiber, die sich aus blosser Liederlichkeit ohne Zwang einiger Leibes Schwach- oder Gebrechlichkeit auf die Bettelei begeben, sie alle sollten, sobald sie beim Betteln in den Häusern oder auf den Gassen betroffen würden, in das Arbeitshaus geführt werden, allda sie hernach nicht allein mit einigem Nutzen zu ihrem Unterhalte arbeiten, sondern auch der Strafe daneben leiden könnten, die sie mit ihrer Unart verdient hätten. Weiters in § 2: «So sich denn jemand, es sei Manns- oder Weibsperson, unterstehet, aus einem Kirchenspiel in das andere und aus einer Stadt in die andere zu laufen und zu betteln, der soll sofort festgenommen, in das Arbeitshaus gesteckt werden und daselbst nach seinem Verbrechen und erwiesener Unart gebührend büssen.» Laut § 3 soll es schliesslich «gleichergestalt auch mit allen anderen, die auf der Gassen oder in den Häusern sich zu betteln vornehmen, gehalten werden, welche sofort in das Arbeitshaus gesetzt werden sollen». Zweifelsohne ist man in Riga mit den arbeitsfähigen Bettlern und Landstreichern nicht anders als in Stockholm verfahren. Und offenbar ist es die eben zitierte schwedische Verordnung gewesen, auf die der Rat in seiner Sitzung am 3. XI. 1731 angespielt hat, als man dem Herrn Inspektor vom Zuchthause auf seine Bitte nach einer Resolution, damit die angehäuften Bettler und unnützen Lostreibers tätlich weggeschaffet werden möchten, «der Bettler und arbeitsscheuender Lostreiber halber dem Befinden und der alten Verordnung nach die Verfügung zu machen bestens hiermittels recommandieret hat» (Publ. 101,311).

2. Gerichtlich verurteilte Verbrecher, die ihre Strafe im Zuchthause verbüssen sollten. In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich da um Personen aus dem Sprengelbereiche des Rigaschen Stadt- und Landvogteigerichtes. Daneben belieferten aber auch das kgl. Kriegsgericht, das kaiserliche Hofgericht, das kaiserliche Landgericht und andere mehr unser Zuchthaus. Allerdings mussten sie vor dem um die Zustimmung des Rates einkommen und, wie bereits erwähnt, eine gewisse Summe als Kostenbeitrag erlegen. Unter den Verbrechen, derenthalben die Leute eingesetzt wurden, steht der Dieb-

²²⁾ Ihrer Königl. Maytt. erneuerte Stadga und Verordnung, wie es mit den Bettlern und Armen . . . gehalten werden soll. Datiret Stockholm den 21. Octobr. 1698. Verteuscht und gedruckt zu Riga durch John Georg Wilken, königl. Buchdrucker.

stahl bei weitem an erster Stelle²³⁾. Erst in der späteren Zeit werden uns auch Brandstifter, Totschläger, Blutschänder und Kindesmörderinnen als Insassen unseres Zuchthauses genannt. Das kürzeste Strafmass, das in den Akten erwähnt wird, beträgt sechs Wochen. Den Gegenpol dazu bildete die Verurteilung «auf Lebetag», «ad perpetuos carceres», «ad perpetuos labores». Ferner finden wir Strafen in der Dauer von 3 und 6 Monaten, von 1, 2, 3, 5, 6, und 10 Jahren verzeichnet. Auch auf «Jahr und Tag» wurde manchmal erkannt. Allerdings wurden die verhängten Strafen in praxi nicht immer zur Gänze abgesessen. Denn der Rat machte gar nicht so selten von seinem Rechte der Begnadigung Gebrauch und entliess den Züchtling über seine oder seiner Angehörigen Bitte vorzeitig aus der Haft. In der Art und Weise, wie das Begnadigungsrecht gehandhabt wurde, offenbart sich soviel Lebensklugheit und praktischer Sinn, dass es sich wahrlich verlohnt, einige Fälle besonders anzuführen.

So proponierte Herr Melchior von Dunte am 23. IX. 1682: Nachdem der dolle Wend nunmehr bei Jahr und Tag im Zuchthause gesessen und ziemlich zahm geworden, auch sich bekehret hat, wie denn Herr Caspari davon ein gutes Zeugnis gibt, ob man ihn denn nicht auf sein flehentliches Anhalten auslassen sollte, gestalt er sich erbeut, sobald er einen Exzess aufs Neue begehen würde, wieder zu Haft zu gehen. Daraufhin wurde beschlossen, den Wend auf einen Versuch zu dimittieren (Publ. 26, 525). Allerdings sehr lange scheint er sich nicht in der Freiheit gehalten zu haben. Denn 4 Jahre später meldete der Inspektor des Zuchthauses wieder, welcher Gestalt sich Wend sehr gebessert und itzo gar gütigen Sinnes wäre, auch gar hoch von seinen Phantasien abzulassen gelobet und deshalb um Entlassung aus dem Zuchthause inständigst anhielte. Auch dieser Bitte

²³⁾ Zur Beleuchtung der Verhältnisse in der Strafrechtspflege in Livland um die Wende des 17. Jahrhunderts sei erwähnt, dass nach v. Tiesenhäusen (Beitrag zur Kenntnis des strafrechtlichen Zustandes Livlands am Ende der schwedischen Periode in den Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, II. Band, Riga und Leipzig 1842) das Hofgericht in den Jahren 1695—1709 für Verrat 3, für Tötung und Mord 89, für Kindesmord 155, für Diebstahl 43, für Raub 20, für Brandstiftung 9, darunter 5 weibliche Subjekte, für Ehebruch 2, für Bigamie 4, für Widersetzung 1, für Misshandlung 1, für Incest 4 und für Sodomie 7, zusammen 376 Personen zum Tode verurteilt hat. Die Jurisdiktion des Hofgerichtes erstreckte sich damals über das feste Land Livland, dessen vier Landgerichte und Magistrate der Städte, mit Ausnahme Rigas, das rigische Burggericht, die Universität und die Provinz Ösel. Ferner war es Oberinstanz der Stadt Hapsal. Endlich stand auch Kurland einige Zeit unter dessen Jurisdiktion (nach 1701). Vgl. ferner v. Blankenhagen, Beiträge zur Kenntnis des Strafrechts während der schwedischen Periode in Livland in den Dorpater juristischen Studien Band I, Dorpat 1893, und die Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands von v. Bunge und von Schmidt.

wurde wilfahrt und der Wend auf das vom Herrn Inspektor gegebene Zeugnis seiner Besserung aus der Haft entlassen (Publ. 32, 211).

Am 27. VIII. 1684 proponierte der worthabende Bürgermeister, dass ein Weibstück von Narva, die itzo zum 4.ten Male Diebereien wegen im Zuchthause deteneriet würde, da vor derselben hätte ihre Mutter als auch Heir Stahl, dass sie loskommen möchte, sollizitieret, also stellte er solches einem E. Rats Gutachten, ob sie zu dimittieren, anheim. Dieses Gesuch wird abgelehnt, dieweil keine Besserung auf die ergangene Strafe gefolgt (Publ. 29, 4). Auch das Ersuchen der Anna Dorothea Gall, die gebeten hat, ihr das Leben zu nehmen oder sonst was mit ihr zu tun, damit sie einmal aus dem Zuchthause herauskäme, wohin sie schon das achte Mal wegen Diebereien gebracht worden, obwohl die Leute doch alles das Ihre wieder bekommen hätten, wurde abschlägig beschieden und der Zuchtmeister angewiesen, sie zur Geduld anzumahnen und zu vertrösten, damit sie bald zu Ende kommen und frei gelassen werden könnte (Publ. 46, 376). Im Ratsprotokoll vom 20. V. 1713 lesen wir, dass ein Weibstück, die schon zum vierten Male wegen Diebereien sitzt, von einem Manne zur Ehe begehrt wurde. Auf die Anfrage, ob sie zu entlassen wäre, wird geantwortet, dass solches nicht gestattet werden könne, weil sie ein gar diebisch Weib sei. Gleichzeitig wird dem Zuchtmeister bei Strafe befohlen, keinen bei ihr vorzulassen (Publ. 69, 105). Auf die Anfrage des Inspektors vom 5. IX. 1718, ob man einen Dieb entlassen könne, der gar kläglich um Entlassung bitte, damit er nicht völlig krepire, wird beschlossen, den Dieb zu entlassen, da seine Zeit bald um, er im Zuchthaus krepirt und allem Anschein nach durch die ausgestandene Strafe zur Besserung gebracht worden ist (Publ. 74, 127). Interessant ist auch die Entscheidung vom 23. VII. 1686, die auf die Bitte einer Bauernmagd um Entlassung ihres Verlobten, gefällt wurde. Es wurde nämlich zunächst der Nachweis verlangt, dass sich selbige mit dem Züchtling verlobt hat, ehe er seines Verbrechens wegen angeklagt wurde. Und erst als die Befragung von Zeugen ergeben hat, dass sich der Inhaftierte tatsächlich mit ihr schon längst versprochen hat, wurde er «in favorem matrimonii» aus der Haft entlassen, nachdem ihm noch im Zuchthause laut Ratsbeschluss der Rücken voll mit der Peitsche gegeben (Publ. 31, 405 und 456).

3. Schliesslich beherbergte unser Zuchthaus noch eine dritte Gruppe von Personen und zwar ungeratene Söhne guter Familien und Dienstleute, die auf Antrag ihrer Eltern oder ihrer Herrn mit Zustimmung des Rates zur Korrektion eingesetzt worden waren. Solcher Fälle finden wir in den Akten etliche erwähnt. So wird z. B. dem Rate am 12. V. 1702 durch den Inspektor des Zuchthauses berichtet, dass «in Kurland Eltern wären, die ihren ungeratenen Sohn aus Furcht, dass er nicht einmal in des Scharfrichters Hände verfallen möchte, gerne ins Zuchthaus setzen lassen wollten» (Publ. 54, 397). 1738 bittet ein Thomas Reimers, dass «der in Kürze eintreffende Nicolai Grote, welcher laut begehenden Protocolli ex actis judicialibus civitatis Goldingensis als ein ungeratener Sohn angegeben und declarieret worden, auf seiner Eltern inständige Bitten, in das hiesige Zuchthaus

aufgenommen werden möge» (Publ. 111, 302). Am 8. III. 1739 erwähnte der Herr Obervogt Schwarz in der Ratssitzung, dass «zufolge eines E. Rates Genehmigung vom 2. vergangenen Monats des Mitauer Rats herrn Schäffers Sohn Anton gestern abend in der Stille in das hiesige Zuchthaus transportiert worden ist» (Publ. 112, 387). Schliesslich lag am 6. III. 1747 dem Rate das Gesuch der Wittib von Brunnen, geb. von Herringen, um die Erlaubnis, ihren Sohn Hermann Gotthardt in das Zuchthaus einliefern zu können, zur Entscheidung vor (Publ. 126, 320). Diesen und ähnlichen Bitten wurde unter der Bedingung, dass das vorgeschriebene Kostgeld entrichtet würde, stets stattgegeben. Ebenso verhielt man sich gegenüber Gesuchen, die Dienstleute und insbesondere Leibeigene betrafen. So wenn z. B. (1746) dem Herrn Oberstleutnant Baronett von Mengden «placedieret» wird, seine Erbmagd, die bereits zu andermal ohne Ursache davon gelaufen sei, zur Korrektio n ins Zuchthaus zu verbringen (Publ. 124, 257). Ein derartiges Gesuch wird eigentlich nur einmal abgelehnt. Und zwar im Jahre 1726 «einem gewissen Kurländischen vom Adel», der seinen gewesenen Koch, welcher «sich bei ihm übel aufgeführt, auf eine Zeit lang ins Zuchthaus» hatte setzen wollen. Damals fragte der Inspektor des Zuchthauses beim Rate an, ob «ein solcher Mensch, weil kein Beweis vorliege, dass derselbe durch Urteil und Recht wegen einiger Bubenstreiche condemnieret worden sei, auf bloss e Order und seines Herrn Verurteilung im Zuchthause allhier eingenommen werden könnte». Darauf verfügte der Rat, dass «einem edlen Herrn vom Adel sein Desiderium nicht erfüllt werden könne, weil en der genannte Koch nicht durch Urteil und Recht zum Zuchthause verurteilt worden sei» (Publ. 91, 391). Ansonsten machte man aber, wie gesagt, keinerlei Schwierigkeiten und gestattete die Aufnahme, sobald man sich über die Höhe des Kostenbeitrages geeignet hatte. Die Dauer des Anstaltsaufenthaltes hing dann im Wesentlichen vom Willen des Antragstellers ab. In der Regel wird sie nicht genau festgesetzt, sondern mit Ausdrücken, wie «auf eine willkürliche Zeit», «auf eine Zeit lang», «bis man die Besserung verspürt», umschrieben. Hier und da nennt man uns aber auch eine ganz bestimmte Zeitspanne, wie in einem Falle, wo sie sogar nur mit 14 Tagen bemessen ist (Publ. 34, 73).

Überblicken wir die eben geschilderten Kategorien seiner Insassen, so müssen wir feststellen, dass unser Zuchthaus dreierlei ganz verschiedenen Aufgaben gedient hat bzw. dienen musste. In erster Linie war es Zwangsarbeitshaus für arbeitsscheue Bettler und sonstige

Müssiggänger, sodann Strafanstalt für Verbrecher, insbesondere für Diebe, und schliesslich Zwangserziehungsanstalt für gefährdete und verwahrloste Jugendliche. Indem man den Häftling im Zuchthause in einen planmässigen Arbeitsbetrieb einspannte, wollte man ihn erziehen und bessern, d. h. man wollte ihn zu einer reibungslosen Eingliederung in die soziale Gemeinschaft befähigen. Das war die Absicht, das sollte durch die Einweisung ins Zuchthaus, wie sich vor allem im Hinblick auf die dritte Gruppe seiner Einwohner ergibt, erreicht werden. Die Verwirklichung dieses Zieles, die Wiedereinbürgerung im Wege des Zuchthauses war aber nicht ausschliesslich eine Frage der gewählten Erziehungsmethoden, sie ist grundsätzlich nur unter der Bedingung denkbar, dass der Aufenthalt im Zuchthause den Häftling nicht ehrlos machte. Im Gegensatz zu den verstümmelnden Leibesstrafen und dem Gefängnisse, aus dem der Delinquent seiner Zeit entstellt und gebrandmarkt hervorging, durfte das Zuchthaus, wenn es überhaupt irgendwie seinen Zwecken gerecht werden wollte, dem Korrigenden nicht den Makel der Ehrlosigkeit aufdrücken, die Zucht durfte für ihn nicht entehrend wirken. Dass man anderen Ortes tatsächlich streng darauf geachtet hat, wissen wir. Im Privilegium²⁴⁾ des Danziger Zuchthauses wird z. B. ausdrücklich betont, dass alle diejenigen, die in der Anstalt ein Handwerk erlernt haben, «für echt geboren erkannt» werden sollen, wenn sie aus dem Zuchthause ausscheiden. Ob aber der ehrliche Charakter auch dem Rigaschen Zuchthause eigen war, muss erst untersucht werden. Denn in den Akten ist darüber direkt nichts gesagt. Ja die Tatsache, dass die gerichtlich Verurteilten in der Regel bei ihrer Entlassung, selbst wenn diese im Gnadenwege erfolgt war, der Stadtbotmässigkeit verwiesen wurden, scheint gegen den ehrlichen Charakter der Anstalt zu zeugen. Allein wenn wir das Quellenmaterial genauer durchmustern, so finden wir genug Anhaltspunkte, um auch an unserer Anstalt jenes grundsätzlich notwendige Merkmal der Ehrlichkeit zu entdecken. Vor allem hätte gewiss niemand sein Kind aus eigenem Antrieb dem Zuchthause überantwortet, wenn es dadurch die Vorrechte seiner Geburt und die Möglichkeit des Wiedereintrittes in die bürgerliche Gesellschaft eingebüsst hätte. Eine nicht minder deutliche Sprache spricht für mein Gefühl der Senatsbeschluss vom 16. VIII. 1695 (Publ. 46, 132), der Verhandlungen mit dem kgl. Burggerichte stipulierte, damit die unlängst dem Zuchthause übergebene und vom kgl. Burggerichte in puncto partus clandestini an-

²⁴⁾ siehe Pietsch, l. c. Seite 33.

gegebene Person aus dem Zuchthause herausgenommen und solche Leute hierfür nicht hinein getan werden möchten, weil schon seit der Zeit, da die «in Büttels Händen»²⁵⁾ gewesene Person hineingekommen, keiner von den Vorstehern hinaufgehen wollte, welches in vielen Verhindernis gäbe und dass man nicht recht hinter einige Schliche kommen könnte. Aus der späteren Zeit werde dann noch das Ansuchen des curländischen Edelmannes Herrn von Rotheberg (1749, Publ. 131, 19) erwähnt, der um die vorzeitige Entlassung einer wegen Diebstahls ins Zuchthaus verbrachten Person eingekommen war, weil «er das Mädchen zur Information seiner Kinder im Nähen und Bordieren zu sich nehmen wollte». Ich meine schon durch diese Zitate ist es wohl erwiesen, dass unser Zuchthaus seinen Insassen gleich dem Vorbilde ähnlicher Anstalten im Auslande nicht den Makel der Ehrlosigkeit aufgedrückt, sondern folgerichtig im Sinne des Besserungsgedankens den Weg zum sozialen Aufstieg offen gelassen hat.

Nachdem wir so eine der wesentlichen Eigenheiten des damaligen Zuchthauses kennen gelernt haben, können wir uns der Frage zuwenden, auf welche Weise man denn den Häftling in unserer Anstalt zu erziehen versucht hat. In erster Linie ist da der Arbeitszwang zu nennen, dem die Züchtlinge ausnahmslos unterworfen waren. Darüber hinaus bemühte man sich aber auch noch von einer anderen Seite her auf den Häftling günstig einzuwirken. Da, wie es in der Amtsinstruktion des Zuchtmeisters heisst, in allen Anstalten, wo die Strafen eine wahre Lebensbesserung bewirken sollen, die Anführung zur Gottesfurcht und zur besseren Erkenntnis der Religion nicht ausser Acht zu lassen ist, so verlangte man von den Züchtlingen, dass sie täglich des Morgens, ehe sie zur Arbeit gingen, des Mittags vor dem Essen und des Abends nach vollendeter Arbeit ihr Gebet verrichteten, wobei entweder der Zuchtmeister selbst oder der Starast des Hauses anwesend zu sein hatte, damit bei dem Gebet alles in gehöriger Ehrerbietung begangen würde. Ferner mussten die Züchtlinge laut Vorschrift an allen Sonn-, Fest- und Busstagen in die Johanniskirche auf den für sie daselbst eingerichteten Chor geführt werden. Ausserdem war der erste Prediger an der Johanniskirche — er erhielt dafür alljährlich aus den Mitteln des Zuchthauses eine bestimmte Summe — amtspflichtig verbunden, wenigstens zweimal im Monate den Züchtlingen zu ihrer Erbauung das Wort Gottes vorzutragen und ihnen gleich nach Ostern und Michaelis, wenn sie zuvor durch den Schulmeister an der Johanniskirche

²⁵⁾ d. h. in der diffamierenden Hand des Nachrichters.

kirchen dazu präparieret worden, das heilige Abendmahl zu reichen. In anderer, als in religiöser Beziehung wurden allerdings die Häftlinge nicht geschult. Man sah nicht darauf, dass sie ein Handwerk erlernten oder gar einen Anteil am Arbeitsertrag als Arbeitsbelohnung erhielten. Nur die seelsorgerischen Bemühungen wurden hie und da, bei besonders schwer zu bessernden Personen über das gewöhnliche Mass hinaus erstreckt, wie es z. B. einmal im Falle eines rückfälligen Delinquenten geschehen ist, der laut Ratsbeschluss (Publ. 72, 307), um ihn zur Correktion zu bringen, «vom Pastor examiniert und nach Befund unterrichtet werden sollte, weils zu Vernunft, dass derselbe in seinem Christentum übel informiert sein mag».

Zu den Erziehungsmitteln gehörten schliesslich die Streichungen²⁶⁾ über dem Bock, die den Züchtlingen beim Eintritt ins Zuchthaus zum «Willkommen», wie der Fachausdruck lautete, und beim Verlassen «zum Abschied» durch den Starast verabfolgt wurden. Sie spielten auch die Hauptrolle bei den Strafen, die im Zuchthause für Vergehen gegen die Disziplin verhängt wurden. Meistens handelte es sich dabei um Entweichungen, die sich zum Leidwesen der Vorsteher überaus häufig ereigneten. Einmal sind sogar sämtliche männliche Insassen — 8 an der Zahl — ausgebrochen (im Jahre 1775, Publ. 181, 380). Wer wieder erwischt wurde, ist dann in der Regel zur Strafe im Zuchthause mit der Hauspeitsche oder mit Ruten gestrichen worden. Für eine Diebin, die entlaufen, nunmehr aber wegen ihrer Bosheit neuerdings ins Zuchthaus eingesetzt worden war, liess man ein Eisen mit einer Schelle, um den Hals zu tragen, verfertigen (Publ. 38, 499). Als weitere Disziplinarstrafen werden uns die Versetzung aus dem Zuchthause ins Gefängnis (Publ. 31, 230), das Tragen eines Blockes am Fusse (Publ. 65, 175) und die Fesselung (Publ. 73, 139) genannt. Zeitgeschichtlich interessant ist das Strafurteil, das der Rat im Jahre 1688 über einen Züchtling wegen eines Selbstmordsversuches gefällt hat. Die Erkenntnis veranlasste der Bericht des Zuchthausinspektors, der besagte, dass «sich ein Kerl aus Bosheit und Verzweiflung im Zuchthause erhängt; weil er aber noch bei Zeiten darüber betroffen worden wäre, hätte man ihn mit der grössten Mühe endlich wieder ermuntert und zurecht gebracht; weil er aber gar ein verzweifelt böser Bube, bei dem keine Besserung zu hoffen und die

²⁶⁾ Nach v. Blankenhagen, l. c. Seite 253, scheint die Rutenstrafe nicht notwendig eine entehrende gewesen zu sein. Wohl aber war sie es, wenn sie vom Scharfrichter executiert wurde. Auch kam es auf den Ort der Exucution (vor der Kirche, vor dem Rathause, am Schandpfahl) an,

anderen Züchtlinge nur zur Bosheit und Verzweiflung antreibe, so stellte er es in E. E. Rats Belieben, was weiter mit ihm vorzunehmen sei. Worauf der Rat resolvierte: Es soll Delinquent wegen seines intendierten Selbstmordes von seinem Prediger zu seiner Seeligkeit informiert und alsdann den anderen zum Exempel am Pranger öffentlich gestrichen und der Stadtbotmässigkeit verwiesen werden» (Publ. 34, 166). Suicidversuche kamen übrigens öfters vor und wurden immer streng bestraft. Im Falle, dass der Selbstmord geglückt war, hatte der Nachrichten den «Corpus» aufs Feld zu schaffen²⁷⁾ und daselbst zu beerdigen (Publ. 115, 333). Zu guter Letzt ist bei den Verstössen gegen die Anstaltsdisziplin noch ein Vergehen anzuführen, das sich in Riga den Akten zufolge zweimal (Publ. 35, 337 und 129, 98) ereignet hat, aber auch anderen Ortes gelegentlich vorgekommen ist, wie z. B. der Umstand erhellt, dass ihm Wagnitz²⁸⁾ einen eigenen Abschnitt in seinem Buche über die Zuchthäuser in Deutschland widmete. Und zwar handelt es sich um die im Zuchthause erfolgte Schwängerung einer Delinquentin durch einen Häftling. Es wurde eben die befohlene Trennung der Geschlechter in praxi nicht immer streng genug eingehalten. Ja man wundert sich, dass sich derartige Vorkommnisse nicht viel häufiger zugetragen haben, wenn man aus den Ratsprotokollen des Jahres 1761 (Publ. 151, 395) erfährt, dass Herr Hollander als Inspektor des Zuchthauses anlässlich einer Remonte eine Veränderung beantragt hat, damit die Manns- und Weibspersonen nicht in einem Zimmer lägen. Ein Beispiel aus dem Jahre 1748 (Publ. 129, 98) soll uns zeigen, wie man im Rate auf das erwähnte Disziplinarvergehen reagierte. Wir lesen im Ratsprotokolle:

«Der worthabende Bürgermeister referierte, dass er den Jungen aus Jungfernhof vorgehabt und ihm bekannt machen wollte, dass ihm ein wohledler Rat auf seiner Freunde Fürbitte die Landesverweisung, da er bereits seine zweijährige Zuchthausstrafe ausgestanden, erlassen hätte. Es hätte sich aber hierbei hervorgetan, dass dieser Junge gottloser Weise im Zuchthause eine unteusche Person, welche auf Ansuchen des Kaiserlichen Hofgerichtes darinnen gesetzt worden, beschwängert, wann nunmehr er diesen Umstand einem Wohledlen Rate zufürderst unterlegen wolle. Ein Wohledler Rat geschlossen, dass, da der Junge durch die im Zuchthause getriebene Hurrerei sein ruchlos Gemüt noch mehr an den Tag geleet, nunmehr das wider ihn gefällte Urteil völlig vollzogen und er nicht nur das Stadtterritorium zu meiden angewiesen, sondern auch noch vorher der im Zuchthause

²⁷⁾ Früher wurde den umgearbeiteten Rigischen Statuten (X, 8) zufolge der Leichnam eines Selbstmörders auf das Feld geführt und mit einem Pfahl durchstochen. Siehe Napierksy, Strafrecht in v. Bunges Buch: Die Stadt Riga im XIII. und XIV. Jahrhundert, Leipzig 1878.

²⁸⁾ 1. c. Band I, Seite 152.

getriebene Hurrerei wegen mit 10 Paar Ruten kommenden Sonntags beim Zuchthause nach verrichtetem Gottesdienste anderen dergleichen leichtsinnigen Gemüthern zum abschreckenden Beispiele öffentlich gestrichen werden soll.»

Um die Schilderung der Anstaltseinrichtungen abzurunden, sei noch erwähnt, dass die ärztliche Versorgung der Züchtlinge dem Stadtchirurgus übertragen war (Publ. 104, 188 und 204). Leichtere Fälle wurden in der Krankenstube des Zuchthauses behandelt, bei ernsteren Erkrankungen, insbesondere bei geistigen Störungen hat der Rat über Antrag des Zuchthausinspektors stets die Überführung ins Spital zu St. Jürgen veranlasst. Leute, die mit dem morbus gallicus behaftet waren, sind «dem Schmierhause»²⁹⁾ (Publ. 29, 358; 34, 156; 38, 552) überwiesen worden. Was schliesslich die Verpflegung der Züchtlinge anlangt, so ist zu sagen, dass die vorgeschriebene Kost, die die Zuchtmeisterin bereiten musste, hinreichend gewesen sein mag. Allerdings scheint es in der Praxis mit der Verpflegung nicht immer geklappt zu haben (vgl. z. B. Publ. 124, 326, wo über das verabfolgte Brot mit gutem Recht Klage geführt wird). Des Sonntags Mittag sollten die Häftlinge laut Vorschrift Kohl in Fett gekocht, des Montags Grütze aus Wasser, des Dienstags Erbsen in Fett gekocht erhalten. Für Mittwoch Mittag war die gleiche Beköstigung wie am Montag, für Donnerstag wie am Sonntag, für Freitag wie am Dienstag und für den Sonnabend wie am Montag vorgesehen. Ausserdem sollte jedem beim Mittagessen $\frac{1}{2}$ Pfund Brot gereicht werden. Des Abends mussten sich die Korrigenden mit demjenigen, was etwa vom Mittag übrig geblieben war, oder in Ermangelung dessen mit 1 Pfund Brot und Wasser begnügen. An hohen Festtagen und an dem ersten Tage eines jeden Monates wurden ihnen laut Vorschrift ausser Kohl, in Fleischbrühe gekocht, auch gekochtes Rindfleisch wenigstens zu $1\frac{1}{2}$ Pfund auf die Person verabfolgt. Wegen der Beköstigung der Kranken und Schwächlichen hatte sich der Zuchtmeister an die besonderen Weisungen des Inspektors zu halten. Strengstens verboten war es, den Züchtlingen etwas zur besseren Verpflegung, es sei an Bettzeug, Kost oder Getränk, zuzustecken, wie überhaupt Besuche durch Freunde und Verwandte grundsätzlich untersagt waren.

Was schliesslich die äusseren Geschehnisse unseres Zucht-

²⁹⁾ Und zwar befand sich dies, wie aus dem Texte des Ratsprotokolles vom 18. III. 1685 (Publ. 29, 358) «ins Schmierhaus oder sonst eine Kammer» bei St. Jürgen klar hervorgeht, beim Spital zu St. Jürgen. Diese Feststellung ist gegenüber Brennsohn wichtig, der es in seinen «Ärzten Livlands» (Mitau 1905) Seite 60 als nicht gewiss bezeichnet, ob in Riga eine Spezialanstalt für Syphilitiker vorhanden war.

hauses anlangt, so ist zu sagen, dass die Anstalt am Anfang mit ersten materiellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, da die Bürgerschaft zum grossen Verdruss Martin Piehls «ihre Liberalität zum Unterhalt des Hauses nicht erweisen wollte» (Publ. 25, 264). Aber dank der werktätigen Förderung, die der Rat dem Unternehmen angedeihen liess, kam es doch langsam in Schwung. 1683 ist schon soviel gesponnenes Garn im Zuchthause vorrätig, dass man zur Erzielung eines besseren Preises daran denken konnte, es nach Holland zum Verkaufe zu verschicken (Publ. 27, 274). 1684 wird zum ersten Male von auswärts und zwar aus Reval wegen des Zuchthauses und der Aufnahmebedingungen angefragt (Publ. 28, 336 und 354). Im Herbst 1687 muss der Zuchtmeister um die Beistellung eines Soldaten von der Wache während der langen Nächte bis zur nächsten Fastenzeit bitten, da «unterschiedliche desperate Leute und abgefeimte Diebe im Zuchthaus vorhanden, die sich öfters ungeachtet der schärfsten Zucht böser und nachdenklicher Reden und Drohworte vernehmen liessen» (Publ. 34, 3). Am 2. XI. 1688 gab es Feuer. Wie sich bei der Untersuchung herausstellte, ist der Brand durch einen Häftling gestiftet worden. Als man die Schuldige schon ermittelt zu haben glaubte, da «tat sich eine andere hervor und sagte, sie habe es getan; denn der böse Feind in Gestalt ihres vorigen Wirtes sei zu ihr gekommen und habe ihr befohlen, Feuer zu legen» (Publ. 35, 315). 1699 klagt der Inspektor, dass das Zuchthaus durch die Nachlässigkeit der Vorsteher «in schlechten Zustand geraten» sei (Publ. 51, 177). Die gleiche Beschwerde muss im folgenden Jahr der Inspektor des Zuchthauses, Herr Hermann Witte von Hordein gegen den Zuchtmeister Johann Strauch erheben. Die Anschuldigungen sind so gewichtig, dass Johann Strauch seines Dienstes vom Rate entsetzt wird (Publ. 52, 383). 1701 meldet Herr Georg Rennenkampf als Inspektor des Zuchthauses, dass, «weilen im Zuchthause keine Arbeit und kein Verdienst sei, er darum die Züchtlinge, so darinnen annoch wären, Dochtgarn zu machen angewiesen, also wolle er dieses zu seiner Sicherheit, wenn etwa künftig seine Rechnung nicht so ansehnlich sein möchte, verschreiben zu lassen gebeten haben. Was dergestalt zu verschreiben verstattet wurde» (Publ. 52, 477). Die Pest und die Russenbelagerung im Jahre 1710 machte dem Zuchthause grosse Not. Kein Korn, kein Brot sei da! Obwohl 14—15 Menschen darinnen, gäbe es nur wenig oder gar keine Arbeit (Publ. 66, 220)! Im Jahre 1717 ist das Zuchthausgebäude ausserordentlich remontebedürftig. Im Vorhause, wo die Delinquenten zu mahlen und zu ar-

beiten pflegten, waren die Lagen ganz eingewichen und an einem Orte eine solche Öffnung daselbst auf der Diele, dass man von da in den Keller hinein und so durch eine Kellerluke ganz leicht herauskommen konnte. Oben in der anderen Etage waren alle Gemächer sehr ruiniert, und teils oben die Lagen, teils hier und da der Boden eingefallen, auch ohne Fenster und teils ohne Türen. Selbst das Dach war beschädigt. Es wurde daher beschlossen, das Haus wieder in Stand setzen zu lassen, damit «ein der Stadt so nützlich und höchstnötiges Werk nicht ganz vergehe» (Publ. 72, 166). Um die Gelder für die innere Einrichtung des Hauses aufzutreiben, wird mit Zustimmung beider Gilden die Abhaltung eines Kirchenstandes, d. h. einer Sammlung vor der Kirchentüre gestattet (Publ. 72, 222, 225, 240). Trotzdem erfolgt die gründliche Reparatur des Zuchthauses erst im Herbst 1718 (Publ. 73, 234; 74, 129; 74, 148). 1723 wird der Zuchtmeister entlassen, da infolge seiner Unachtsamkeit etliche Häftlinge entsprungen sind (Publ. 85, 36). 1725 erweist sich die Kammer der Züchtlinge als baufällig und muss repariert werden (Publ. 90, 150). Die gleiche Feststellung ergibt sich im Jahre 1731 (Publ. 101, 33). Erst jetzt wird das Haus wieder vollkommen in Stand gesetzt und neuerdings energisch «nach der alten Verordnung gegen die angehäuften Bettler und unnützen Lostreiber in der Stadt» vorgegangen (Publ. 101, 311). Laut Beschluss vom 31. VIII. 1737 (Publ. 110, 328) soll den Herrn Stadtphysicen erforderlichen Falles der Saal im Zuchthause zur Unternehmung ihrer anatomischen Operationen eingeräumt werden. 1746 gibt es wieder Anstand mit dem Zuchtmeister, weil er den Züchtlingen nicht nur sehr wenig, sondern auch sehr schlecht gebackenes Brot verabfolgt hat (Publ. 124, 326). Im Mai 1746 hat es neuerdings im Zuchthause gebrannt. Da der Verdacht bestand, dass das Feuer gestiftet worden war, wurde beschlossen, die Lagen in der Stube, wo die Züchtlinge arbeiten und schlafen, zu gipsen und oben mit Fliesen zu belegen, damit niemand Gelegenheit hätte, daselbst Feuer anzulegen (Publ. 124, 425). 1761 ist das Gebäude wieder soweit verfallen, dass 500 Rtl. zur Reparatur vom Rate gespendet werden müssen (Publ. 151, 395). Eine neue Mühle wurde im Jahre 1770 über Anregung des Herrn Inspektor Mast angeschafft, da die alte vollkommen unbrauchbar geworden und die Züchtlinge daran nur ermüdeten, ohne einen Nutzen davon zu haben (Publ. 174, 173). Im gleichen Jahre wird der Zuchtmeister seines Amtes enthoben, da er «wegen seines zunehmenden Alters und insbesondere wegen der kränklichen Beschaffenheit seines Körpers nicht alle seine Amtspflich-

ten genügend wahrnehmen könnte und daher um seine Entlassung gebeten hatte» (Publ. 174, 299). 1786 besteht laut Bericht des Zuchthausinspektors Wilpert für das Haus Einsturzgefahr (Publ. 202, 130).

Und trotzdem hat man die Reparatur nicht mehr unternommen. Denn die Lebenstage unseres Zuchthauses waren bereits gezählt. Im August 1787 wurde das Kronsgefängnis und das Kronszuchthaus in der Zitadelle fertig und am 14. VI. 1789 hat das «Collegio der allgemeinen Vorsorge» beschlossen, das in Riga befindliche Stadt-Zuchthaus aufzulassen, nachdem schon am 30. V. desselben Jahres verfügt worden war, dass die Züchtlinge künftighin im Kronszuchthause verwahrt und gepflegt werden sollten (Journ. Magistr. Rigensis de anno 1789, Vol. I, 769). Gemäss den erhaltenen Weisungen lieferte das Stadtzuchthaus umgehend seine Insassen — 12 an der Zahl — beim Kronszuchthause ab und schloss dann nach 110 jährigem Wirken zum Besten der Gemeinde für immer seine Pforten.

Damit endet wohl die Geschichte unserer Anstalt, jedoch nicht die des Hauses. Denn das Gebäude lebte weiter und blieb bis heute seiner caritativ-polizeilichen Bestimmung treu. Zunächst beherbergte es ab 26. IX. 1794 das Nikolai Armen-Arbeitshaus³⁰⁾ mit 72 Verpflegsplätzen — eine Schöpfung des Bürgermeisters von Sengbusch. Als dieses im Jahre 1828 auf den Grund des ehemaligen botanischen Gartens³¹⁾ übersiedelt war, belegte die Polizeikaserne die leer gewordenen Räume³²⁾. Die Polizei hauste hier bis zur Fertigstellung der Präfektur am Aspasiaboulevard im Jahre 1892/93. An ihre Stelle rückte dann im Jahre 1893 das Armenamt der Stadt Riga, die heutige soziale Fürsorge, das bisher in der Weberstrasse 8 untergebracht war. Natürlich erlebte das Haus im Laufe der Zeit bei dem häufigen Wechsel der Aufgaben, denen es zu dienen hatte, die mannigfaltigsten baulichen Veränderungen, so dass sich von seiner ursprünglichen Gestalt wohl kaum etwas in die Gegenwart gerettet haben dürfte.

Und nun zum Schlusse unseres Berichtes, der, wie ich fürchte, die Geduld des Lesers ohnehin schon über Gebühr für sich in Anspruch genommen hat, nur noch die kurze Antwort auf zwei Fragen, die sich einem unwillkürlich aufdrängen.

³⁰⁾ Über das Nikolai Armen-Arbeitshaus siehe Tobien, Das Armenwesen der Stadt Riga, Riga 1895, Seite 111 und 112.

³¹⁾ Heute befindet sich daselbst die Tuberkulose-Abteilung des I. Stadtkrankenhauses.

³²⁾ Daher der frühere Name des Platzes: Polizeikasernenhof. Erst 1902 wird er in Johannishof bzw. Jāņa sēta umgetauft.

1. Unterschied sich das Rigasche Zuchthaus seinem Charakter nach irgendwie wesentlich von den entsprechenden Anstalten des Auslandes? Die Antwort darauf lautet: Nein. Was sonstwo gut und schlecht am Zuchthause des 18. Jahrhunderts war, teilte unsere Anstalt redlich mit ihren Vorbildern.

Und 2. War das Zuchthaus damaliger Prägung überhaupt geeignet, den intendierten Besserungs- und Erziehungszweck zu verwirklichen? Auch diese Frage muss verneint werden. So dass uns das Zuchthaus des 17. und 18. Jahrhunderts heute nur als interessanter, die weitere Strafrechtspflege überaus befruchtender Versuch gelten kann. Die Lösung der Probleme hat es nicht gebracht. Womit aber beileibe kein Vorwurf gegenüber den Bemühungen unserer Altvordenen erhoben werden soll. Halten wir doch leider heute kaum viel weiter, als wo jene gestanden!

Neuregelung der Heimarbeit in Deutschland.

Von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg⁷ in Pr.

Durch Reichsgesetz von 23. März 1934, das mangels anderweitiger Bestimmung des Reichsarbeitsministers am 1. Mai 1934 in Kraft tritt, hat die Reichsregierung die Heimarbeit, ein Schmerzenskind der Gesetzgebung bisher wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit in Arbeit und Verdienst, neu geordnet. Das Gesetz erfasst die gewerblichen Arbeiter, die ohne oder mit eigenem Gewerbebetrieb, ohne oder mit Familienangehörigen oder mit höchstens 2 fremden Hilfskräften in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung fremder Gewerbetreibender oder deren Mittelpersonen (Zwischenmeister) tätig sind. Die Arbeit dieser Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, denen der Reichsarbeitsminister verwandte Arbeitergruppen bei besonderer Schutzbedürftigkeit in Arbeits- und Entgeltschutz gleichstellen kann, wird nach Leistung und Vergütung in verschiedenen Punkten im Interesse der Arbeiter gesichert.

Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, muss eine Liste seiner Heimarbeiter führen, den Entgelt ihrer Arbeitstücke offen legen und ihnen Entgeltsbelege in Form von Büchern oder Zetteln aushändigen. Der Reichsarbeitsminister kann eine Anzeigepflicht für Beschäftigung in der Heimarbeit, Arbeitskarten für Heimarbeiter und Kontingentierung der Arbeit nach Menge und Zeit, letzteres durch die Treuhänder der Arbeit, vorschreiben.

Die Betriebsstätten der Heimarbeit müssen so eingerichtet sein, dass sie sowohl für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Heimarbeiter keine Gefahren bieten, als auch die öffentliche Gesundheit, insbesondere die Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln nicht gefährden. In dieser Beziehung kann der Reichsarbeitsminister für einzelne Gewerbebezüge oder bestimmte Betriebsstättenarten u. a. Kinderarbeit ganz verbieten oder von einem höheren Lebensalter abhängig machen, als im Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 vorgesehen worden ist. Die Aufsicht über den Betriebs- und öffentlichen Gesundheitsschutz haben der Gewerbeaufsichtsbeamte und die Polizeibehörde auszuüben, und Zuwiderhandlungen gegen diese Gefahrenschutzbestimmungen, insbesondere die Kinderbeschäftigung, werden nicht als Übertretung, sondern als Vergehen mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten geahndet.

Was den Entgeltschutz angeht, so wird der Entgelt in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit entweder durch Einzelabrede oder — bei einer Gefolgschaft von mindestens 20 Beschäftigten — durch Betriebsordnung oder — bei Notwendigkeit der Festsetzung von Mindestbedingungen — durch Tarifordnung geregelt, letzteres besonders dann, wenn der Entgelt offenbar unzulänglich ist. Er wird gezahlt als Stücklohn und nur, wenn dieses nicht möglich ist, als Zeitlohn. Treuhänder der Arbeit und Gewerbeaufsichtsbeamte haben die Entgelte geeignet zu überwachen, was ihnen eine durch Strafandrohung erzwingbare Auskunftspflicht der Unternehmer und Arbeiter erleichtert. Bei einer Löhnung unter dem Tarif soll der Treuhänder der Arbeit den Lohngeber unter Androhung einer Verzugsstrafe auffordern, den Fehlbetrag nachzuzahlen und dieses nachzuweisen, widrigenfalls die Busse — im Rahmen von 20 bis 300 RM, im Wiederholungsfalle bis 10 000 RM — der zuständigen Kasse der nationalsozialistischen Gemeinschaft «Kraft durch Freude» vom Treuhänder zu überweisen ist. Im übrigen kann Personen, die wiederholt wegen Verstosses gegen Vorschriften dieses Gesetzes verurteilt worden sind, die Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit vom Treuhänder der Arbeit untersagt werden.

Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung Lettlands im I. Quartal 1934.

Von Rechtsanwalt W. Mueller.

I.

Auf völkerrechtlichem Gebiet ist lediglich die Ratifizierung eines Vertrages mit Estland über die Organisation und Vertiefung des am 1. November 1923 in Reval abgeschlossenen Schutz-Bündnisses zu verzeichnen (Gbl. 75). Durch die neue Konvention wird die periodische Einberufung von Konferenzen der Aussenminister beider Vertragsstaaten mindestens zweimal jährlich zur Regel gemacht, ausserdem aber noch ein gemeinsamer Ausschuss zwecks Angleichung der Gesetzgebung beider Länder geschaffen, welcher seine Beschlüsse der erwähnten Konferenz vorzulegen hat. Des weiteren wird ein einheitliches diplomatisches Vorgehen beider Staaten in allen Fragen, soweit möglich, in Aussicht genommen.

II.

Während das Staatsrecht unberührt blieb, nimmt den meisten Raum, wie üblich, wiederum verwaltungsrechtliches und wirtschaftliches Gebiet in Anspruch, diesmal aber bezeichnenderweise auch Agrarfragen.

Eine Verfassung erhielt die bischöfliche Methodistenkirche in Lettland, welcher freier Gottesdienst und freie Verkündung ihrer Lehre zugesichert wurde (Gbl. 9).

Sehr umfangreiche Bestimmungen (Gbl. 29) wurden durch eine Notverordnung über die Beschaffung von elektrischer Energie erlassen. Elektrizitätswerke werden in öffentliche und private eingeteilt, erstere zerfallen wiederum in städtische und landische, letztere in solche, welche nur ein Industrieunternehmen bedienen, solche, die bei einem Industrieunternehmen bestehen, aber auch anderen Interessenten zugänglich sind, und endlich Unternehmen, welche elektrische Energie an die in der Nähe von Städten lebenden Verbraucher verteilen und liefern. Für die Errichtung, Exploitation und Zusammenarbeit der einzelnen Arten von Werken werden dann besondere Regeln vorgesehen, deren eingehende Erörterung hier zu weit führen würde. Für die Oberaufsicht über die gesamte Elektrifizierung Lettlands wird ein besonderes Organ — der Elektrizitätsrat geschaffen, dessen Zusammensetzung durch das Ministerkabinett zu erfolgen hat.

Durch eine Abänderung (Gbl. 14) des Gesetzes über den Verkehr auf Landwegen wurden Fahrräder von der für sonstige Transportmittel obligatorische Registrierung befreit.

Neuediert (Gbl. 37) wurden die Bestimmungen über die privaten Bewachungsunternehmen, welche sich indessen in der Hauptsache mit denen vom Jahre 1933 (Gbl. 17) decken. Neu ist nur folgendes: auch städtische Kommunen werden berechtigt solche Unternehmen im Rahmen des Gesetzes zu begründen; fallen gelassen wird das Minimum der vom Unternehmen zu hinterlegenden Kautions, während das Maximum derselben nach wie vor Ls. 20.000.— beträgt. Eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und seinen Klienten, wonach die Grenze der Haftpflicht im Einzelfalle auch weniger als Ls 1000.— betragen kann, ist nicht mehr zulässig. Vorgesehen wird das Bestehen mehrerer Unternehmen in einer Stadt, wobei jedem derselben bestimmte Quartale zugewiesen werden können.

Eine geringfügige Änderung, betreffend den Kreis der Personen, welche freie Fahrt auf Eisenbahnen geniessen, wurde im Eisenbahngesetz vorgenommen (Gbl. 48).

Im Gesetz über die Schlachthöfe wird von der obligatorischen Fleischschau in Städten solches Fleisch ausgenommen, welches in vom Landwirtschaftsministerium approbierten Schlachthöfen gewonnen wurde (Gbl. 73).

Ein besonderes Gesetz war der Zubereitung und dem Verkauf von Koscherfleisch gewidmet (Gbl. 28).

7 Gesetze galten der Lage der Staatsbeamten; abgeändert wurde das Kategorienverzeichnis der Ämter, indem einige ausschieden, andere wieder neu hinzukamen (Gbl. 22). Das übrige galt der materiellen Lage der Beamten. Einerseits wurden die durch Gesetz vom Jahre 1931 (Gbl. 123) vorgesehenen Gehaltserhöhungen wiederum um ein Jahr, d. h. bis zum 1. April 1935 hinausgeschoben (Gbl. 8), auch die Krisenabzüge vom Gehalt mit Ausnahme der Arbeiter, welche nicht mehr als Ls 100.— monatlich beziehen, bis zum 31. März 1935 beibehalten (Gbl. 78) und die Gehaltserhöhungen auf Grund des Dienstalters bis zum 1. April 1935 sistiert (Gbl. 21), andererseits aber die Bestimmungen vom Jahre 1933 über einen Zwangsurlaub ohne Gehalt und Zahlung eines Teiles des Gehalts in Obligationen der Wegebauanleihe aufgehoben (Gbl. 36); ebenso aufgehoben wurde die im Jahre 1933 erlassenen Beschränkungen bei Neuernennung von Beamten bzw.

Erhöhung ihres Gehalts (Gbl. 63). Im Gesetz über die Besoldung der Kommunallehrer wurden von der Wirkung des Gesetzes die Leiterinnen und Erzieherinnen in Kindergärten ausgenommen, an deren Stelle die Lehrer von Anfangsschulen treten (Gbl. 41).

Auf dem Gebiet des Kommunalrechts ist in erster Linie das Statut des Verbandes der landischen Selbstverwaltungen zu nennen (Gbl. 16). Ziel des Verbandes ist die Vereinigung der landischen Kommunen zwecks Erfüllung der ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten, Begründung und Fortführung gemeinschaftlicher Unternehmen, planmässige Entfaltung der kommunalen Tätigkeit und Vertretung gemeinsamer Interessen. Mitglied des Verbandes kann jede Kreisselbstverwaltung oder Gemeinde sein.

Im Gesetz über die Gemeindeselbstverwaltungen wurden die Bestimmungen über die Kommunalsteuer von Landbesitz und über die Gemeindesteuer verändert. Erste wird nicht mehr nach der Grösse des Besitzes gestaffelt, sondern im Betrage bis zu 0,5% vom Katasterwert, oder, wo ein Kataster nicht existiert, vom Steuerwert erhoben, während die für die Gemeindesteuer vorgesehenen maximalen Pauschalsätze im allgemeinen eine Ermässigung erfuhren, wobei jedoch für Beamte und Angehörige freier Berufe eine Staffelung je nach ihrem Einkommen vorgesehen wurde (Gbl. 55).

Geringfügige Änderungen wurden im Gesetz über die Einnahmen, Ausgaben und Budgets der Städte hinsichtlich der Abgaben für die sanitäre Überwachung von Fleisch und Benutzung der Schlachthöfe vorgenommen (Gbl. 72).

Abänderungen erfuhren die Grenzen verschiedener Kreise (Gbl. 3,67), der Stadt Mitau (Gbl. 4), sowie einiger anderer kleinerer Städte (Gbl. 49).

III.

Auf wirtschaftlichem Gebiet ist ausser dem Staatsbudget für das Wirtschaftsjahr 1934/1935, das in der jetzt üblichen verkürzten Form erschien (Gbl. 74), vor allem die Neufassung der Bestimmungen über die Operationen mit ausländischer Valuta (Gbl. 1) zu erwähnen. Diese Neufassung bildet, abgesehen von einigen wenigen Neuerungen, nicht nur eine neue Kodifikation des ehemaligen Valutagesetzes von 1931 nebst allen dazu erschienenen Novellen, sondern ihr sind jetzt auch die verschiedenen in den Jahren 1931—1933 erlassenen Bestimmungen über die Anmeldung von Exportgeschäften, die Operationen mit ausländischer Valuta in privaten Kreditanstalten und die

laufenden Rechnungen von Ausländern einverleibt, so dass eine vollständige Zusammenfassung sämtlicher Valutabestimmungen erreicht wurde, was der Übersicht wegen gewiss zu begrüßen ist.

Ausser einigen Änderungen redaktioneller bezw. technischer Natur, die übergangen werden können, vermerken wir folgende Neuerungen: Termingeschäfte mit ausländischer Valuta sind jetzt mit Erlaubnis der Valutakommission zulässig (Art. 7, bis jetzt waren sie überhaupt verboten); unter anderem wurde auch die Ausfuhr von inländischen Wechseln und Verpflichtungsdokumenten verboten (Art. 4). Etwas vereinfacht werden die Bestimmungen bei Versendung von Waren in das Ausland, wobei jedoch die Befreiung von diesen Formalitäten bei einem Wert der Sendung unter Ls 100— in Fortfall kommt (Art. 15, 16). Verschärft werden die Bestimmungen über die laufenden Rechnungen von Ausländern in privaten Kreditanstalten. Auszahlungen aus diesen, insoweit sie Ls 100.— monatlich an dritte Personen und Ls 500.— monatlich an den Inhaber übersteigen, werden von der Genehmigung der Valutakommission abhängig gemacht.

Bedeutende Veränderungen (Gbl. 10) erfahren die Bestimmungen über die privaten und öffentlichen Kreditanstalten (russ. Ges. Samml. Bd. XI, T. II, Abschn. X), welche seit dem Bestehen Lettlands noch keiner Revision unterzogen und daher teilweise als veraltet und den neuen Bedürfnissen und Umständen nicht mehr entsprechend angesehen werden mussten. Die Begründung von Aktien-Banken und auf gegenseitiger Haftpflicht basierender Kreditanstalten erfolgt durch Bestätigung des Statuts seitens des Finanzministers, wobei das Statut den vom Ministerkabinet entworfenen Normalstatuten zu entsprechen hat; (Art. 1, 2); das Aktienkapital darf nicht weniger als 5 Millionen Lat betragen, die Aktie auf nicht weniger als Ls 100.— lauten. Die weiteren Änderungen betreffen die Art der Begründung von Aktien-Banken, städtischen und landischen Kreditanstalten, Lombards, Banken der Börsenvereine usw., sowie die Liquidation derselben und ähneln im allgemeinen den früheren Bestimmungen.

* * *

Einige Abänderungen erfuh das Statut des Freihafens Libau (Gbl. 13), welche sich auf die Verteilung der dort erhobenen Schiffsgebühren zwischen dem Freihafen und dem Seedepartement beziehen.

Im Gesetz über die Vermessung von Schiffen wurde gleichfalls eine Änderung vorgenommen (Gbl. 27), und zwar hinsichtlich der Be-

rechnung von Abgaben von Schiffen solcher Staaten, welche die lett-ländischen Schiffsbücher nicht anerkennen.

Für die auf Schiffe seitens der Lettländischen Hypothekenbank zur Erneuerung der Schifffahrt erteilten Darlehen, wurden die Zins- und Kapitaltilgungszahlungen für die Jahre 1933 und 1934 gestundet (Gbl. 30); und zwar sind dieselben 2 Jahre nach der letzten Tilgungszahlung zu leisten.

Abänderungen (Gbl. 51) erfuhr auch das Gesetz über die Stundung von Zins- und Kapitaltilgungszahlungen der Schuldner der staatlichen Agrarbank und der staatlichen Hypothekenbank. Hier werden die für die Jahre 1933 und 1934 bewilligten Stundungen in den meisten Fällen auch auf die Jahre 1935 und 1936 bezogen.

Auch das Gesetz über staatliche Darlehen für städtische Bauten wurde abgeändert (Gbl. 56); unter anderem können solche Darlehen nicht mehr erteilt werden, falls der Eigentümer Kredit bei der staatlichen Agrarbank genießt; den Darleihern werden verschiedene Erleichterungen beim Erwerb von Bauholz gewährt.

* * *

Das Zollgesetz erhielt eine neue Bestimmung (Art. 502¹), laut welcher Exporteuren für die von ihnen erworbenen ausländischen Rohmaterialien der Zoll bis zu 3 Monaten gestundet werden kann, falls sie eine Garantie der Bank von Lettland beibringen können (Gbl. 11).

Die Dauer der vom Ministerkabinett laut Gesetz vom Jahre 1932 (Gbl. 133) erhöhten Zolltarife wird wieder um ein Jahr, und zwar bis zum 31. März 1935 prolongiert (Gbl. 76).

Im Gesetz über die Regulierung des Warenimports wurden redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen über die von den Kontingenten befreiten Waren vorgenommen, die inhaltlich nichts Neues bringen (Gbl. 77).

Von Steuergesetzen sind in erster Linie die Änderungen des Abgabengesetzes (Nodevu nolikums), welche die Erbschaftsteuer betreffen, zu nennen (Gbl. 42). Während früher von der Steuer nur Erbschaften im Betrage bis zu Ls 100.— befreit waren, unterliegen jetzt der Steuer nicht mehr: Erbschaften mit einem Wert bis zu Ls 3000.—, falls der Nachlass auf den Ehegatten, Aszendenten, Deszendenten, Stiefkinder, halb- oder vollblütige Geschwister, oder Kinder vorverstorbenen Geschwister übergeht; gehört der Erbe nicht zu den obengenannten Personen, so ist der Nachlass nur dann steuerfrei, falls sein Wert Ls 1000.— nicht übersteigt. Übersteigt der Nach-

lass den steuerfreien Wert, so wird nur die Differenz zwischen dem Wert des Nachlasses und dem steuerfreien Wert (also Ls 3000.—, bzw. Ls 1000.—) besteuert (Art. 202). Dieselbe Berechnung erfolgt, falls mehrere Personen erben, wobei dann von jeder die Steuer nach ihrem Verwandtschaftsgrade erhoben wird (Art. 206); dasselbe geschieht auch bei der Besteuerung von Legaten.

Eine weitere Erleichterung wird für die landischen Grundstücke vorgesehen; geht ein solches im Erbgang auf den Ehegatten, Aszendenten oder Deszendenten über, so ist die Erbschaftssteuer nur im halben Betrage zu erheben (Art. 203, Anm. 2).

Diese neuen Bestimmungen beziehen sich auf alle Fälle, in welchen die Steuer vom Gericht bzw. dem Steuerdepartement noch nicht errechnet worden ist (Art. 214, Anm., 203, Anm. 2), unabhängig davon, ob ein Erbverfahren schon eingeleitet worden war oder nicht.

Erlassen wird die Pön für nicht rechtzeitige Einreichung der Erbschaftssteuer-Deklaration, sowie für nicht rechtzeitige Entrichtung der Erbschaftssteuer, und zwar beides für die Zeit bis zum 31. Dezember 1932 (Art. 212, Beil., Art. 4, Art. 215, Anm.).

Die erwähnten Erleichterungen beziehen sich nur auf den Erbgang, nicht aber auf Schenkungen; dort beträgt nach wie vor der steuerfreie Wert nur Ls 100.—, wird aber jetzt, falls der Wert höher ist, für die Berechnung der Steuer in Abzug gebracht.

Die Krisensteuer als Zusatz zur Einkommensteuer, welche ursprünglich nur für 3 Monate des Jahres 1934 erhoben werden sollte (Gbl. 257/1933), wird nun auf das ganze Jahr 1934 in unverändertem Umfange bezogen (Gbl. 68).

Im Gesetz über die Einkommensteuer wurden die für Gehaltsempfänger vorgesehene Vergünstigung (Steuergesetz Art. 18, Anm. 2 — Besteuerung von nur 60% des Einkommens) auch auf das Einkommen von Mitgliedern der Artelle von physischer Arbeit in diesen bezogen (Gbl. 33).

Zugleich damit wurde hinsichtlich der bei Berechnung der Handels- und Industriesteuer zu berücksichtigenden Abzüge von den Einnahmen besondere Regeln für Speditions- und Transportfirmen geschaffen (Steuergesetz Art. 255, Anm. 4).

Von der Steuer auf Automobile, Motorräder usw. wurden mechanische Fahrzeuge der Kriegsinvaliden befreit (Gbl. 71).

Der in Art. 1649 des russ. Zivilgesetzes vorgesehenen Stadt-

steuer unterliegen nicht mehr zur Beitreibung vorgestellte Obligationen der staatlichen Agrar- und Hypothekenbanken (Gbl. 26).

Einige Änderungen wurden im Gesetz über die Akzise auf Tabak — hinsichtlich Patentsteuer und der Anfertigung von Zigaretten in Privatwohnungen — sowie in den Bestimmungen über die Akzise auf alkoholhaltige Stoffe — hinsichtlich der Getränke mit minimalem Alkoholgehalt — vorgenommen (Gbl. 79, 80).

IV.

Durch eine Abänderung des Gesetzes über die soziale Versorgung wurden die Krankenhäuser des Roten Kreuzes ermächtigt, bei notwendigen Hilfeleistungen die Unkosten derselben von den betreffenden zur Versorgung verpflichteten Selbstverwaltungen anzuverlangen (Art. 19, Anm., Gbl. 15).

Der erste Teil des Pensionsgesetzes erhielt Sonderbestimmung über die Berechnung der Dienstzeit von Künstlern der Nationaloper und des Nationaltheaters (Gbl. 18); auch der zweite Teil dieses Gesetzes erfuhr einige, nicht wesentliche Änderungen (Gbl. 69).

Zweimal (Gbl. 31, 43) wurden die Bestimmungen über die Pensionen an die Kriegsinvaliden und ihre Hinterbliebenen abgeändert, wobei der Kreis der Berechtigten erweitert und die Beträge erhöht wurden.

Im Gesetz über die Arbeitszeit wurde durch Einführung eines neuen Artikels 19¹ bestimmt, dass sich dieses Gesetz nicht auf Notstandsarbeiter bezieht (Gbl. 19); für die Eisenbahner wurden in dem für sie erlassenen Spezialgesetz einige neue Regeln für die Arbeitszeit des Personals eingeführt (Gbl. 20).

V.

Besondere Aufmerksamkeit wurde, wie schon erwähnt, der Agrar- und agrarpolitischen Gesetzgebung zuteil.

Bezüglich der Vorstellung von Verträgen über die in Art. 3, Pkt. e und Art. 14 des I. Teiles des Agrarreformgesetzes vorgesehenen, der Enteignung nicht unterliegenden Landstücke wurde verfügt, dass solche Verträge auch dann für rechtskräftig erklärt werden können, wenn sie nach dem gesetzlich festgesetzten Termin dem Justizministerium vorgestellt worden sind (Art. 24).

Erweiterungen erfuhr auch das agrarische Korroborationsgesetz (Gbl. 41/1923), indem die in diesem Gesetz für die Korroboration vorgesehenen Erleichterungen auch auf die Liquidierung von

Servituten, Teilung von Gesamteigentum und Übergabe von Land an den staatlichen Landfond bezogen werden (Gbl. 64).

Ein besonderes Gesetz galt dem Meliorationsfond (Gbl. 52), welcher beim Landwirtschaftsministerium zu begründen und für welchen unter anderem jährlich nicht weniger als Ls 3.000.000.— im Budget zu assignieren ist. Er wird für die verschiedensten Arten von Meliorationsarbeiten verwandt.

Das Statut der Agrarbank erhielt einen Zusatz zu Art. 69, laut welchem die Bank berechtigt wird ihre kurzfristigen Anleihen durch Mobiliarhypotheken zu besichern, welches Recht bisher nur der Bank von Lettland zustand. Auch hier ist das Mobiliar mit einem «Zeichen» (Plomben usw.) zu versehen, falls es als verpfändet gelten soll (Gbl. 12, s. W. Freymann, «Die Rechtslage der modernen Mobiliarhypothek» im vorigen Heft dieser Zeitschrift).

Durch ein besonderes Gesetz wurde verschiedenen Besitzern von Landwirtschaften, insbesondere solchen, die in den Jahren 1928 und 1929 durch Überschwemmung und Unwetter stark gelitten hatten, die Schulden an den Staat für Viehfutter- und Saatedarlehen, sowie verschiedene andere Schulden, ganz oder teilweise gestrichen (Gbl. 54).

Den Besitzern von landischen Bebauungsgrundstücken wurden hinsichtlich der Ausreichung von Baumaterialien aus den Staatswäldern dieselben Erleichterungen gewährt, wie sie für landwirtschaftliche Bauten vorgesehen sind (Gbl. 53). Hinsichtlich der Besteuerung und der Festsetzung des Auskaufpreises für den Auskauf aus dem staatlichen Landfond werden sie den Jungwirten gleichgestellt.

Sämtliche Bauholzschulden der Landwirte und der Besitzer von Grundstücken in dicht besiedelten Ortschaften an den Staat sind bis zum 31. Dezember 1936 zu bezahlen oder bis zu diesem Termin in langfristige Darlehen der staatlichen Agrar- bzw. Hypothekenbank umzuwandeln (Gbl. 39).

Auch im Gesetz über den Verkauf von Waldmaterialien wurden den Käufern Erleichterungen gewährt, indem das Ministerkabinett ermächtigt wurde den Verkauf der genannten Materialien, auch falls kein Unglücksfall vorliegt, zu ermässigten Preisen zu gestatten (Gbl. 23).

Ein Gesetz (Gbl. 62) regelte die Einkaufspreise für Flachs der Ernte 1934.

Ferner wurde durch zwei Gesetze für die Förderung des Exportes

von Lammfleisch und Käse gesorgt (Gbl. 65, 66), indem für die Erzeuger dieser Produkte Exportprämien eingeführt werden. Näheres ist durch das Ministerkabinett im Verwaltungswege festzusetzen.

VI.

In der Gerichtsverfassung wurden Art. 31 und 172 abgeändert. (Gbl. 35). Die Änderungen beziehen sich auf die Aufsicht über die Friedensrichter. Die direkte Beaufsichtigung liegt nach wie vor dem Bezirksgericht ob, während hinsichtlich der Oberaufsicht nicht nur der Senat und der Justizminister, sondern auch der Appellhof zuständig wird.

In das Gesetz über die verstärkte Bekämpfung einiger Verbrechen durch Übergabe der Angeklagten an das Kriegsgericht zur Aburteilung nach Kriegsgesetzen wurde ein neuer Artikel 4 hineingenommen, durch welchen in solchen Fällen das Kriegsgericht berechtigt wird, bei strafverschärfenden Umständen lebenslängliche Zwangsarbeit oder Todesstrafe zu verhängen (Gbl. 7).

* * *

Im Strafprozess wurde durch Abänderung des Art. 955, Pkt. 3 das Wiederaufnahmeverfahren, falls das in Kraft getretene angestrittene Urteil auf einer unwahren Zeugenaussage basierte, auch dann gestattet, wenn die Unwahrheit der Aussage dem Zeugen nicht bewusst gewesen war und er dieser Aussage wegen nicht verurteilt, bezw. gegen ihn kein Verfahren angestrengt worden war (Gbl. 38).

Eine weitere Abänderung der Strafprozessordnung (Gbl. 40) bezweckte im Grunde nichts anders als eine Verbesserung von Fehlern, welche in der Novelle vom Jahre 1933 unterlaufen waren; bei Aufzählung der Delikte, welche der Kompetenz der Friedensrichter entzogen werden, obwohl als Höchststrafe Gefängnis angesetzt ist, waren die Art. 108, 109 (durch fälschliche Setzung eines Kommas statt eines Striches zwischen den Zahlen 107 und 110) und Art. 445 vergessen worden, was nun repariert wurde.

Zweimal wurde die Zivilprozessordnung abgeändert: durch die erste Abänderung (Gbl. 50) wurden die Unpfändbarkeit von notwendigem landwirtschaftlichem Inventar und Saaten bei Lohnforderungen aufgehoben; ferner kommt die Einhaltung der für landische Immobilien zeitweilig eingeführten dreifachen Vorzugsfristen bei Steuerbeitreibungen, welche jetzt bei Immobilien auch nach den Regeln der Zivilprozessordnung vor sich gehen, in Fortfall.

Wichtiger ist die zweite Novelle, (Gbl. 70), welche die Vollstreckung eines gegen eine Selbstverwaltung oder eine staatliche autonome Institution gerichteten Urteils behandelt. Bis jetzt waren die Selbstverwaltungen und autonomen Institutionen den Staatsbehörden gleichgestellt, d. h. sie hatten das Urteil selbst zu vollstrecken; öfters jedoch taten sie es einfach nicht oder verschleppten die Angelegenheit jahrelang, wogegen anzukämpfen äusserst schwer war. Nunmehr wird dem Abhilfe geschaffen. Der Vollstreckungsbefehl ist nach wie vor der Selbstverwaltung bzw. der statlichen autonomen Institution zur freiwilligen Vollstreckung vorzustellen; erfolgt dieselbe aber nicht im Laufe von 6 Monaten nach Vorstellung, so ist der Beitreiber berechtigt die Vollstreckung des Urteils in der allgemeinen Ordnung zu verlangen (Art. 1409 Anm.). Dabei kann die Beitreibung gegen eine Selbstverwaltung auch gegen solche Einkünfte derselben gerichtet werden, welche sie noch nicht empfangen hat (Art. 1060 Anm.), dasjenige Vermögen der Selbstverwaltung aber, gegen welches die Beitreibung gerichtet werden soll, bestimmt das Innenministerium.

In der Notariatsordnung wurden durch Einfügung eines neuen Artikels 43¹ die Bestimmungen über die Gehilfen der Chefs der Grundbuchämter mit denen der Gerichtsverfassung in Einklang gebracht (Gbl. 32).

Die Gesetzgebung Estlands im I. Quartal 1934.

Von vereid. Rechtsanwalt Gert Koch, Reval.

I.

Ratifiziert wurde im ersten Quartal 1934 ein Handelsvertrag¹⁾ mit Litauen. Der Vertrag enthält die Meistbegünstigungsklausel; diese findet jedoch nicht Anwendung auf Vergünstigung im Rahmen des Grenzverkehrs oder einer Zollunion, oder auf Vergünstigungen, die Litauen Lettland zugesteht, oder die Estland den Staaten Lettland, Finnland oder der USSR einräumt. Für gewisse Waren werden besondere Zölle und Kontingente festgesetzt. Eine Schulkonvention²⁾ mit Lettland regelt den Unterhalt von Grundschulen für Kinder lettischer Nationalität in Estland und Kinder estnischer Nationalität in Lettland.

II.

Am 24. Januar 1934 ist die neue Verfassung in Kraft getreten; gleichzeitig hat der derzeitige Ministerpräsident die Funktionen des Staatsältesten (Staatspräsidenten) bis zur Wahl eines solchen übernommen³⁾.

¹⁾ RT Nr. 27 (RT = Staatsanzeiger; die Numeration ist die des laufenden Jahres).

²⁾ RT Nr. 27.

³⁾ RT Nr. 8.

Im Zusammenhang mit der neuen Verfassung waren eine Reihe neuer staatsrechtlicher Gesetze zu erlassen. Das Gesetz⁴⁾ betr. die Ordnung der Regierung enthält zunächst Bestimmungen über die Tätigkeit des Staatsältesten; von Interesse ist hier die Bestimmung, dass der Staatsälteste in der Staatsversammlung nur anlässlich besonderer Ereignisse erscheint. Die in der Verfassung offen gelassene Frage nach der Vertretung des Staatsältesten im Falle seiner Behinderung wird hier gelöst, indem dem Ministerpräsident die Vertretung übertragen wird. Ferner werden die Bestimmungen über die Staatsregierung entsprechend der neuen Verfassung verändert unter gleichzeitiger Aufhebung des bisher geltenden sog. «7-Ministeriengesetzes»⁵⁾. Unabhängig von der Verfassungsänderung werden die 1929 zu einem Ministerium vereinigten Ministerien für Inneres und Justiz nun wieder getrennt. Im Zusammenhang mit dem Ernennungsrecht des Staatsältesten wurden ff. Gesetze entsprechend ergänzt: das Staatsdienstgesetz, das Aussendienstgesetz, das Gesetz betr. die Lehrkräfte, das Gerichtsverfassungsgesetz, das Gesetz betr. die Kriegsgerichte (RT Nr. 27), das Gesetz betr. die Prokuratur und das Gesetz betr. die Universität Dorpat.

In Kraft gesetzt wurde ferner eine neue Hausordnung⁶⁾ für die Staatsversammlung. Verändert wurde ferner das Gesetz⁷⁾ betr. die Wahlen in die Staatsversammlung, das Volksbegehren und die Volksabstimmung entsprechend den in der neuen Verfassung niedergelegten Grundsätzen. Zu erlassen war schliesslich ein Gesetz⁸⁾ betr. die Wahl des Staatsältesten. Entsprechend den in der Volksabstimmung angenommenen Bestimmungen hätten die Parlaments- und Staatsältestenwahlen auf Grund der neuen Verfassung im Laufe von 100 Tagen, gerechnet vom Inkrafttreten der neuen Verfassung, d. h. bis zum 4. Mai 1934, stattzufinden gehabt. Inzwischen hatten sich jedoch innerpolitisch die Dinge soweit zugespitzt, dass die Regierungsgewalt sich zu scharfen Massnahmen genötigt sah. Zunächst wurde wieder der Schutzzustand⁹⁾ über den ganzen Staat verhängt und auf dem Wege des Dekrets die fälligen Wahlen für die Dauer des Schutzzustandes vertagt¹⁰⁾. Neugefasst wurden die Bestimmungen des Gesetzes von 1925 betr. den Schutz der Staatsordnung, lt. welchen der Justiz- und Innenminister ermächtigt sind, saatsfeindliche Organisationen aufzulösen und ev. Mandate derselben in den Kommunen zu annullieren. Die annullierten Mandate werden indessen nicht mehr wie bisher unter den übrigen Fraktionen verteilt, sondern bleiben gemäss zwei Novellen¹²⁾ zu dem Stadt- und Gemeindegewahlgesetz unbesetzt; übrigens kann die Staats-

4) RT Nr. 5.

5) cf. m. Bericht f. 1929 - I i/Heft 4 des Jahrg. III d. Zeitschr. S. 270.

6) RT Nr. 5. 7) RT Nr. Nr. 5, 24. 8) RT Nr. 5.

9) RT Nr. 22, 23. 10) RT Nr. 25.

12) RT Nr. 25.

regierung auch nach eigenem Ermessen Neuwahlen ausschreiben lassen. Auf Grund der obigen Bestimmungen wurden die Organisationen der Freiheitskämpfer geschlossen und die kommunalen Mandate der Freiheitskämpferbewegung annulliert. Durch eine auf dem Dekretwege erlassene Novelle¹³⁾ zum Städtegesetz wird bestimmt, dass, falls sich der Bestand der Stadtverordnetenversammlung infolge Annullierung von Mandaten um mehr als 30% verringert, das Stadthaupt und die Stadträte von der Staatsregierung ernannt werden. Im übrigen wird das Stadtamt mit Ausnahme des Stadthaupts von Reval, welches vom Staatsältesten ernannt wird, zwar nach wie vor von den Stadtverordnetenversammlungen gewählt, jedoch unterliegt die Wahl der Bestätigung durch den Justiz- und Innenminister; wird die Bestätigung verweigert, so hat binnen zwei Wochen eine Neuwahl stattzufinden; findet auch diese Wahl keine Bestätigung, dann wird das Stadtamt durch die Staatsregierung ernannt. Durch eine Novelle¹⁴⁾ zum Gesetz betr. den Schutzzustand wird die Staatsregierung ermächtigt, im Gebiet des Schutzzustandes Beamte zu entlassen; die gleichen Befugnisse erhalten der Wehrminister und der Oberbefehlshaber bezüglich der Offiziere und Militärbeamten. Soweit die Offiziere und Zivil- bzw. Militärbeamten von dem Staatsältesten ernannt werden, gebührt ihm das Recht der Entlassung aus dem Dienst. Der Entlassung unterliegen nicht Richter, Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und der Staatskontrollleur. Zwei Novellen¹⁵⁾ zu den Reglements betr. den Dienst der Offiziere und der Kapitulanten und eine Novelle¹⁶⁾ zum Wehrpflichtgesetz haben den Zweck, das Heer von politischen Einflüssen freizuhalten; Offiziere, welche politischen Vereinen beitreten oder an ihrer Tätigkeit teilnehmen, sowie Offiziere und Kapitulanten, welche in die Staatsversammlung oder in die kommunalen Verordnetenversammlungen kandidieren, oder wenn sie im Falle ihrer Wahl die Mandate nicht im Laufe einer Woche niederlegen, werden aus dem aktiven Dienst verabschiedet.

Soweit die mit den innerpolitischen Ereignissen in Zusammenhang stehenden gesetzgeberischen Massnahmen.

III.

Auf wirtschaftspolitischem Gebiet ist das Gesetz¹⁷⁾ betr. die Kapitalflucht zu nennen, welches die Staatsregierung ermächtigt, auf dem Verordnungswege die Kapitalflucht zu verbieten und die Liquidation und Rückführung im Auslande befindlicher Kapitalien anzuordnen. Verstösse gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden mit Korrekationsanstalt bis zu 3 Jahren bestraft; ausserdem hat der Schuldige der Staatskasse eine Entschädigung bis zum Betrage des der estländischen Volkswirtschaft entzogenen Kapitals zu zahlen.

¹³⁾ RT Nr. 25.

¹⁶⁾ RT Nr. 18.

¹⁴⁾ RT Nr. 26.

¹⁷⁾ RT Nr. 1.

¹⁵⁾ RT Nr. 19.

Im Zusammenhang mit dem Abgehen der Krone vom Goldstandard wird die Krone an das englische Pfund gebunden¹⁸⁾, und zwar derart, dass sie nicht unter die Parität 1 Pfd. Sterl. = 19,20 Kr. sinken darf. Zur Förderung der Butterausfuhr¹⁹⁾ wird den Butterproduzenten ab 15. Januar 1934 ein Butterpreis von Kr. 1,50 per kg franko Verladestation garantiert, wobei zur Erreichung dieses Preises an die Produzenten Zuschüsse aus einem besonders hierfür geschaffenen staatlichen Fonds gezahlt werden.

Die im Jahre 1932 der Staatsregierung erteilte Ermächtigung²⁰⁾ zur Erhebung von Steuern auf dem Verordnungswege, deren Wirkung am 1. April 1934 ablief, ist, allerdings in engen Grenzen, bis zum 1. April 1935 verlängert worden²¹⁾. Die auf Grund des bisherigen Ermächtigungsgesetzes verordnete Krisensteuer wird, soweit sie nicht bereits bezahlt ist, den Landwirten ganz und allen übrigen Zahlern, soweit sie 25.— Kr. nicht übersteigt, erlassen²²⁾. Die im Vorjahr stark gekürzten Beamtengehälter wurden aufge bessert²³⁾, ohne freilich ihr ursprüngliches Niveau zu erreichen. Für den März wurde eine einmalige Familienunterstützung²⁴⁾ gezahlt. Zwei Gesetze²⁵⁾ regeln die Frage der Gehälter des Staatsältesten und der Staatsregierung. Von Interesse ist hier, dass das Gehalt des Staatsältesten keiner direkten Steuer unterliegt; Mitglieder der Regierung, welche gleichzeitig Abgeordnete sind, erhalten ihr Ministergehalt nur, wenn sie auf die Abgeordneten-diäten verzichten. Wie im Vorjahr, so wurde die Staatsregierung auch für das Budgetjahr 1934/35 ermächtigt²⁶⁾, bei der Estlandbank einen Kredit bis zu 4 Millionen Kronen aufzunehmen. Bei der Bank für langfristige Darlehen wurde ein Fonds²⁷⁾ gegründet zur Deckung von Schäden, welche dem Staat durch die Übernahme von Garantien für gewisse bei der Estlandbank laufende Darlehen erwachsen können. Das Schutzkorps soll in den Jahren 1934—1939 eine staatliche Subvention²⁸⁾ von 650.000.— Kr. jährlich erhalten.

Auf kommunalem Gebiet ist die eigenartige Vereinigung des Fleckens Hungerburg²⁹⁾ mit der Stadt Narva zu nennen. Hierbei hört Hungerburg zwar auf, eine selbständige kommunale Einheit zu sein, erhält aber im Hinblick auf seine räumliche Entfernung von Narva eigene kommunale Organe in Gestalt einer Verordnetenversammlung und einer Verwaltung des Stadtteils Hungerburg. Das im Hungerburger Gebiet geltende Zivilrecht bleibt durch die Vereinigung unberührt.

Ein Gesetz³⁰⁾ betr. den Schutz des Staates im Frieden regelt die Befugnisse des Staatsältesten, der Staatsregierung, des Wehr-

¹⁸⁾ RT Nr. 18.

¹⁹⁾ RT Nr. Nr. 13, 19.

²⁰⁾ cf. m. Bericht i/Heft 3, Jahrg. VI d. Zeitschr. S. 172.

²¹⁾ RT Nr. 27.

²²⁾ RT Nr. 24.

²³⁾ RT Nr. 24.

²⁴⁾ RT Nr. 24.

²⁵⁾ RT Nr. 27.

²⁶⁾ RT Nr. 27.

²⁷⁾ RT Nr. 19.

²⁸⁾ RT Nr. 1.

²⁹⁾ RT Nr. 27.

³⁰⁾ RT Nr. 18.

ministers und Oberbefehlshabers auf diesem Gebiet und ersetzt die §§ 839—875 des russischen Ministeriengesetzes.

Auf dem Gebiet des Wehrwesens wurde für die Kapitulant^{en} ein Pensionsgesetz³¹⁾ geschaffen, das sich nur in Einzelheiten von dem allgemeinen Militärpensionsgesetz unterscheidet. Ferner wurde ein neues Reglement³²⁾ betr. die Wirtschaftsführung im Heere erlassen.

Die Universität Dorpat³³⁾ wird durch eine technische Fakultät erweitert; gleichzeitig wird die bisherige nationalökonomische Abteilung der juristischen Fakultät zur selbständigen Fakultät erhoben. Eine Novelle³⁴⁾ zum Gesetz betr. die Aufsicht über die Lehr- und Erziehungsarbeit ist ohne grösseres allgemeines Interesse.

Das neue Gesetz³⁵⁾ betr. die Feier- und Ruhetage führt als neue Feiertage den Gründonnerstag, den Siegestag³⁶⁾ und den Reformationstag ein; dagegen wird Ostern und Pfingsten fortab nur an zwei Tagen gefeiert. Eine Novelle³⁷⁾ zum Gesetz betr. das Verbot der Nacharbeit im Bäckereigewerbe³⁸⁾ erhöht die Strafen für Übertretung des Gesetzes und gibt dem Sozialminister das Recht, Inhabern von Bäckereibetrieben, welche zweimal wegen Übertretung dieses Gesetzes bestraft worden sind, die Erlaubnis zur Betreibung des Gewerbes zu entziehen.

Ein Gesetz über Apotheken³⁹⁾ regelt deren Einrichtung und Tätigkeit und ersetzt die bisher geltenden russisch-rechtlichen Bestimmungen.

Wenig glücklich ist eine Novelle⁴⁰⁾ zum Postreglement, derzufolge auf allen nach Estland adressierten in- und ausländischen Postsendungen die Orts- und Strassenbezeichnungen estnischsprachig sein muss, widrigenfalls die Sendung von der Beförderung ausgeschlossen wird.

IV.

§ 340¹ der Notariatsordnung⁴¹⁾ wurde ergänzt. § 615 des neuen St. G. B.⁴²⁾, betr. die Chantage wurde in Kraft gesetzt. Das neue St. G. B. wurde gleichzeitig durch § 127¹ mit ff. Wortlaut ergänzt: «Wer eine andere Person durch Anwendung von Gewalt, Amtsmissbrauch, wirtschaftlichen Zwang oder Drohungen dazu bestimmt, sich zu einer politischen Vereinigung oder Bewegung zu bekennen, wird mit Gefängnis bestraft».

³¹⁾ RT Nr. 27.

³²⁾ RT Nr. 9.

³³⁾ RT Nr. 18.

³⁴⁾ RT Nr. 18.

³⁵⁾ RT Nr. 18.

³⁶⁾ am 23. Juni zur Erinnerung an die Schlacht bei Wenden (1919).

³⁷⁾ RT Nr. 27.

³⁸⁾ cf. m. Bericht für 1929-I im Heft 4. Jahrg. III d. Zeitschr., S. 272.

³⁹⁾ RT Nr. 27.

⁴⁰⁾ RT Nr. 1.

⁴¹⁾ RT Nr. 27.

⁴²⁾ RT Nr. 26.

Eine Novelle ⁴³⁾ zum Fischereigesetz bringt einige Neuerungen für den Lachs- und Forellenfang.

Die im Vorjahr erlassenen Regierungsverordnung ⁴⁴⁾ über die Ungültigkeit der Gold- und Devisenklauseln wird im Berichtsquartal durch ein entsprechendes Gesetz ⁴⁵⁾ ersetzt.

Pächter städtischer Ländereien in der Grösse von 1—30 ha, welche zu Acker- oder Gartenbauzwecken genutzt werden, erhalten, wie bereits früher mehrfach die Möglichkeit ihre 1934 ablaufenden Pachtverträge ⁴⁶⁾ durch einseitige Erklärung um ein Jahr zu verlängern.

Ein neues Gesetz ⁴⁷⁾ betr. Stiftungen verleiht dem Innenministerium weitgehende Rechte bei der Beaufsichtigung von Stiftungen. Stiftungen besitzen die Rechte juristischer Personen und arbeiten auf Grund eines von der Staatsregierung bestätigten Statuts. Alle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehenden Stiftungen sind verpflichtet, dem Innenministerium binnen Jahresfrist Statuten zur Bestätigung vorzulegen, widrigenfalls die Stiftung für erloschen erklärt und ihr Vermögen auf administrativem Wege übernommen wird, um es entweder einer bestehenden oder einer neuzugründenden Stiftung zu übergeben. Aufgehoben werden u. a. die Art. 981, 983, 985, 986 des russischen Zivilgesetzbuches.

Eine Novelle zum Genossenschaftsgesetz ⁴⁸⁾ regelt die Frage der Kosten einer Zwangsliquidation; neu ist ebenfalls die Verweisung von Beschwerden gegen die Kostenrechnungen der Revisionsverbände für Revisionen an das Administrativgericht.

Eine Verordnung ⁴⁹⁾ regelt den Gebrauch der Staatsflagge auf Handelsschiffen.

Für die Landwirte wurde der Termin für die Einreichung der Umschuldungsanträge bis zum 1. April 1934 verlängert ⁵⁰⁾.

Ein Gesetz ⁵¹⁾ betr. die Landvermessung regelt das Katasterwesen und enthält u. a. auch Bestimmungen über die Landmesser. Diese werden beim Landwirtschaftsministerium registriert und haben daselbst eine Kautionsurkunde zur Deckung ev. Schadenersatzforderungen zu hinterlegen. Für berufliche Verfehlungen haften die Landmesser strafrechtlich gleich Staatsbeamten; disziplinariter unterstehen sie dem Direktor des Katasteramts.

Erwähnt sei schliesslich noch eine Novelle ⁵²⁾ zum Gesetz betr. die Ehrengaben in Gestalt von Land und eine Novelle ⁵³⁾ zum Gesetz betr. das Siedlungskapital.

⁴³⁾ RT Nr. 27.

⁴⁴⁾ cf. m. Bericht für 1933 - I—III i/Heft 1 d. VII Jahrg. d. Zeitschr., S. 42 ff.

⁴⁵⁾ RT Nr. 19.

⁴⁶⁾ RT Nr. 1.

⁴⁷⁾ RT Nr. 19.

⁴⁸⁾ RT Nr. 1.

⁴⁹⁾ RT Nr. 26.

⁵⁰⁾ RT Nr. 4.

⁵¹⁾ RT Nr. 27.

⁵²⁾ RT Nr. 27.

⁵³⁾ RT Nr. 18.

Literatur.

Diskussion über die altlivländischen Ritterrechte.

Referat von Prof. Leonid Arbusow.

(Schluss.)

7. Demgemäss sucht das 8. Kapitel S. 111 ff. zunächst zur Klarheit über den Gang der Kodifikation des WER zu gelangen, der bekanntlich in der ursprünglich lateinisch abgefassten Einleitung oder Bestätigungs-urkunde dieses niederdeutschen Rechtsbuches von 1315 geschildert wird. Prof. Š. sucht S. 155 ff. wahrscheinlich zu machen, dass die Harrischwierischen Vasallen schon vor 1315 ein geschriebenes Recht besessen haben. Aber die in Urkunden bis zum J. 1314 erwähnten «antiquae leges» oder «leges terrae Estoniae» brauchen noch gar kein geschriebenes Recht zu bedeuten. Der Hinweis auf die ins WER nicht aufgenommene Einigung der estländischen Vasallen über einige kriminalrechtliche Bestimmungen vom J. 1306 ist für die Hypothese, dass das WER schon vor 1306 existiert haben möge, völlig belanglos, da diese Bestimmungen nur 2 Jahre gelten sollten¹²⁾. Aus der Ähnlichkeit der Eingangsformel einer Urkunde Waldemars II. von 1240 und der das WER einleitenden Bestätigungsurkunde des WER die Entstehung des letzteren noch im 13. Jahrh. erweisen zu wollen, ist abwegig, da die Ähnlichkeit zweier Urkundenarengen, die, wohlgemerkt, beide eine und dieselbe historische Tatsache schildern, noch nichts für die Gleichzeitigkeit dieser 2 Urkunden beweist. Dasselbe gilt von der Zusammenbringung einer päpstlichen Bulle von 1301 über die Gefährdung Livlands durch 5 heidnische Nachbarvölker mit Art. 1 § 2 des WER über die Gefährdung des Landes durch 3 dieser Völker: beide Urkunden beziehen sich auf eine und dieselbe, chronisch gewordene historische Situation, aber für die Existenz des WER schon vor dem Jahre 1315 ergibt sich daraus rein garnichts. Aussichtslos ist auch der Versuch S. 116—118, aus dem Vorkommen von «koninges man» im WER, «kuninges man» in der um 1290 verfassten Livländischen Reimchronik, «vir regis» in Heinrichs Livländischer Chronik um 1227, und «homines regis» in dänischen Urkunden für Estland bis 1282 — die Abfassung des WER vor diesem Zeitpunkt zu folgern. Aus derartig gewöhnlichen Wörtern kann man überhaupt keine chronologischen Schlüsse ziehen, da die deutschen und lateinischen Quellen im ganzen 13. und 14. Jahrhundert und noch länger das Wort «man» resp. «vir» für Vasall gebraucht haben.

Den Hauptbeweis für die schriftliche Aufzeichnung des WER vor 1315, nämlich eine stufenweise Abfassung desselben, meint Prof. Š. (S. 118 f.) im Art. I zu finden. Dieser handelt in § 1 von der

¹²⁾ Livl. Urkundenbuch, 2, Reg. 713. Über eine Verlängerung der Einigung ist nichts bekannt, ausserdem bezog sie sich z. T. auf Vergehen der Esten, die nicht ins Ritterrecht gehörten.

Lehenserneuerung beim Tode des dänischen Königs binnen Jahr und Tag und in § 2 von der Erstreckung dieser Frist durch königliches Privileg auf 3 Jahre infolge der Gefahren seitens der umwohnenden Heidenvölker. Da aber nach Prof. Š. der § 2 den § 1 aufhebe, sei der letztere älter, der § 2 aber erst von einem späteren Redaktor (nämlich im Jahre 1315) ergänzend eingeschoben worden; unmöglich sei die gleichzeitige Kodifizierung einer nicht mehr gültigen Norm (§ 1), dazu noch in Befehlsform, und die Ersetzung derselben durch eine andre Norm (§ 2) in einem und demselben Artikel: nur stufenweise Abfassung desselben (und mithin des WER) durch mindestens 2 Autoren löse solchen Widerspruch.

Aber in Wirklichkeit lässt diese Erklärung die sich ergebenden Schwierigkeiten ungelöst: a) wenn der § 2 den § 1 aufhobe und ersetzte, hätte der jüngere Redaktor den § 1 doch einfach gestrichen, anstatt zwei, nach Prof. Š. unvereinbare Normen nebeneinander stehen zu lassen; b) der II. Artikel des WER ist (was Prof. Š. nicht berücksichtigt) durch die Bestimmung, dass der König die Neubelehnung jederzeit innerhalb der dreijährigen Frist («in den jaren») vornehmen muss, direkt auf das im I. Art. § 2 erwähnte Privileg zugeschnitten: der von Prof. Š. angenommene spätere Interpolator müsste also mit einer ganz ungewöhnlichen Akribie gearbeitet haben, indem er nicht nur den I. Artikel durch § 2 ergänzt, sondern auch den II. Artikel, zwecks genauer Übereinstimmung mit Art. I § 2, umgearbeitet hätte. Bei Abfassung des WER in einem Zuge entstanden die beiden erwähnten Schwierigkeiten nicht. Denn m. M. n. besteht überhaupt kein Widerspruch zwischen den beiden Hälften von Artikel I: der § 1 braucht gar keine Vorschrift («Norm») in Befehlsform zu bedeuten, sondern der Conjunctivus Praeteriti «so were (wäre) ein jeweilick lenmann plichtich» beschreibt,¹³⁾ was in Privilegien ja garnichts Unmögliches ist, den bisherigen Zustand, der dank kgl. Gnade durch die dreijährige Frist abgelöst worden ist, sodass also der Sinn von Art. I (Inhaltswiedergabe eines Privilegs!) folgender ist: «Beim Tode des Königs wäre (were) zwar jedermann verpflichtet, binnen Jahr und Tag nach Dänemark zu fahren und seine Belehnung zu erneuern, aber in Anbetracht der gefährdeten Lage des Landes begnadet der König alle mit einer dreijährigen Frist». Und hiermit entfielen jeder Anlass für die Annahme einer stufenweisen Abfassung des WER, die übrigens ihre Spuren nicht nur an einer einzigen, sondern an mehreren Stellen hinterlassen haben müsste.

Zu Missverständnissen kann m. M. n. auf S. 128 der Ausdruck veranlassen, dass Waldemar II. (1202—1241) in Estland das deutsche Lehnrecht, als ein dem Lande «fremdes System», «eingeführt» habe. Es war vielmehr das von seinen deutschen Vasallen aus ihrer Heimat mit-

¹³⁾ Man vergleiche den aus Art. II des WER umgearbeiteten Art. I des ARR, der wirklich eine Vorschrift («Norm») enthält: «so is ein islich man plichtich».

gebrachte sächsische Lehnrecht, nach welchem sie sich nun auch in Estland belehnen liessen. P. Johansen hebt in seinem Werk «Die Estlandliste des Liber Census Daniae», 1933, ganz richtig hervor, dass derselbe König ja auch in Holstein und seinen andren deutschen Provinzen die Vasallen nach deutschem Lehnrecht belehnt hat. Ausserdem aber bleibt a. a. O. von Prof. Š. unbeachtet, dass ein Hauptfaktor für die Einwurzelung deutschen Lehnrechts im dänischen Estland die von 1227—1238 währende erste Periode der Ordensherrschaft war, wo Lehen nur nach deutschem Rechte ausgetan wurden, so dass noch kurz nach dem Schluss der ersten Ordenszeit (um 1241) nach P. Johansen mindestens 86% der dänischen Vasallen Estlands Deutsche waren. Und dass, laut S. 131, Waldemar II. das WER gar bereits zwischen 1219 und 1222 seinen deutschen Vasallen in Estland verliehen hätte, ist schon darum nicht glaublich, weil zur ersten Dänenzeit (1219—1227) im grössten Teil Estlands ein privater Lehnsbesitz überhaupt nicht existiert hat, und dass, wo es solchen damals gab (um Reval), er bloss im Anteil am Zehnten, nicht in Land bestanden hat.¹⁴⁾

Prof. Š. erklärt auf S. 125 f. die am ausführlichsten von Bunge begründete Ansicht, dass das in Estland geltende Lehnrecht bis 1315 nicht in schriftlicher Form existiert habe, auch nicht durch einmaligen legislativen Akt entstanden wäre, sondern ein, das schon ein Jahrhundert lang herrschende Gewohnheitsrecht wiedergebendes Rechtsbuch sei, durch eine einseitige Richtung der historischen Rechtsschule. Gewiss waren die historische Schule und F. Bunge nicht frei von Einseitigkeiten. Aber das Entscheidende ist nicht die Widerlegung allgemeiner Irrtümer der historischen Rechtsschule inbezug auf eine Überschätzung ungeschriebnen Gewohnheitsrechts, sondern es war positiv, im konkreten Fall, die Existenz und Art eines vor der Verleihung des WER, also vor 1315, aufgeschriebnen Lehnrechts in Estland zu erweisen. Doch hierfür hat sich, wie gezeigt, bisher kein stichhaltiger Beweis eingestellt.

Für das Wahrscheinlichste hält Prof. Š. es (S. 129 f.), dass Waldemar II. seinen deutschen Vasallen in Estland durch ein Privileg ihr deutsches erbliches Lehnrecht bestätigt hat. Dem wird man gewiss zustimmen. Dass aber schon sehr bald darauf (noch vor 1315) auch die schriftliche Aufzeichnung dieses Rechts erfolgt sei, wird man mit v. Transehe für möglich, aber bis auf Weiteres für unbewiesen ansehen.

8. Eine Rückkehr zu einer ganz eigentümlichen älteren Ansicht bedeutet das 9. Kapitel S. 133 ff.: «Das Albert-Folkwinsche Recht.»

K. H. Busse, alles andere als Rechtshistoriker, hat im J. 1851, ausgehend von der Erzählung des um 1600 in Estland schreibenden Ritter-

¹⁴⁾ P. Johansen, Die Estlandliste des Liber Census Daniae, 1933, S. 711 ff., 719f., 731f., 752, bes. 754 Anm.

schaftssekretärs Moritz Brandis aus Meissen, dem ältesten livländischen Lehnrecht den Namen «Albert-Folkwinesches Recht» erteilt, überzeugt davon, dass «die Strahlenkrone des grossen Bischofs Albert auch über diesen ältesten Rechtsbestimmungen unverkümmert leuchte»¹⁵⁾.

Prof. Š. unternimmt es, diese Meinung zu beweisen.

Auch sein Ausgangspunkt ist M. Brandis' Erzählung in seiner «Liffländischen Geschichte von 1160—1238»¹⁶⁾, dass Bischof Albert und der Meister des Schwertbrüderordens Folkwin vor 1229 (wo Bischof Albert starb) mit Rat und Hülfe des Adels ein Ritter- und Landrecht erlassen haben sollen, welches Brandis denn auch folgen lässt, und zwar mit der Überschrift: «Das erste und älteste Liefländische Land-Recht, wie solches von Bischof Albrecht dem ersten mit Rathe Meister Volquin... aufgesetzt und publicirt worden ist ums Jahr 1228». Es ist der schon mehrfach erwähnte Text des ARR, das von Brandis in sein Meissnisches Hochdeutsch übertragen worden ist und erst bei Brandis jene Überschrift hat, die ihm in den übrigen 2 Rezensionen fehlt.

Indem Prof. Š. sich Brandis' Angaben zu eigen macht, unterliegt er, dank der heillosen Arbeitsweise von Brandis, dem Einflusse des Trugbildes, als ob derselbe über wertvolle, uns nicht bekannte und nicht erhaltene Quellen verfügt habe. Wir kennen oder besitzen aber sogut wie sämtliche Vorlagen, aus denen Brandis sein Elaborat gefertigt hat:¹⁷⁾ Heinrich von Tiesenhausens, 1587 beendigte, im Anfang auf Heinrichs Livl. Chronik (1227) beruhende «Rigasche Bischofschronik», die «Ältere livländische Reimchronik» (um 1290) und die dieselbe ausschreibende, aus der Wende des 15. und 16. Jahrh. stammende «Jüngere Hochmeisterchronik», Hartmanns von Heldrungen Bericht über die Vereinigung des Schwertbrüder- und Deutschen Ordens 1237, und Russows 1578 gedruckte «Chronik der Provinz Livland», dazu ein paar Urkundenabschriften des 13. Jahrh., darunter auch die päpstliche Zitation des Ordens nach Rom von 1234¹⁸⁾ oder ein verwandtes Schriftstück¹⁹⁾, und ein Exemplar des ARR. Was nicht in diesen Quellen steht — z. B. die Setzung des ARR durch Albert und Folkwin von 1229 resp. «um 1228» — ist eigene Zutat von Brandis.

Die vorliegende Darstellung geht aber S. 134 f. von der Voraussetzung aus, als sei die Quellenanalyse für Brandis' Chronik noch nicht geschrieben; aber diese Aufgabe ist doch von H. Hildebrand²⁰⁾ und R. Hausmann²¹⁾ bereits geleistet worden. Hier das Resultat:

¹⁵⁾ «Über die Burg Odenpäh», Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 6 S. 332f.

¹⁶⁾ Hrsg. von C. Paucker, Monumenta Livoniae antiquae 3, 1842.

¹⁷⁾ Vgl. L. Arbusow, Acta Univ. Latviensis XV, Riga 1926 S. 318—320.

¹⁸⁾ H. Hildebrand, Livonica aus dem Vaticanischen Archiv, 1887, n. 21.

¹⁹⁾ Vgl. P. Johansen, Estlandliste, 1933 S. 707, 727.

²⁰⁾ H. Hildebrand, Die Chronik Heinrichs von Lettland, 1867, Excurs S. 153—158.

²¹⁾ R. Hausmann, Das Ringen der Dänen und Deutschen um den Besitz Estlands bis 1227. Leipzig 1871, Excurs S. 104—123.

Der Eindruck von einer Benutzung verschollener, uns nicht mehr zugänglicher Quellen bei Brandis entsteht nur dadurch, dass Brandis überall sehr ungläublich klingende Zusätze macht, unendlich viele Détails mehr weiss, als seine Vorlagen, mit ganz ausserordentlicher Leichtfertigkeit die einzelnen Nachrichten weiter ausmalt, die verschiedenartigen Vorlagen vermengt und mit grosser Erfindungsgabe entstehende Widersprüche auszugleichen, Lücken zu ersetzen versteht. «Brandis bietet für die Erforschung der ältesten Zeit ebensowenig, wie alle Späteren; keiner der letzteren hat aber in der Weise die ältere Geschichte verfälscht». Soweit Hildebrand. Und Hausmann: Brandis hat in seiner Sucht, alles mögliche zu pragmatisieren, von sich aus ergänzt und dadurch in der älteren Geschichte Livlands viel Unheil angerichtet; was er mehr bietet, als sein Quellenmaterial, entspringt lediglich seiner Phantasie; Wahres, Falsches, Abgeleitetes und Originales wird mit eigener Fiktion und Kombination vermischt. «Eine Verdrehung der Tatsachen in einem entsetzlichen Masstabe. Was uns hier überliefert wird, ist fast nur ein Gebilde der Phantasie». Und so ist Brandis, im Besitze einer Handschrift eines alten Rechtsbuches, dem naheliegenden Drange gefolgt, die beiden von ihm eingehend behandelten hervorragendsten Regenten Livlands, Albert und Folkwin, auch noch mit dem Ruhme von Gesetzgebern zu schmücken. Da Heinrichs Chronik mit 1227 schliesst und nichts davon erzählt, Albert aber 1229 gestorben ist, war die Datierung vor 1229 in der Chronik, und dementsprechend «um 1228» im Texte, die nächstliegende.

Man versteht nicht recht, warum Prof. Š. den Meissnischen Juristen und Chronikschreiber für unfähig hält, zu dem nicht datierten noch näher bezeichneten ARR eine erfundene Verfasserschaft durch Albert und Folkwin und ein entsprechend zurecht kombiniertes Datum hinzuzufügen, und warum dies Verfahren einem «Fälschen alter juristischer Texte» gleich sein soll, was ja doch kein Kritiker dem Manne vorgeworfen hat.

Vom Standpunkt der Quellenkritik ist es jedenfalls ein ganz aussichtsloser Versuch, mit Hülfe von Brandis' Zeugnis die Abfassung des ARR, oder auch einer Vorstufe desselben, durch Albert und Folkwin im Jahre 1228 beweisen zu wollen.

Ebenso scheidert auch der Versuch der vorliegenden Darstellung, nach dem Vorgange des alten K. Gadebusch²²⁾ die Existenz eines «Albert-Folkwinschen Lehnrechts» aus einem vom päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena am 20. IV 1226 zwischen den beiden genannten Herren gefällten Schiedsspruch²³⁾ zu beweisen. Hier heisst es u. a.: der Ordensmeister dürfe die Gattin und Kinder des Ritters Joh. v. Dolen in Veranlassung der zwischen ihm und dem Bischof Albert getroffenen schriftlichen Vereinbarung (concordia scripta) über die Nachfolge in den

²²⁾ Livländische Jahrbücher 1, 1780, S. 200.

²³⁾ Livl. Urkundenbuch 1 n. 84.

Lehen auf der Königsinsel (Düna-Insel Dahlen) nicht belästigen; im übrigen aber bleibe diese Vereinbarung in Kraft. Diese «concordia scripta de successione feudorum in insula regis» erklärt Prof. Š. auf S. 135—137 für eine nicht näher bekannte schriftliche Vereinbarung über die Ordnung des Lehnerbrechts in Livland (letzteres ist schon keinesfalls richtig), und sieht darin einen Grundstock des ARR, der somit von Albert und Folkwin vor 1226 geschaffen sei.

Aber die erwähnte schriftliche Einigung ist schon längst bekannt und gedruckt; sie ist vom Jahre 1211 und hat garnichts mit Lehnerbrecht und dem ARR zu schaffen. Nämlich:

Im Jahre 1226 handelte es sich um Versuche des Schwertbrüderordens, auch im Dünagebiet in den faktischen Besitz des ihm im J. 1210 prinzipiell vom Papst zugesprochenen Drittels des Landes zu gelangen²⁴⁾, was bisher wegen der dort befindlichen privaten Lehen nicht völlig durchgeführt worden war: denn im Jahre 1211 war, bei Ausführung der päpstlichen Entscheidung, in einer Urkunde das Anrecht des Ordens auf den dritten Teil der Königsinsel (Dahlen) anerkannt worden, aber da sie vom Bischof bereits anderen verlehnt war, sollte der Orden vorerst durch andre Güter entschädigt werden und erst beim Heimfall jener Dahlenschen Lehen in den ihm dort zustehenden Besitz eintreten, während an den anderen, vom Bischof auch schon vergabten Lehen unterhalb jener Insel sein Recht bis zu deren Heimfall gänzlich ruhen sollte.²⁵⁾

Dies also ist die 1226 erwähnte schriftliche Vereinbarung über die Nachfolge des Ordens in den Lehen auf Dahlen, aufgrund deren der Ordensmeister Folkwin damals sein Recht an dem Lehn des Johann von Dolen auf jener Insel beanspruchte, aber vom Legaten und Bischof veranlasst wurde, zum besten der Familie²⁶⁾ des Ritters davon abzusehen.²⁷⁾

Die concordia scripta de successione feudorum in insula regis von 1211 zwischn Albert und Folkwin enthielt demnach gar keine lehnerbrechtlichen Satzungen und konnte ihrer Natur nach nicht als Grundstock eines Lehnrechts, wie z. B. des ARR, dienen. Sämtliche daran geknüpften Hypothesen und Auseinandersetzungen auf S. 136—143 und S. 154 der vorliegenden Darstellung erübrigen sich damit von selbst.

²⁴⁾ Livländisches UB. nn. 16, 17, vgl. Hildebrand, Die Chronik Heinrichs von Lettland 76—80.

²⁵⁾ Livl. UB. n. 18, vgl. Hildebrand a. a. O. 80—82.

²⁶⁾ Vgl. über Mitbelehnung der Ehefrau mit dem Mann zur gesamten Hand im 13. Jahrh. v. Transehe S. 255f., S. 24 Anm. 2, S. 27f. Ein Beispiel dafür auf der Insel Osmasar = Vegesacksholm unterhalb Dahlens kennen wir a. d. J. 1240.

²⁷⁾ Vermutlich, damit die Geistlichkeit freie Hand in diesem Landesteil behalten sollte. — Über die Geschichte des Ritters Dolen s. jetzt P. Johansen, Die Estlandliste des Liber census Daniae, 1933 S. 703—705 und G. Donner, Kardinal Wilhelm von Sabina, 1928, S. 130—132.

Nur im Vorübergehen seien zwei Widersprüche derselben gestreift: Einesteils nämlich übernimmt die Darstellung aus Brandis das Jahr 1228 und verwahrt sich sehr energisch dagegen, dass der Jurist Brandis «mala fide juristische Texte, nämlich das ARR, falsch datiert» haben könne (S. 134 f.), andererseits will sie aber selbst die Einführung dieses angeblichen Lehnerbrechts durch Albert und Folkwin schon vor 1226 nachweisen (S. 138), und lässt schliesslich und drittens auf S. 146 doch die Fälschung der Jahreszahl 1228 durch Brandis als Hypothese zu.

Zweitens: einerseits folgt die vorliegende Darstellung dem Brandis' schen Bericht inbezug auf die Beteiligung Folkwins bei der angeblichen Schöpfung des ARR und betont auf S. 138 besonders, dass die 1226 erwähnte Vereinbarung die Schaffung eines allgemeinen Lehnrechts im Stift Riga und im Ordensterritorium bezweckt habe — andererseits aber will sie die vollständige Übergehung des Ordensmeisters und -landes im Text des ARR dadurch plausibel machen, dass sie die Notwendigkeit eines Lehnrechts für die Ordenslande überhaupt leugnet (S. 139 f. 142): aber dadurch würde doch wieder Folkwins angebliche Beteiligung bei dem erwähnten Akte ganz hinfällig werden.

Ein rechtsgeschichtlicher Irrtum hat sich auf S. 141 f. eingeschlichen: nämlich als ob die Ordenslehen, weil der Orden Vasall des Bischofs war, blosser Afterlehen gewesen wären. Das war keineswegs der Fall, sondern der Orden besass in seinem Territorium dieselben Hoheitsrechte, auch dieselbe Lehnshoheit, wie die Bischöfe in den ihrigen. Hatte doch schon 1207 Bischof Albert dem Schwertbrüderorden dessen Drittel des Landes mit denselben Herrschaftsrechten (cum omni jure et dominio) abgetreten, wie er selbst Livland vom König Philipp erhalten hatte (Heinrichs Livl. Chronik XI 3).²⁸⁾

Auch die methodisch irrigen Folgerungen auf S. 147 f. können nicht bestehen: Aus der Unechtheit von Überschrift und Epilog im hochdeutschen Text des ARR von Moritz Brandis, der als Geschichtsverfälscher überführt ist, folgt keineswegs, dass die von Brandis vollkommen unabhängige Überschrift zum ARR im Wiek-Öselschen Lehnrecht betr. Bestätigung desselben durch Bischof Hartung von Ösel (1315—1321), sowie die Einleitung zum WER, unecht sein müssen. Laut der historisch-kritischen Methode haben diese Angaben vielmehr solange als echt zu gelten, als keine Verdachtsmomente gegen ihre Echtheit bestehen.

Die Überschriften zum sog. erzstiftischen Bauerrecht und sog. Livischen Bauerrecht²⁹⁾, die wenigstens eine unklare Tradition vom Zusammenwirken von Bischof und Orden im 13. Jahrhundert bei Bezwin-

²⁸⁾ Der Ordensmeister Plettenberg ist übrigens schon am 24. XII 1526 Reichsfürst geworden (vgl. S. 141).

²⁹⁾ L. Arbusow, Die altlivländ. Bauerrechte, Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 23, S. 32, 50.

gung der Heiden und Setzung ihres Rechts hinter sich hatten³⁰⁾, können natürlich nicht als Zeugen für die Echtheit der Überschrift von Brandis' Text des ARR angeführt werden (S. 135, 146).

9. Im 10. und letzten Kapitel S. 149 ff. über «Entstehung und Quellen des ARR» folgt zunächst ein nochmaliger Versuch zum Beweise der Abfassung dieses Rechtsbuches (durch Albert und Folkwin, und zwar auf indirektem Wege: falls sich nämlich nachweisen liesse, dass bis 1237 sämtliche übrigen Livländischen Rechtssatzungen schon existierten, entstände die Frage, warum denn gerade die Ritterrechte damals noch nicht kodifiziert worden seien?)

Hierbei denkt Prof. Š. an die nicht ganz richtig als «Bauerrechte» bezeichneten Festsetzungen für die eingeborenen Stämme, deren wir 4 kennen (das sog. erstiftische, das Kurländische, das sog. Livische und das Wieksche Bauerrecht). Sie werden bisher in die Zeit von der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. bis ins 14. Jahrh. datiert und enthalten überwiegend Wergeld- und Busstaxen in bekannter kasuistischer Manier sowie Strafprozessnormen.³¹⁾

Gegen den aufgestellten articulus probandus muss man aber von vornherein einwenden, dass er zwei nicht gut vergleichbare Dinge zusammenkoppelt. Denn zu Bischof Alberts Zeiten war es etwas Anderes und Schwierigeres, das schon reich entwickelte Sächsische Lehnrecht zu kodifizieren (was selbst in der Heimat erst durch Eike von Repgow zwischen 1215 und 1235 geschah), als viel primitivere Busstaxen für die Eingeborengerichte aufzuzeichnen. Desgleichen war die Aufzeichnung des Lehnrechts, das, soeben aus der Heimat mitgebracht, unter den Herren und vorerst noch ganz wenigen Vasallen in lebendiger Überlieferung feststand, anfangs weitaus weniger notwendig, als eine Fixierung der Straf- und Verfahrensnormen der sog. Bauerrechte, die in einer verschiedenstämmigen Urbevölkerung durch eine grössere Anzahl von Richtvögten sehr verschiedener Herkunft zur Anwendung zu bringen waren: «Unde die vogede solen ir richt halden dries in dem jare; nach dem rechte unde der gewonheit des landes to Liflande, to Letland unde Eystland solen sie richten unde eysschen plectliche scaffunge» heisst es im Verträge von Erzbischof und Ordensmeister mit den Semgallern von 1272.³²⁾

Bei einer Prüfung der Beweisführung im Einzelnen erweist sich die S. 150 ff. angenommene Mitwirkung des 1225 zum erstenmal nach

³⁰⁾ Vgl. z. B. ebda. S. 90 n. 6 (1230; Grundlage für Rigasche Tradition); nn. 9, 10 (1241, 1255; Ordenstradition); n. 430 (1272; erstiftische und Ordenstradition), dazu Heinrichs Chronik und die Livländ. Reimchronik, und im 16. Jahrh. noch Arnolds von Lübeck gedruckte Chronik.

³¹⁾ Herausgegeben von L. Arbusow, Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 23, S. 1—88; S. 141—144; S. 635—644.

³²⁾ Livl. UB. 1 n. 430, wo aber das in der Vorlage stehende «to Liflande» versehentlich ausgefallen ist, ebenso wie das letzte «unde». Die von mir in den Mitteil. a. d. livl. Gesch. 23 S. 10 vorgeschlagenen Folgerungen fallen durch die Textkorrektur nunmehr fort.

Livland gekommenen päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena bei der Kodifizierung jener Busstaxen für die Eingeborenen als ein sehr interessanter, aber nicht zu beweisender Punkt. Prof. Š. folgert eine solche Beteiligung des Legaten aus Art. 32, 33 des sog. Livischen (in Wirklichkeit Estländischen) Landrechts für die Eingeborenen, die für Zauberei und Ketzerei den Feuertod festsetzen.³³⁾ In die livländischen Ritterrechte des 14. Jahrhunderts (Lsp. II 6 = MRR Art. 132, Bunge's Rechtsbücher S. 121) ist diese Bestimmung aber erst aus dem (zwischen 1215 und 1235 verfassten) Sachsenspiegel hineingekommen, und nichts ist wahrscheinlicher, als deren Auftauchen im sog. Livischen Bauerrecht, dessen vorliegender Text überhaupt erst frühestens im 14. Jahrh. aufgezeichnet ist, mittel- oder unmittelbar mit der erwähnten Rezeption in den Ritterrechten in Verbindung zu setzen: denn ein allgemeiner Zusammenhang zwischen der Rechtsanschauung der Ritter- und der sog. Bauerrechte steht ja fest. Doch zu Bischof Alberts und Wilhelms von Modena Zeiten wären Bestimmungen gegen Ketzerei unter den noch halbheidnischen Ureinwohnern, wie auch Prof. Š. auf S. 151 betont, ein vollkommener Anachronismus gewesen.³⁴⁾ Gerade darum aber will Prof. Š. den Legaten, der in Oberitalien als Ketzerrichter gewirkt hat, für die Übertragung der nach Livland noch garnicht passenden Sätze verantwortlich machen! Sicherlich mit Unrecht. Auch gerade die beiden ältesten Kodifikationen der Ritterrechte (WER, § ARR) kennen sie nicht, obwohl in Deutschland die Feuerstrafe für Ketzerei schon lange vor der Constitution von 1224, auf die Prof. Š. sich beruft, in Gebrauch war.³⁵⁾

Aber selbst falls Prof. Š-s Annahme betreffs der Ketzerstrafe richtig wäre, so wäre damit noch gar kein Beweis für die These auf S. 152, 153 geliefert: dass das sog. Livische Bauerrecht während Wilhelms erster Legation 1225—1226 kodifiziert worden sei. Denn: Das erste Argument unserer Darstellung ist das Fehlen der Eisenprobe im sog. Livischen Bauerrecht Art. 10 gegenüber dem Lsp II 1 = MRR 131 (aus dem Sachsenspiegel entlehnt), erzstift. Bauerrecht Art. 16 und Kur. Bauerrecht Art. 15. Allein das Fehlen oder Vorkommen der Eisenprobe in livländischen Rechtsaufzeichnungen ist als Beweis für irgendwelche Datierungs- oder sonstige Annahmen endgültig aufzugeben. Denn es haben die allgemeinen Verbote seit 1215 und die mehrfachen lokalen Verbote der Eisenprobe (1222, 1428, 1504) keinen Ein-

³³⁾ Vgl. L. Arbusow a.a.O. S. 60 f.

³⁴⁾ Das der Legat auf dem ersten Rigaschen Konzil 1226 eine Dekretale Innozenz III. gegen Ketzerei verlesen und daraufhin einige als Ketzer beschuldigte Brüder des Schwertordens exkommuniziert habe, wie S. 152 zu lesen, ist doch eine ganz unbegründete Annahme. Hildebrand, Livonica a.d. Vatikanischen Archiv, 1887 S. 47 hält eine Bezugnahme der betr. Nachricht auf den Vizelegaten Balduin 1231 für weit wahrscheinlicher.

³⁵⁾ Schröder-Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7 Aufl. 1932 S. 721.

fluss ausgeübt; das zeigen Zeugnisse bis tief ins 16. Jahrhundert.³⁶⁾ Überdies: da Papst Innozenz III. schon 1215 auf dem IV. Laterankonzil, dem die Bischöfe von Livland und Estland beigewohnt haben, und Honorius III. schon 1222 den Gebrauch der Eisenprobe verboten hatten,³⁷⁾ ist die Folgerung auf S. 153 nicht verständlich, warum allein erst der Legat Wilhelm 1225 mit der Respektierung dieser päpstlichen Verbote begonnen haben soll. Jedenfalls lässt sich durch das Fehlen der Eisenprobe die Herausgabe des sog. Livischen Bauerrechts um 1225/26 unter Wilhelms von Modena aktiver Beteiligung nicht einmal wahrscheinlich machen.

Das zweite Argument zugunsten der obigen These ist S. 153 f. Wilhelms angebliche Rolle als Gesetzgeber. Aber nicht eins der beigebrachten Zeugnisse stimmt: Bei der Interpretation der Rigaschen Stadtprivilegien im J. 1225 hat durchaus nicht der Legat «beschlossen», dass die Bürger von der Eisenprobe frei sein sollten: in Wirklichkeit wiederholten in der angezogenen Urkunde der Bischof Albert, der Dompropst, der Ordensmeister und der Stadtsyndikus unter Wilhelms blosser Vermittelung nur das ganze Stadtprivileg Bischof Alberts von 1211 (worin u. a. auch die Befreiung der Bürger von der Eisenprobe steht).³⁸⁾

Auf S. 157 werden Wilhelms Befugnisse zu kirchlichen Verfügungen irrtümlich auf eine angebliche Herausgabe weltlicher «Statutenbücher» durch ihn bezogen. Im Gegensatz zu der Ansicht a.a.O. wissen wir aber hierüber von ihm durchaus nichts. Prof. Š. verweist S. 150 auf die Erzählung von Fr. Menius im «Historischen Prodrömus» 1633 S. 5: Innozenz (!) III. schickt 1206 (!) den Legaten Wilhelm her, «dieser giebt u. a. «eine Constitution von 21 Articulis, danach sich bis auf weitere Verordnung beide, die auf dem Lande und in der Stadt (mutatis mutandis) zu richten hätten». Eine für Vasallen und Stadtbürger, oder Bauern und Städter gültige Satzung konnte im 13. Jahrh. doch nur geistlicher Art sein. Es könnte sich, rein theoretisch genommen, um die verlorenen Kanones der bekanntlich vom Legaten 1226 in Riga abgehaltenen Synode handeln (Heinr. Chron. XXIX 8), falls man dem Schwätzer Menius den Besitz einer derart kostbaren echten Nachricht wirklich zutrauen wollte, und die ganze Nachricht, bis auf die erwähnte «Constitution», nicht aus Brandis stammte (Mon. Liv. ant. 3 S. 30). Aber diese «Constitution» darf man nicht, wie in unserer Darstellung S. 150 geschieht, auf ein Bauerrecht beziehen, denn Menius zählt erst späterhin, S. 8, als IX. livl. Recht ein «Bauerrecht» von 42 Artikeln auf — offenbar das sog. Livische Bauerrecht (mit 45 Artikeln nach heutiger Zählung).

³⁶⁾ Vgl. Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 23 S. 27 f. und 142 f.

³⁷⁾ Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon V S. 915 ff. Livl. Urkundenbuch 1 n. 54. Hildebrand, Livonica aus dem Vaticanischen Archiv, 1887 n. 7.

³⁸⁾ Livl. UB. 1 nn. 75, 20; vgl. Frensdorff, Hansische Geschichtsblätter 1916, 59 ff.

Vom Legaten Wilhelm als «Gesetzgeber» auf weltlichem Gebiet zu reden (S. 153, 157), ist irrig. Ein genaues Eindringen in seine hiesige Tätigkeit lehrt vielmehr, dass er es stets vermieden hat, als Schöpfer weltlichen materiellen Rechts aufzutreten. Er wirkte nur als Vermittler, die Verantwortung für den materiellen Rechtsinhalt den Parteien selbst überlassend. Ein klassisches Beispiel dafür ist seine Rolle im J. 1225 bei dem eben erwähnten Streit um den Inhalt des Gotländischen Rechts in Riga: nicht er als «Gesetzgeber» bestimmt den Inhalt desselben, sondern das wird den Bürgern Rigas selbst überlassen; der Legat schafft nur die formale Möglichkeit zur Feststellung jenes Inhalts. Eben-
sowenig ändert er 1226 materiell die oben erwähnte «concordia scripta» von 1211, sondern gleicht nur die widerstreitenden Interessen an ihrer Ausführung aus, usw.

Alles zusammengefasst lässt die aktive Beteiligung eines solchen Mannes an der Herausgabe ihm grösstenteils ganz wesensfremder Satzungen für die Eingeborenen Livlands als ausserhalb aller Wahrscheinlichkeit liegend erscheinen. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum für die verhältnismässig primitive Arbeit der Aufzeichnung von germanischen Buss-taxen gerade erst ein päpstlicher Legat aus Italien nötig gewesen sein sollte.³⁹⁾ Die übrigen drei Bauerrechte haben die Livländer ja ebenfalls allein aufgezeichnet.

Etwas ganz anderes ist natürlich die Annahme, dass der Grundstock unserer sog. Bauerrechte (nicht das heute vorliegende Livische Bauerrecht, das viel spätere Bestandteile aufweist) im 13. Jahrh., wo-möglich schon zu Bischof Alberts Zeiten, entstanden sei. Das ist mög-lich und liesse sich auch plausibel machen. —

Wieder zur Entstehungsfrage des ARR zurückkehrend, will die vorliegende Darstellung auf S. 154 f. sogar die Ausdrücke «vir episcopi», «vir ecclesiae», «vir regis» in Heinrichs Livl. Chronik (1227) als Beweis für die Entstehung des ARR bereits um das Jahr 1229 verwerten, da hier «stichtes man» für Vasall stehe. Aber die Fruchtlosigkeit des Operie-rens mit derart gewöhnlichen Wörtern zu Datierungszwecken ist schon oben dargelegt worden. Schliesslich soll auch A. v. Tra n s e h e das ARR für ein Gewohnheitsrecht schon des 13. Jahrh. ansehen, während er (Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 18 S. 16, 236) doch ganz richtig nur sagt, dass das WER wie das ARR sehr wahrscheinlich «eine Reihe von im 13. Jahrh. entstandenen Sätzen des Gewohnheitsrechts auf-nehme».

Kurz, die ganze auf S. 149—155 von neuem versuchte Beweisfüh-rung für eine Kodifikation des ARR zu Bischof Alberts und Wilhelms von Modena Zeiten erweist sich als nicht stichhaltig.

Doch weiterhin ist dem auf S. 157 f. geäusserten Zweifel Prof. Švābes an Gadebuschs, Helmersens und Bunges Ansicht, dass die Ar-

³⁹⁾ Nicht einmal die Überschrift zum Liv. Bauerrecht (und Erzstiftischen BR.) über die Setzung dieses Rechts durch einen Bischof von Livland und die Ritter Gottes weiss etwas von einem Legaten.

tikel 61—67 des ARR (=MRR 89—95; das sog. «Dorfrecht») auf eine Verfügung des Legaten Wilhelm vom 15. III 1226 zurückzuführen seien, unbedingt zuzustimmen. Denn die hier behandelte Schlichtung von Besitzstreitigkeiten durch Schiedsrichter ist schon zum J. 1212 durch Heinrichs Livl. Chronik XVI 6 bezeugt. Gadebuschs ganz unbegründete Behauptung sollte nun endlich einmal aus der Literatur verschwinden.

10. Auf S. 158 ff. untersucht Prof. Š. die Frage des Entstehungsorts des ARR. Zunächst hat er gegen R. Schölers Ansicht (Dorpater Zeitschr. f. Rechtswiss. V, 1874, 160—163) darin Recht, dass die Überschrift im Stockholmer Kodex des ARR: «Dat ridderrecht von olders im stift Dorpat gebrücklich» an sich nur besagt, dass dies Rechtsbuch im Stift Dorpat in Gebrauch war, nicht, dass es dort auch entstanden sei.

Aber der Beweis, dass das kodifizierte ARR in erster Linie für Bedürfnisse des Erzstifts Riga geschrieben und also gerade hier entstanden sei, lässt sich nicht führen, im Gegenteil: alle die angeführten Argumente sprechen eher für das Stift Dorpat (oder Ösel): a) Gegen die Entstehung im Erzstift spricht die gerade von Prof. Š. auf S. 159—161 vermerkte Erscheinung, dass die Reihenfolge der Belehnungsakte im Erzstift im 13., 14. und 15. Jahrh. — erst Hulde, dann Investitur⁴⁰⁾ — gerade die umgekehrte war, wie im ARR und in allen übrigen livländischen Rechtsbüchern.

b) Das ARR Art. 44 kennt die *wedde* (Strafzahlung ans Gericht), die nur im Erzstift nicht üblich war.⁴¹⁾

c) Im Erzstift musste der Kläger vom Richter bei gerichtlicher Vorladung noch ein *wasteken* (Wachszeichen, vermutlich Wachsabdruck vom Siegel des Richters) erwerben,⁴²⁾ während, wie Prof. Š. auf S. 162 auch anmerkt, das ARR Art. 44 und ebenso die Wiener Handschrift von dessen Vorlage, dem WER Art. 53, ein *warteken* (Wahrzeichen) vorschreiben, was ebenfalls gegen Entstehung des ARR im Erzstift spricht.⁴³⁾

d) Wenn Prof. Švābes Arbeitshypothese auf S. 132, 162 f., dass in der Wiener Handschrift des WER einige Artikel nach dem ARR abgeändert seien, richtig ist, so spricht auch dies schliesslich mehr für Entstehung des ARR in dem den Landen Harrien-Wierland unmittelbar benachbarten Stift Dorpat oder Ösel, als in dem viel weiter abgelegenen Rigaschen Erzstift. War doch schliesslich überhaupt die Ähnlichkeit der Rechtsverhältnisse in Harrien-Wierland und im Stift Dorpat so gross geworden, dass in Fabris für Harrien-Wierland berechnetem *Formulare procuratorum* Buch I—IV überaus häufig auf das Stift Dorpat

⁴⁰⁾ Vgl. die Beispiele bei Transehe S. 29 f.

⁴¹⁾ Vgl. schon den Landtagsrezess vom Okt. 1424, Livl. UB. 7 n. 206 S. 135.

⁴²⁾ Fabris *Formulare procuratorum* I 33 (dies Zitat ist bei Švābe S. 162 ausgefallen) und V 5, vgl. Bruiningk, Zur Quellenkritik von Fabri S. 15 sowie die auch von Š. angeführte Urkunde in Bruiningks Livl. Güterurkunden 1, n. 474.

⁴³⁾ Während Prof. Švābes Forderung, im ARR und dessen Ableitungen *warteken* in *wasteken* zu ändern, ganz unbegründet ist.

verwiesen werden konnte, aber auf das Erzstift nur ein einziges Mal — und nur, um hervorzuheben, dass «es dort mit allen Dingen anders zugehe». ⁴⁴⁾

e) Gerade nicht zugunsten von Prof. Švābes These spricht endlich der Versuch auf S. 163—165, das ARR dadurch im Erzstift Riga zu lokalisieren, dass der Inhalt des wichtigen Lemsaler Weistums vom 19. II 1392 über das Verpfändungsrecht der Vasallen am Lehn, wovon auch das ARR Art. (26) 32, 33 handelt, vorzüglich auf das Erzstift bezogen wird, und die zitierten Artikel 32, 33 des ARR als hauptsächlich für's Erzstift überarbeitet angesehen werden. ⁴⁵⁾ Aber das letztere trifft nicht zu: das Lemsaler Weistum rückt den Fall echter Not in den Vordergrund, wovon die Art 32, 33 schweigen, die jedoch vom beerbten Vasallen sprechen, wovon wiederum das Weistum schweigt. Demnach bleibt auch hier der Eindruck: das WER ist u. a. durch Einfügung solcher Artikel, wie z. B. ARR 32, 33, für den Gebrauch in den Bistümern adaptiert worden, dass das so entstandene Rechtsbuch (das ARR) zunächst nicht für das Erzstift gedacht sein kann; es ist daher nicht hier, sondern in einem anderen Stift (Dorpat oder Ösel) entstanden.

f) Ebensowenig kann die im WER und seinen Überarbeitungen vorkommende Erwähnung der Karelen (finnischer Stamm in Ingermanland) zur Stütze der Ansicht über die Entstehung des ARR im Erzstift Riga dienen (S. 166 f.). Da es sich um Schilderung einer lange dauernden Bedrohung Estlands durch heidnische Nachbarvölker handelt, ⁴⁶⁾ ist zunächst, wie schon oben gesagt war, jeder Versuch zur Festlegung dieser Stelle des WER gerade auf die Zeit um 1240 vergeblich. Wenn nun weiter, wie Prof. Š. auf S. 167 anmerkt, die erwähnte Formel des WER gerade in den ältesten, und zwar estländischen Texten des ARR

⁴⁴⁾ Fabri I 33, vgl. v. Bruiningk, Zur Quellenkritik Fabris S. 11, 14, vgl. S. 12.

⁴⁵⁾ Die vorliegende Darstellung beruht hier noch auf dem älteren Buche Schillings, ohne die neueste Darstellung des Falles und die Kritik bei v. Transehe S. 119—124 zu berücksichtigen. — Der Verzicht des Erzbischofs Linde auf die Upbedinge vom 29. XII 1522 (nicht 1523) wird ganz allgemein auf dessen Konsensrecht bei Lehnveräußerungen bezogen, während er, wie Š. auf S. 68 ganz richtig angegeben hatte, nur für Lindes Lebenstage und nur für die sog. Gnadengüter galt. Weiter bezieht Prof. Š. die Art. 31—33 des ARR auf Verkauf von Lehen, während Art. 32, 33 ausdrücklich nur von Verpfändung handeln. Die oft zitierte Urkunde vom 29. XII 1522 ist übrigens gedruckt bei L. Arbusow sen., Akten und Rezesse der livl. Ständetage 3, 1910 n. 143, aber nach dem Weihnachtstag und daher nicht vom 28. XII 1523 datiert; vgl. a. a. O. S. 1000. — Das nach Schilling S. 248 von Prof. Š. auf S. 163 angeführte, auf der Würzburger Synode vom 18. III 1287 vom päpstl. Legaten Johann Bischof von Tusculum für alle Geistlichen Deutschlands, Dänemarks, Schwedens, Livlands etc. publizierte Statut gegen Veräußerung kirchlicher Lehen ohne Zustimmung der Prälaten (Bunge, Regesten n. 1336; Mecklenburgisches UB. 3 n. 1894, usw.) hatte für die rechtliche Entwicklung innerhalb der livländischen Vasallenschaften gar keine Bedeutung.

⁴⁶⁾ Vgl. z. B. noch Livl. UB. 1 n. 611 = Hildebrand, Livonica, 1887 S. 26, vom J. 1301.

(Öseler und Dorpater Rezension⁴⁷⁾, wie auch in dem für Estland bestimmten URR steht, hingegen ausgerechnet in dem fürs Erzstift Riga zur Überarbeitung gewählten Texte des ARR (ebenso wie im MRR selbst) fehlt — so spricht das wiederum gegen die Entstehung des ARR im Erzstift, wohl aber für seinen Ursprung in einem estländischen Stift.⁴⁸⁾

Alles zusammengefasst: die Entstehung des ARR im Erzstift Riga ist unwahrscheinlich. Seine Entstehung im Stift Dorpat oder Ösel bleibt immer noch das Wahrscheinlichste.

Die nächste Folge eines solchen Sachverhaltes wäre dann die, dass im Erzstift Riga im 14. Jahrh. kein im eigenen Territorium entstandenes Lehnrechtsbuch eingeführt war.

Prof. Š. will zwar eine solche Möglichkeit gar nicht zulassen (S. 157). Aber die oben angeführten Gründe reden m.M.n. eine unmissverständliche Sprache. Und die anzunehmende Abhängigkeit des Erzstifts von Rechtsquellen benachbarter Stifte fände in seiner inneren Geschichte bis in das erste Viertel des 15. Jahrh. eine ausreichende Erklärung:

Die kurz nach der Mitte des 13. Jahrh. anhebenden Zwistigkeiten zwischen Erzbischof und Orden, der 1297 ausgebrochene Bürgerkrieg um Riga, und ganz besonders das seitdem einsetzende und mit geringen Unterbrechungen bis 1418 währende Residieren der Erzbischöfe in Rom und Avignon sowie endlich die Verpachtung des Erzstifts an den Deutschen Orden von 1405—1417 boten, bei so langer erzwungener Abwesenheit des obersten Gerichtsherrn und der durch die Ordenspolitik bewirkten Parteizerklüftung der erzstiftischen Ritterschaft (der Hauptträgerin der innerterritorialen Rechtsentwicklung) nur denkbar schlechte Möglichkeiten für die Entstehung von Rechtskodifikationen nach Art der im 14. Jahrh. in den Nachbarterritorien erwachsenen.⁴⁹⁾ Hingegen erreichten damals besonders Harrien-Wierland und die Stifte Dorpat und Ösel eine grosse innere Geschlossenheit und starke ständische Ent-

⁴⁷⁾ Brandis (Mon. Liv. ant. 3 S. 150) behält in seiner Rezension des ARR die fragl. Formel bis zum Wort «Heidenschaft» bei und lässt nur die 3 Völkernamen aus.

⁴⁸⁾ Auf S. 168 Z. 13 ist im Zitat aus dem WER (Wiener Kodex) statt 22,1:28,1 zu lesen.

⁴⁹⁾ Der Einwand auf S. 157 f. gegen die Entstehung unserer ersten schriftlichen Ritterrechte (des WER, ARR, Lsp) in der kurzen Zeitspanne von 1315 bis ca. 1337 (letzteres Jahr stützt sich nur auf L. Leesments Datierung des Lsp), wobei dann der ganze vorhergehende Zeitraum von 1200—1315 «in juristischem Sinne steril» gewesen sein müsse, verliert seine Kraft durch einen Hinweis auf das sächsische Rechtsgebiet Deutschlands, das bis zur Abfassung des Sachsenspiegels, also bis ca. 1215/35, ebenfalls «juristisch steril» gewesen wäre. In Wirklichkeit bedeutet aber doch im 13. Jahrh. das Fehlen schriftlicher Rechtsaufzeichnungen noch lange keine juristische Sterilität! Und schliesslich: eine relativ kurze Blütezeit in der Entstehung unserer ersten Rechtsbücher entspräche einer ganz gewöhnlichen Erscheinung der allgemeinen Kulturgeschichte, wo erhöhte Produktivität auf irgend einem Gebiet sich fast stets nur auf kurze Perioden zusammendrängt. Übrigens besass Riga, wie auch andre Städte, schon im 13. Jahrh. ein schriftliches Stadtrecht.

wicklung.⁵⁰⁾ Und die spätere rege Tätigkeit, die dann endlich auf gesetzgeberischem Gebiet während Erzbischof Johann Ambundis Residierung in seinem Erzstift (1418—1424) einsetzte, erklärt sich vortrefflich als ein gebotenes kräftiges Nachholen von bisher Versäumtem. Und so wird u. a. ein vermutlich im Laufe des 14. Jahrh. entstandenes Rechtsbuch, das MRR, auf dem Manntage von 1422 vom Erzbischof als Gesetzbuch des Erzstifts bestätigt. Anscheinend war vielleicht auch dieses in einem Nachbarstift entstanden? Musste es doch von Ambundi durch Aufhebung des Art. 48 über die Wedde erst fürs Erzstift gebrauchsfähig gemacht werden! —

Mit dem Wunsche nach Auffindung weiterer Handschriften unserer Rechtsbücher, die deren Entstehung aufklären hülfen, schliesst das fleisige und anregende, manche scharfsinnige und ganz neue Beobachtung, aber auch verschiedenes Unbewiesene enthaltende Buch, dem man zum Schluss, wegen des wirklich schwer zu übersehenden Inhalts, eine Zusammenfassung der Hauptresultate in Form kurzer Thesen gewünscht hätte.

Das Ergebnis unserer Nachprüfung lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

I) Von Prof. Š. widerlegt ist die Ansicht, dass das URR ursprünglich im Erzstift Riga in Geltung war.

II) Als von ihm bewiesen ist anzusehen, dass das im Jahre 1422 im Erzstift rezipierte Rechtsbuch das MRR war.

III) Ebenso wahrscheinlich ist Prof. Švābes Ansicht über die Entstehung des (1539 zuerst bezeugten) URR erst in der Reformationszeit Livlands. Eine kritische Textausgabe könnte das wohl zur Gewissheit erheben.

IV) Die erstmalig von Prof. Š. zur Erklärung von Unstimmigkeiten im jetzigen Text des MRR und des ARR Öselscher Rezension angenommene Blattversetzung ist als kritisches Hilfsmittel grundsätzlich zu begrüßen, auch inbezug auf das ARR höchst wahrscheinlich, nur im Einzelnen nochmals nachzuprüfen.

V) Sehr möglich ist Prof. Švābes Ansicht, dass die Art. 50—67 im ursprünglichen Text der Öselschen Rezension des ARR, ebenso wie jetzt in der Dorpater Rezension, schon gestanden haben. Die entgegengesetzte Ansicht Bunes scheint aber ebenso berechtigt zu sein.

VI) Der von Prof. Š. versuchte Beweis der (an sich möglichen) Existenz eines schriftlichen Lehnrechts für Harrien-Wierland schon im 13. Jahrhundert, vor dem jetzigen WER von 1315, ist nicht erbracht, geschweige denn gar der Zeitpunkt 1219—1222 irgendwie wahrscheinlich gemacht.

VII) Für die Annahme einer Abfassung des ARR schon durch Bischof Albert und Ordensmeister Folkwin ums Jahr 1228 oder vor 1226, eventuell unter Beteiligung des Legaten Wilhelm von Modena, liegt kei-

⁵⁰⁾ Vgl. O. Stavenhagen, Akten und Rezesse der livl. Ständetage 1, 1304—1404 (1907).

nerlei Grund vor, weil: 1) der einzige Zeuge M. Brandis, um 1600, völlig unglaubwürdig ist, und weil 2) die 1226 urkundlich erwähnte concordia scripta zwischen Bischof und Ordensmeister de successione feudorum auf der Düninsel Dahlen gar keine lehnrechtliche Satzung, sondern eine politische Vereinbarung vom J. 1211 betreffs Zuteilung des dem Orden zustehenden, damals aber schon an Private verlehnten Drittels jener Insel gewesen ist.

VIII) Die Annahme einer Abfassung des sog. Livischen Bauerrechts durch den Legaten Wilhelm um 1225—1226, oder auch Wilhelms Beteiligung daran, bleibt gänzlich unbeweisbar, weil: 1) der Artikel über die, in Deutschland übrigens schon lange vor 1224 übliche Feuerstrafe für Ketzer zu Wilhelms Zeit in der Urbevölkerung Livlands völlig deplaciert gewesen wäre (wie er denn auch in unseren ältesten Ritterrechten noch fehlt); 2) das Fehlen der Eisenprobe im heute vorliegenden Livischen Bauerrecht als rechtsgeschichtliches Beweismoment unbrauchbar ist, und weil 3) bei dem italienischen Legaten, der in Livland überdies nie als Kodifikator weltlichen materiellen Rechts auftritt, jede Voraussetzung für eine Kodifizierung von verhältnismässig primitiven, höchst kasuistischen Wergeldtaxen für die hiesige Urbevölkerung fehlt. Die Entstehung eines Grundstocks unsrer sog. Bauerrechte zu Bischof Alberts Zeiten ist aber an sich natürlich möglich.

IX) Die Entstehung des ARR im Stift Dorpat oder Ösel ist wahrscheinlicher, als die im Erzstift Riga; in bezug auf dieses ist eine solche Annahme unwahrscheinlich. —

Jedenfalls hat sich Prof. Š. ein Verdienst dadurch erworben, dass seine Arbeit eine Reihe Korrekturen früherer Ansichten enthält, und auch neue Fragestellungen über die altlivländischen Ritterrechte anregt, auf denen noch ein Teil unsres heutigen Privatrechts beruht.

Das Arbeitsmaterial des Völkerbundes.

Führer durch seine Veröffentlichungen.

Von A. C. r. Breycha-Vauthier,
Dr. jur., Dr. rer. pol.

Vorwort von Dr. T. P. Sevensma,
Direktor der Bibliothek des Völkerbundes.

Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1934, Preis 3 RM.

In dieser Arbeit lässt sich wie in einem Spiegel die tägliche Arbeit des Völkerbunds für jedermann zugänglich erfassen. Die Sachkenntnis des Verfassers steht an sich ausser Zweifel; man sieht es an seinem Werke. Sachkenntnis, welche für die Skeptiker dadurch als beglaubigt erscheinen dürfte, dass der Direktor der Bibliothek des Völkerbundes in Genf, der jedem Völkerbündler seit Jahren wohlbekannte streng pedantische und kluge Holländer Herr Dr. T. P. Sevensma diesem praktischen Spiegel ein Vorwort voranschickt, worin das Büchlein den Lesern u. a. so empfohlen wird:

«Dieses Buch bringt unter zwei Gesichtspunkten Beachtenswertes und Neues. Es gibt einerseits an der Hand der Völkerbundveröffentlichungen ein wahrheitsgetreues Bild der Genfer Alltagsarbeit, indem es den bisherigen Veröffentlichungen Aussenstehender eine Übersicht der Arbeiten von innen heraus gesehen gegenüberstellt. Es zeigt andererseits die Bedeutung, welche die Arbeiten des Völkerbundes, wie sie sich in seinen Veröffentlichungen spiegeln, nicht nur für den politisch in engerem Sinn Interessierten haben, sondern auch für den wirtschafts- und sozialpolitisch, juristisch und auf anderen Gebieten Arbeitenden besitzen.»

Es sei in diesem Zusammenhange hinzugefügt, dass der Verfasser selbst, Dr. Breycha-Vauthier, als Leiter des juristischen und politischen Dienstes der Völkerbundsbibliothek ihren Mechanismus genau kennt und, wie der Direktor der Bibliothek wiederum bezeugt, «in vieljähriger Arbeit den ungeahnten Reichtum dieser Fundgrube kennengelernt hat». Diese Bibliothek — einzig in der Welt — ist nicht nur Studien-, sondern auch Auskunftszentrum. «Denn» — wie Direktor Herr Sevensma ebenda kundgibt — «unsere Bibliothek betrachtet es nicht nur als ihre Aufgabe, eine Büchersammlung zu sein, sondern will darüber hinaus durch ihren Auskunftsdienst eine weitgehendste Verwertung ihres Materials für alle Benutzer in- und ausserhalb Genfs sichern.»

Dieses ist jedoch nicht alleiniger Grund für die Analyse, welche das besagte Buch uns bietet. Jene Analyse will vielmehr auf dem Wege einer Untersuchung der Veröffentlichungen des Völkerbundes auch eine Übersicht seiner vielseitigen Arbeitsgebiete geben. Das meiste, was über den Völkerbund gesprochen und geschrieben wird, stammt von auswärtigen Beobachtern, welche bald lediglich allgemein gehaltene Untersuchungen vornehmen, bald einzelne besondere Fragen berühren, bald auf natinal- oder parteipolitische Tendenzen Bezug nehmen, bald — wie meist in der Presse — dem Sensationellen den Vorzug geben und infolgedessen den sachlichen Inhalt der harten tagtäglichen Arbeit des Bundes im Schatten lassen. Alle diese Mängel sind in dem vorliegenden Werke Breycha-Vauthier's glücklich vermieden, und es konnte auch anders nicht sein, wenn ein unvoreingenommener Fachmann mit reicher Erfahrung an diese schwierige Aufgabe sachlich herantritt. Der Verfasser liefert eine allgemeine Übersicht der Arbeiten und des Arbeitsmaterials des Völkerbundes auf Grund eines Tatsachenmaterials ohne Gleichen in der Welt.

Die Eigenartigkeit der Leistung ist aber damit noch nicht erschöpft. Es gilt noch die Genfer Methoden hervortreten zu lassen, Methoden der Verhandlungen, die noch nie dagewesene Verhandlungstechnik, sowie auch die ganz eigenartigen und höchst geistreichen Arbeitsmethoden der internationalen Beamten, deren mehrere Hunderte in Genf ständig im Dienste des Völkerbundes tätig sind. Jene Methoden spiegeln sich ebenfalls in den Veröffentlichungen des Völkerbundes wieder. Ohne diese neuen Methoden, die erst in der Arbeit selbst,

ab 1920, erfunden wurden, wäre die ganze Arbeit des Völkerbundes undenkbar. Man denke sich nur so ein «Weltaussenministerium», wie das Sekretariat des Völkerbundes, oder so ein «Weltsozialministerium», wie das internationale Arbeitsamt in Genf — man denke sich solche Weltbehörden mit der üblichen Behördentechnik und dem Beamtengeist eines beliebigen Einzelstaates, und das Gesagte wird einem sofort einleuchten.

Blättert man nun in der Broschüre Breycha-Vauthiers, so liefern seine unzähligen Rubriken auf Schritt und Tritt konkrete Beispiele, welche den obigen allgemeinen Satz von der «Methode» veranschaulichen. Die Schriften der vielseitigen Verzweigungen des Völkerbundes geben uns einen Einblick in das innere Getriebe des Völkerbundsmechanismus. Es wird angedeutet, wie auf den verschiedenen Arbeitsgebieten Ergebnisse vorbereitet, wie das Erreichte gesichert und auf dem gewonnenen Boden weitergearbeitet wurde und wird. Hierbei wird man auch ausrechnen können, was und auf welchen Gebieten dem Völkerbunde nicht gelungen ist, d. h. welche von seinen Anregungen an dem «non possumus» resr. an dem Nichtwollen der Einzelstaaten scheiterten. Man wird mit Erstaunen feststellen, dass dieses nur einen Bruchteil der ganzen Arbeit darstellt, und dass das nichtwissende Weltpublikum über Dinge redet, die es garnicht kennt, wenn es den «Bankrott des Völkerbundes» urbi et orbi verkündet und kühle Skepsis betreibt. Die grossen Fragen der Gegenwart, woran Genf vorläufig vergeblich arbeitet sind nicht die einzigen Probleme und Ziele, woran zu arbeiten der Völkerbund berufen ist. Man lerne also den ganzen Umfang der Genfer Arbeit kennen, und dazu ist das Buch Breycha-Vauthier's uns ein wahrer «Führer», ein Wegweiser.

Den Ausführungen des Verfassers, liegen, wie er selbst bekennt, mehrere Vorträge und insbesondere eine Vorlesung zugrunde, die vor den internationalen Ferienkursen des Weltbundes der Völkerbundlichen gehalten worden ist. Die im Buche behandelten Fragen sind noch niemals im Zusammenhang dargestellt worden. Dementsprechend bietet der Verfasser dem Leser eine Untersuchung dreier besonderer, organisch eng miteinander verbundener Gebiete: 1) Die Veröffentlichungen des Völkerbundes (als solche), 2) die Verwertung dieses Materials in der immer zahlreicheren Literatur wissenschaftlichen, politischen und propagandistischen Inhalts, die sich mit der politischen und technischen Völkerbundsarbeit auseinandersetzt, und 3) die Aufgaben und die Tätigkeit der Völkerbundsbibliothek, der Zentralstelle und des Zentralauskunftsdienstes über alle diese Veröffentlichungen. — Seine Übersicht führt der Verfasser bis zum 1. Oktober 1933.

Die Arbeits- und Organisationsgebiete des Völkerbundes, welche in den Veröffentlichungen aller Art ihr Korrelat finden, gruppiert der Verfasser nach allgemeinen Richtlinien: Vollversammlungen, Völkerbundsrat, Sekretariat — als die drei höchsten massgebenden Organisationsstellen des Bundes. Weiter, Richtlinien nach der Tätigkeit: Wirt-

schafts- und Finanzfragen der Welt, nebst Jahrbüchern und Studien darüber; Verkehrs- und Transitfragen, soziale und humanitäre Tätigkeit des Bundes, öffentliches Gesundheitswesen, geistige Zusammenarbeit zwischen Völkern, juristische Armatur der Völkerbundsarbeit und entsprechende Publikationen, Minderheitenschutz, verwaltungspolitische Aufgaben des Bundes im Saargebiet und in Danzig, Oberaufsicht über die Mandatländer und über die Mandatverwaltung der Mandatmächte, Probleme der grossen Politik und Herabsetzung der Rüstungen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsproblem als Hauptfragen des Weltfriedens. Es sind bloss generelle Titel, worunter buntscheckiger Inhalt steckt und durch den Kanal der Veröffentlichungen vom Verfasser vorgeführt wird. Der Verfasser fügt eine eingehende Belehrung bei, wie man die Numerierung der Veröffentlichungen des Bundes zu entziffern hat, um sich darin orientieren zu können. Dieses Letztere ist besonders wichtig, denn ohne diese Kenntnis könnte man nicht einmal eine solche Veröffentlichung bestellen.

Man findet im «Führer» auch allgemeine Hinweise auf das recht umfangreiche Schrifttum über den Völkerbund, welches zu unterscheiden ist von den Veröffentlichungen des Bundes selbst. Zum Schluss finden wir im «Führer» eine Darstellung über den grossen Mechanismus der Völkerbundsbibliothek.

Die Veröffentlichungen des internationalen Arbeitsamtes in Genf und des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag berührt dieses Buch nicht, jedoch finden wir darin genaue Hinweise, wo man sich über Veröffentlichungen dieser zwei autonomen Institutionen des Völkerbundes orientieren kann.

K. D u z m a n s,

bevollmächtigter Minister, ehem. ständiger
Delegierter Lettlands am Völkerbunde.

Zeitschriften.

Völkerbund und Völkerrecht.

Im Auftrage der Deutschen Gesellschaft für Völkerbundfragen
herausgegeben von

Prof. Dr. Freiherrn von Freytagh-Loringhoven,
Preuss. Staatsrat, M. d. R., Mitglied der Akademie für Deutsches Recht.
Berlin, Carl Heymanns Verlag 1934.

Die Reform des Völkerbundes bildet gegenwärtig vielleicht die wichtigste von den auf der Tagesordnung der internationalen Beziehungen der Staaten stehenden Fragen, innerlich gegeben durch die zweifellos bestehende schwere Krisis der Genfer Einrichtungen, äusserlich veranlasst durch die Kündigung der VB.-Mitgliedschaft durch Japan und Deutschland, die Forderungen des Faschistischen Grossrates vom 5. Dezember 1933 und sonstige öffentliche Erörterungen und Kundgebungen in verschiedenen Staaten der Welt. Diesem allgemein empfundenen Bedürfnis

nach einer tiefgehenden und umfassenden Umgestaltung des VB. trägt nun in dankenswerter Weise Rechnung die neue, von unserem Landsmann Axel Freiherr von Freytagh-Loringhoven in Mitarbeit mit namhaften Kennern des internationalen Rechts und speziell der Tätigkeit des VBes herausgegebene Monatsschrift, deren erstes Heft im April 1934 erschien. An der Hand der in diesem Heft abgedruckten Arbeiten lässt sich unschwer ein Urteil über Charakter und Tendenz der neuen Zeitschrift bilden.

Der einleitende, «Ein erster Schritt» betitelte redaktionelle Aufsatz beschäftigt sich mit der, dem VB. am 13. I. 34 überreichten Note der Niederländischen Regierung, durch welche die Diskussion über eine anzustrebende Reform des VB. amtlich eingeleitet worden ist. Es folgen Arbeiten: 1) von Prof. Dr. Georges Scelle, Paris über «Die juristisch-politischen Grundlagen einer VB.-Reform», wo die französische Auffassung der Frage zur Darstellung kommt; 2) von Prof. Dr. Viktor Bruns, Berlin über «Rechtsgemeinschaft oder Herrschaftsgemeinschaft», worin der Verfasser die Notwendigkeit der Vorherrschaft des ersten Prinzips gegenüber dem zweiten vertritt; 3) von Gouverneur a. D. Dr. Heinrich Schnee, Berlin über «England und das Ostafrikanische Mandat»; 4) von Prof. Dr. G. A. Walz, Breslau über das leidige Saarproblem unter der Überschrift: «VB. und Saarstatut»; 5) von Dr. Karl Schwendemann, Berlin über «Die Abrüstungsverhandlungen seit dem 14. 10. 33» und 6) von einem ungenannten Verfasser über die unhaltbaren Zustände im Memelland, betitelt «Memelland».

Weiterhin enthält das Heft unter dem Titel «Bemerkungen» eine Art Chronik über eine Reihe anderer aktueller Probleme des Völkerbundesrechts, zwei Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag (das Urteil im dänisch-norwegischen Grönlandprozess vom 5. 4. 33. und die Entscheidung im Rechtsstreit betreffend die Verwaltung des Fürsten von Pless vom 2. 12. 33), eine Überschrift über das einschlägige Schrifttum, eine Zeittafel der bedeutendsten, den Völkerbund so oder anders berührenden Ereignisse aus der Zeit vom 20. 2.—20. 3. 34 und eine Reihe von Urkunden im Wortlaut, angefangen mit der japanischen Austrittserklärung vom 27. 3. 33, darunter auch den «Vertrag zur Vervollständigung des Bündnisses zwischen Estland und Lettland» vom 17. 2. 34.

Das im Mai 1934 erschienene Heft 2 enthält folgende Aufsätze:

Blockbildung. — Vorschläge für eine Reform der VB.-Satzung. Von Professor C. K. Webster, London. — Verallgemeinerung des Minderheitenrechts. Von Werner Hasselblatt, Berlin. — Bemerkungen zur Johnson-Bill. Von Geh.Reg.-Rat Dr. R. G. Quatz, Berlin. — Der Streit um den Chaco Boreal. Von Prof. Dr. Fr. W. von Rauchhaupt, Heidelberg. — Die Abrüstungsverhandlungen seit dem 20. 3. 34. Von Dr. K. Schwendemann, Berlin. — Es folgen darauf, wie im ersten Heft, Bemerkungen, Rechtssprechung, Schrifttum, Zeittafel und Urkunden.

Die «Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft» begrüsst das Erscheinen der neuen Monatsschrift, die ohne Zweifel viel zur Klärung der verwickelten, um den VB. entstandenen Fragen beitragen wird, ist mit dem: «Völkerbund und Völkerrecht» in Tauschverkehr getreten und wird fortlaufend über den Inhalt der erscheinenden Hefte berichten.
R. v. F.

* * *

Tieslietu Ministrijas Vēstnesis.

1934 Nr. 3/4. K. Ducmanis, Reformācijas kustība tiesību zinātnē. — G. Beimuts, Vai darba nami atstājami Latvijas 1933. g. Sodu likumā? — J. Lauva, Kritikai jābūt objektīvai.

Jurists.

1934 Nr. 1. (53). Prof. P. Minca: Aizstāvība iepriekšējā izmeklēšanā. — Prof. Dr. jur. V. Sinaiska: Sakrālās tiesības un Latvijas civillikumu kopojums. — Cand. jur. O. Jubassa: Noilguma laika tecēšanas apturēšana krimināllietās pēc mūsu likumiem. — Kārļa Vikmaņa: Tiesu reforma Lietuvā. — Zvēr. adv. pal. M. Hiršberga: Par paju sabiedrību periodisko stāvokli Latvijā. — Paskaidrojumi pie likuma par zvērināto tiesām.

1934 Nr. 2. (54). Prof. Dr. jur. V. Sinaiska: Krievu tiesību filosofija. — Senatora J. Kalaca: Vai ir lietderīgi Senātu pārvietot uz Jelgavu? — Zvēr. adv. pal. F. Lūkina: Kas ir Kontrabanda pēc Latvijā spēkā esošā muitas nolikuma. — P. Jakobi: Pārgrozījumi un papildinājumi kriminalprocesa likumos ar komentāriem.

1934 Nr. 3. (55). Nikolajs Repke: Noilguma apturējums Sodu likumā. — Zvēr. adv. K. Lubbe: Kad maksātspēja ir tirdznieciska? — Zvēr. adv. pal. F. Lūkins: Kad ir kontrabanda pēc Latvijā spēkā esošā muitas nolikuma. — P. Jakobi: Pārgrozījumi un papildinājumi kriminālprocesa likumos ar komentāriem. — Paskaidrojumi pie likuma par zvērināto tiesām.

Законъ и Судъ.

1934 № 4. (44). В. Верента: Расторженіе браковъ иностранцевъ въ Латвіи. — Проф. П. Минца: Производство по наложенію административныхъ взысканій. — В. Фридрихштейна: Мѣстное самоуправленіе въ Лптвѣ. — А. Лазаренко: О независимости прокуратуры (окончаніе). — I. Гессена: Рожденіе „Права“. — А. Каминка: Статья XXXV. Введенія къ Латвійкому Гражданскому Уложенію и ст. 707 Уст. Гражд. Суд.

Druck- und Verlags-A.-G. Ernst Plates, Riga, kl. Münzstr. 18, bei der Petri-Kirche

Verantwortlicher Redakteur: vereid. Rechtsanwalt Senator R. v. Freymann

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA
ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH
REDAKTION: ZIGFR. MEIEROVICA BULV. 2, DZ. 3, RIGĀ

8. JAHRGANG

1934/35

2. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Rudolf v. Freymann †

In seinem 74. Lebensjahre und doch ganz unerwartet, unmittelbar aus einem reichen Arbeitsleben heraus, ist ein Mann von uns gegangen, von dem in vollem Masse das Wort gelten darf «wem das Leben köstlich gewesen ist, dem ist es Mühe und Arbeit gewesen».

Rudolf v. Freymann, geboren am 14. April 1860 zu Narva, entstammte einer alten livländischen Militär- und Beamtenfamilie. Sein Vater, Besitzer des Gutes Nursie, war Oberst in russischen Diensten und aus seinem Dienstort heraus erklärt sich auch der Umstand, dass Rudolf v. Freymann das Gymnasium in Warschau absolviert hat.

Nach einem Freiwilligenjahr in der Reitenden Gardeartillerie bezog er die Universität Dorpat, wo er der «Livonia» angehörte. Sein Studium konnte er noch unter den alten Grössen deutsch-baltischer Rechtswissenschaft absolvieren, von denen ihm Meykow in besonders lieber Erinnerung stand. Noch in seinen letzten Lebensjahren besass er ein nach Meykowschen Vorlesungen sorgfältig geführtes Kollegheft, aus dem er immer noch gelegentlich Belehrung schöpfte und das dartat, wie sehr v. Freymann «Studiosus» im besten Sinne des Wortes gewesen ist.

Seine Laufbahn begann R. v. Freymann im Senat, wurde auch seit 1884 zu den Arbeiten der Kodifikationsabteilung beim Reichsrat hinzugezogen. Im Jahre 1888 wurde er dem Justizministerium zugezählt, wo er bald zum Redakteur und Juriskonsult aufrückte — einem Amt, das vielen unerreichbares Ideal geblieben ist. Für Rudolf v. Freymann war es nur Zwischenstation. Sein Weg ging weiter aufwärts: er wurde

Geschäftsleiter der Kaiserlichen Bittschriftenkanzlei und, in seinen letzten Jahren in Petersburg, zum Senator ernannt.

Nebenbei bekleidete er schon seit 1890 das Amt eines Assessors beim Petersburger Evangelisch-lutherischen Konsistorium.

Von seiner gesellschaftlichen Stellung zeugt allein schon seine Ernennung zum Stallmeister des Allerhöchsten Hofes.

Aber diese trockenen Daten geben kein Bild von seinem reichen Schaffen, seiner ungewöhnlichen Tat- und Arbeitskraft, die gerade zu Ende seiner Tage in besonderem Masse der alten Heimat zugute gekommen ist.

Weltkrieg und Revolution raubten Rudolf v. Freymann Stellung und Vermögen. Aber seinem Charakter lag ein Leiden ohne Klagen, ein Schaffen ohne Verzagen. Was viele andere niedergeworfen hätte, war seiner Energie nur ein Ansporn zu neuem Anfang.

Nach vorübergehender Tätigkeit als Juriskonsult an der lettländischen Gesandtschaft in Moskau liess Rudolf v. Freymann sich als Rechtsanwalt in Riga nieder — kein leichter Entschluss für einen älteren Mann, der ein ganzes Leben in so ganz anders gearteter Tätigkeit verbracht hatte. Es diente ihm die als Rechtsanwalt errungene Position auch nur als Ausgangspunkt zu jener Tätigkeit, die recht eigentlich die Ehre des Mannes ist, zur Arbeit zum Wohle des Ganzen.

Noch machte der alte Herr am Morgen seinen Spazierritt, noch lag er dem altgewohnten Sport des Tennis ob und nutzte freie Momente, um sein Maltalent zu pflegen. Liebenswert und überaus anregend durch seine reichen Lebenserinnerungen war er immer noch der beste Gesellschafter. Aber der Hauptteil des Tages galt nie abreissender gemeinnütziger Arbeit, die Rudolf v. Freymann uns Jüngeren zum leuchtenden Vorbild der Pflichttreue und Schaffensfreudigkeit machten.

Insbesondere hat ihm der Herausgeber unserer Zeitschrift, der Deutsche Juristenverein zu Riga, zu danken, dessen Vorstand er lange Jahre hindurch angehört hat, und der ihm seine Ehrenmitgliedschaft verlieh, bisher als dem ersten und einzigen. Seine ungewöhnliche Gesetzeskenntnis und Beschlagenheit in juristischen Fragen machte ihn zum wertvollen Gliede einer ganzen Reihe von Kommissionen, die behufs Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen niedergesetzt waren. Er hat lebhaften, ja vielfach entscheidenden Anteil genommen an der Schaffung von Entwürfen zu einem lettländischen Aktienrecht, zu einem neuen Konkursrecht und insbesondere noch mitgewirkt an Entwürfen für ein neu zu schaffendes Handelsgesetzbuch, das Lettland bisher fehlt.

Was solche Arbeit für das ganze Land bedeutet, wird ein jeder,

auch der Laie zu schätzen wissen. Ist doch Recht Wurzel und bedeutender Teil aller Kultur, Schaffung eines festen Rechtsbodens Vorbedingung und Grundlage für allen wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg.

In diesem Sinne hochbedeutsam war auch seine Arbeit als Redakteur der «Rigaschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft», deren letzte Nummer noch an seinem Todestage den Lesern der Zeitschrift auf den Arbeitstisch gelegt wurde.

Rudolf v. Freymann war ein Jurist von Rang, der über der Form das Wesen der Dinge sah, über dem Gesetz die Gerechtigkeit. Längst war er über den praktischen Juristen herausgewachsen und wie so mancher alte Richter mehr Wissenschaftler geworden. So lag es nahe, dass das Herderinstitut ihn zum Dozenten für Zivilprozess und Konkurs berief, welche Rechtsgebiete seine eigenste Domäne darstellten. Auch dieser für ihn wiederum neuartigen schweren und verantwortungsvollen Tätigkeit versagte er sich nicht und hat noch in den letzten Tagen als Frucht seiner wissenschaftlichen Tätigkeit eine Arbeit über Konkursrecht in den Druck gegeben. Aus der reichen Fülle seiner sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten sei insbesondere seine Darstellung des ev.-luth. Kirchenrechts erwähnt, die lange Jahre hindurch das grundlegende Werk auf diesem Gebiet gewesen ist.

So ist Rudolf v. Freymann, bis zum letzten Augenblick in voller reicher Arbeit stehend, im wahrsten Sinne «in den Sielen» gestorben. Das Wort «es sei niemand unersetzlich» ist im tiefsten Sinne falsch und ungerecht. Die Lücke, die durch den Tod dieses aufrechten und opferfreudigen Mannes dem baltischen Deutschtum und insbesondere der baltischen Juristenwelt gerissen worden ist, wird lange klaffen. Es haben viele an seinem Grabe gestanden, die in ihrem Herzen den alten Gedanken bewegten «er war ein Mann, nehmt alles nur in allem, uns aber war er mehr».

C. v. S.

Abstrakte Schuldversprechen.

Von vereid. Rechtsanwalt B. von Klot, Riga.

Seit alters her teilt man die Rechtsgeschäfte in abstrakte und kausale ein und meint mit dieser Unterscheidung Folgendes. Alles Recht ist eine Art des menschlichen Wollens, ein Setzen von Mitteln, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Dieser bestimmte Zweck ist daher der

Grund dafür, dass bestimmte Mittel gewählt werden. In diesem Sinne hat ein jedes rechtliche Wollen einen Rechtsgrund, eine causa, ein «Warum». Wenn daher solch ein Rechtsgrund gar nicht vorhanden ist, dann kann auch kein Rechtsgeschäft, kein Forderungsrecht zustande kommen¹⁾).

Dieser notwendig vorhandene Rechtsgrund kann nun entweder aus dem Wortlaut des Rechtsgeschäfts ersichtlich sein, oder er kann hieraus nicht erkennbar sein. Im ersteren Falle, wo die causa in den Inhalt des Rechtsgeschäftes mit aufgenommen ist, spricht man von kausalen Rechtsgeschäften, im zweiten Falle, wo der vorhandene Rechtsgrund unkenntlich ist, — von abstrakten Rechtsgeschäften.

In der Regel sind Rechtsgeschäfte kausal gefasst, sie enthalten einen Hinweis auf das «Warum». So verspricht der Käufer dem Verkäufer nicht schlechthin eine Summe ohne jeden Rechtsgrund zu zahlen, sondern er verspricht den Kaufpreis, um seiner Verpflichtung als Käufer nachzukommen und um die entsprechende Kaufsache zu erhalten. Der Beauftragte verpflichtet sich nicht schlechthin zu einer bestimmten Tätigkeit, sondern er tut dieses deshalb, um dem ihm erteilten Auftrage zu genügen. Der Darlehensempfänger verspricht die Zahlung einer Summe nicht ohne allen Grund, sondern weil er das Darlehn erhalten und sich zur Rückgabe dieser Summe verpflichten will. Der Schenker übernimmt seine Verpflichtung, um den Beschenkten unentgeltlich zu bereichern.

Dem gegenüber stehen die abstrakten Rechtsgeschäfte, deren Inhalt die Kausalvereinbarung nicht mit aufweist, und zu denen die abstrakten Schuldversprechen gehören. «Ich bin dem A. Ls 100,— schuldig geblieben». «Schulde dem A. Ls 100,—» «A. hat von mir Ls 100,— zu bekommen». «Verpflichte mich dem A. Ls 100,— zu zahlen» u. s. w. In allen diesen Fällen ist das «Warum» gar nicht erwähnt, und es erhebt sich die Frage, ob solche Erklärungen einen genügenden Beweis für die Existenz der Schuldforderung abgeben.

Die Beantwortung dieser Frage, in welcher der Laie wohl schwerlich etwas Problematisches erblicken dürfte, hat dem Juristen seit jeher die allergrössten Schwierigkeiten bereitet. Nicht nur die Lehrer des gemeinen Rechts, sondern auch der baltische Jurist in der Zeit nach

¹⁾ Daher bestimmt Art. 3680 des Lettl. bürgerl. Rechtes, dass ein Versprechen, welches keinen Rechtsgrund hat, auch nicht verbindlich sein soll.

Herausgabe des baltischen Privatrechtes²⁾ hat unendlich viel juristischen Scharfsinn darauf verwandt, die richtige Antwort zu finden. Riga'sche Stadtgerichte, russischer und lettländischer Senat, praktische Juristen und die zünftigen Gelehrten — sie alle haben sich um diese Frage bemüht, immer neue Möglichkeiten erdacht, sich gegenseitig widerlegt und doch kein wirklich befriedigendes Resultat erzielt. Mal glaubte man in dem abstrakten Schuldversprechen nur dann einen genügenden Beweis für das Vorhandensein eines Forderungsrechtes erblicken zu können, wenn das Versprechen in eine schriftliche Form gekleidet ist, und dem entsprechend lehnte man ein mündliches abstraktes Versprechen als Beweismittel rundweg ab. Mal unterschied man streng zwischen denjenigen Fällen, in welchen der Schuldner gesagt hatte «Ich verpflichte mich zu zahlen», und denjenigen, in welchen der Schuldner bloss erklärt hatte «Ich bin schuldig geblieben», und hielt nur das erstere, das ausgesprochene Zahlungsverprechen, für einen genügenden Beweis. Andere wiederum wollten einfach ein jedes abstraktes Versprechen gelten lassen, oder wenigstens ein jedes ausdrücklich abstrakt gefasstes Versprechen³⁾.

Dieses Hin- und Herschwanken, dies Tasten und Suchen, ohne die richtige Lösung finden zu können, erklärt sich dadurch, dass man sich bisher nicht recht klar darüber war, was der Gesetzgeber mit dem Punkte 3 des Art. 3701 — der einzigen Stelle in unserem Privatrechte, die sich auf abstrakte Schuldversprechen bezieht — gemeint hat. Und doch ist dieser Wille des Gesetzgebers entscheidend, wenn er nur überhaupt im Gesetzestexte zum Ausdruck kommt⁴⁾. Und dieser Wille liegt in Art. 3701 Punkt 3 ebenso klar zu Tage, wie in den zu diesem Artikel als Quelle angeführten Stellen des römischen und kanonischen Rechts

²⁾ Das baltische Privatrecht von 1864 ist das heutige bürgerliche Recht Lettlands.

³⁾ Vgl. Entscheidungen der Rigaer Stadtgerichte bei Zwingmann II S. 125, III S. 153, 424—431, 434—439, IV S. 146—153, VI S. 115, VII S. 160—164, 166, VIII S. 310; Entscheidungen des russischen Senats bei Zwingmann VII S. 156—159, 164—165, bei Bukowsky Art. 3106, d.; Entscheidungen des lettländischen Senats bei Conradi und Walter V S. 35, IX S. 472; Erdmann, System des Privatrechts IV S. 115—118, 503—514; Bukowsky Art. 3106 *); Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft VI S. 166—212 (Hollander), VII S. 157—167 (Erdmann), S. 168—181 (Gürgens), S. 193—218 (Schiemann); Rigaer Zeitschrift für Rechtswissenschaft V S. 7 (Mueller).

⁴⁾ Näheres über die Auslegung des Willens des Gesetzgebers und über die Quellen des baltischen Privatrechts vergl. B. v. Klot, Grundsätzliches über das Zurückbehaltungsrecht in Heft 2 des VII Jahrganges der Rigaer Zeitschrift für Rechtswissenschaft.

und der unmittelbaren Quelle dieses Artikels, welche bei Mühlenbruch zu finden ist ⁵⁾).

Art. 3701 Punkt 3 lautet folgendermassen: «Ausnahmsweise liegt dem Empfänger (d. h. dem Gläubiger, der einen Schuldschein empfangen hat) ob, das Dasein einer Schuld zu beweisen, wenn ein Schuldschein zurückgefordert wird, in welchem die rechtliche Veranlassung der Verpflichtung nicht angegeben ist».

Wenn also ein Gläubiger solche abstrakte Forderung hat, wie sie oben beispielsweise angeführt worden sind, dann kann der Schuldner sich weigern solche Forderungen zu erfüllen, und kann den ausgestellten Schuldschein ohne seinerseitige Leistung vom Gläubiger zurückverlangen. Der Schuldschein ist eben in diesen Fällen kein genügender Beweis dafür, dass dem Gläubiger wirklich ein Forderungsrecht gegen den Schuldner zusteht. Der Gläubiger muss daher dem Schuldner den Schuldschein wieder zurückgeben, sobald der Schuldner dieses verlangt, es sei denn, dass es dem Gläubiger gelingt, den Verpflichtungsgrund seines Forderungsrechtes nachzuweisen, resp. das Vorhandensein eines solchen abstrakten Rechtes, das ausnahmsweise vom Gesetze als genügend begründet angesehen wird. Nur dann kann der Gläubiger seine Forderung gegen den Schuldner durchsetzen.

Art. 3701 Punkt 3 führt selbst als Quelle sowohl römisches, als auch kanonisches Recht an.

Die römisch-rechtliche Quelle — L 25 § 4 D. de probat. 22, 3 — hat folgenden Wortlaut: «Wenn aber behauptet werden sollte, dass ein Schuldschein ungeschuldet ausgestellt sei, und derselbe unbestimmt abgefasst ist ⁶⁾, dann wird der, welchem der Schuldschein ausgestellt ist, angetrieben nachzuweisen, dass das, was der Andere in den Schuldschein gebracht hat, eine Schuld sei».

Die Quelle aus dem kanonischen Rechte ist folgende: c. 14 X de fide instrument. 2, 22 «Wenn ein Schuldschein, den du behauptest ungeschuldet ausgestellt zu haben, unbestimmt abgefasst ist, so wird dein Gegner angetrieben, die in dem Schuldschein enthaltene Schuld zu beweisen. Wenn du aber den Grund, derentwegen die Schrift solcherart erscheint, in derselben ausgedrückt hast, dann muss es bei deinem

⁵⁾ Siehe Nolde, Geschichte der Kodifikation, wo als Quelle für Art. 3700—3702 Mühlenbruchs Pandektenrecht Bd. II S. 369 bei Anm. 11—14 angegeben ist.

⁶⁾ Die Übersetzer des Corpus juris Otto, Schilling u. Sintenis erläutern die Worte «unbestimmt abgefasst» in einer Anmerkung 83 folgendermassen: «Indiscrete loquitur, d. h. keinen bestimmten Grund der Schuld angibt. Dann muss der angebliche Gläubiger beweisen, dass wirklich eine Schuld vorhanden sei».

Bekennnis bleiben, wenn du nicht beweist, dass du dies ungeschuldet versprochen hast».

Diese beiden Quellen drücken also genau das aus, was wir als Inhalt des Punkt 3 des Art. 3701 angegeben haben.

Dasselbe wird auch von Mühlenbruch in Band II, S. 369 zum Ausdruck gebracht: «Dem Kläger (d. h. dem Schuldner) liegt der Beweis ob, dass die Leistung ohne Rechtsverbindlichkeit erfolgt sei. Nur in folgenden Fällen muss der Empfänger (d. h. der Empfänger eines Schuldscheins) das Dasein einer Schuld beweisen: ... b) wenn ein s. g. instrumentum indiscretum condiziert wird». Auch im I Bande auf S. 296 führt Mühlenbruch dasselbe mit anderen Worten aus: «Unbestimmt lautende Urkunden (s. g. instrumenta indiscreta) haben an sich keine Beweiskraft, und ebenso wenig die eigenen Scripturen des Beweisführers».

Diese Stellen bei Mühlenbruch beziehen sich ihrerseits wiederum auf die oben zitierten römischen und kanonischen Quellen. Ausserdem be ruft sich Mühlenbruch auch noch auf Glücks Ausführliche Erläuterungen der Pandecten und auf Cropps Juristische Abhandlungen.

Von diesen letzteren sagt Glück an der von Mühlenbruch zitierten Stelle ⁷⁾ Folgendes: «Wenn nun aber jemand einen blossen Schuldschein zurückfordert, und behauptet, er sei indebite ausgestellt, so kommt es darauf an, ob darin ein bestimmter Schuldgrund (causa debendi) angegeben worden ist, oder nicht (cautio indiscreta). In dem letzteren Falle muss der Gläubiger beweisen, dass eine wahre Schuld vorhanden sei. Kann er diesen Beweis nicht führen, und der Aussteller desselben leugnet die Schuld, so kann letzterer aus diesem Schuldschein nicht belangt werden. Denn die Schuld könnte ja durch eine gesetzwidrige Handlung entstanden sein. Es wird also eine Nichtschuld vermutet, bis das Gegenteil von dem Inhaber des Schuldscheins erwiesen worden ist. In dem ersten Falle hingegen beweist der Schuldschein so lange gegen den Aussteller, bis er durch den evidentesten Gegenbeweis dargetan hat, dass keine Schuldverbindlichkeit vorhanden sei».

Noch bedeutend ausführlicher ist Cropp ⁸⁾. Er führt die bereits mehrfach erwähnten Stellen des römischen und kanonischen Rechtes an und fährt dann fort: «In den beiden angeführten Stellen ist ... soviel klar enthalten, dass wenn in der Schuldverschreibung die causa debendi

⁷⁾ Glück, Band XXI S. 389, Hiermit völlig übereinstimmend auch Band XIII S. 118, 119.

⁸⁾ Die im Folgenden wiedergegebenen Stellen, auf die sich Mühlenbruch bezieht, finden sich in den Juristischen Abhandlungen von Cropp, 1 Nr. 18, § 15—23.

gar nicht angegeben ist, derjenige, welcher daraus Rechte ableiten will, erforderlichen Falls den Beweis übernehmen muss, dass ihr eine wirkliche Schuld zum Grunde liegt; und es erscheint als eine Willkühr, wenn manche jene Gesetze in solchen Fällen, wo sich der Grund der Schuld mutmasslich angeben lässt, obwohl er in der Urkunde nicht ausgedrückt ist, nicht zur Anwendung bringen wollen ... Denn wie soll jemand, der einem andern eine so wage Verschreibung, als er bekenne ihm so viel schuldig zu sein, oder er verspreche ihm diese oder jene Summe zu entrichten, den Beweis führen, dieses Versprechen, zu welchem ja möglicher Weise jeder denkbare Verpflichtungsgrund die Veranlassung gegeben haben könnte, ohne alle Verbindlichkeit dazu geleistet zu haben; während, wenn in der Verschreibung die *causa debendi* angegeben ist, diese Angabe ihm doch einen festen Angriffspunkt darbietet, und es zu seinem Obsiege genügt, wenn er diese angegebene *causa* nur als irrig darzustellen vermag...»

Schliesslich ist auch noch die Meinung von Unterholzner in Betracht zu ziehen, da neben Mühlenbruch nur noch er von Nolde als Quelle für diejenige Abteilung unseres Privatrechtes angegeben wird, zu der der Art. 3701 gehört.

Unterholzner schreibt⁹⁾: «Wenn insbesondere eine Urkunde zurückgefordert wird, die man ohne obliegende Verpflichtung ausgestellt zu haben behauptet, und die Urkunde ist allgemein gefasst, d. h. ohne eine Angabe der rechtlichen Veranlassung zu enthalten (*instrumentum indiscretum*); so hat der Empfänger die Vermutung gegen sich: er muss daher beweisen, dass der Ausstellung eine Verpflichtung zum Grunde gelegen habe, L 25 § 4 D ib. Vgl. cap. 14, X de fid. inst. 2, 22 Wenn dagegen in der Urkunde eine rechtliche Veranlassung ausgedrückt ist, welche in der Tat die Verbindlichmachung rechtfertigen kann (*instrumentum discretum*); so liegt darin ein Beweis der vorhandenen Schuld, der durch einen (vermittelst Urkunden zu führenden) Gegenbeweis entkräftet werden muss».

Wenn wir nun auf Grund aller dieser historischen Quellen den Art. 3701 unseres Privatrechtes auslegen, dann kann es gar keinem Zweifel mehr unterliegen, dass ein abstraktes Schuldversprechen für sich allein noch kein genügender Beweis für das Vorhandensein eines Forderungsrechtes ist.

Eine solche gesetzliche Regelung bedeutet fraglos ein einseitiges Bevor-

⁹⁾ K. A. D. Unterholzners quellenmässige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen, Band II S. 36 Anm. w. 3.

zugen des Schuldners auf Kosten des Gläubigers. Denn der Gläubiger wird bei der Durchsetzung seines Rechtes sehr wesentlich gehemmt. Eine solche Regelung wird aber dadurch wenigstens teilweise gerechtfertigt, dass eine gegenteilige Lösung der Frage, ein schrankenloses Anerkennen abstrakter Verpflichtungen, den Schuldner in sehr weitgehendem Masse in die Hand des Gläubigers geben würde. Denn der abstrakt berechnete Gläubiger ist vor den meisten Einreden des Schuldners geschützt. So kann der abstrakt verpflichtete Schuldner sich nicht darauf berufen, wie er das einer kausalen, z. B. einer Mietforderung gegenüber wohl kann, dass die Mietsache ihm gar nicht zur Nutzung übergeben worden sei, dass er gar nicht der eigentliche Mieter sei, dass die Mietsache wesentliche Mängel habe u. s. w. Alle solche und ähnliche auf den Rechtsgrund zurückgehende Einreden sind zunächst einer abstrakten Forderung gegenüber nicht möglich, da ja der Rechtsgrund nicht genannt ist. Und erst dann, wenn der Verpflichtungsgrund, wenn das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ersichtlich ist, nur dann ist es für den Schuldner auch möglich, auf dies Rechtsverhältnis zurückzugreifen und die verschiedensten Einreden vorzubringen.

Den Bedürfnissen der heutigen Zeit entspricht eine solche Lösung, wie sie unser Gesetz vorsieht, aber nicht mehr. Heute verlangt man im Interesse des Gläubigers gerade nach solchen abstrakten Forderungsrechten, die ihrer Natur nach in sehr viel geringerem Masse den schuldennerischen Einreden ausgesetzt sind. Man will diese abstrakten Schuldversprechen als genügenden Beweis für das Vorhandensein des Forderungsrechtes anerkannt sehen. Das bedeutet aber nur, dass eine Änderung des nun einmal bestehenden Gesetzes anzustreben ist. Ein willkürliches Ignorieren des Rechtswillens, solange dieser Wille Gesetz ist, ist nicht zulässig.

Insbesondere geht es nicht an, den Art. 3701 auf Grund solcher gemeinrechtlicher Quellen umzudeuten, die erst später entstanden sind und auf Art. 3701 gar keinen Einfluss gehabt haben¹⁰⁾. Als dieser Artikel entstand, und bisheriges Gewohnheitsrecht zum Gesetz erstarren liess, da waren abstrakte Verträge überhaupt noch eine Seltenheit und bedurften in der Regel eines ergänzenden Beweises. Und wenn das später

¹⁰⁾ Dieses gilt ganz besonders für Otto Bähns «Anerkennung als Verpflichtungsgrund» vom Jahre 1855, welches Werk für die Weiterentwicklung des abstrakten Schuldversprechens im gemeinen Rechte von entscheidender Bedeutung gewesen ist und von der baltischen Rechtsprechung immer wieder zitiert wird. Die für uns allein in Frage kommenden Quellen sind alle älteren Datums: Mühlenbruch — 1844; Glück — 1790—1830; Unterholzner — 1840; Cropp — 1827.

im gemeinen Recht auf gewohnheitsrechtlichen Wege und durch neuere Gesetzgebung anders wurde, so konnte unser Recht solch eine Entwicklung nicht mehr mitmachen, denn die im Privatrechte inkorporierten Bestimmungen können durch Gewohnheitsrecht nicht mehr abgeändert werden¹¹⁾. Daher gilt bei uns in der strittigen Frage inhaltlich dasjenige gemeine Recht, welches noch völlig krass auf dem ablehnenden römisch-rechtlichen Standpunkte steht. Darauf weist ja auch der Umstand hin, dass sowohl Art. 3701, als auch alle vom Gesetzgeber benutzten gemeinrechtlichen Quellen sich direkt auf die beiden Stellen im römischen und kanonischen Rechte berufen.

Daher lässt es sich auch nicht rechtfertigen, wie es z. B. der lett-ländische Senat tut¹²⁾, bloss das abstrakte Schuldbekennntnis als Beweismittel abzulehnen, dagegen aber das abstrakte Zahlungsverprechen voll anzuerkennen. Das gemeine Recht, wie es für uns massgebend ist, kennt diesen Unterschied zwischen Schuldbekennntnis und Zahlungsverprechen nicht¹³⁾. Daher unterscheidet auch Cropp, wie bereits erwähnt, nicht zwischen den Fällen, in welchen jemand bekennt, etwas schuldig zu sein, und denjenigen, in welchen jemand verspricht, diese oder jene Summe zu entrichten. Wenn jemand etwas schuldig ist, dann muss er eben die Schuld abtragen, einerlei ob diese Verpflichtung zur Zahlung extra erwähnt worden ist oder nicht. Man kann auch nicht so argumentieren, wie es der lett-ländische Senat tut, dass das Zahlungsverprechen an und für sich schon die causa für das Forderungsrecht des Gegners darstellt. Das stimmt nicht. Auch das ausdrückliche Zahlungsverprechen kann ebenso, wie das Schuldbekennntnis, abstrakt oder kausal geschehen, und nur dann, wenn es ein «Warum» in seinem Inhalte aufweist, nur dann erscheint es als kausales Rechtsgeschäft.

Auch der abstrakte Anerkennungsvertrag ist in der Regel noch kein durchschlagender Beweis. Es genügt nicht, wenn die Parteien, ohne die causa zu nennen, sich dahin einigen, dass dem Gläubiger ein Recht, welches er bereits hat, wirklich zustehen soll. Der Anerkennungsvertrag ist erst von Bähr ins gemeine Recht eingeführt worden, der auf unsere Kodifikation ohne Einfluss geblieben ist. Auch das mit unserem Privatrechte fast gleichzeitig ausgearbeitete Gesetzbuch Sach-

¹¹⁾ Lettl. Bürgerl. Recht Einl. XXIV.

¹²⁾ Conradi und Walter IX S. 472.

¹³⁾ Vgl. die ausführlichen Darlegungen hierüber von Schieman in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft VII S. 205 ff. Vgl. auch Jahrgang VI S. 208 derselben Zeitschrift.

sens hat mit seinen Bestimmungen über den Anerkennungsvertrag keinen Eingang in unser Gesetzbuch gefunden¹⁴⁾. Stattdessen ist für uns, wie bereits erwähnt, Mühlenbruch ausschlaggebend gewesen, der den Anerkennungsvertrag noch gar nicht kannte¹⁵⁾. Daher ist es kein genügender Beweis, wenn ein Schuldner seinem Gläubiger erklärt «Erkenne die Forderung von Ls 100,— an», und wenn der Gläubiger das Versprechen annimmt.

Für eine solche Lösung dieser Frage spricht auch der Umstand, dass es in der Regel schwer sein dürfte im Einzelfalle eindeutig festzustellen, ob es sich um ein Schuldversprechen handelt, das erst die Forderung des Gläubigers zur Entstehung bringt, oder um ein Anerkenntnis, das bereits ein Recht des Gläubigers voraussetzt¹⁶⁾.

Neben dem Anerkennungsvertrage gibt es auch noch das sehr häufige bloss einseitige Anerkenntnis des Schuldners, sei es dem Gläubiger, sei es dritten Personen gegenüber. Wenn dies Anerkennen in abstrakter Form vorgenommen wird, dann ist es kein durchgreifender Beweis für die Existenz des anerkannten Rechtes¹⁷⁾. Nur das gerichtliche Anerkennen des gegnerischen Klageanspruches oder auch bloss gewisser Umstände ist immer als Beweis zu werten¹⁸⁾.

¹⁴⁾ Vgl. hierüber «Der Anerkennungsvertrag im Provinzialrechte» von C. Erdmann und «Einige Worte zum Anerkennungsvertrage nach ostseeprovinzialem Privatrecht» von Dr. H. Gürgens in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft VII Jahrgang.

¹⁵⁾ Cropp lehnt in seinen «Juristischen Abhandlungen» 1 Nr. 18 § 21 den Anerkennungsvertrag sogar ausdrücklich ab: «Lautete... die Verschreibung bloss dahin, dass man die früher schuldig gebliebene Summe hiermit zu bezahlen verspreche, ... so würde es für den Schuldner rein unmöglich sein darzutun, dass er hierbei von der irrigen Voraussetzung einer vorhandenen Schuld ausgegangen sei. Mithin muss wegen der Unmöglichkeit, diese Negative darzutun, der Gegner (d. h. der Gläubiger) den Beweis des Gegenteils, dass nämlich wirklich eine Schuld vorhergegangen sei, übernehmen».

¹⁶⁾ Vgl. z. B. Zwingmann Entscheidungen III S. 156, wo folgendes Schuldversprechen als Anerkenntnis qualifiziert wird: «Ich Endesunterzeichneter bescheinige hiermit, an Herrn N. A. die Summe von 22 Rbl. S. schuldig zu sein und verspreche selbige Summe nach einem Monat zu bezahlen.» Ebenso in Band IV S. 145. Das sind genau die Fälle und Formulierungen des ganz gewöhnlichen Schuldversprechens.

¹⁷⁾ z. B. Kläger verlangt vom Beklagten die Bezahlung des Kaufpreises im Betrage von Ls 100,—. Der Beklagte bestreitet die Klage. Ein Zeuge sagt aus, dass der Beklagte ohne Angabe des Grundes anerkannt habe, dem Kläger Ls 100,— schuldig zu sein. Die Klage müsste wegen mangelnden Beweises abgewiesen werden.

¹⁸⁾ Ziv. Pr. O. § 155 u. 568, 188 Pkt. 1 u. 846 Pkt. 1, Lettl. Senats Entsch. 1921 Nr. 37, 1926 Nr. 202, 217 u. a. bei Conradi u. Walter Ziv. Pr. § 155 u. 568. Ebenso schon das ältere gemeine Recht. — vgl. Cropp, Juristische Abhandlungen 1 Nr. 18

Nun ist es allerdings möglich, dass sowohl die vertragliche, wie auch die einseitige Anerkennung nicht abstrakt geschieht, sondern dass sie eine causa anführt. Solch ein Anerkennen ist dann ein voller Beweis für die Existenz der Schuld. Das ist z. B. dann der Fall, wenn eine Abrechnung, wenn ein Saldo anerkannt wird, denn dann ist der Schuldgrund in der stattgehabten Berechnung zu suchen¹⁹⁾. Ebenso liegt eine beweiskräftige Anerkennung vor, wenn sie auf Grund eines Vergleiches erfolgt²⁰⁾.

Neben diesen Forderungsrechten, die eine causa aufweisen, gibt es nun aber in unserm Privatrechte eine ganze Reihe von Rechten, welche tatsächlich abstrakt gefasst sind und trotzdem nicht die erwähnten Mängel der abstrakten Schuldversprechen aufweisen. Dahin gehören vor allem die Forderungen aus Inhaberpapieren²¹⁾, ferner die Forderungen gegen den Bürgen auf Grund des abstrakten Bürgschaftsvertrages, die Forderungen aus der Zession, der Schuldübertragung, der Vollmacht und anderes mehr²²⁾. Alle diese abstrakten Forderungsrechte können vom Gläubiger durchgesetzt werden, ohne auf den eigentlichen Verpflichtungsgrund zurückgreifen zu müssen. Auch im Handelsrecht gibt es solche vollgültige abstrakte Forderungsrechte z. B. die Anweisung, vor allem aber der Wechsel²³⁾. Wenn aber ein Wechsel nicht den wesentlichen Erfordernissen des Wechselrechts entspricht, dann kommt er als Wechsel in Fortfall, kann aber als gewöhnlicher Schuldschein in Frage kommen²⁴⁾.

§ 26: «Wird nun aber ein solches Versprechen unanfechtbar, so konnte auch natürlicher Weise ebenso wenig, wie dieses bei einem gerichtlichen Geständnisse im Prozesse der Fall sein würde, darauf etwas aukommen, ob es diskret oder indiskret lautete»

¹⁹⁾ Vgl. Lettl. Bürgerl. Recht Art. 4461; Zwingmann, Entscheidungen I, S. 245; Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft VI, S. 198, VII, S. 180/1; Cropp «Juristische Abhandlungen» I Nr. 18 § 23.

²⁰⁾ Lettl. Bürgerl. Recht Art. 3593 ff. und Cropp «Juristische Abhandlungen» I Nr. 18 § 23.

²¹⁾ Lettl. Bürgerl. Recht Art. 3120 ff, Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft VI S. 179.

²²⁾ Lettl. Bürgerl. Recht Art. 4505 ff., 3461 ff.; Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft VII S. 194. Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I § 171, II, 5; II § 79, I 2; II § 86, I.

²³⁾ Vor 1893 musste der Wechsel einen Hinweis darauf enthalten, dass der Wechsellaussteller die Valuta bekommen hat. Der Wechsel enthielt also einen Hinweis auf die causa. Vgl. Entscheidung des russischen Senats 1906 Nr. 16 u. A. И. Камника. Уставъ о векселяхъ, § 3 Erläuterungen § 3.

²⁴⁾ Löber, Tirdniecibas tiesību pārskats, § 140, IX 1, 3, § 148, III. Entscheidung des lettl. Senats bei Conradi u. Walter III S. 165.

Dieser Schuldschein ist dann aber als abstraktes Schulddokument kein wirklich durchschlagender Beweis: auf Verlangen des Schuldners muss der Gläubiger auf den Verpflichtungsgrund zurückgehen und diesen beweisen. Das wird in der Gerichtspraxis häufig übersehen.

Dem gegenüber wird aber ein abstraktes Forderungsrecht, das in die Grundbücher eingetragen ist, seit jeher als genügender Beweis angesehen. Das galt bereits im alten hamburgischen und lübischen Rechte, ist von dorther übernommen worden und gilt auch heute noch als Gewohnheitsrecht²⁵⁾. Hypotheken (sog. Obligationen) sind also auch dann verbindlich, wenn sie keinen Verpflichtungsgrund erwähnen.

Zum Schluss sei nur noch darauf hingewiesen, dass die abstrakten Forderungsrechte, die gegen den Willen des Schuldners bloss vermittelt eines ergänzenden Beweises durchsetzbar sind, immerhin Forderungsrechte sind. Deshalb kann dasjenige, was auf Grund eines abstrakten Schuldversprechens tatsächlich geleistet worden ist, nicht etwa deshalb zurückgefordert werden, weil angeblich gar keine Verpflichtung zur Leistung vorgelegen habe. Solch eine Verpflichtung bestand sehr wohl, und war bloss in der Durchsetzbarkeit gehemmt, was aber durch die stattgehabte Erfüllung bedeutungslos geworden ist²⁶⁾.

²⁵⁾ Vgl. Cropp, Juristische Abhandlungen, 1 Nr. 18 § 25—28: «Für Forderungen, die in die öffentlichen Hypothekenbücher eingetragen sind, gilt dasselbe, wie für Schuldverschreibungen überhaupt . . . Im hamburgischen und lübischen Rechte dagegen finden sich in der Hinsicht allerdings eigentümliche Grundsätze. Nach beiden Rechten galt von Alters her das Prinzip, dass ein vor dem Rate abgelegtes Schuldbekennnis oder geleistetés Versprechen, volle Gültigkeit und gewissermassen die Kraft einer confessio in iure oder eines rechtskräftigen Erkenntnisses habe, und durch einen Auszug aus dem Stadtbuche, worin es eingetragen war, . . . unumstösslich bewiesen wurde. (Hamburger Statut 1270 VII 3; v. J. 1292, C. 18; v. J. 1497. K. 10 — Lüb. Statut v. J. 1235. Art. 63, 64 (De Westphalu monum. ined. III 627); v. J. 1240. Art. 51, 53 (ibid. 645); Cod. Brok. I 52, 54; II 154, 180; III, 4, 21 — vgl. das rev. lüb. R. lib. V tit. 6 Art. 2). War nun aber ein solches Versprechen unanfechtbar, so konnte auch natürlicher Weise ebenso wenig, wie dieses bei einem gerichtlichen Geständnisse im Prozesse der Fall sein würde, darauf etwas ankommen, ob es diskret oder indiskret lautete . . . So wie der Wechsel zur Sicherung des persönlichen Kredits dient, so soll das Stadtbuch den Realkredit unerschütterlich garantieren». Betr. Rezeption des hamburgischen und lübischen Rechts siehe «Geschichte des Liv-, Est- und Curländischen Privatrechts» von 1862 auf Seite 6 u. 7.

²⁶⁾ Vgl. Erdmann, System des Privatrechts, Band IV S. 538, und Cropp, Juristische Abhandlungen, 1 Nr. 18 § 20. Dem entsprechend auch Glück, Band 13 S. 119: «Ist auf eine cautio indiscreta bereits Zahlung geleistet worden, und es wird nun das Bezahlte als eine Nichtschuld zurückgefordert, so bleibt es bei der Regel, dass der Kläger den Beweis der Nichtschuld führen muss».

Die Parteivernehmung im deutschen Zivilprozessrecht.

Von Prof. Dr. Heinrich Gerland (Jena).

I, 1) Die neue Zeit in Deutschland hat eine überaus umfangreiche Gesetzgebung gezeitigt, die auch da, wo sie prinzipiell keine neue Gedanken gebracht hat, doch jedenfalls in der Richtung von grösster Bedeutung ist, dass sie die Entwicklung vorwärtsgetrieben und Dinge zum Abschluss gebracht hat, die zur gesetzgeberischen Durchführung zu bringen der vorrevolutionären Zeit nicht mehr gelingen konnte. Wie diese Tatsache auf dem Gebiet des Strafrechts klar in dem Gewohnheitsverbrechergesetz in die Erscheinung tritt, das inhaltlich durchaus auf den Entwürfen und den Arbeiten der verschiedenen Reichstagsausschüsse beruht, so sehen wir auf dem Gebiet des Zivilprozessrechtes unter anderem das Beweisverfahren in weitgreifender Weise umgestaltet unter Berücksichtigung von seit langem gestellten Forderungen¹⁾ und im engsten Anschluss an den vom Reichsjustizministerium 1931, also in vorrevolutionärer Zeit, veröffentlichten Entwurf einer Z. P. O.²⁾ Da in der Tat durch die neuen Bestimmungen das bisherige Beweisverfahren der ZPO auf eine durchaus neue Basis gestellt wird, so dürfte es auch im Ausland interessieren, Näheres über die Wege zu hören, die die deutsche Gesetzgebung gegangen ist. Dass sie sich dabei eng an das österreichische Prozessrecht angeschlossen hat, mag sofort hervorgehoben werden, wie denn nicht die geringste Bedeutung des Reformgesetzes vom 27. 10. 1933 darin liegt, einen weittragenden Unterschied der beiden deutschen Prozessrechte beseitigt zu haben, eine im Interesse ihrer Vereinheitlichung durchaus zu bgreifende Tatsache.³⁾

2) a) Ehe wir zur Darstellung des neuen deutschen Rechtes übergehen, dürfte es, gerade um das neue Recht in seiner Bedeutung zu erfassen, empfehlenswert sein, das bisher gültige Recht, soweit es sich auf die Gewinnung der Urteilsgrundlagen bezog, kurz zu skizzieren. Ich beschränke mich dabei auf das Regelverfahren und sehe daher von dem Verfahren in Ehe- und Kindschaftssachen, sowie dem Entmündigungsverfahren ab, Verfahrensarten, die infolge des an dem Streitgegenstand

¹⁾ Vgl. von meinen Arbeiten z. B. Englische Rechtsprobleme und die deutsche Zivilprozessreform (Prozessrechtliche Abhandlungen H. 3) S. 29 ff.

²⁾ Die neuen §§ 445—455 ZPO stimmen inhaltlich bis auf die Bestimmungen über die Versäumung des Vernehmungstermines durch die Partei völlig mit den §§ 434 ff. des Entwurfs überein. Vgl. auch die Begründung des Entwurfs S. 336 ff.

³⁾ Vgl. zum österreichischen Recht § 371 Österr. ZPO.

beteiligten öffentlichen Interesses unter einer Regelung stehen, die von der des Regelfalles in entscheidenden Punkten abweichen.

b) α) Für die Gewinnung der Urteilsgrundlagen galt und, wie gleich betont werden mag, gilt noch heute das folgende grundsätzlich: Die zur Stützung des Anspruches notwendige Tatsache wird in den Prozess eingeführt durch die Behauptung der Partei, die als solche streng subjektiven Charakter besitzt, und die daher, um vom Gericht als Urteilsgrundlage verwertet werden zu können, objektiviert werden muss, sofern es sich nicht um notorische Tatsachen (§ 291 ZPO) oder um Tatsachen handelt, für die eine unwiderlegliche Vermutung spricht. In den beiden Ausnahmefällen besteht überhaupt keine Objektivierungsnotwendigkeit, die Tatsache muss vielmehr ohne weiteres vom Gericht als Urteilsgrundlage verwendet werden. In allen anderen Fällen besteht Objektivierungszwang.

β) Insoweit nun ein Zwang besteht, die subjektive Behauptung zu objektivieren, d. h. sie aus dem Zustand der blossen Behauptung in den der zur Urteilsgrundlage verwertbaren Feststellung umzugestalten, besteht eine doppelt Möglichkeit eben der Objektivierung. Sie kann nämlich auf formale und auf materielle Weise erfolgen. Dabei geschieht die formale Objektivierung durch Willensakt der Partei, die materielle dagegen durch historische Wahrheitsermittlung seitens des Gerichtes in Form einer der freien Beweiswürdigung des Gerichtes unterstellten Beweiserhebung.⁴⁾ Das Verhältnis, in dem beide Objektivierungsmöglichkeiten zueinander stehen, ist das strengster Subsidiarität. Zu einem materiellen Beweisverfahren kommt es immer erst dann, wenn keine formell feststellende Tatbestände vorliegen, d. h. kein Parteiverhalten gegeben ist, das bewusst dem Gericht die Beweisnotwendigkeit nimmt. Derartige Tatbestände sind Nichtbestreiten von Tatsachen durch die bestreitungspflichtige Partei und das Geständnis der Partei.^{5) 6)} So entscheiden es die Parteien, ob es zum materiellen Beweisverfahren kommen soll oder nicht, ob sie

⁴⁾ Wie das Beweismaterial in den Prozess eingeführt wird, kann hier dahingestellt bleiben. Es mag aber darauf hingewiesen werden, dass nur für Zeugen ein ausschliessliches Parteirecht auf Benennung besteht. (§§ 142, 143, 144 ZPO).

⁵⁾ Vgl. §§ 138 Abs. 3 u. 4, 288 ZPO.

⁶⁾ Die in der deutschen Literatur bekannte Streitfrage, ob das Geständnis eine Willens- oder Wissenserklärung ist, wird durch § 290 ZPO eindeutig im Sinn der ersten Alternative entschieden. Vgl. dazu im Sinn des Textes Kisch, Göttingische gelehrte Anzeigen 1901 S. 206 ff. (eine Arbeit, die in den Lehrbuchzitate zum Geständnisrecht wirklich nicht übergangen werden dürfte), im Sinn der zweiten Alternative dagegen Bülow, Das Geständnisrecht, 1891.

mithin die Feststellung der Tatsachen selbst übernehmen oder sie dem Gericht übertragen wollen. Dass sie das Letztere in der Regel tun werden, ergibt sich aus den Verhältnissen von selbst, wie kaum bemerkt zu werden braucht. Auch im Zivilprozess werden keineswegs nur Rechtsfragen entschieden, auch in ihm spielt die Tatsache ihre bedeutungsvolle, oft praevalierende Rolle.⁷⁾

γ) Im bisherigen Recht gab es nun noch eine dem materiellen Beweisverfahren allerdings subsidiäre Möglichkeit formaler Feststellung, die Feststellung durch Parteieid. Zwar hatte die ZPO (alte Fassung) den Beweis durch Eid unter die Beweismittel gestellt. Dass es sich aber auch bei dem Parteieid, selbst bei dem vom Gericht den Parteien aufgezwungenen Noteid⁸⁾, um formell feststellende Tatbestände, also um Parteidispositivakte handelte, beweist § 463 Abs. 1 ZPO (alte Fassung) unzweideutig. Unterstand doch die beschworene Parteibehauptung nicht der freien Beweiswürdigung seitens des Gerichtes und war der Gegenbeweis gegen die beschworene Tatsache nur unter der Voraussetzung einer schuldhaften Verletzung der Eidespflicht zugelassen.⁹⁾ Zugelassen war aber der Parteieid nur, wenn ein materielles Beweisverfahren unmöglich war (z. B. aus Mangel an Zeugen), oder zu keinem das Gericht überzeugenden Erfolg geführt hatte.¹⁰⁾ Ob dies der Fall war, entschied das Gericht,¹¹⁾ und sein Wille war es mithin, der hier zu einer formalen Feststellung führte, die ihrerseits, wie nochmals hervorgehoben werden mag, den materiellen Beweisverfahren streng subsidiär war.

Die ausserordentliche Bedeutung, die diesem Eidesverfahren zukam, kann nicht übersehen werden. So mancher Prozess (man denke an Vieraugenverträge) drehte sich lediglich um die Frage, welche Partei den Eid erreichen konnte, und die Frage der Beweislast und ihrer Verteilung kam hier zu besonderer Wichtigkeit, wenn allerdings auch der richterliche Noteid des § 475 (alte Fassung) nach freiem Ermessen des Gerichtes einer der beiden Parteien ohne Rücksicht auf die Beweislastverteilung auferlegt werden konnte. Dass ein derart formales Feststellungsverfahren, bei dem in der Tat die eigentliche Feststellung nicht mehr in der Hand des Gerichtes, sondern der Partei lag, in einer modernen ZPO einen Fremdkörper darstellte, kann nicht geleugnet wer-

⁷⁾ Vgl. Pollak, *Judicium* Bd. II S. 41 f.

⁸⁾ § 475 ZPO (alte Fassung).

⁹⁾ §§ 463 Abs. 2 (Alte Fassung), 530 Z. 3, 581 ZPO.

¹⁰⁾ §§ 446, 452, 475 ZPO (alte Fassung).

¹¹⁾ §§ 460, 461 ZPO.

den. Mochten auch einige Anhänger der klassischen Schule des Zivilprozessrechtes¹²⁾ die kühne Neuerung des österreichischen Rechtes, den Parteieid durch die rein materiell gedachte Parteivernehmung zu ersetzen, ablehnen: den Zug der Zeit konnten sie nicht aufhalten, und immer mehr und lauter liessen sich die Stimme derer vernehmen, die die völlige Abschaffung des Parteieides als einer Rechtseinrichtung verlangten, die man mit Recht als ein Residuum einer längst vergangenen Periode des Prozessrechtes bezeichnete. Ihnen ist denn, man darf sagen, endlich der deutsche Gesetzgeber gefolgt und hat mit der Einführung der Parteivernehmung und der Abschaffung des Parteieides einen bedeutungsvollen Schritt zur Überwindung des Formalismus im Prozess, zur Materialisierung des Objektivierungsverfahrens getan. Immer mehr setzt sich mithin auch im deutschen Zivilprozess der Gedanke der materiellen anstelle der formalen Wahrheit durch.

II. 1) a) Der Gesetzgebung von 1933, deren Endergebnis und eigentliche Bedeutung wir im Vorhergehenden kurz zu skizzieren versucht haben, ging eine längere Entwicklung voraus, die sich an § 132 ZPO (ursprüngliche Fassung, heute § 141) anschloss. Danach war von Anfang an dem Gericht die Möglichkeit gegeben, das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhältnisses anzuordnen. Die Bestimmung ist in das Gesetz gegen lebhaften Widerspruch und in der Annahme aufgenommen worden, dass sie nur selten angewendet werde.¹³⁾ Wurde Anordnung und Terminsbestimmung verkündet, so bedurfte es keiner weiteren Ladung, im anderen Fall erfolgte diese durch Zustellung im Parteibetrieb.¹⁴⁾ Ob es zur Vernehmung einer Partei kommen sollte, stand mithin letzten Endes im Belieben der Partei selbst. Entzog sich aber eine Partei unentschuldigt ihrer Befragung, so konnte das Gericht diese Tatsache selbst kraft seiner freien Beweiswürdigung zur Urteilsgrundlage machen.¹⁵⁾

Die Novelle von 1909 brachte die erste Änderung. In einem Abs. 2 zu dem nunmehrigen § 141 wurde bestimmt, dass, falls das Gericht persönliches Erscheinen anordnet, die Partei von amtswegen und zwar in Person geladen werden muss. Irgend eine Möglichkeit, das Erscheinen der Partei im Termin zu erzwingen, bestand für das Gericht nicht. Hier hat die Novelle 1924 eingesetzt und der Be-

¹²⁾ Vgl. Pollak I. c. S. 55.

¹³⁾ v. Wilmowski Levy, ZPO 5. Aufl. § 132 Anm. 1.

¹⁴⁾ § 218 ZPO. Vgl. Skonietzki Gelpke ZPO § 141 Anm. 6.

¹⁵⁾ § 286 ZPO. Skonietzki Gelpke I. c. Anm. 3.

stimmung die allerdings nur fakultativ angeordnete Strafsanktion hinzugefügt, so dass nunmehr das Gericht gegen die nicht erschienene Partei dieselben Strafen wie gegen einen nicht erschienenen Zeugen verhängen kann mit Ausnahme der Haftstrafe.¹⁶⁾ Zu den indirekten Zwangsmassnahmen darf indessen das Gericht nicht greifen, wenn die Partei einen Vertreter zur Verhandlung entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschlusse ermächtigt ist. In dieser Ausnahme tritt uns noch eine zweite Tendenz der neuen deutschen Gesetzgebung entgegen, alles nur Mögliche zu tun, um die Parteien zu einem Vergleich zu bringen.¹⁷⁾ Die Bestimmung des § 141 in der heutigen Fassung dient mithin nicht nur der Aufklärung des Tatbestandes, sondern auch der Ermöglichung eines Vergleiches.

Im ganzen aber darf nicht übersehen werden, dass durch die vermehrte Möglichkeit der Parteivernehmung das Anwendungsgebiet des Parteieides sich von selbst automatisch verringern musste. Denn da die Nichtaussage sowohl als auch die Parteiaussage vom Gericht nach § 286 ZPO zur Urteilsgrundlage gemacht werden konnte, so bedurfte das Gericht in all den Fällen, in denen es genügende Aufklärung aus der Parteiaussage oder Nichtaussage gewann, der formellen Feststellung durch den Eid nicht mehr, die ja auch, wie bereits hervorgehoben, der materiellen Feststellung gegenüber nur subsidiäre Anwendungsmöglichkeit besass.

b) Den Abschluss der Entwicklung hat das Reichsgesetz vom 27. Oktober 1933 gebracht. In ihm ist der Gedanke der materiellen Wahrheit am schärfsten ausgesprochen. Dies zeigt sich zunächst in der Aufstellung eines prinzipiellen Grundsatzes der Wahrheitspflicht der Partei. Während man sich früher darüber in der deutschen Wissenschaft stritt, ob im Zivilprozess ein Recht auf Wahrheit überhaupt anerkannt werden könnte, ja ob nicht vielmehr ein Recht auf Lüge in

¹⁶⁾ Die Verordnung vom 17. 6. 1923 enthält nur unwesentliche Bestimmungen. Ähnliche Vorschriften enthalten für das Ehe-, Familienstands- und Entmündigungsverfahren von jeher die §§ 619, 640 f., 654, 671, 676 ZPO, deren Möglichkeiten jedoch weitergehen als die Bestimmung des § 141 Abs. 3 ZPO. Einmal sind die Sanktionen obligatorisch angeordnet. Ferner kann nach § 141 Abs. 3 nicht die zwangsweise Vorführung der Partei angeordnet werden.

¹⁷⁾ Bestimmungen nach dieser Richtung enthalten die §§ 118 a (Armenrechtsgesuch), 296 (Sühneversuch), 349 (obligatorische Sühneverhandlung durch den Einzelrichter) und namentlich die Vorschriften über das mehr als problematische Güterverfahren im Amtsgerichtsprozess, die §§ 495 a ff. ZPO.

Frage käme, erklärt nunmehr das Gesetz unmissverständlich: «Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäss abzugeben.»¹⁸⁾ Eine Sanktion ist allerdings an diese Bestimmung nicht geknüpft, und namentlich ist die unwahre Aussage vor Gericht nicht unter Strafe gestellt. Damit ist der so feierlich verkündete Grundsatz doch mehr ein prozessrechtliches Postulat geblieben, dessen Verletzung allerdings im Ehrenverfahren gegen einen Rechtsanwalt eine nicht unbeträchtliche Rolle spielen kann. — Wichtiger als die Aufstellung des Wahrheitsprinzipes ist aber die radikale Abschaffung des Parteieides, und seine Ersetzung durch die Parteivernehmung, zu der sich das Gesetz von 1933 entschlossen hat. Da wir auf die Parteivernehmung im einzelnen zurückkommen werden, braucht an dieser Stelle ein weiteres nicht bemerkt zu werden.

2) Charakteristisch für den Abschluss dieser Entwicklung ist nun, dass das Gesetz von 1933 nicht versucht hat, die durchzuführenden Neuerungen in die ZPO systematisch einzuarbeiten. Wir sehen vielmehr eine Novellengesetzgebung mit allen Fehlern einer solchen vor uns. Ein neues Prinzip, die Wahrheitspflicht, ist eingeführt, ohne dass man viel danach gefragt hätte, wie sich dieses Prinzip zu anderen bereits vorhandenen Grundsätzen zu verhalten habe. Eine alte Einrichtung ist beseitigt, eine neue geschaffen, ohne dass man sieht, wie denn nun eigentlich die neue Einrichtung mit den alten bestehen gebliebenen Einrichtungen in Einklang zu bringen sei. Hier entstehen Schwierigkeiten mancher Art. Auf zwei von ihnen mag in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen werden.

a) Wir haben bereits gesehen, dass wir auch schon vor dem Gesetz von 1933 die Möglichkeit von Parteivernehmungen hatten. Diese Vernehmungsmöglichkeiten der §§ 141 usw. ZPO waren indirekt erzwingbar. Auf sie konnte jederzeit zurückgegriffen werden. Die den Parteieid ersetzende Parteivernehmung kann dagegen nur angeordnet werden, wenn der Beweis auf andere Weise nicht geführt werden kann;¹⁹⁾ sie ist niemals erzwingbar.²⁰⁾ Da nun die bisherigen Parteivernehmungen durch die formelle Beweisvernehmung nicht beseitigt sind, ergeben sich die kuriosesten Möglichkeiten. Das Gericht kann, da es jederzeit auf die, wenn ich so sagen darf, materielle Parteivernehmung der §§ 141 usw. ZPO zurückgreifen kann, im Fall der Weigerung einer

¹⁸⁾ § 138 Abs. 1 ZPO.

¹⁹⁾ §§ 445, 448 ZPO.

²⁰⁾ §§ 446, 454 ZPO.

Partei sich einer formellen Vernehmung²¹⁾ unterziehen zu lassen, ja selbst im Fall des Ausbleibens einer Partei im Termin noch jetzt die materielle Vernehmung der Partei indirekt erzwingen. Ferner: die formelle Parteivernehmung ist nur subsidiär möglich, wenn andere materielle Beweismöglichkeiten versagen. Da zu diesen materiellen Beweismöglichkeiten auch die materielle Parteivernehmung gehört²²⁾, da auf sie das Gericht von amtswegen zurückgreifen kann, so müsste doch eigentlich das Gericht, ehe es die formelle Parteivernehmung anordnen könnte, eine materielle Parteivernehmung durchführen. Hätte es das aber getan, was sollte dann noch eine formelle Parteivernehmung, es sei denn, das Gericht hätte noch eine Parteibeeidigung herbeiführen wollen, die bei der materiellen Parteivernehmung ausgeschlossen ist. Ich kann, ohne mich auf weitere Einzelheiten einlassen zu können, nur das wiederholen, was ich an anderer Stelle ausgeführt habe und zwar in bezug auf die inhaltlich mit dem Gesetz von 1933 übereinstimmenden Vorschriften des Entwurfs einer deutschen Zivilprozessordnung:²³⁾ das Gesetz von 1933 ist auf halbem Weg stehen geblieben. Die Entwicklungslinie ist eine klare. Sie geht auf die sachliche Vernehmung der Partei und Ausnutzung ihrer Aussage zu Beweis Zwecken. Statt diesen Weg konsequent zu Ende zu gehen und so bei der dem englischen Recht längst bekannten Vernehmung der Partei als Zeugen zu enden, ist das Gesetz von 1933 im Formalen stecken geblieben und hat somit die Eierschalen des Parteieidverfahrens nicht völlig abzuschütteln vermocht. Inhaltlich bedeutet die der freien richterlichen Beweiswürdigung unterstellte Parteivernehmung nichts als eine Zeugenaussage, wie auch der von der Partei eventualiter zu leistende Eid inhaltlich mit dem Zeugen eid übereinstimmt.²⁴⁾ Trotzdem wird Ladung, Aussage und Vereidigung der Partei von Formalitäten abhängig gemacht, die lediglich historische Bedeutung haben und ihren Grund in dem Formalismus des alten Parteiverfahrens finden.

²¹⁾ Unter der Bezeichnung formeller Parteivernehmung verstehe ich nicht, wie ich ausdrücklich hervorheben möchte, dass diese Parteivernehmung ein formell feststehender Tatbestand sein soll.

²²⁾ Den Unterschied, den Rosenberg, Nachtrag zur 3. Aufl. seines Lehrbuches des Zivilprozessrechtes S. 20 macht, die Parteivernehmung nach § 141 diene lediglich der Stoffsammlung, die nach § 445 der Wahrheitsermittlung, halte ich für theoretisierend und unbegründet. Keine Parteivernehmung nach § 141, der ich in der Praxis beigewohnt habe, diene lediglich der Stoffsammlung.

²³⁾ Vgl. *Judicium* Bd. III, S. 316, insbes. S. 319.

²⁴⁾ Vgl. § 452 mit § 392 ZPO.

b) Auch die Wahrheitspflicht ist unorganisch den sonstigen Bestimmungen der ZPO aufgepfropft. So entsteht die Frage, wie sie sich zu den formell feststellenden Tatbeständen des Nichtbestreitens und des Geständnisses der Partei verhält, wie wir sie weiter oben kennen gelernt haben. Da ergibt sich denn ganz klar, dass durch die Einführung der Wahrheitspflicht weder das Geständnis noch das Nichtbestreiten von Tatsachen in ihrer formell feststellenden Kraft berührt werden soll. Weder § 138 Abs. 2 noch § 288 ff. ZPO sind geändert, und es kann keine Rede davon sein, dass etwa, wenn das Gericht das Nichtbestreiten einer Tatsache durch die Partei für der Wahrheitspflicht widersprechend hielte (diese letztere geht bekanntlich auf Vollständigkeit der Angabe), es an die Objektivierungsbestimmung des § 138 Abs. 3 ZPO nicht gebunden wäre. Das gleiche gilt für ein Geständnis, dem das Gericht keinen Glauben schenken möchte. So bleiben Geständnis und Nichtbestreiten das, was sie waren, Willens- und Dispositionsakte der Partei. Und es zeigt sich, dass sich der deutsche Zivilprozess auch der Gegenwart noch keineswegs umgewandelt hat in ein Officialwahrheitsermittlungsverfahren. Der grosse Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Prozessverfahren, auf den Pollak treffend hingewiesen hat,²⁵⁾ bleibt nach wie vor bestehen: beide Prozesse streben eine vollständige, wahrheitsgemässe Feststellung des Tatbestandes an, der deutsche Prozess aber nicht gegen, die österreichische Prozessordnung auch gegen den ausdrücklichen Parteiwillen. Ich stehe nicht an, in dieser Beziehung den Standpunkt des deutschen Prozesses für den zweckentsprechenderen zu halten. Der Staat hat nicht das geringste sachliche Interesse daran, etwas anderes zu wollen, als die benachteiligte Partei selbst will. Man darf auch nicht übersehen, dass hinter dem hier in Betracht kommenden Formalismus des Prozessrechtes zum guten Teil die materiellrechtliche Verfügungsbefugnis der Parteien steckt, wie wir ja auch diejenigen Verfahrensarten, bei denen eine solche Befugnis nicht in Frage kommt, von unseren Erörterungen ausdrücklich auszunehmen gezwungen waren.

III, 1) Um nun darzutun, wie sehr die Parteivernehmung der §§ 445 ff. ZPO im Formalen stecken geblieben ist, mag kurz das Verfahren im folgenden geschildert werden.

a) Zur Parteivernehmung kann es stets nur durch eine gerichtliche Entscheidung kommen, die in der Form eines Beweisbeschlusses, also

²⁵⁾ Judicium Bd. II, S. 46.

unter Angabe des Beweisthemas²⁶⁾ zu erfolgen hat.²⁷⁾ Die Entscheidung erfolgt auf Antrag einer Partei oder von amtswegen.

α) Antragsberechtigt ist in erster Linie die beweispflichtige Person, so dass die Vernehmung als ein Recht der nicht beweislaspflichtigen Person erscheint. Letztere kann jedoch auch ihrerseits die Vernehmung der beweispflichtigen Person beantragen, die vom Gericht indessen nur angeordnet werden kann, wenn die beweispflichtige Person mit ihrer eigenen Vernehmung einverstanden ist.²⁸⁾ Besteht die Partei aus mehreren Streitgenossen, so bestimmt das Gericht, ob alle oder nur einzelne Streitgenossen zu vernehmen sind.²⁹⁾ Damit aber eine Partei vernommen werden kann, muss sie prozessfähig, d. h. im Sinne des BGB geschäftsfähig³⁰⁾ sein. Ist sie das nicht, so ist im Regelfall (Ausnahmen sind zugelassen) nicht sie, sondern ihr gesetzlicher Vertreter zu vernehmen.³¹⁾

β) Auch das Gericht kann von amtswegen die Parteivernehmung anordnen. Bei seiner Entscheidung ist es an die Vorschriften der Beweislastverteilung nicht gebunden. Es kann mithin eine Vernehmung der beweispflichtigen Partei anordnen, ohne dass diese gegen eine derartige Anordnung ein Einspruchsrecht hätte. Im übrigen kann das Gericht auch die Vernehmung beider Parteien anordnen.³²⁾

b) Die Parteivernehmung ist dem eigentlichen Beweisverfahren gegenüber streng subsidiär.

α) Der Antrag kann daher seitens der Partei nur gestellt werden, wenn die beweispflichtige Partei ihrer Beweislast mit anderen Beweismitteln nicht nachgekommen ist.³³⁾ Diese Subsidiarität gilt selbst dann noch, wenn bereits ein Beweisbeschluss Parteivernehmung angeordnet hatte. Werden nämlich nach seinem Erlass von der beweispflichtigen Partei oder ihrem Gegner andere Beweismittel neu vorgebracht, so kann der Beweisbeschluss erst nach stattgehabter Vernehmung und auch

²⁶⁾ Die Parteivernehmung nach § 141 ist mithin Generalvernehmung, die nach § 445 stets Spezialvernehmung.

²⁷⁾ § 450 Abs. 1 ZPO.

²⁸⁾ Ist sie das nicht, so kann das Gericht sie aber auch nach § 141 vernehmen!

²⁹⁾ § 449 ZPO.

³⁰⁾ §§ 51, 52 ZPO.

³¹⁾ § 455 ZPO. Die unmittelbare Vernehmung der Partei nach § 141 ZPO ist möglich.

³²⁾ § 448 ZPO.

³³⁾ § 445 ZPO. Dass sie der Beweislast nicht nachkommen konnte, verlangt das Gesetz nicht.

nur dann durchgeführt werden, wenn letztere nicht zu einer hinreichenden Feststellung der Tatsachen geführt hat.³⁴⁾

β) Auch das Gericht kann von sich aus eine Parteivernehmung nur anordnen, wenn es sich aus den bisherigen Verhandlungen und Beweis-
aufnahmen eine Überzeugung von der Wahrheit oder Nichtwahrheit der
zu erweisenden Tatsachen nicht zu bilden vermochte.³⁵⁾

c) α) Beantragt die Partei Parteivernehmung, so hat sich der Geg-
ner darüber zu erklären. Er braucht sich nicht vernehmen zu lassen³⁶⁾
und kann eine diesbezügliche Erklärung abgeben. Gibt er trotz Verlan-
gens des Gerichtes keine Erklärung ab, so gilt das als Ablehnung der
Vernehmung. Nunmehr kann das Gericht unter Berücksichtigung der
gesamten Sachlage entscheiden, ob es die behauptete Tatsache für er-
wiesen ansehen will. Dass es bei seiner Entscheidung, die eine solche
der freien Beweiswürdigung, nicht aber des freien Ermessens ist, be-
sonders auf die für die Ablehnung geltend gemachten Gründe achten
wird, ist selbstverständlich, wird aber vom Gesetz besonders hervor-
gehoben.³⁷⁾ Kommt das Gericht zu keiner eigenen Überzeugung, so
muss es nach den Regeln der Beweislast entscheiden. Jedenfalls hat
die Ablehnung der Vernehmung keinerlei formell feststellende Wirkung.
— Regt das Gericht Parteivernehmung von amtswegen an, so gelten
die vorgetragenen Sätze entsprechend.

β) Geht die Partei dagegen auf die Vernehmung ein, erachtet fer-
ner das Gericht die Voraussetzungen der Vernehmung für gegeben, so
erlässt es nunmehr den Beweisbeschluss. Auf Grund dessen kommt es
dann zur Parteivernehmung selbst, die im wesentlichen unter den Re-
geln einer Zeugenvernehmung steht.

d) α) Die Parteivernehmung kann ein doppeltes Resultat haben.
Entweder sie überzeugt das Gericht, das dann dementsprechend ent-
scheidet. Oder sie überzeugt nicht. Nunmehr kann das Gericht die Ver-
eidigung der Partei anordnen, ohne indessen hierzu gezwungen zu sein.
Sind beide Parteien vernommen worden, so kann die Beeidigung der-
selben Tatsache nur von einer Partei verlangt werden. Welche dies
ist, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.³⁸⁾

³⁴⁾ § 450 Abs. 2 ZPO.

³⁵⁾ § 448 ZPO.

³⁶⁾ Dann steht aber wieder die Möglichkeit nach § 141 offen.

³⁷⁾ § 446 ZPO.

³⁸⁾ § 452 Abs. 1 ZPO.

β) Die Beeidigung erfolgt wie die eines Zeugen. Verzicht des Gegners auf Beeidigung steht der Beeidigung gleich.³⁹⁾

γ) Die nicht beeidigte und die beeidigte Parteiaussage untersteht gleichmässig der freien Beweiswürdigung durch das Gericht.⁴⁰⁾

e) α) Die Partei ist weder verpflichtet, eine Aussage zu machen, noch die gemachte Aussage zu beeidigen. Verweigert sie Aussage oder Eid, so greifen die weiter oben unter α zur Darstellung gebrachten Vorschriften des § 446 ZPO ein. Das heisst: das Gericht entscheidet nach freier Beweiswürdigung, welche Schlussfolgerungen es in tatsächlicher Hinsicht aus der Verweigerung ziehen will.⁴¹⁾

β) Geht die zu vernehmende Partei noch weiter, erscheint sie im Aussage- oder Beeidigungstermin nicht, so entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände, diesmal aber nach freiem Ermessen, ob die Aussage als verweigert anzusehen ist oder nicht.⁴²⁾ Verweigerung der Beeidigung kann mithin, muss aber nicht als Aussageverweigerung behandelt werden. Nimmt das Gericht Nichtverweigerung an, so hat es einen neuen Vernehmungs- resp. Beeidigungstermin anzuberaumen.⁴³⁾ Nimmt das Gericht Verweigerung an, so ist zu unterscheiden: Ist die nicht erschienene Partei vertreten, so greift nunmehr § 446 ZPO ein; ist sie nicht vertreten, so kommen, da nunmehr sofort zur Hauptsache zu verhandeln ist,⁴⁴⁾ die gewöhnlichen Vorschriften über das Versäumnisverfahren in Betracht.⁴⁵⁾

2) Die vorstehende Skizze genügt, um den Nachweis für unsere frühere Behauptung zu erbringen, dass die Vorschriften über die Parteivernehmung im Formellen stecken geblieben sind. Das, was seinem Wesen nach eine Zeugenaussage ist und auch gar nichts anderes sein kann, wird als Dispositivakt der Partei behandelt und erscheint so trotz Unterstellung der Parteiaussage unter die freie richterliche Beweiswürdigung im Grunde doch wieder als ein Formalakt.⁴⁶⁾ Hier setzt die Forderung de lege ferenda ein, die Parteivernehmung in eine reine Zeugenvernehmung umzuwandeln. Wie das im ein-

³⁹⁾ § 452 Abs. 2 und 3 ZPO.

⁴⁰⁾ § 453 Abs. 1 ZPO.

⁴¹⁾ § 453 Abs. 2 ZPO.

⁴²⁾ § 454 Abs. 1 ZPO.

⁴³⁾ Dies ergibt sich nicht unbedingt aus dem Wortlaut, ist aber anzunehmen. Vgl. Rosenberg l. c. S. 26.

⁴⁴⁾ § 454 Abs. ZPO.

⁴⁵⁾ §§ 330 ff. ZPO.

⁴⁶⁾ Vgl. dazu meine Ausführungen *Judicium* Bd. III, S. 320 ff.

zeln zu geschehen hat, wie namentlich die Frage zu lösen ist, ob eine Parteivernehmung von amtswegen möglich sein soll oder nicht, wie endlich § 141 mit § 445 ZPO in Einklang gebracht werden kann, was unbedingt gefordert werden muss, mag indessen hier nicht erörtert werden. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass die Gesetzgebung von 1933 noch keinen Abschluss einer Entwicklung, wenn auch einen wichtigen Fortschritt auf dem Weg der Entwicklung bedeutet. Ein wirklicher Abschluss ist erst dann gegeben, wenn die Vernehmung der Partei als Zeuge bedingungslos wie im englischen Recht zugelassen wird. Dass dies keine allzu kühne Neuerung darstellen würde, beweist die Tatsache, dass eine derartige Vernehmung der Partei als Zeuge von angesehenen Vertretern der deutschen Prozessrechtswissenschaft schon nach geltendem deutschen Recht für zulässig erklärt wird.⁴⁷⁾

Das Dekretrecht des Staatspräsidenten in Estland.

Von Mag. jur. Walter Meder.

Abkürzungen:

VäG = Verfassungsänderungsgesetz vom Oktober 1933.

VRE = Verfassung der Republik Estland in der Fassung des Verfassungsänderungsgesetzes vom Oktober 1933.

GOR = Gesetz betr. die Organisation der Regierung vom Januar 1934.

GOS = Geschäftsordnung der Staatsversammlung vom Januar 1934

RT = „Riigi Teataja“ = „Staatsanzeiger“.

Das Staatsrecht der Republik Estland hat in den ersten Monaten des Jahres 1934 wichtige Veränderungen und tiefgreifende Umgestaltungen erfahren. Am 24. Januar d. J. trat die neue, durch das VäG geschaffene VRE in Kraft, durch welche das Institut eines unmittelbar vom Volk zu wählenden und mit sehr weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Staatspräsidenten eingeführt wurde. Die bedeutsamste dieser Befugnisse ist zweifellos das in VRE § 60 Zf. 12 vorgesehene Recht des Staatspräsidenten, im Falle «unaufschiebbarer staatlicher Notwendigkeit» Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen.

Die auf das Dekretrecht des Staatspräsidenten bezügliche Verfassungsvorschrift (VRE § 60 Zf. 12) hat folgenden Wortlaut: «Der Staatspräsident verkündet Gesetzentwürfe im Falle unaufschiebbarer staatlicher Notwendigkeit als Dekrete, welche Gesetzeskraft haben. Die Gesetze betreffend die Volksabstimmung, das Volksbegehren, die Wahl der Staatsversammlung und betreffend die Wahl des Staatspräsidenten können nicht durch Dekret geändert werden. Ein Dekret bleibt bis zu seiner

⁴⁷⁾ So z. B. Jäger, Deutsche Konkursordnung § 6 Anm. 32.

Abänderung durch den Staatspräsidenten oder durch die Staatsversammlung in Kraft».

Unter Dekreten im Sinne von VRE § 60 Zf. 12 sind staatliche Akte zu verstehen, welche einerseits dieselbe Rechtskraft besitzen und grundsätzlich auch denselben Inhalt haben können, wie die Gesetze im formellen Sinne, welche jedoch andererseits in einem von der Entstehung formeller Gesetze abweichenden Verfahren erlassen worden sind. Während die Gesetze im formellen Sinne entsprechend VRE §§52 und 53 als vom Staatspräsidenten zu bestätigende Willensäußerungen des Parlaments qualifiziert werden können, sind die Dekrete ausschliesslich Willensäußerungen des Staatspräsidenten.

Über die Frage, ob die Dekrete des Staatspräsidenten zu ihrer Rechtsgültigkeit der in VRE § 61. Abs. 1 vorgesehenen ministeriellen Gegenzeichnung bedürfen, gingen die Ansichten der estnischen rechtswissenschaftlichen Literatur zunächst auseinander. Im Gegensatz zu den übrigen Schriftstellern verneinte Professor Grimm (vgl. «Oigus» 1933, S. 337 u. ff.) diese Frage. Die staatsrechtliche Praxis hat jedoch dazu geführt, dass alle Dekrete des Staatspräsidenten gegengezeichnet werden. Auch findet sich u. Er. im Verfassungstext kein ausreichender Anhaltspunkt für die Meinung, dass eine ministerielle Gegenzeichnung für die Rechtsgültigkeit der Dekrete nicht erforderlich sei.

Wenn somit die Frage nach der Notwendigkeit einer ministeriellen Gegenzeichnung beim Erlass von Dekreten trotz der obenerwähnten abweichenden Lehrmeinung verhältnismässig leicht in bejahendem Sinne beantwortet werden kann, ist das Problem viel komplizierter, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Erlass von Dekreten überhaupt zulässig ist. Insbesondere erhebt sich die Frage, wie der in VRE § 60 Zf. 12 enthaltene Ausdruck «unaufschiebbare staatliche Notwendigkeit» interpretiert werden kann und soll. An sich gibt es in dieser Hinsicht zwei verschiedene Möglichkeiten.

Die eine dieser Interpretationsmöglichkeiten würde in der Auffassung bestehen, dass es der einfachen Gesetzgebung nicht vorenthalten sei, in einer für den Staatspräsidenten verbindlichen Weise diejenigen Fälle aufzuzählen, in denen eine «unaufschiebbare staatliche Notwendigkeit» im Sinne von VRE § 60 Zf. 12 vorliegt. Die andere Interpretationsmöglichkeit käme dagegen in der Ansicht zum Ausdruck, dass es ausschliesslich dem freien und von besonderen gesetzgeberischen Vorschriften unabhängigen Ermessen des Staatspräsidenten überlassen bleibt, darüber zu entscheiden, ob und wie weit eine «unaufschiebbare staatliche Notwendigkeit» zum Erlass eines Dekrets gegeben ist. In der staats-

rechtlichen Praxis ist die zweite dieser beiden Interpretationsmöglichkeiten gegenwärtig zur unumschränkten Geltung gelangt, da die einfache Gesetzgebung darauf verzichtet hat, den Begriff der «unaufschiebbaren staatlichen Notwendigkeit» irgendwie einzuschränken oder näher zu definieren.

Dementsprechend ist der Erlass von Dekreten nicht etwa nur in jener Zeit möglich, in welcher keine Parlamentstagungen stattfinden, sondern ganz allgemein in allen Fällen, in denen nach Ansicht des Staatspräsidenten eine unaufschiebbare staatliche Notwendigkeit hierzu vorliegt, z. B. auch dann, wenn das Parlament zu einer Tagung versammelt, jedoch wegen zu grosser innerer Gegensätze und hierdurch bedingter Arbeitsunfähigkeit oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht imstande bezw. nicht gewillt ist, einen vom Staatspräsidenten als dringlich betrachteten Gesetzentwurf in der von ihm gewünschten Frist und Fassung zu verabschieden.

Eine gewisse Einschränkung des Dekretrechts des Staatspräsidenten ergibt sich jedoch aus der Tatsache, dass entsprechend dem Wortlaut von VRE § 60 Zf. 12 nur Gesetzentwürfe, d. h. Entwürfe von Gesetzen im formellen Sinne, durch Dekret in Kraft gesetzt werden können, nicht dagegen andere, dem Parlament unterbreitete Anträge, d. h. also nicht die Entwürfe solcher Parlamentsbeschlüsse, welche dem in VRE § 53 vorgesehenen Vetorecht des Staatspräsidenten nicht unterliegen. Diese letztere Feststellung bezieht sich insbesondere auch auf den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates.

Nach dem früheren Staatsrecht Estlands wurde das Budget in drei Lesungen vom Parlament bestätigt und galt als Gesetz im formellen Sinne. Jetzt dagegen wird das Budget entsprechend GOS § 100 und §§ 157—163 in einer einzigen Lesung vom Parlament verabschiedet und ist nicht mehr als Gesetz im formellen Sinne, sondern als einfacher, nicht vom Staatspräsidenten, sondern vom Parlamentspräsidium zu publizierender Parlamentsbeschluss zu betrachten. Aus diesem Grunde kann das Budget, solange die Vorschriften von GOS § 100 und §§ 157—163 in Kraft bleiben, nicht durch Dekret in Kraft gesetzt oder geändert werden. Durch diese letztere Tatsache unterscheidet sich das gegenwärtige Dekretrecht des Staatspräsidenten in Estland erheblich von dem Notverordnungsrecht des deutschen Reichspräsidenten.

Dagegen kann die Ratifikation der völkerrechtlichen Verträge auch in Estland durch Dekret stattfinden. Denn obgleich die völkerrechtlichen Verträge vom Parlament entsprechend GOS § 100 Abs. 2, ebenso wie das Budget, zwar nur in einer einzigen Lesung zu bestätigen sind, haben

die entsprechenden Akte, im Gegensatz zu den Akten der Budgetbestätigung, doch den Charakter von Gesetzen im formellen Sinne, die — wie alle Gesetze — durch den Staatspräsidenten und nicht durch das Parlamentspräsidium publiziert werden. Dementsprechend kann es auch nicht als verfassungs- oder gesetzwidrig bezeichnet werden, dass in der neueren staatsrechtlichen Praxis Estlands mehrere völkerrechtliche Verträge durch Dekrete des Staatspräsidenten ratifiziert worden sind.

Damit ein Gesetzentwurf im Sinne von VRE § 60 Zi. 12 vorliegt, ist es übrigens nicht unbedingt erforderlich, dass der entsprechende Entwurf dem Parlament bereits vor seiner Inkraftsetzung durch Dekret zur Beratung unterbreitet worden ist. Nach Auffassung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Praxis Estlands genügt es vielmehr, wenn ein durch den Staatspräsidenten erlassenes Dekret während oder unmittelbar nach seiner Inkraftsetzung dem Parlament als Gesetzentwurf unterbreitet wird. Dies geschieht dadurch, dass der Staatspräsident den entsprechenden Gesetzentwurf dem Parlamentspräsidium übermittelt, welches ihn seinerseits auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Parlaments setzt.

Im Falle der Verkündung eines Gesetzentwurfs als Dekret ist der Staatspräsident ferner verpflichtet, dem Parlament eine diesbezügliche Mitteilung zugehen zu lassen und in dieser Mitteilung die Gründe für den Erlass des Dekrets und jenen Zeitpunkt anzugeben, in welchem der als Dekret verkündete Gesetzentwurf dem Parlament unterbreitet wurde (GOR § 10). Wenn das Parlament nicht zu einer Tagung versammelt ist, wird die auf den Erlass eines Dekrets bezügliche Mitteilung des Staatspräsidenten dem Parlamentspräsidium zugestellt und von letzterem nach Eröffnung der nächsten Tagung dem Parlament zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Die Abänderung bzw. Ausserkraftsetzung der Dekrete kann einerseits natürlich durch Gesetz oder durch neues Dekret, d. h. durch *contrarius actus*, entsprechend dem Grundsatz «*lex posterior derogat legi priori*», vor sich gehen, andererseits aber auch durch einen einfachen, vom Parlamentspräsidium zu publizierenden und dem Vetorecht des Staatspräsidenten daher nicht unterliegenden Parlamentsbeschluss (GOR § 10 und GOS § 100 Abs. 3). Das letztere Verfahren ist in GOR § 10 und in GOS § 100 Abs. 3 vorgesehen worden, um hierdurch dem Staatspräsidenten die Möglichkeit zu nehmen, jede eventuelle Ausserkraftsetzung bzw. Abänderung seiner Dekrete durch das Parlament mit Hilfe des ihm auf Grund VRE § 53 gegenüber Gesetzen zustehenden Vetorechts zu verhindern oder zu verzögern.

Wenn im Dekret selbst kein anderer Termin für sein Inkrafttreten

und kein anderes Publikationsverfahren vorgesehen sein sollte, so tritt es — ebenso wie ein Gesetz — am zehnten Tage nach seiner Publikation im RT in Kraft (GOR XV § 8 Abs. 1). Wenn dagegen in dem auf Abänderung bezw. Ausserkraftsetzung eines Dekrets bezüglichen Beschluss selbst keine andere Bestimmung enthalten ist, so gilt das entsprechende Dekret bereits von dem Tage an als abgeändert bezw. ausser Kraft gesetzt, an welchem der diesbezügliche Abänderungsbeschluss im RT publiziert worden ist (GOR § 10).

In den auf das Verfahren der Budgetbestätigung und auf die Art der Abänderung bezw. Ausserkraftsetzung der Dekrete bezüglichen Vorschriften des GOR und der GOS tritt, wie sich aus den obenstehenden Ausführungen ersehen lässt, das unverkennbare Bestreben zu Tage, die sich aus VRE § 60 Zf. 12 ergebenden, überaus umfangreichen Befugnisse des Staatspräsidenten wenigstens zum Teil wieder zu Gunsten des Parlaments einzuschränken. Diese Einschränkungen sind jedoch insofern nur von geringem Belang, als der Staatspräsident an sich die Möglichkeit hat, die sein Dekretrecht beengenden Vorschriften des GOR und der GOS nötigenfalls durch Dekret wieder abzuändern.

Jedenfalls macht sich in der staatsrechtlichen Praxis der letzten Zeit das ganz eindeutige Bestreben bemerkbar, in allen Zweifelsfällen dem Dekretrecht des Staatspräsidenten in Estland den grösstmöglichen Umfang beizulegen. Am 19. März d. J. erliess der stellvertretende Staatspräsident K. Päts ein Dekret (RT 25 — 1934, 184), wonach die fälligen Parlaments- und Staatspräsidentenwahlen während der Geltungsdauer des am 12. März d. J. auf vorläufig sechs Monate über das gesamte Staatsgebiet proklamierten Ausnahmezustandes (RT 22 — 1934, 156) nicht stattfinden dürfen. Und seither ist die laufende Gesetzgebung in Estland fast ausschliesslich durch Dekrete des stellvertretenden Staatspräsidenten erledigt worden.

Die Vorschrift von VRE § 60 Zf. 12, wonach die Gesetze betreffend die Volksabstimmung, das Volksbegehren, die Parlamentswahl und die Staatspräsidentenwahl nicht durch Dekret geändert werden dürfen, braucht insofern nicht auch auf das am 19. März d. J. erlassene Dekret betreffend die Verschiebung der Wahlen bezogen zu werden, als dieses Dekret keine ausdrückliche Änderung des Textes der Wahlgesetze enthält, sondern nur eine bloss stillschweigende Derogierung einzelner in den Wahlgesetzen enthaltener Vorschriften.

Wie sich das Dekretrecht des Staatspräsidenten in Estland in Zukunft auswirken wird, kann eben noch nicht im entferntesten übersehen werden. Wenn sich in Zukunft im Parlament eine arbeitsfähige Mehr-

heit bilden sollte, wäre es denkbar, dass für die Inkraftsetzung eines Teils der Gesetzentwürfe eventuell wieder das normale gesetzgeberische Verfahren Anwendung finden wird. In keinem Fall ist jedoch anzunehmen, dass die zukünftigen Regierungen, auch beim Vorliegen normaler Mehrheitsverhältnisse im Parlament, jemals wieder ganz auf eine Handhabung der viel schneller und reibungsloser funktionierenden Dekretgesetzgebung werden verzichten wollen.

Zu einer Reform der Einleitung zum lettländischen B. G. B.

Von Carl v. Schilling.

Die Art. Art. XXVII—XXXVI der Einleitung zu Lettlands B. G. B. enthalten bekanntlich die seit der Kodifikation von 1864 in Geltung stehenden Kollisionsnormen unseres Privatrechts. Geschaffen in einer Zeit, in der Liv-, Kur- und Estland gesonderte Rechtsterritorien des Russischen Reichs bildeten, sind diese Normen als interterritoriales Privatrecht gedacht, enthalten jedoch durchaus taugliche Leitsätze für Schaffung eines internationalen Privatrechts, dessen Lettland nach seiner Staatswerdung bedarf.

Eine dogmatische Darstellung des Inhalts der Art. Art. XXVII—XXXVI habe ich in einem Aufsatz über «das interterritoriale Privatrecht Lettlands» (Ostrecht, 2. Jahrg., Heft 7/8, S. 712—729) gegeben. Es wurde hier ausgeführt, dass die in der Einleitung enthaltenen Kollisionsnormen vom Territorialprinzip, insbesondere von der *lex domicilii* beherrscht sind (vgl. insbesondere Art. XXVII).

In einer weiteren «Wohnsitz oder Heimatrecht» betitelten Arbeit in dieser Zeitschrift (5. Jahrg., Heft 3, S. 149—160) habe ich mich auf den Standpunkt gestellt, dass auch in Zukunft das Wohnsitzprinzip beizubehalten wäre, dass aber die jetzt geltenden Bestimmungen vielfach ausgebaut und dem modernen Stande der Wissenschaft und der Gesetzgebung angepasst werden müssten, um ein für Lettland taugliches internationales Privatrecht zu schaffen. Die Leitgedanken dieses Aufsatzes haben, soviel mir bekannt geworden ist, keinen ernstlichen Widerspruch erfahren, wohl aber vielfach Beistimmung gefunden. Es wurde damals bereits die Veröffentlichung von «Grundlinien» zu einer Reform der Einleitung in Aussicht gestellt. Diese Grundlinien haben sich in mehrjähriger Durcharbeitung zu einem Projekt für eine Neuordnung unserer Einleitung verdichtet und werden hiermit der Öffentlichkeit übergeben.

Bedürfnis und Wichtigkeit, zugleich aber auch Schwierigkeit der

zu behandelnden Probleme liegt auf der Hand. Kritik und Debatte sind daher hochwillkommen, um nach gründlicher Durchdringung der zu behandelnden Fragen zu möglichst eindeutiger Klarheit zu kommen.

Es folgen die Bestimmungen des Projekts:

§ 1.

Das Recht Lettlands ist für das gesamte Gebiet der Republik und alle Personen, die sich in diesem Gebiet aufhalten, verbindlich, es sei denn, dass dies Gesetz selbst oder andere lettländische Gesetze, Staatsverträge oder allgemein anerkannte internationale Grundsätze eine Ausnahme bedingen.

§ 2.

Rechts- und Handlungsfähigkeit einer physischen Person werden durch das Recht des Wohnsitzes bestimmt; Rechts- und Handlungsfähigkeit juristischer Personen und Handelsgesellschaften durch das an ihrem Sitz geltende Recht.

Soweit es sich um Rechtsfolgen innerhalb des Gebietes Lettlands handelt, gilt eine physische oder juristische Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb Lettlands hat, in jedem Falle als handlungsfähig, wenn sie nach lettländischem Recht handlungsfähig sein würde.

Die an einem früheren Wohnsitz nach dortigem Recht erworbene Handlungsfähigkeit wird anerkannt.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der lettländischen Gesetze über Erwerb von Immobilien und Ausübung einer gewerblichen oder sonstigen Tätigkeit innerhalb Lettlands.

Unberührt bleiben die Vorschriften der §§ 81 und 124 der Wechselordnung (Ausgabe 1925).

§ 3.

Vormundschaft und Kuratel richten sich nach dem Recht des Wohnsitzes der bevormundeten oder unter Kuratel stehenden Person bzw. nach dem Recht des Sitzes der unter Kuratel gestellten juristischen Person oder Gesellschaft.

In Lettland befindliches Vermögen bevormundeter oder unter Kuratel gestellter Personen unterliegt lettländischem Recht.

§ 4.

Für die Zulässigkeit der Todeserklärung einer Person ist das Recht ihres letzten Wohnsitzes massgebend.

Soweit es sich um Rechtsfolgen im Gebiet Lettlands handelt, können die lettländischen Gerichte nach dem in Lettland geltenden Recht auch Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb Lettlands hatten, für tot erklären.

§ 5.

Die Gültigkeit der Ehe, die Ehefähigkeit und die Form der Eheschliessung sind nach dem Gesetz des Eheschliessungsorts zu beurteilen.

Die Erfüllung der Vorschriften der lettländischen Gesetze genügt, soweit es sich um Aufrechterhaltung der Ehe handelt.

§ 6.

Die persönlichen Beziehungen der Ehegatten und, falls nicht ein Ehevertrag Abweichungen bedingt, das eheliche Güterrecht, richten sich nach dem Recht des Wohnsitzes des Ehemanns.

Im Ausland geschlossene Eheverträge sind für dritte Personen nur dann verbindlich, wenn sie in der für Lettland vorgesehenen Ordnung bekannt gemacht worden sind.

Lettländische Immobilien unterliegen in jedem Falle dem Recht Lettlands.

Als Wohnsitz der Ehefrau gilt im Zweifel der Wohnsitz des Ehemanns.

§ 7.

Der Umfang der elterlichen Gewalt und die aus ihr entspringenden vermögensrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem Recht des Wohnsitzes des Inhabers der elterlichen Gewalt. Steht aber die elterliche Gewalt beiden Eltern zu, nach dem Recht des Wohnsitzes des Vaters.

§ 8.

Aus einer ausserehelichen Geschlechtsbeziehung entspringende Rechtsverhältnisse unterliegen dem Recht des Wohnsitzes des unehelichen Vaters bzw. des beklagten Bräutigams.

Hat der beklagte uneheliche Vater bzw. Bräutigam seinen Wohnsitz im Auslande, die Klägerin aber in Lettland, so kann lettländisches Recht angewandt werden.

§ 9.

Anfall und Erwerb einer Erbschaft sind nach dem Recht des Orts zu beurteilen, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

Lettländische Immobilien unterstehen lettländischem Recht. Auf innerhalb Lettlands befindliche Mobilien kann lettländisches Recht angewandt werden, auch wenn der letzte Wohnsitz des Erblassers sich ausserhalb Lettlands befand.

§ 10.

Die Ausfolgung eines Nachlasses aus dem Gebiete Lettlands geschieht erst nach Befriedigung oder Sicherstellung der im Inland wohnhaften physischen oder juristischen Personen, die Ansprüche an den Nachlass haben, wie Gläubiger, Legatäre, Fideikommissare.

§ 11.

Besitz und dingliches Recht unterliegen dem Recht des Orts, wo die Sache sich befindet.

Wechselt eine bewegliche Sache ihren Standort, so bleiben die nach dem Recht ihres bisherigen Standorts an ihnen erworbenen Rechte dritter Personen bestehen.

Ersitzung und Verjährung werden nach dem Recht des Orts beurteilt, wo die bewegliche Sache sich zur Zeit des Fristablaufs befand.

Erwerb, Änderung oder Aufhebung dinglicher Rechte an einem in Lettland belegenen Grundstück wie auch Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften, auf Grund deren solche Rechte erworben, verändert oder aufgehoben werden sollen, unterliegen hinsichtlich der Form und des Inhalts ausschliesslich dem in Lettland geltenden Recht. Entgegenstehende Bestimmungen über Erwerb, Änderung oder Aufhebung in Eheverträgen, Testamenten oder sonstigen Rechtsgeschäften sind nichtig.

§ 12.

Bei Forderungsrechten aus Verträgen kommt es zunächst darauf an, ob nicht die Kontrahenten über das für die Beurteilung ihrer gegenseitigen Rechtsverhältnisse in Anwendung zu bringende Recht sich ausdrücklich geeinigt haben. Eine solche Übereinkunft ist bei Kraft zu erhalten, sofern ihr nicht absolut gebietende oder verbietende Gesetze entgegenstehen.

Mangels einer Übereinkunft ist das Recht des Erfüllungsorts anzuwenden; ist aber letzterer nicht zu bestimmen, das Recht des Wohnsitzes des Schuldners. Ist weder Erfüllungsort noch Wohnsitz feststellbar, so kommt das Recht des Errichtungsorts des Rechtsgeschäfts zur Anwendung.

Für Verträge, die an der Börse oder auf öffentlichen Märkten abgeschlossen werden, ist das Recht des Errichtungsorts massgebend; für Versicherungsverträge das an dem Sitz der Versicherungsanstalt geltende Recht; für Werk-, Arbeits-, Bau- und Lieferungsverträge mit dem Staat oder anderen öffentlichen Verbänden — das an dem Sitz der mitwirkenden Behörde geltende Recht.

Ein Vertrag zwischen Abwesenden gilt als an dem Ort geschlossen, an welchem der Anbietende die Annahme des Angebots erhalten hat.

§ 13.

Aus dem Gesetz entspringende Verpflichtungen sind nach dem Recht des Wohnsitzes des Verpflichteten zu beurteilen.

Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz im Auslande, der Berechtigte im Inlande, so kann lettländisches Recht angewandt werden.

§ 14.

Die Folgen aus unerlaubten Handlungen bestimmen sich nach dem Recht des Orts, wo die unerlaubte Handlung vorgenommen worden ist.

§ 15.

Insofern Rechtsfolgen vom Recht des Wohnsitzes abhängig sind, kann lettländisches Recht auch dann angewandt werden, wenn eine Person ausser ihrem Wohnsitz in Lettland auch einen Wohnsitz im Ausland hat oder überhaupt kein Wohnsitz nachweisbar ist.

§ 16.

Die äussere Form der Rechtsgeschäfte richtet sich nach dem Recht des Orts, wo das Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist. Es genügt jedoch die Beobachtung der Form des Orts, an welchem das Rechtsgeschäft zur Erfüllung gelangt.

§ 17.

Die Bestimmung (Qualifikation) der Rechtsbegriffe richtet sich nach dem Recht desjenigen Orts, dessen Rechtsordnung nach diesem Gesetz zur Anwendung kommt. Im Zweifel ist lettländisches Recht anzuwenden.

§ 18.

Die sachliche Zuständigkeit und die Form des Verfahrens werden durch das Recht des Orts bestimmt, an dem das Verfahren anhängig ist.

§ 19.

Ist durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen die Anwendung ausländischen Rechts zugelassen, so ist dasselbe im Zweifelsfall von der interessierten Partei nachzuweisen. Führen die amtlichen oder privaten Ermittlungen zu keinem einwandfreien Resultat, so darf angenommen werden, dass die ausländische Rechtsordnung der inländischen entspricht.

§ 20.

Die Beweisaufnahme richtet sich nach dem Recht des Orts, an dem die Rechtshandlung oder Tatsache, die zu beweisen ist, sich zugetragen hat.

§ 21.

Ist durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen die Anwendung ausländischen Rechts zugelassen, das seinerseits auf lettländisches Recht verweist, so wird lettländisches Recht angewandt.

§ 22.

Ausländische Gesetze, Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte und Urteile ausländischer Gerichte haben keine Wirkung a) wenn sie gegen die guten Sitten oder den Zweck zwingender Vorschriften des lettländischen Rechts verstossen, b) wenn sie einen Teil einseitig bevorzugen, c) wenn die Vorschriften dieses Gesetzes für die Anerkennung der Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts günstiger sind.

Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung Lettlands im II. Quartal 1934.

Von Rechtsanwalt W. Mueller.

Durch die Staatsakte vom 15/16. und 18. Mai erfuhr das gesamte staatliche Leben Lettlands eine völlige Neugestaltung, deren eingehende Würdigung einem besonderen Artikel vorbehalten bleibt. Doch nicht nur staatsrechtliches Gebiet wird durch die erfolgte Umgestaltung auf das einschneidendste berührt; dieselbe äusserte sich naturgemäss in der ganzen nach dem neuen Staatswerden erfolgten Gesetzgebung, und zwar nicht nur hinsichtlich der Materie derselben, sondern auch der gesetzgeberischen Tätigkeit selbst, welche sich durch Eliminierung des schwerfälligen Apparates der Saeima, ungemein zielbewusster, freier und ertragreicher gestalten konnte.

Das Fundament der gesetzgeberischen Tätigkeit Lettlands beruht jetzt auf der Deklaration der Regierung vom 18. Mai 1934 (Gbl. 135), welche folgendermassen lautet: «Die Funktionen der Saeima (des Landtages) werden bis zur Ausführung der Verfassungsreform, beginnend mit dem 15. Mai 1934, 23 Uhr, vom Ministerkabinett erfüllt». Durch dieses Gesetz wurde auch den in der Zwischenzeit vom 15. bis zum 18. Mai 1934 vom Ministerkabinett erlassenen Gesetzen die juristische Grundlage gegeben.

Die gesetzgeberische Tätigkeit wird ferner durch das Gesetz vom 8. Juni 1934 (Gbl. 150) über die Verkündung der Gesetze geregelt. Die vom Ministerkabinett angenommenen Gesetze, welche sich auf die Verfassung des Staates, des Ministerkabinetts, der Gerichte und der Staatskontrolle, sowie auf die Zivil-, Straf- und Prozessgesetze, das Budget und Budgetrechte, direkte Staatssteuern und -Gebühren, Staatsanleihen, die Wehrpflicht, den Kriegsdienst, Amnestien, Emittierung von Staatskassenscheinen und Verträge mit ausländischen Staaten beziehen, werden vom Staatspräsidenten binnen 7 Tagen nach Erhalt publiziert (Art. 1, 2), welcher berechtigt ist, in derselben Frist durch motiviertes Schreiben eine nochmalige Durchsicht des Gesetzes vom Ministerkabinett zu verlangen. Wird das Gesetz nochmals unverändert angenommen, kann sich der Staatspräsident der Verkündung nicht widersetzen (Art. 3). — Alle übrigen Gesetze werden mit der Unterschrift des Ministerpräsidenten und des zuständigen Ressortchefs publiziert (Art. 4). Sämtliche Gesetze treten, falls nichts anderes bestimmt wird, am 7-ten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

In der Verfassung des Ministerkabinetts wurde Art. 2, welcher im Jahre 1931 (Gbl. 245) aufgehoben worden war, restituiert, (Gbl. 133) und durch neue Fassung desselben der Ministerpräsident berechtigt, in das Kabinett als vollberechtigtes Glied desselben einen Viceministerpräsidenten und einen Viceminister zu berufen. Ersterer vertritt den Ministerpräsidenten, falls er an der Erfüllung seiner Obliegenheiten verhindert ist, und erfüllt ausserdem die ihm vom Ministerpräsidenten auferlegten Obliegenheiten. Der Staatskontrolleur nimmt jetzt nur noch an denjenigen Sitzungen des Ministerkabinetts teil, an welchen wirtschaftliche Fragen beraten werden (Art. 14). Dasselbe wurde auch in einer Novelle zum Gesetz über die Staatskontrolle verfügt (Gbl. 134), in welcher auch festgesetzt wurde, dass der Staatskontrolleur vom Ministerkabinett ernannt wird (ehemals wurde er von der Saeima gewählt).

Ferner wurde die Verfassung des Ministerkabinetts durch einen neuen Abschnitt VII über die Kodifikationsabteilung erweitert (Gbl. 141), welche ursprünglich beim Justizministerium, später bei der Saeima bestand und nun dem Ministerkabinett angegliedert wurde, und welchem die Herausgabe des Gesetzblattes (genau: der «Sammlung der Gesetze und Verfügungen des Ministerkabinetts»), die Kodifizierung der

Gesetze und die Abgabe von gesetzestechnischen Gutachten obliegt (Art. 52).

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Tätigkeit der Saeima wurde auch die Immunität der Abgeordneten (Gbl. 143) und die Gehaltszahlungen an dieselben, beginnend mit dem 1. Juli 1934, sowie auch ihr Recht auf freie Eisenbahnfahrt usw. (Gbl. 153) aufgehoben.

Beginnend mit dem 15/16. Mai wurde für ganz Lettland der Kriegszustand proklamiert (Gbl. 131), wobei dann in der Folge einige wichtige auf den Kriegszustand bezügliche Gesetze erlassen wurden, welche die Bestimmungen des Gesetzes über den Kriegszustand vom Jahre 1919 (Gbl. 49) wesentlich veränderten bzw. erweiterten.

Laut Art. 14 des Gesetzes vom Jahre 1919 waren verschiedene Delikte genannt, für welche während der Dauer des Kriegszustandes ausschliesslich und obligatorisch das Kriegsgericht zuständig wurde. — Dieses wurde nun insofern abgemildert, als die Zuständigkeit des Kriegsgerichts für diese von Zivileinwohnern begangenen Delikte nur dann eintritt, falls hierüber ein Beschluss des Innen- und des Kriegsministers vorliegt. Auch die Tatbestände wurden einer Revision unterzogen und denen des neuen Strafgesetzbuches angepasst. Es gehören hierher in der Hauptsache Verbrechen gegen den Staat und die Staatsgewalt, ferner Wehrpflichtdelikte, ausserdem aber auch gemeingefährliche Verbrechen (Brandstiftung, Gefährdung des Verkehrs, Aufbewahrung von Waffenlagern usw.), sowie auch Mord und Raub. Durch eine besondere Novelle (Gbl. 138) wurde auch Beamtenuntreue in diese Aufzählung hineingenommen.

Während ehemals für alle auf Grund dieser Bestimmung vor das Kriegsgericht kompetierende Verbrechen die Todesstrafe drohte (Art. 15), wird jetzt dem Kriegsgericht das Recht gegeben nach seinem Ermessen das Strafmass zu erhöhen, einschliesslich der Verhängung der Todesstrafe.

Diese Bestimmungen können auch auf solche Delikte Anwendung finden, welche vor der Verhängung des Kriegszustandes begangen worden waren (Art. 16). Die Bestimmung, dass die Tätigkeit des Kriegsgerichtes nach den Bestimmungen über die Feldgerichte zu erfolgen hat, wurde dabei fallen gelassen.

Die Verhängung des Ausnahmezustandes bringt nach verschiedenen, in der Berichtsperiode erlassenen Gesetzen auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht einschneidende Veränderungen mit sich.

Nach dem Gesetz vom 25. Mai wird während des Ausnahmezustandes die Tätigkeit der **S t a d t v e r w a l t u n g e n** sistiert und ihre Obliegenheiten übernehmen die Stadtämter (Gbl. 142, Bestimmungen über die Beschränkungen der städtischen Selbstverwaltungen während der Dauer des Ausnahmezustandes, Art. 1). Die gewählten Stadthäupter, Glieder der Stadtämter (Stadträte) und der Revisionskommissionen gelten als entlassen; statt ihrer werden neue Kommunalbeamten vom Innenminister ernannt, welcher auch deren Gehalt bestimmt (Art. 2). Das Stadthaupt von Riga wird vom Ministerkabinett ernannt (Art. 2, Anm.).

Das Stadthaupt hat bei Beschlüssen des Stadtamts ein Vetorecht; wird dieses ausgeübt, ist die entsprechende Angelegenheit vom Innenministerium zu entscheiden (Art. 3).

Der Beamtenetat wird vom Stadthaupt bestimmt, welcher auch die Anstellung und Entlassung von Beamten vornimmt (Art. 4). Ein weitgehendes Recht der Kontrolle der Tätigkeit des Stadtamtes, einschliesslich des Rechts der Verhängung von Disziplinarstrafen über Stadtbeamte, steht dem Innenministerium zu (Art. 5, 6).

Auch die Tätigkeit der Kooperativgenossenschaften wird vom Ausnahmezustand berührt (Gbl. 146). Der Revisionsrat der Kooperative, wie auch der Justizminister als dessen Vorsitzender, wird berechtigt die Glieder der Vorstände, Aufsichtsräte und Revisionskommissionen der Genossenschaften zu diesen Ämtern zu berufen, bezw. der Generalversammlung die Wahl anderer Beamten aufzutragen (Art. 1, 2).

Ebenso kann der Rat der Kooperative oder dessen Vorsitzender für eine Genossenschaft bezw. Verband von Genossenschaften einen besonderen Bevollmächtigten ernennen, ohne dessen Zustimmung kein Beschluss der Verwaltungsorgane gefasst werden kann (Art. 3). Auch hinsichtlich der Revision der Genossenschaften gibt die Novelle dem Justizminister während der Dauer des Ausnahmezustandes grössere Rechte (Art. 4).

Während der Dauer des Ausnahmezustandes werden die Ressortchefs berechtigt ohne vorherige Kündigung und ohne Angabe der Gründe Entlassungen von Beamten ihrer Ressorts vorzunehmen (Gbl. 159); Kommunalbeamten können vom Innenminister entlassen werden (Art. 1). Vom Ministerkabinett angestellte Beamten können nur von diesem entlassen werden (Art. 2); auf Richter beziehen sich diese Bestimmungen überhaupt nicht (Art. 1, Anm.). Die entlassenen Beamten erhalten ein Monatsgehalt im Voraus.

Recht umfangreiche Bestimmungen (Gbl. 163) regelten ferner die Schliessung und Registrierung von Vereinen, Verbänden und politischen Organisationen während der Dauer des Ausnahmezustandes. Der Innenminister ist zur Schliessung von Vereinen, Verbänden und politischen Organisationen berechtigt, falls er ihre Tätigkeit als für die staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen schädlich ansieht (Art. 1). In solchem Falle erfolgt die Liquidation der Organisation durch vom Innen- und Justizminister ernannte Liquidatoren, deren Tätigkeit in den Artikeln 5—14 des Gesetzes eine genaue Regelung erfährt.

Zur Registrierung eines Vereins bezw. Verbandes während des Ausnahmezustandes ist die vorherige Erlaubnis des Innenministers notwendig, während die Registrierung von politischen Organisationen vollständig untersagt ist (Art. 15).

II

In völkerrechtlicher Hinsicht wäre die Prolongierung des im Jahre 1932 (Gbl. 139) mit Sowjetrussland abgeschlosse-

nen Nichtangriffsvertrages zu vermerken (Gbl. 127), durch welchen die Vertragsstaaten sich verpflichtet hatten, keinerlei Angriffe auf die Integrität und politische Unabhängigkeit des Kontrahentenstaates vorzunehmen, und welcher auf 3 Jahre mit einer Möglichkeit der Verlängerung auf weitere 2 Jahre abgeschlossen war. Jetzt wurde der Vertrag bis zum 31. Dezember 1945 prolongiert.

Zu vermerken sind ferner 2 Verträge mit Estland; eine Schulkonvention, durch welche sich die Vertragsstaaten verpflichten in angegebenen Rahmen Volksschulen für die Kinder estnischer Nationalität in Lettland und lettischer Nationalität in Estland zu errichten (Gbl. 176), sowie eine Veterinärkonvention, durch welche eine gegenseitige Anpassung der sanitär-veterinären Aufsicht und der hierauf bezüglichen Gesetzgebung angestrebt und ein gegenseitiger Austausch von Daten vorgesehen wird (Art. 177).

Ferner wurden in der im Jahre 1926 mit Estland abgeschlossenen Konvention über die Beitreibung von Steuern und den Austausch von Nachrichten über Steuerzahler einige Änderungen vorgenommen (Gbl. 178), unter anderem die Konvention auf alle Steuern bezogen, welche nach dem 1. Januar 1934 auferlegt worden sind.

Der Termin für die Geltung der mit Litauen geschlossenen Konvention über die Korroboration von Grenzlandstücken wurde bis zum 1. April 1935 verlängert.

III

Ein recht umfangreiches, noch von der Saeima angenommenes Gesetz (Gbl. 129) brachte Abänderungen bzw. Ergänzungen zum Wehrpflichtgesetz, welche sich indessen inhaltlich mit der im J. 1933 erschienenen Notverordnung (Gbl. 197), die durch die neuen Bestimmungen formell ersetzt wird, fast völlig deckt, so dass wesentliche Neuerungen nicht zu verzeichnen sind.

Auch im Wirtschaftsjahre 1934/35 wurde durch eine Notverordnung dem Kriegsminister das Recht zu vorzeitigen Entlassungen aus dem Heeresdienst gegeben (Gbl. 93).

Verschiedene Veränderungen wurden im Verzeichnis der Heeresämter (Gbl. 106), im Gesetz über die Berufsuntermilitärs (Gbl. 105) und in den Bestimmungen über die Beschaffung von Heizmaterial für das Kriegsressort vorgenommen, deren Einzelheiten hier kaum interessieren dürften (Gbl. 113). Im Falle einer Mobilisation wird auch das meteorologische Büro des Landwirtschaftsministeriums mit allen zu demselben gehörigen grösseren Stationen dem Armee-Oberkommandierenden unterstellt (Gbl. 95). Im Gesetz über die höheren militärischen Kurse wurde eine neue Bestimmung hereingenommen, laut welcher den Teilnehmern am Befreiungskriege hinsichtlich der Aufnahme in die Kurse verschiedene Vergünstigungen gewährt werden (Gbl. 157).

Erweitert wurde die Verfassung der Polizei durch Einführung neuer Bestimmungen über die Gehaltszuzahlungen an Beamte der Eisenbahnpolizei (Gbl. 100).

* * *

Die Lage der Staatsbeamten wurde Gegenstand einer ganzen Reihe von Gesetzen: verändert wurden die Bestimmungen des Zivildienstgesetzes hinsichtlich der Einreihungen verschiedener Ämter in die Gehaltskategorien (Gbl. 104), der Gehaltskürzungen in der ersten Dienstzeit (Gbl. 110), wie auch hinsichtlich der Kommandierungsgelder der Landmesser (Gbl. 102); neue Bestimmungen betrafen die Uniform der Beamten des Schiffahrtsdepartements (Gbl. 91).

Bei Vornahme der Krisenabzüge von den Gehältern der Staatsbeamten und -Pensionäre wurde das abzugsfreie monatliche Gehaltsminimum von Ls 80.— auf Ls 110.— erhöht (Gbl. 154). Verschiedene Änderungen in der Frage der Gehälter der Staatsbeamten wurden hinsichtlich der Beamten des Kriegsressorts vorgenommen (Gbl. 90, 101).

Im Ärztegesetz erhielt Art. 676 eine neue Fassung (Gbl. 107), durch welche der Volkswohlfahrts- bzw. der Landwirtschaftsminister zum Erlass von Verordnungen berechtigt wurde, welche sich auf Herstellung, Aufbewahrung, Transport, Anpreisung und Verkauf solcher Lebensmittel beziehen, für welche der Gesundheitsschutz in Frage kommt.

Im Gesetz über die Waterschauts (Gbl. 19/1930) wurden die Bestimmungen über die Abfassung und Aufbewahrung der Dienstverträge des Schiffspersonals wesentlich erweitert (Gbl. 109).

* * *

Eine Neuerung im Pressegesetz (Gbl. 94) besagte, dass die in Lettland erschienenen nichtperiodischen Editionen von der Druckerei erst dann an den Besteller abgeliefert werden können, wenn sie vom Innenministerium bzw. vom örtlichen Polizeichef eine Quittung über den Empfang der an diese Behörden abzuliefernden Anzahl von Exemplaren erhalten hat (Art. 11). Ausländische Druckerzeugnisse können vom Innenministerium nicht nur dann konfisziert werden, wenn ihr Inhalt nach den Gesetzen Lettlands verbrecherisch erscheint, sondern auch dann, wenn sich derselbe für die Staatsinteressen Lettlands als schädlich erweist (Art. 18).

Die Stadtgrenzen Rigas erfuhren eine Erweiterung durch Einbeziehung des Gutes Burchardshof (Gbl. 82). Verändert wurden die Grenzen der Stadt Gostinī (Gbl. 83). Enteignungen wurden für die Territorien verschiedener Eisenbahnstationen vorgenommen (Gbl. 116).

* * *

Im Gesetz über die Gemeindegemeinschaften wurde durch Neufassung des Art. 107 die Aufzählung derjenigen Gemeindebeschlüsse, die einer Bestätigung seitens des Kreisamts bedürfen, erweitert; unter anderem sind auch Beschlüsse über die Instruktionen an die Gemeindebeamten und über die Gehälter derselben vom Kreisamt zu bestätigen (Gbl. 120). Die Bestimmungen hinsichtlich der Beschwerden des Gemeindeamtes über die Verfügungen des Kreisamtes werden in das Gesetz über die Gemeindegemeinschaften hineingenommen und aus dem Gesetz über die Kreisgemeindegemeinschaften eliminiert (Gbl. 119), wobei verfügt wird, dass die Ausführung eines beanstandeten Beschlusses

ses, mit gewissen Ausnahmen, bis zur Entscheidung der Beschwerde zu ruhen hat (Art. 109, 109¹).

Die im März dieses Jahres erlassenen Bestimmungen über eine Neuregelung der Erhebung der Gemeindesteuer (Gbl. 55) wurden wieder aufgehoben und der ehemalige Zustand wiederhergestellt (Gbl. 147).

IV

Auf sozialpolitischem Gebiet sind die Abänderungen der Bestimmungen über die Sicherstellung von Landbewohnern in Krankheitsfällen zu nennen (Gbl. 126). Die Wirkung des Gesetzes erstreckt sich nicht mehr auf Ausländer (Art. 1), auch werden die in diesem Gesetze für die Landbewohner vorgesehenen Vergünstigungen den Eigentümern wertvollerer Grundstücke je nach dem Wert ihres Landes ganz oder teilweise entzogen (Art. 8¹); letzteres bezieht sich indessen nicht auf Personen, welche an offener Tuberkulose erkranken. Besoldete Angestellte, Wöchnerinnen und Säuglinge hingegen genießen die Vergünstigungen des Gesetzes unabhängig von dem sonst hierfür obligatorischen 4-monatlichen Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde. An der Bestreitung der Ausgaben für die ärztliche Behandlung partizipieren die entsprechende Gemeinde und das Volkswohlfahrtsministerium, während an der Beschaffung der Arzneimittel auch der Patient selbst (mit $\frac{1}{8}$ der Kosten) beteiligt wird (Art. 8).

Für die Erteilung von Stipendien und Darlehen an die Studenten der Universität und des Konservatoriums wird an jeder dieser Anstalten ein besonderer Fond begründet (Gbl. 128); die Mittel werden vom Staat beschafft und sind in das Staatsbudget aufzunehmen.

V

Auch im Agrarrecht sind wichtige Reformen durch das neue Staatswerden bedingt worden. Das Zentrale Landeinrichtungskomitee, welches früher aus 10 Gliedern, darunter 3 Vertretern der Saeima bestand, wurde reorganisiert und besteht nunmehr aus dem Vorsitzenden und 4 Vertretern der Regierung (Gbl. 139). Eine ähnliche Reorganisation erfuhr auch die Obertaxationskommission, welche nunmehr aus einem vom Ministerkabinett ernannten Vorsitzenden, 2 Vertretern des Landwirtschaftsministeriums und einem der staatlichen Agrarbank besteht (Gbl. 140).

Auch der Rat der staatlichen Agrarbank erfuhr eine zeitgemässe Umgestaltung und besteht jetzt aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden als Vertreter des Finanzministeriums und Direktoren, deren Anzahl das Ministerkabinett bestimmt. Alle diese Beamten können jederzeit vom Ministerkabinett entlassen werden (Gbl. 161). Das gleiche wurde auch für die Glieder des Rats der staatlichen Hypothekenbank verfügt (Gbl. 162).

Der Schutz landischer Immobilien erfuhr eine wesentliche Erweiterung durch die Bestimmung (Gbl. 137), dass die Versteigerung solcher Immobilien in der Zeit vom 26. Mai bis 31. Oktober 1934 inhihiert wurde; die Termine wurden entsprechend verschoben.

Ein besonderes Gesetz galt der Ausgleichung des Kurses und des Zinsfusses von Pfandbriefen für Darlehen der Bank von Lettland, welche zu langfristigen Darlehen der staatlichen Agrarbank umgewandelt worden waren; hierbei haben die Darleiher ihre Schuld in 28 Jahren zu 4% Zinsen zu tilgen (Gbl. 150).

Ähnliche Bestimmungen betrafen die Umwandlungen von Darlehen der Bank von Lettland in solche der staatlichen Hypothekenbank (Gbl. 149).

In dem im März dieses Jahres erlassenen Gesetz über die Umwandlung verschiedener landwirtschaftlicher Darlehen (Gbl. 54) kamen einige Einschränkungen der in diesem Gesetz vorgesehenen Vergünstigungen in Fortfall (Gbl. 155).

Neuerlassen wurde das Gesetz über die Auswahl von Zuchtpferden (Gbl. 121), welches die Bestimmungen vom Jahre 1932 (Gbl. 201) ersetzt, tatsächlich aber keine wesentlichen Neuerungen bringt.

VI

In wirtschaftlicher Hinsicht ist die wiederum erfolgte Neufassung des Valutagesetzes (Gbl. 160) von grösster Wichtigkeit. Es umfasst und ersetzt nicht nur die früheren Bestimmungen über die Operationen mit ausländischer Valuta, sondern auch diejenigen über die Regulierung des Warenimports und die Importregulierungskommission. Deshalb heisst das neue Gesetz auch «Gesetz über die Valuta und den Aussenhandel». Die wichtigste Neuerung im neuen Gesetz ist wohl die Erweiterung der Befugnisse der Valutakommission: sie hat nach den neuen Bestimmungen nicht nur die Operationen mit ausländischer Valuta, sondern auch die gesamte Regulierung des Warenimports zu überwachen, des ferneren auch die Erfassung der ausländischen Zahlungsmittel zu beaufsichtigen (Art. 27).

Ausserdem liegt ihr aber noch die Verteilung des an das Ausland für Importwaren, Geschäfte und anderes in ausländischer Währung zu zahlenden Betrages unter die inländischen Zahler ob, welcher vom Finanzminister im Einvernehmen mit der Bank von Lettland nach Möglichkeit für jedes Vierteljahr, jedenfalls aber für jeden Kalendermonat im Voraus zu bestimmen ist (Art. 24).

Die Valutakommission, welche somit auch die ehemalige Importregulierungskommission ersetzt, besteht aus je einem Vertreter des Finanz-, Aussen- und Landwirtschaftsministeriums, sowie der Bank von Lettland, welche vom Ministerkabinett, das auch den Vorsitzenden bestimmt, bestätigt werden (Art. 26).

Von den übrigen Neuerungen erwähnen wir folgende: jede Person, welche nach dem 8. Oktober 1931 Beträge von Ausländern gehörigen Latkonten erhoben haben, sind verpflichtet der Valutakommission auf Verlangen über die Verwendung dieser Beträge Auskunft zu geben (Art. 9). — Alle Personen, Firmen und Unternehmen, welche nach dem 8. Oktober 1931 ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Valuta erworben haben oder erwerben, haben diese Zahlungs-

mittel bzw. Forderungen der Bank von Lettland oder einer von derselben hierzu bevollmächtigten Kreditanstalt im Laufe von 3 Tagen nach Erwerb zu übergeben (Art. 13, 14). Die Erlaubnis der Valutakommission ist unter anderem auch notwendig zur Verrechnung in Lats mit ausländischen Kontrahenten (Art. 29, Pkt. e) unter Ausnahme der Exportgeschäfte, für welche in Art. 17 ein schon ehemals bestehender besonderer Modus vorgesehen ist. Durch die neue Bestimmung werden mithin Zahlungen auch im Inlande an ausländische Gläubiger ohne Genehmigung der Valutakommission verboten.

Im Warenverkehr mit Staaten, in welchen Lettland eine passive Handelsbilanz aufweist, kann die Genehmigung zum Import von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass der Import durch den Export nach demselben Staat gedeckt wird (Art. 33). Auch hat die Valutakommission darüber Bestimmungen zu treffen, welche Exportgeschäfte in Lats abgeschlossen werden dürfen (Art. 35, Pkt. a).

Die Strafbestimmungen des Valutagesetzes sind aus demselben eliminiert und bilden den Gegenstand eines besonderen «Gesetzes über die Strafen und Zuständigkeit in Valuta- und Aussenhandelssachen» (Gbl. 158). Laut demselben wird mit Geldstrafe von Ls 500.— bis Ls 20.000.— oder mit Gefängnis — oder mit beiden zusammen — bestraft, wer zwecks Erlangung einer Einfuhrlizenz falsche Angaben macht oder an die Zollbehörden Fakturen mit falscher Wertangabe vorstellt, oder solche Dokumente entgegen den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht vorstellt, desgleichen, wer kontingentierte Waren aus privaten Zollspeichern ohne Einfuhrerlaubnis entnimmt (Art. 1). Für die übrigen Valutavergehen bleibt die bisherige Strafe (Gefängnis und zehnfacher Betrag der in Frage kommenden ausländischen Zahlungsmittel). In beiden Fällen ist der Versuch strafbar.

Ein Teil des Wertes der konfiszierten Beträge kann vom Finanzminister zur Entlohnung der Entdecker des Valutavergehens verwendet werden (Art. 3).

Sämtliche hier genannte Vergehen kompetieren vor das Bezirksgericht (Art. 4).

Ein besonderes Statut erhielt die Verwaltung des staatlichen Zuckerm monopol s (Gbl. 96), welches als autonomes Staatsunternehmen mit dem Sitz in Riga erscheint (Art. 1), und welchem die Förderung der Zuckerrübenzucht in Lettland, die Fortführung der bestehenden und Errichtung neuer Zuckerfabriken, und deren Nebenunternehmen, sowie die Herstellung von Zucker und dessen Nebenprodukten und der Verkauf derselben obliegt.

Die Verkaufspreise für Zucker werden vom Ministerkabinet festgesetzt (Art. 2).

Im Gesetz über Arbeiten und Lieferung für die Bedürfnisse des Staates erfuhren die Bestimmungen über die Übergabe von Lieferungen an Ausländer einige Erweiterungen (Gbl. 112). Zur Vornahme einer solchen ist neben der Erlaubnis des Ressortchefs auch die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich (Art. 3). Auch Vertrags-

abschluss mit einem Vertreter einer ausländischen Firma gilt als Übergabe einer Lieferung in das Ausland. Einen Monat vor Ausschreibung einer Konkurrenz ist dem Finanzministerium die Menge der für die Lieferung erforderlichen aus dem Auslande zu beziehenden Waren zu melden (Art. 19).

Einige Änderungen wurden im Gesetz über die Wegebauanleihe vorgenommen (Gbl. 85), welche sich auf die Emittierung der Obligationen, die Prämien und die Tirage beziehen. -

VII

Von Steuergesetzen ist in erster Linie die Aufhebung der beim Verkauf von Immobilien in Betracht kommenden Wertzuwachssteuer zu erwähnen; die Bestimmungen über diese Steuer befanden sich in dem im Jahre 1928 (Gbl. 129) erlassenen Gesetz über die Veräußerung von Immobilien. Dieses Gesetz wurde nun durch ein neues «Gesetz über den Erwerb von Immobilien» (Gbl. 81) ersetzt. Dieses Gesetz enthält jedoch nur die Bestimmungen des ersten Teils des ehemaligen Gesetzes über die Einholung der Genehmigung des Justizministers zum Erwerb eines Immobils, der zweite Teil des Gesetzes vom Jahre 1928, in welchem sich die Bestimmungen über die Wertzuwachssteuer befanden, wird nicht wiederholt, so dass mit Erlass des neuen Gesetzes die Wertzuwachssteuer als aufgehoben gilt. Die Befreiung von der Steuer bezieht sich auf alle Eigentumsübergänge, bei denen der Akt (Vertrag) bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (d. i. bis zum 19. April 1934) noch nicht beglaubigt, bezw. ein Gerichtsbeschluss über den Eigentumsübergang noch nicht ergangen war.

Bezüglich der Fälle, in welchen zum Erwerb eines Immobils die Genehmigung des Justizministers nicht erforderlich ist, sind einige Neuerungen vorgenommen worden: die Genehmigung ist nicht mehr erforderlich bei Ersitzung eines Immobils, sowie bei Erwerb eines solchen durch einen hypothekarischen Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung. Dagegen ist nach den neuen Bestimmungen die Genehmigung wohl erforderlich, falls eine auf Grund des Agrarreformgesetzes zugeteilte hypothekarische Einheit erstmalig veräußert wird, was ehemals nicht der Fall war.

Durch eine Änderung des Administrationsgesetzes (Gbl. 128/1931) wurde verfügt (Gbl. 108), dass die durch Verhängung der Administration zu erfolgende Inhibierung von Beitreibungen sich nicht auf Steuern, Abgaben und öffentliche Lasten bezieht.

Die Bestimmungen über die Akzise auf Naphta erhalten folgende Bezeichnung: «Gesetz über die Akzise auf Mineralöle, Paraffine und Erdwachs» (Gbl. 184) und werden dementsprechend erweitert.

Einige Veränderungen erfuhren gleichfalls die Strafbestimmungen des Akzisegesetzes und des Gesetzes über die Akzise auf alkoholhaltige Getränke (Gbl. 111).

Viermal wurde der Zolltarif verändert: die Geltung der im Jahre 1933 (Gbl. 133) erlassenen Abänderungen und Ergänzungen des

Tarifs wurde bis zum 31. März 1935 ausgedehnt (Gbl. 86), abgeändert wurden die Bestimmungen über den Ausfuhrzoll auf Holz (Gbl. 115), über die Zurückzahlung der Zollgebühren für Rohmaterialien, welche in verarbeitetem Zustande wieder exportiert werden (Gbl. 164), sowie verschiedene Zollsätze (Gbl. 183).

VIII

Ein Zusatz zu Art. 18 der Gerichtsverfassung (Gbl. 117) bestimmte, dass ein von der Saeima einmal abgelehnter Friedensrichter, falls er vom Ministerkabinettt wieder ernannt werden sollte, sein Amt nur nach der Bestätigung durch die Saeima antreten könne. Wir vermerken diese am 4. Mai erlassene Novelle der Ordnung halber: sie dürfte durch die inzwischen erfolgte Neuordnung des Staates hinfällig geworden sein.

In das Gesetz über die Bewachung der Inhaftierten wurde eine Ergänzung aufgenommen (Gbl. 103), welche den Bestand der Bewachungsmannschaften zum Gegenstand hat; sie sind aus entlassenen Militärs zu bilden.

Von Wichtigkeit sind die neuen Bestimmungen der Strafprozessordnung (Gbl. 84), welche die Ausfertigung der Friedensgerichtsurteile in Strafsachen zum Gegenstand haben. Früher waren die Friedensrichter laut Gesetz verpflichtet, in jedem Falle eine Urteilsbegründung anzufertigen. Das kommt jetzt in Fortfall: der Richter kann nach Verhandlung der Sache bloss eine Resolution verkünden (Art. 142, 149, 150, 151); eine Urteilsbegründung muss er nur dann anfertigen, falls eine der Parteien eine Abschrift derselben verlangt (Art. 151) und zwar ist diese Abschrift im Verlauf von 7 Tagen nach erfolgtem Antrag auszuhändigen.

Demgemäss sind auch die Bestimmungen über die Berufung verändert; die 14-tägige Berufungsfrist läuft im allgemeinen vom Tage der Verkündung der Resolution; ist aber während dieser Zeit die Aushändigung einer Abschrift des begründeten Urteils verlangt worden, so läuft die Frist vom Tage des Erhalts der Urteilsbegründung (Art. 177); kann die Abschrift dem Besteller wegen Unauffindbarkeit desselben nicht ausgereicht werden, so läuft die Frist vom Tage, an welchem diese Unauffindbarkeit festgestellt worden ist (Art. 177, Anm.). Dieselben Regeln gelten auch für die zweite Instanz.

Verschiedene Veränderungen erfuhr das Akzisestrafgesetzbuch (Gbl. 114); unter anderem erhielten sie auch Bestimmungen über die Verjährung von Akzisevergehen, welche denen des Strafgesetzbuches angepasst wurden.

Die Notariatsordnung erhielt einen Zusatz zu Art. 201, laut welchem die vom Gemeindericht beglaubigten Akte von der Stadt- bzw. Kommunalsteuer befreit wurden (Gbl. 118).

In der Berichtsperiode wurden die Bestimmungen über das Handelsregister (Gbl. 145) publiziert und in Kraft gesetzt. Der Ent-

wurf zu diesem Gesetz war bereits in dieser Zeitschrift (Jahrgang VII, Heft 3) veröffentlicht worden, und da das Gesetz mit wenig Ausnahmen diesem Entwurf entspricht, erübrigt sich eine Besprechung desselben. Dieses Gesetz trat am 1. August 1934 in Kraft (Gbl. 181).

Die Gesetzgebung Estlands im II. Quartal 1934.

Von Mag. jur. Walter Meder, Dorpat.

I.

Ein wichtiges Charakteristikum der Gesetzgebung Estlands im II. Quartal 1934 besteht darin, dass in diesem Zeitraum alle neuen Gesetze nicht durch das Parlament, sondern als Dekrete des Staatspräsidenten erlassen worden sind.

Auf völkerrechtlichem Gebiet wurden in der Berichtsperiode folgende Staatsverträge ratifiziert: 1) ein Abkommen mit Deutschland über den gegenseitigen Warenverkehr vom 29. März 1934 (RT 31 Art. 281); 2) der am 17. Februar 1934 in Riga unterzeichnete Vertrag mit Lettland über den Ausbau und die Vertiefung des am 1. November 1923 in Reval abgeschlossenen Schutzbündnisses (RT 53 Art. 448); 3) das am 4. April 1934 in Moskau unterzeichnete Protokoll betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des am 4. Mai 1932 in Moskau abgeschlossenen Nichtangriffspaktes mit Sowjetrußland (RT 53 Art. 449); und 4) die am 17. Februar 1934 in Riga unterzeichnete Veterinärkonvention mit Lettland (RT 54 Art. 456). Alle diese Ratifikationsakte wurden ebenso, wie die sonstigen Gesetzgebungsakte der Berichtsperiode, nicht durch das Parlament, sondern durch Dekrete des Staatspräsidenten erledigt.

II.

Auf staatsrechtlichem Gebiet wäre diesmal nur der Beschluss des Staatspräsidenten vom 24. April 1934 (RT 35 Art. 311) betreffend Schliessung der ordentlichen Tagung des Parlaments auf Grund des § 41. der Verfassung zu erwähnen. Nachdem die Ausführungsgesetze zur neuen Verfassung im I. Quartal 1934 grundlegende Veränderungen im Staatsrecht Estlands herbeigeführt hatten, machte sich in der Berichtsperiode ein allgemeiner Stillstand in der staatsrechtlichen Gesetzgebung bemerkbar.

Dagegen sind auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts mehrere wichtige Dekrete des Staatspräsidenten zu verzeichnen. Zunächst wäre das Dekret betreffend Änderung und Ergänzung der Regierungsordnung vom 25. April 1934 (RT 36 Art. 316) zu erwähnen, durch welches die Abteilung für Arbeitsschutz und soziale Versicherung aus dem Bildungs- und Sozialministerium in das Verkehrsministerium übergeführt wurde. Durch das Dekret betreffend Änderung des Sitzes des Staatsgerichts vom 8. Juni 1934 (RT 51 Art. 425) wurde der Sitz des Staatsgerichts aus Dorpat nach Reval verlegt. Die Bestimmung

des Zeitpunktes, in dem diese Verlegung praktisch durchgeführt werden soll, wurde der Staatsregierung überlassen. Durch das Dekret betreffend das Statut des staatlichen Rundfunks vom 13. Juni 1934 (RT 52 Art. 439) ist der Rundfunk als besonderes staatliches Unternehmen konstituiert worden.

Verhältnismässig umfangreich sind die Bestimmungen des neuen Forstgesetzes vom 16. Mai 1934 und des neuen Jagdgesetzes vom gleichen Datum, welche beide durch Dekrete des Staatspräsidenten in Kraft gesetzt worden sind. Das Forstgesetz (RT 45 Art. 398) regelt sowohl die Fragen der Waldwirtschaft und des Waldschutzes im allgemeinen, als auch die Verwaltung der Staatsforsten im besonderen. Ferner enthält dieses Gesetz die entsprechenden Strafbestimmungen. Nach dem neuen Jagdgesetz (RT 45 Art. 399) haben die Schonzeiten eine bedeutende Verlängerung und die Strafen eine wesentliche Erhöhung erfahren. Das Jagdrecht gehört in der Regel dem Besitzer des Grund und Bodens. Auf einzelnen Inseln, Seen und Küstengebieten gehört jedoch das Jagdrecht in jedem Fall dem Staate. Ferner können geeignete Gebiete zu Reservaten erklärt werden, auf denen die Ausübung der Jagd völlig oder teilweise verboten ist. Voraussetzung für die Ausübung der Jagd ist der Besitz eines Jagdscheines, der von den örtlichen Kommunalämtern ausgefolgt wird. Verpachtet werden kann das Jagdrecht nur auf Grund eines schriftlichen, mindestens sechsjährigen Jagdpachtvertrages. Der Jagdpächter ist zur Ausübung der Jagd nur dann berechtigt, wenn er über einen von der örtlichen Kommunalbehörde bestätigten, zusammenhängenden, wenigstens 150 Hektar umfassenden Jagdbezirk verfügt.

Von grosser Bedeutung sind die neuen Dekrete betreffend die Mittelschulen vom 25. Mai 1934 (RT 47 Art. 409) und betreffend die Gymnasien vom 29. Mai d. J. (RT 47 Art. 410). Nach den bisherigen Schulgesetzen schloss sich in Estland an die sechsklassige Grundschule eine fünfklassige Mittelschule, wobei die Absolvierung der letzteren zur Erlangung des Reifezeugnisses führte. Der gesamte Lehrgang bis zum Eintritt in die Hochschule umfasste also bisher elf Jahre. Nach den neuen Gesetzen bleibt die sechsklassige Grundschule bestehen. Die Mittelschule behält fünf Klassen, erhält jedoch im übrigen einen wesentlich veränderten Charakter. Der Lehrgang der ersten Mittelschulklasse beginnt jetzt nicht erst nach dem Abschluss der sechsten Grundschulklasse, wie bisher, sondern bereits nach dem Abschluss der vierten Grundschulklasse. Die Absolventen der letzteren können ohne Examen in die erste Mittelschulklasse aufgenommen werden. Dagegen müssen die Absolventen der fünften und sechsten Grundschulklasse sich einem Examen unterziehen, wenn sie nicht in die erste, sondern in die zweite bzw. dritte Mittelschulklasse eintreten wollen. Hierin liegt eine vergrösserte Selektionsmöglichkeit, da die Grundschule kostenfrei ist, während in der Mittelschule von der ersten Klasse an ein Schulgeld erhoben wird. An die letzte Klasse der Mittelschule schliesst sich neuerdings ein dreiklassiges Gymnasium an, so dass der normale Lehrgang bis zur Er-

langung des Reifezeugnisses jetzt zwölf statt der bisherigen elf Jahre beträgt; und zwar: vier Jahre Grundschule, fünf Jahre Mittelschule und drei Jahre Gymnasium. Die Beendigung der letzten Klasse der Mittelschule, die normaler Weise nun zwei Jahre früher erfolgt als bisher, führt nicht mehr zum Erwerb des Reifezeugnisses, wie bisher, sondern berechtigt nur zum Eintritt in das sich anschliessende Gymnasium oder in die letzterem entsprechenden Fachschulen. Die fünfklassige Mittelschule und das dreiklassige Gymnasium können nötigenfalls unter der Leitung eines gemeinsamen Direktors zu einer Schule vereinigt werden.

Durch das Dekret vom 27. März betreffend Änderung des Gesetzes über die Lehrergehälter (RT 28 Art. 241) wurde bestimmt, dass die Gehälter der Lehrer in den öffentlichen Schulen und in den mit Rechten öffentlicher Schulen ausgestatteten Privatschulen zu 70% vom Staat und zu 30% vom Schulunterhalter getragen werden. Durch das Dekret betreffend die Pensionen der Privatschullehrer vom 4. April 1934 (RT 29 Art. 256) ist den Lehrern der Privatschulen ein öffentlich-rechtlicher Pensionsanspruch zugesichert worden. Durch das Dekret vom 25. April (RT 37 Art. 330) ist das Lehrerdienstgesetz von 1931 verschiedenen Ergänzungen und Umgestaltungen unterzogen worden. Durch das Dekret vom 25. Mai betreffend Änderung des Grundschulgesetzes (RT 45 Art. 400) wird bestimmt, dass die obligatorische Schulpflicht der Grundschüler bis zur Absolvierung der Grundschule bezw. bis zum vierzehnten Lebensjahr dauert.

Auf kirchenrechtlichem Gebiet wäre ein Dekret betreffend den Schutz der Amtstracht der Geistlichen vom 27. März (RT 28 Art. 242) zu erwähnen, durch welches die Amtstracht der Geistlichen gegen Nachahmung, Missbrauch und unbefugtes Tragen geschützt wird.

Auf kommunalem Gebiet sind in der Berichtsperiode folgende Dekrete zu nennen: 1) ein Ergänzungsdekret zum Gesetz betreffend die Überwachung der Selbstverwaltungen; 2) ein Dekret betreffend Ergänzung des Stadtgesetzes; und 3) ein Dekret betreffend Änderung und Ergänzung des Fleckengesetzes.

Durch das Ergänzungsdekret zum Gesetz betreffend die Überwachung der Kommunen vom 9. Mai 1934 (RT 41 Art. 361) hat die Staatsregierung das Recht erhalten, die Stadthäupter, die Mitglieder der Stadtämter, die Vorsitzenden und Mitglieder der Kreisämter, die Fleckenältesten, die Mitglieder der Fleckenämter, die Gemeindeältesten, die Mitglieder der Gemeindeämter, sowie die Stadt-, Flecken- und Gemeindesekretäre auf Antrag des Innenministers aus dem Amt zu entlassen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Tätigkeit dieser Beamten die Staats- und Kommunalinteressen schädigt.

Durch das Dekret betreffend Ergänzung des Stadtgesetzes vom 9. März 1934 (RT 41 Art. 360) wird bestimmt, dass Staatsbeamte, welche kommissarisch vom Staatspräsidenten bezw. der Staatsregierung zum Stadthaupt, zum Stadthauptgehilfen, zum Mitglied eines Stadtamts bezw. zum Vorsitzenden einer städtischen Revisionskommission ernannt worden sind, einen Anspruch auf Wiedererlangung ihres

Amtes im Staatsdienst haben, wenn sie den kommissarisch von ihnen bekleideten Posten im städtischen Kommunaldienst wieder verlassen.

Durch das Dekret betreffend *Änderung und Ergänzung des Fleckengesetzes* vom 25. April 1934 (RT 36 Art. 319) werden die Befugnisse des Innenministers gegenüber der Fleckenselbstverwaltung wesentlich erweitert. Die Wahl des Fleckenältesten und der Mitglieder des Fleckenamts muss z. B. vom Innenminister bestätigt werden. Wenn der Innenminister zweimal nacheinander die Bestätigung der betreffenden Wahl verweigert, wird der zu wählende Beamte vom Innenminister ernannt.

Auf *presserechtlichem* Gebiet ist eine Verordnung des Oberbefehlshabers vom 12. Juni 1934 (RT 51 Art. 430) zu nennen, durch welche es vom 18. Juni d. J. an verboten worden ist, die Publikationen der periodischen Presse vorzudatieren. Während die estnischen Tageszeitungen bis zum 18. Juni um einen Tag vordatiert waren, müssen sie jetzt auf Grund der neuen Verordnung das Datum jenes Tages tragen, an welchem sie tatsächlich erscheinen.

Durch das Dekret betreffend die *Vor- und Familiennamen* vom 13. Juni (RT 52 Art. 438) sind die bisher auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften vereinheitlicht und z. T. geändert und ergänzt worden. Nach dem neuen Dekret können nicht nur Familiennamen, sondern in gewissen Fällen auch Vornamen einer Änderung unterzogen werden. Die Namensänderung geschieht auf Antrag des Namensträgers bzw. seiner Eltern oder Vormünder durch Beschluss des Innenministers, wenn hierzu stichhaltige Gründe vorliegen. Bei der Änderung der Familiennamen ist die Beilegung solcher Namen untersagt, die in ein besonderes, beim Innenministerium geführtes Schutzregister der Familiennamen eingetragen worden sind.

III.

Auf *privatrechtlichem* Gebiet ist in der Berichtsperiode vor allem das Dekret betreffend *Änderung des Baltischen Privatrechts* vom 2. Mai 1934 (RT 38 Art. 346) zu erwähnen. Durch dieses Dekret sind die auf die *Todeserklärung Verschollener* bezüglichen Artikel 524, 525 und 526 des Baltischen Privatrechts abgeändert und durch folgende Fassung ersetzt worden:

«Art. 524. Wenn der Tod eines Menschen dadurch sehr wahrscheinlich erscheint, dass er im Zustand ernster Todesgefahr verschollen oder längere Zeit hindurch ohne eine Nachricht von seinem Leben abwesend gewesen ist, kann ihn das Gericht auf Antrag interessierter Personen oder Institutionen für tot erklären.

Art. 525. Der Antrag auf Todeserklärung kann gestellt werden, wenn wenigstens ein Jahr seit dem Aufhören der Todesgefahr oder ein Zeitraum von wenigstens fünf Jahren seit dem Eintreffen der letzten Nachricht vom Leben des Abwesenden verflissen ist.

Art. 526. Wenn im Laufe einer vom Gericht bestimmten Frist keinerlei Nachrichten betreffend den Verschollenen oder Abwesenden ein-

getroffen sind, aus denen erschen werden könnte, dass er lebt bzw. wann er gestorben ist, so erklärt das Gericht den Verschollenen oder Abwesenden für tot, gerechnet vom Ende der Todesgefahr bzw. vom Zeitpunkt des Eintreffens der letzten Nachricht vom Leben des Abwesenden.

Die Todeserklärung hat dieselben Folgen, wie der natürliche Tod, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.»

Im Vergleich zu den früheren Bestimmungen des Baltischen Privatrechts ist also die Todeserklärung Verschollener wesentlich erleichtert worden.

Auf handelsrechtlichem Gebiet ist das Gesetz betreffend das Eigentum an Handelsschiffen und betreffend die Verantwortung für dieselben von 1930 (RT 100) durch ein Dekret vom 20. Juni 1934 (RT 54 Art. 457) ergänzt worden. Nach dem neuen Dekret kann ausnahmsweise mit jeweiliger Genehmigung des Verkehrsministers auch ein Ausländer oder ausländischen juristischen Personen gehöriges Schiff von über 500 Br. Reg. Tonnen Grösse die Handelsflagge Estlands führen, wenn der Schiffseigentümer in Estland einen Vertreter hat, welcher Bürger Estlands ist, welcher in Estland seinen ständigen Wohnsitz hat und welcher bevollmächtigt ist, über das Schiff wie der Eigentümer zu verfügen, und wenn der Eigentümer des Schiffes eine Kautions zur Deckung eventueller wegen des Schiffes entstehender Forderungen entrichtet. Derartige Schiffe haben jedoch nicht das Recht, Kabotagefahrten in Estland zu unternehmen.

Auf strafrechtlichem Gebiet ist der § 143 des Friedensrichter-Strafgesetzes durch das Dekret vom 22. Juni 1934 (RT 55 Art. 474) abgeändert und durch folgende Fassung ersetzt worden:

«Wer sich dessen schuldig macht, dass er seiner Mutter, seinem legitimen Vater oder seinem minderjährigen Kinde, von denen ihm bekannt ist, dass sie Not leiden, keinen Unterhalt gewährt, obgleich er hierzu die Möglichkeit hat, wird bestraft: mit Gefängnishaft nicht über sechs Monaten.

Derselben Strafe unterliegt auch derjenige, welcher sich dessen schuldig macht, dass er seinem unehelichen Kinde im Laufe von drei Monaten nicht den durch ein Zivilgerichtsurteil zugesprochenen Unterhalt gewährt, obgleich er hierzu die Möglichkeit hat.

Ausserdem verpflichtet das Gericht den Schuldigen, entsprechend seinen wirtschaftlichen Kräften dem durch das Vergehen Geschädigten Unterhalt zu gewähren, wenn ihm diese Verpflichtung nicht schon früher durch ein gerichtliches Urteil auferlegt worden ist.»

Auf dem Gebiet des Gerichtsverfassungsrechts wären zu erwähnen: 1) das Dekret vom 15. Juni 1934 (RT 54 Art. 451), durch welches die Pensionierung der Richter, Staatsrichter, Untersuchungsrichter und Staatsanwälte wegen Krankheit oder körperlicher Dienstunfähigkeit geregelt wird; und 2) das Dekret vom 13. Juni 1934 (RT 55 Art. 473), durch welches für die Mitglieder des Staatsgerichts und der Gerichtspalate eine Altersgrenze von siebenzig Jahren und für die

übrigen Richter eine solche von fünfundsechzig Jahren eingeführt worden ist.

IV.

Auf wirtschaftlichem und finanzrechtlichem Gebiet sind u. a. zu nennen: 1) eine Regierungsverordnung vom 6. April (RT 32 Art. 284) betreffend die Organisation der landwirtschaftlichen Siedlung; 2) eine Verordnung des Staatspräsidenten vom 18. April (RT 34 Art. 295) betreffend die Sicherstellung der Eierpreise; 3) ein Dekret vom 2. Mai (RT 38 Art. 344) betreffend die Statuten des Konjunkturinstituts; 4) ein Dekret vom 18. Mai (RT 44 Art. 389) betreffend Änderung des Gesetzes über die Kontrolle des Exports von Molkereiprodukten; 5) ein Dekret vom 15. Mai (RT 46 Art. 402) betreffend Änderung einiger Vorschriften über die Gewerbesteuer; 6) ein Dekret vom 15. Mai (RT 46 Art. 403) betreffend Ergänzung und Änderung des Einkommensteuergesetzes (z.B. Steuererleichterungen für kleinere Einkommen); 7) ein Dekret vom 15. Mai (RT 46 Art. 405) betreffend Ergänzung und Änderung der auf die Kapitalertragssteuer bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über die direkten Steuern; 8) ein Dekret vom 8. Juni (RT 51 Art. 426) betreffend die Ausgestaltung des Netzes der Meiereien; 9) ein Dekret vom 20. Juni (RT 53 Art. 450) betreffend Ergänzung und Änderung des Statuts der Bank für langfristige Darlehen; 10) ein Dekret vom 27. Juni (RT 54 Art. 454) betreffend Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Spiritus- und Alkoholverkauf; 11) ein Dekret vom 20. Juni (RT 55 Art. 475) betreffend Änderung des Gesetzes über die Kreditinstitutionen von 1932; 12) ein Dekret vom 22. Juni (RT 55 Art. 476) betreffend Änderung des Zollgesetzbuches von 1923; 13) ein Dekret vom 22. Juni (RT 55 Art. 477) betreffend Änderung des Gesetzes über die Steuerorganisation von 1932; und 14) ein Dekret vom 22. Juni (RT 55 Art. 479) betreffend Änderung des Gesetzes über den landwirtschaftlichen Meliorationsfonds.

Literatur.

Werdendes Staatsrecht.

Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau von Edgar Tatarin-Tarnheyden, ord. Prof. d. öffentlichen Rechts an der Universität Rostock.

Berlin 1934, Carl Heymanns Verlag. VIII. 183 S. Preis brosch. 6,80 RM. geb. 7,50 RM.

Tatarin-Tarnheydens neuestes Werk ist ein reifes und reiches Buch. Es gilt der «werdenden» Staatsgestaltung des neuen Deutschen Reichs, die in tiefeschürfender Weise staats- und rechtsphilosophisch fundiert wird. An der Hand reichhaltigen gesetzgeberischen Materials wird das gegenwärtige Stadium der Entwicklung gekennzeichnet. Darüber hinaus in geistreicher und scharfsinniger Weise der weitere Aus- und Aufbau

erörtert. Es sind hier Ergebnisse einer Staatsauffassung dargelegt, die unser Landsmann seit Jahrzehnten «in ungebrochener Linie» vertreten hat. Zu hoher Genugtuung muss es ihm gereichen, dass nun so manche seiner Thesen Verwirklichung gefunden hat.

Aus der reichen Fülle der Gedanken und Anregungen kann in dieser Besprechung nur einiges herausgegriffen werden. Als Haupt- und Kernstück erscheinen mir die Ausführungen über das berufsständische Problem, dessen Durchdringung seit jeher Tatarin-Tarnheyden beschäftigt hat.¹⁾

Zuvor aber einige Worte über jene gesinnungsmässige Grundlage, die Tatarin-Tarnheyden als «Urnomos» des neuen Staatswerdens bezeichnet.

* * *

Der Verstand ist der Diener des Herzens. Was Wollen und Fühlen gebieten, ist der Verstand berufen auszuführen. Aber immer wieder geschieht der Sklavenaufstand der ratio gegen ihren Herrn. Ganze Epochen der Weltgeschichte sind beherrscht von den Dunstwolken des Rationalismus und Materialismus, bis die Sonne des Ethos wieder leuchtend aus dem Dunkel bricht.

Wir haben das Glück in einer Zeit sittlicher Wiedergeburt zu leben. In Deutschland hat Adolf Hitler anstelle politischen und wirtschaftlichen Libertinismus wieder Zucht und Ordnung gesetzt, auf die allein wahre Freiheit sich gründen kann. Das ist der «Urnomos» des neuen Reichs, von dem Tatarin-Tarnheyden in schöner und überzeugender Weise berichtet. Die Volksgemeinschaft soll «substanzhaft ethisch» fundiert sein. Das ist das Grundgesetz, nach dem Hitler angetreten, um ein neues Reich zu schaffen. Es bedeutet vor allen Dingen Frieden, Frieden nach aussen und innen. Nach aussen durch Stabilisierung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung. Wer sich und das eigene Volk hochhält, wird und muss auch fremdes Volkstum achten. «Wir kennen» sagt Hitler in seiner Kanzlerrede vom 17. 5. 1933 «den Begriff des Germanisierens nicht». Der Frieden nach innen soll geschaffen werden durch einen organischen Staatsaufbau, der berufen ist den alteingewurzelten, aber sinnwidrigen Gegensatz von «Gesellschaft» und Regierung, insbesondere aber den unseligen Gedanken des Klassenkampfes für die Zukunft auszuschalten.

* * *

Tatarin-Tarnheyden bestimmt den Grundwert der neuen Staatswerdung als «totalen, einheitlichen, völkisch-deutschen und sozialen

¹⁾ «Berufsstände» (1922); «Die Vertretung der geistigen Berufe im künftigen Reichswirtschaftsrat» (Ärztl. Mitt. v. 13. Juni 1925 Nr. 24, u. v. 31. Oktober 1925, Nr. 42). «Verfassungsreform und Oberhausproblem» in der «Dt. Allg. Ztg.» 1932, Reichsausg. Nr. 547/8, 571/2 u. 587/8 v. 22. November, 7. u. 16. Dezember 1932 u. a. m.

Volksstaat organischen herrschaftlich-genossenschaftlichen Gepräges und christlicher Art» (S. 6). Weim — Otto Giercke folgend — der Staat als «herrschaftliche Volksgenossenschaft» angesprochen wird (vgl. S. 61 ff.), so lässt sich der Grundgedanke solcher Staatsauffassung mit der von anderer Seite her geprägten Begriffsbestimmung des «autoritären Volksstaats» wiedergeben. Als «autoritär organischer Volksstaat» setzt sich der Staat Hitlers in prägnanten Gegensatz zu seinen Vorgängern: dem liberalistischen und dem formal-demokratischen Staat. Der liberalistische Staat war parlamentarisch und vorwiegend bürgerlich-kapitalistisch, also weder autoritär, noch organischer Volksstaat. Ebenso wenig war dies die mechanische Kopfbahl- und Wahlstimmendemokratie Weimars. «Der Weimarerische Staat» sagt Ernst Forsthoff «war ein Staat ohne Volk». «Die Summation der Wahl- und Stimmberechtigten ist ebensowenig das Volk, wie eine Addition der isoliert abgegebenen Wählerstimmen mit dem Willen des Volks gleichgesetzt werden kann.»²⁾

Es war eine falsche Freiheit, die der klassische Liberalismus in seinem *laissez faire, laissez passer* predigte. Es war die Freiheit des uneingeschränkten Privatinteresses. Das völlig «freie Spiel der Kräfte» führte einerseits zu jenem immer schärfer werdenden Gegensatz zwischen Gesellschaft und Regierung, der die Staatsautorität unterhöhlt, andererseits zur Unfreiheit und Ausbeutung des wirtschaftlich Schwachen und Abhängigen durch das Kapital. Der Marxismus reagierte mit dem unheilvollen Gedanken des Klassenkampfes, der nichts anderes ist als ein getarnter Bürgerkrieg. Im Sinne der *ratio* ist der Klassenkampf logisch. Er setzt gegen das uneingeschränkt eigennützige Privatinteresse des Kapitals das ebenso uneingeschränkte Privatinteresse des Arbeitnehmers. Und ist doch in letztem Sinne unlogisch wie jede Tat des von ethischen Werten unbeschwerten Rationalismus. Denn was zur Prosperität führen soll, führt in Wirklichkeit zum Hunger. Der Klassenkampf geht zunächst um den Lohn, für die Führer der Klasse um die Macht im Staat, für die geführte Masse selbst aber vielfach recht eigentlich gegen alle staatliche Ordnung. Fällt diese, so kann der Nichtbesitzende vielleicht vorübergehend zu grösstmöglichem persönlichen Vorteil kommen. Die Kurzsichtigkeit solcher Denkweise liegt auf der Hand. Wir kennen die Entwicklung nur zu gut; sie führt erst zum Chaos, dann zur Diktatur des Proletariats, die in Wahrheit eine Diktatur über das Proletariat ist; sie führt zum Bolschewismus, der aber bedeutet Hunger. Aber auch, wo es zu solchen letzten Konsequenzen nicht kommt, wird der Klassenkampf doch immer auf dem Rücken des Staats und Volks ausgefochten. Lohnkämpfe, Streiks, Aussperrungen schädigen aufs empfindlichste das Interesse der Gesamtwirtschaft und damit das Staatsvolk selbst. Die Staatsautorität wird auch politisch untergraben. Etappe ist die «freie» Parteibildung. Die Interessentengruppen, die die Parteien repräsentieren, werden durch tausend Kanäle vom Kapital her beein-

²⁾ Forsthoff «Der totale Staat», S. 38 (Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg), 1933.

flusst, ja es kommt soweit, dass ganz ernsthaft der Primat der Wirtschaft, über den Staat gepredigt werden kann, jener Wirtschaft, die selbst in dem anarchistischen Zustande sich befindet, der schonend als Krise bezeichnet wird. «Das Parlament», sagt Wilhelm Stapel ³⁾ «ist der Ort, an dem die Privatinteressen über den Staat siegen».

Mit der Erkenntnis der Misstände der bisherigen Ordnung sind auch die Aufgaben des neuen Staats gekennzeichnet. Der Primat des Staats und der Führermacht im Staat muss wieder stabilisiert werden wie ein «rocher de bronze», denn das Interesse der Allgemeinheit steht über dem Privatinteresse, Gemeinnutz über dem Eigennutz. Auch in wirtschaftlichen Dingen soll eine planende Ordnung Platz greifen, um der Wirtschafts-anarchie zu steuern. Anstelle einer gleichmacherischen Kopfbahndemokratie, die dem Bürger scheinbar alles, in Wahrheit aber nichts weiter gibt als eine Wahlstimme, mit der die grosse Mehrzahl nichts anzufangen weiss, muss eine bewusste und verantwortliche Mitarbeit der ganzen Volksgemeinschaft treten. Nicht auf den Gedanken der Masse und der Majorität, sondern auf den Gedanken der Persönlichkeit ist der Staat zu bauen. Damit ist das autoritäre Führerprinzip im Volksstaat gegeben.

Wie aber das alles bewirken?

Der tragende Gedanke des neuen Staatsaufbaues ist, dass, soweit irgend möglich, eine neuartige Selbstverwaltung, aufgebaut von unten, von der kleinsten Zelle her, Grundlage aller Regierung, ja auch — in unten näher zu besprechendem Sinne — der Gesetzgebung sein soll. Selbstverwaltung und Staatsverwaltung soll in weitgehendem Grade und bis in die Spitze des Staats hinauf miteinander verschmolzen werden. Dann kann aus einer blossen Masse von Wählern eine organisch gegliederte Volksgemeinschaft werden, die in ihren besten Vertretern überall mitratet und mittatet — sich selbst verwaltet.

In zweierlei Form tritt die neue Selbstverwaltung ins Leben: als Gebietskörperschaft und als Berufskörperschaft.

Die altgewohnte Form der örtlichen Selbstverwaltung in Stadt und Land, gegliedert nach Gemeinde, Kreis, Provinz, wird hinaufgeführt in die Länder, findet ihre Spitze in Reichsämtern. Ihrem Wesen nach aber wird sie grundlegend umgestaltet, wie das auch bei uns in Lettland geschehen ist: nach dem Führerprinzip. Nicht mehr gibt das anonyme Kollektiv den Ausschlag, und ist der Vorsitzende blosser Vollzugsbeamter, sondern die entscheidende Stimme hat allein der Führer. Er behält die altgewohnte Benennung des Schulzen, Bürgermeisters, Landrats, Oberpräsidenten; in den Ländern ist Führer der Reichsstatthalter. Dem Führer zur Seite steht mit beratender Stimme ein Rat der Beigeordnete-

³⁾ «Kirche und Staat», III. Aufl., Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, S. 11.

ten oder Schöffen, den zu hören der Führer aber rechtlich verpflichtet ist. In den Ländern ersetzt der Führerrat den bisherigen Landtag.

Der ungeheure Vorteil solcher Ordnung liegt auf der Hand. Nicht mehr kann sich Nachlässigkeit und Misswirtschaft, Unterschleif oder Korruption unter dem Deckmantel des Mehrheitsbeschlusses verstecken, für den niemand recht eigentlich verantwortet. Die ganze Verantwortung liegt auf dem Führer, dem daher auch grössere Rechte und grössere Autorität einzuräumen sind. Er ist mehr als Beamter, denn er hat eine grössere Ermessensfreiheit. Dafür ist seine disziplinäre Verantwortlichkeit verschärft, er kann jederzeit abberufen werden.

Von höchster Wichtigkeit ist die Frage der Führerauslese. Eine rein autokratisch-zentrale Führerernennung, wie der Staat Mussolinis sie hat, will Tatarin-Tarnheyden vermieden wissen. Sie würde nur eine neue Bürokratie schaffen. Der Reichsführer steht der kleinen Zelle zu fern, um selbst von oben her die Auslese zu treffen. Wahl- und Ernennungsprinzipien sollen sich ergänzen. Auf der untersten Stufe der Selbstverwaltung wird eine Führerwahl nicht schwer fallen. Im kleinen Kreis weiss man sehr wohl, wer berufen ist Führer zu sein, wen man vorschlagen kann und soll. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit gehört werden, es sei denn, dass gewichtige Bedenken dem entgegenstehen. Der Führer der untersten Stufe wählt aus den ihm vorgeschlagenen Kandidaten seinen Führerrat. Die Führerräte der jeweils unteren Stufe denominieren die Kandidaten für die höhere Stufe, «So werden», sagt Tatarin-Tarnheyden (S. 68) «an die Spitze die Lautersten, Willensstärksten und Tüchtigsten von Stufe zu Stufe getragen. So entstehen Verantwortlichkeit und Zielsicherheit. Eine solche Ordnung ruft alle zur Mitarbeit auf, aber nur die Befähigten trägt sie hinauf zum Leiten und Regieren». Die obersten Spitzen werden naturgemäss durch den Reichsführer selbst zu besetzen sein. Nur er allein kann die Auslese seiner nächsten Mitarbeiter treffen, wobei selbstverständlich berücksichtigt werden wird, wer in den unteren Stufen durch Können und sittliches Verhalten sich bewährt hat.

* * *

Sind die Gebietskörperschaften berufen, den Gegensatz zwischen Gesellschaft und Regierung zu tilgen, indem sie Selbstverwaltung und Staatsverwaltung in eins verschmelzen, so soll die Einführung der Berufskörperschaften den Klassengegensatz befrieden, der Wirtschaft Durcheinander plan- und sinnvoll ordnen, ohne doch dabei die Privatinitiative zu beeinträchtigen.

Das sind überaus schwierige Probleme. Der bloss organisatorische Aufbau kann es nicht machen, es ist eine gesinnungsmässige Umstellung erforderlich. Wie soll der «klassenbewusste Proletarier», grossgezogen im Gedanken: dass lediglich und ausschliesslich die Vertretung seiner Brotinteressen sein heiligstes Recht, ja der Klasse gegenüber sogar Pflicht ist, wie soll der Arbeitnehmer, der in prinzipiellen Gegensatz

zum Arbeitgeber getrieben worden ist, ja letzten Endes vielfach zum Staat überhaupt — wie soll aus ihm ein pflichtbewusstes und opferfreudig mittätiges Glied der Volksgemeinschaft werden? Die Antwort ist: er soll in der Schule der Selbstverwaltung und der Berufsgemeinschaft zum Gemeinsinn erzogen werden. Er soll Sitz und Stimme haben zusammen mit dem Arbeitgeber, er soll wissen, dass auch über dem Arbeitgeber ein Standes- und Ehrengericht steht, das Ausbeutung verhindert, sozialen Schutz und einen würdigen Lohn sichert. Klassengeist, rein materielle Zielrichtung sollen überwunden werden durch die ethischen Werte des beruflichen Standesbewusstseins und der Standesehre, durch die Arbeit im öffentlichen Ehrenamt. Wird der Arbeitnehmer mittätiges Glied in Konsum- und Versicherungsgenossenschaften, wird er in den Stand gesetzt Anteilscheine zu erwerben, ja vielleicht einen kleinen Eigenbesitz zu erringen, so kann wohl wieder sozialer Friede werden. Das Führerprinzip aber bleibt auch in der Berufskörperschaft gewahrt. Der Unternehmer und Arbeitgeber, sofern er sich loyal in den Grenzen seiner Rechte und Pflichten hält, ist vollberechtigter Führer, d. h. wieder Herr im eigenen Hause. Wenn er aber dem Arbeitnehmer der Konkurrenz und den Massnahmen der Berufskörperschaft gegenüber nicht mehr unbeschränkt seinen Privatinteressen nachgehen darf, so fordert dies gebieterisch das Interesse des sozialen Friedens sowie einer ordnenden Planung, die dem Staat die Möglichkeit geben soll, anstelle sich kreuzender Ziele aller Arten wirtschaftlicher Interessenverbände und Organisationen eine einheitliche und sinnvolle Wirtschaftspolitik zu setzen, wobei jedoch — es sei dies nochmals wiederholt — durchaus der privaten Initiative angemessener Spielraum gelassen werden soll.

Das alles gilt wesentlich dem Handel und der Industrie. Im Handwerk liegen die Verhältnisse günstiger. Meister, Gesellen und Lehrlinge stehen sich sozial nahe. Die bessere Schulung ist von selbst gegeben. Innungen gab es von jeher, die Betriebe sind klein. Auf Grund eines Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. 11. 1933 ist eine Neuordnung im Geiste des neuen Staatsaufbaues bereits erfolgt. Über die Innungen erheben sich Kreishandwerkschaften und Handwerkskammern, während der Gesamtstand vom Reichshandwerkführer und dreizehn Landes-Handwerksführern betreut wird. Ebenso hat eine Reihe von Gesetzen den Neuaufbau der Landwirtschaft als «Reichsnährstand» geregelt. Der Reichsnährstand findet besondere Pflege und Berücksichtigung. Gewiss mit Recht. Wohlfahrt der Landwirtschaft ist Schicksalsfrage. Volk und Staat brauchen vor allem physisch und psychisch tüchtige Menschen mit gesund konservativer Einstellung, wie sie vorzüglich aus dem Bauernstand erwachsen. Und die Bauernschaft ist nun einmal der Urnährstand und zugleich auch der grosse Abnehmer und Käufer für Industrie und Handel. Hat der Bauer Geld, hats die ganze Welt.

Der organische Aufbau in den einzelnen Wirtschaftszweigen ist, wie oben am Handwerk gezeigt, stufenförmig gedacht. Ähnlich wie der Aufbau der Gebietskörperschaften. Er gipfelt in einem Reichswirtschafts-

rat und einer deutschen Arbeitsfront (D. A. F.). Ob die Landwirtschaft und die Beamtenschaft in die D. A. F. einbezogen werden sollen, steht in Anbetracht der Sonderaufgaben dieser beiden Stände noch dahin. Tatarin-Tarnheyden spricht sich für eine solche Einbeziehung aus. Sie würde ein logisch geschlossenes Bild geben, aber natürlich steht die Zweckmässigkeit über der Logik. Zur Arbeitsfront gehört aber jetzt schon eine «Reichskulturkammer», in der das Kulturschaffen in Schrifttum, Presse, Rundfunk, Theater u. a. m. seine Vertretung findet. Wissenschaftliche Forschung, Kunstschaffen und religiöses Bekenntnis sollen grundsätzlich frei sein, die Verbreitung von Lehren und Werken im Volk aber im nationalen Interesse vom Staat überwacht werden.

Gegen solche Regelung wird, zumal von der Presse her, Einwand erhoben werden. Wo bleiben die Freiheit des Worts und der Presse? Der ruhige Beobachter wird abwägen: darf und soll es immer noch eine verantwortungslose «siebente Weltmacht» der Presse geben, sind die Sünden der freien Presse nicht grösser gewesen, als der Nutzen, den sie brachte, dürfen staats- und religionsfeindliche Lehren (man denke etwa an Tolstoi) oder auch nur zynische oder sonst abwegige Ansichten ungehinderte Verbreitung, zumal auch in der Jugend finden? Ansicht ist nicht immer Einsicht. Man wird die Staatsnotwendigkeit einer Zensur prinzipiell gelten lassen müssen. Gewiss hängt alles ab von einer mass- und verantwortungsvollen Handhabung derselben. Es liegt nicht etwa die Absicht vor, eine «Kultur von oben her» zu schaffen. Nicht Unfreiheit, wohl aber Verantwortung soll grossgezogen werden. Der wilden gesetzlosen Freiheit stellt Tatarin-Tarnheyden Kants wahre Freiheit gegenüber (Metaphysik der Sitten, § 47), die «der einzelne allein aus dem moralischen Zustande des Volks zurückzugewinnen vermag» (S. 121/22). Das Kulturschaffen wird ausdrücklich für persönlich und frei erklärt, doch findet diese Freiheit, wie jede Freiheit, ihre Grenzen in dem Interesse der Volksgemeinschaft. Allein das Volk ist End- und Selbstzweck.⁴⁾

In die D. A. F. sollen auch die geistigen Berufsstände der Lehrer, Ärzte, Juristen, Techniker u. a. m. einbezogen werden, denn, wie Tatarin-Tarnheyden richtig ausführt, das ständische Wesen erschöpft sich keineswegs im Wirtschaftlichen. Gerade in den geistigen Berufen hat von jeher eine hohe Auffassung von Standesehre und Standesbewusstsein bestanden. Es gibt bereits eine deutsche Erziehergemeinschaft, eine deutsche Rechtsfront; eine Kammer der Technik, eine Ärztekammer sind in Vorbereitung.

Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Man lese über dies so überaus wichtige und gleichzeitig interessante Problem selbst nach. Eine überzeugende Begründung seines Standpunkts

⁴⁾ Interessant ist es, dass bereits in Frage gezogen worden ist, ob Tageszeitungen Meinungs- oder bloss Nachrichtenblätter sein sollen. Ernsthafte Meinungen, sagen die Gegner der Tageszeitungen, sollten nur in ernsthaften Zeitschriften gebracht werden, die von einem ernsthaften Publikum gelesen werden. Mit Ansichten, die nicht ernsthaft durchgeprüft sind, soll das Volk verschont werden.

gibt Tatarin-Tarnheyden u. a. S. 126/27 in folgenden Sätzen: «Es führt das Persönlichkeitsethos zum Staatsethos von keinem psychischen Sektor aus in so bindender und verpflichtender Weise, als von der beruflichen Sphäre her: in dieser liegt das eigentliche Können, der eigentliche realste Gemeinschaftswert des einzelnen für das Ganze, hier hört vor allem auch der Kleinste auf das zu sein, was im Staate von Weimar selbst die «Grössten», die «Abgeordneten des Volkes waren — Dilettanten».

* * *

Die Gesetzgebung liegt in der Hand des Reichsführers und seines Rats (Kabinetts). Gegen den Willen des Reichsführers kann kein Gesetz zustandekommen. Aber auch positiv hat er den grössten Einfluss, da von ihm ja die Besetzung des Rats abhängt. Doch auch hier sollten nach Tatarin-Tarnheydens Dafürhalten beratende Kollegien eingeschaltet werden: als untere Kammer der Reichstag, dessen Funktionen gegenwärtig nicht klar feststehen. Er soll nicht mehr nach dem System des vier-schwänzigen oder eines anderen allgemeinen Wahlrechts, sondern durch Auslese aus den Selbstverwaltungskörpern gebildet, etwa aus den Führerräten der Länder beschickt werden. Er soll nur auf besondere Einberufung hin tagen. Obligatorisch soll die Einberufung sein, wenn Verfassungsfragen zur Beratung stehen. Als obere Kammer würde ein grosser Reichsrat zu schaffen sein, der, nach Analogie des jetzigen Preussischen Staatsrats, von dem Führer aus den tüchtigsten Elementen der Partei, des Beamtentums, der Armee, der Berufsstände und der lokalen Selbstverwaltungsorgane zu berufen wäre. Er soll ein suspensives Veto in Verfassungsfragen haben, gleichzeitig aber eine Art von Aufsichts- und Kontrollrecht ausüben (etwa wie die Ephoren in Sparta oder die Zensoren in Rom), denn der Staatsgerichtshof dürfte in Fortfall kommen. In Staatsgestaltungsakten mischt sich das Juristische so stark mit dem Politischen, dass eine rein justizförmige Kontrolle nicht tragbar ist, wie das die Erfahrungen des Staatsgerichtshofs in Weimar gezeigt haben. «Führerfragen sind nicht von Nichtführern zu entscheiden». (S. 92).

Als letzte Aufgabe wird dem Staatsrat die Bewirkung der Wahl des Reichsführers zufallen. denn die Verfassung muss eine Antwort geben können auf die bange Frage: was tun, wenn er nicht mehr ist? In Italien ist diese Frage durch ein Dekret vom 20. September 1928 geregelt worden. Stirbt Mussolini, so ernennt der König einen Nachfolger aus einer vom Grossrat ihm vorgelegten Liste. Diese Ordnung der Dinge setzt ein Staatsoberhaupt neben dem Führer voraus. Wo es ein solches nicht gibt, bleibt nur der Gross- oder Reichsrat.

Was die Gerichtsbarkeit anlangt, so kann ich weitere grundsätzliche Änderungen nicht ersehen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit dürfte bestehen bleiben, ja infolge der Verschmelzung der Selbst- und Staatsverwaltung und der grösseren Ermessensfreiheit der Führerschaft erhöhte Bedeutung gewinnen.

Aus einer Besprechung ist der Versuch einer kurzen Übersicht geworden. Es sei wiederholt, dass eine solche Übersicht in keiner Weise dem reichen Inhalt des Tatarin-Tarnheyden'schen Werks gerecht werden kann. Es ist auch keine Kritik angestrebt worden. Eine solche wird Einzelaufsätzen überlassen bleiben müssen, die Stellung nehmen, nicht nur zu den in dieser Besprechung berührten, sondern auch zu andern Teilen des Buchs, so etwa zu den Fragen nach dem Verhältnis des neuen deutschen Staatswesens zur Aussenwelt (Völkerrecht), zu seinen Gliedgebieten, den bisherigen Ländern, zur Frage der sog. Grundrechte u. a. m.

Tatarin-Tarnheydens Buch ist nicht nur ein reifes und reiches Werk, sondern mehr. Es ist nicht nur Erkenntnis, sondern Bekenntnis und Erlebnis. Es sei nicht nur dem zünftigen Juristen, sondern jedem empfohlen, den das ungeheure Geschehen unserer Zeit bewegt, zumal der studierenden Jugend. Man spürt in ihm den gewaltigen Schritt der Weltgeschichte. Man spürt auch die gedankliche Selbstzucht des Verfassers, das ernste und schmerzhafteste Ringen um Probleme, die dem Verfasser Herzenssache sind. Über allem aber liegt das Ethos warmer Gesinnung.

C. v. Schilling.

Zeitschriften.

Tieslietu Ministrijas Vēstnesis.

1933 Nr. 7 (50). Prof. Dr. iur. V. Sinaiskis, Sakrālās tiesības un Latvijas civillikumu kopojums. — Zvēr. adv. G. L. Rubinšteins, Vai Vidzemes pilsētās var atzīt par maksātnespējīgu parādnieci sievu tās vīra parādu dēļ. — Zvēr. adv. pal. A. Rūsis, Kriminālprocesa reforma jautājumā par noziedznieku izdošanu ārvalstīm. — P. Jakobi, Pārgrozījumi un papildinājumi kriminālprocesa likumos ar komentāriem. —

1933 Nr. 8/9 (51), (52). Senātors J. Kalācs, Valsts varas uzraudzība par pilsētu pašvaldības organu darbību Latvijā. — Zvēr. adv. J. Šmidts, Advokatūra Lietuvas jaunajā tiesu iekārtā. — Prof. Dr. iur. V. Sinaiskis, Sakrālās tiesības un Latvijas civillikumu kopojums. — H. Apsīts, Vēl par prokuratūras stāvokli. — Zvēr. adv. N. Valter, Miertiesu reformas jautājums. — Zvēr. adv. pal. A. Rūsis, Kriminālprocesa reforma jautājumā par noziedznieku izdošanu ārvalstīm. —

Jurists.

1934 Nr. 1/2. Zvēr. adv. B. Berents, Ārzemju autoru tiesību aizsardzība Latvijā. — Zvēr. adv. pal. M. Krons, Jaunie pārgrozījumi noteikumos par piedziņas vēršanu uz nekustamu mantu (Beigas). — H. Elerss, Vidzemes un Kurzemes zemnieku li-

kumi (zemnieku privāttiesības). Valsts tipografijas 1932. g. neoficiāls izdevums (27 lapp.). — A. Švabe, Atbilde H. Elersa kungam. — H. Elerss, Atbilde profesoram A. Švabes kungam. — A. Švabe, Vēl reiz atbilde H. Elersa kungam.

- 1934 Nr. 3/4. K. Ducmanis, Reformācijas kustība tiesību zinātnē. — G. Beimuts, Vai darba nami atstājami Latvijas 1933. g. Sodulikumā? — J. Lauva, Kritikai jābūt objektīvai. —
- 1934 Nr. 5/6. Priv. doc. L. Šulcs, Dabisko tiesību evolūcija. — V. Balodis, Mūsu laulības likums un Latvijas vecticībnieki. — Gustavs Beimuts, Vai darba nami atstājami Latvijas 1933. g. Sodulikumos? — V. Krieviņš, Dzelzceļu mezglu papildmaksu vēsturiski-juridiskā apgaismojumā. —
- 1933 Nr. 6 (49). Prof. V. Sinaiskis, Civillikumu iztulkošanas problēma. — H. A.: Piezīmes likumprojektam par aizstāvju pielaišanu iepriekšējā izmeklēšanā. — Zvēr. adv. G. L. Rubiņšteinš, Jautājumā par civīlās un administratīvās tiesas kompetences robežām. — A. Linde, Prokuroru neatceļamība. — P. Jakobi, Kriminālprocesa likumu papildinājumi un pārgrozījumi ar komentāriem.

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt W. Mueller.

Druck- und Verlags-AG. „Ernst Plates“, Rīgā, Mazā Monētu ielā Nr. 18, bei der Petri-Kirche.

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA

ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH

REDAKTION: ZIGFR. MEIEROVICA BULV. 2, DZ. 3, RĪGĀ

8. JAHRGANG

1935

3. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Handelsrechtliche Entwürfe für Lettland.

Von Carl v. Schilling.

Im 6. Jahrgang unserer Zeitschrift (Heft 1 u. 3) hat Rechtsanwalt Helmut Stegman über die Entwürfe zu Buch 1 eines für Lettland neu zu schaffenden Handelsgesetzbuches berichtet. Buch 1 ist dem Handelsstand gewidmet. Der Leser unserer Zeitschrift ist darüber unterrichtet, dass die Entwürfe über den Kaufmann, die Firma und das Handelsregister bereits Gesetz geworden sind, während Entwürfe über die Prokura, die Handelsvollmacht, die Handelsbücher und Handelsagenten noch der Annahme harren.

Inzwischen ist weiter gearbeitet worden. Es sind Vorentwürfe zu Buch 2, gewidmet dem Gesellschaftsrecht, fertiggestellt worden.

Ein von einer besonderen Kommission beim Finanzministerium ausgearbeiteter Entwurf über die Aktiengesellschaft ist im »Economists« Nr. Nr. 7 u. 9 vom Jahre 1932 abgedruckt, auch in Einzelexemplaren im Kauf zu haben. Eine Übertragung dieses Entwurfs ins Deutsche wäre verfrüht, da noch Abänderungen vorgenommen werden sollen, ehe der Entwurf zur Bestätigung eingereicht wird.

In diesem Heft unserer Zeitschrift kommen nun Vorentwürfe für die offene Gesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die stille Gesellschaft zum Abdruck, denen — als notwendige Vorarbeit und Grundlage — eine Neubearbeitung der »Einfachen Gesellschaft« (EG)

des Bürgerlichen Rechts (BPR §§ 4266—4336) vorausgeschickt ist.

Die Benennung »Einfache Gesellschaft« wird, dem Beispiel des Schweizer Obligationenrechts folgend, für die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts vorgeschlagen, um den Gegensatz zu den Gesellschaften des Handelsrechts eindeutig zu kennzeichnen. Die Vokabel »Einfache Gesellschaft« ist bequemer als das umständliche »Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts«, andererseits charakteristischer als die entsprechende Titelüberschrift im BPR, die einfach »Gesellschaft« lautet.

* * *

Die einfache Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (fortab EG) hat in alten Zeiten auch Handelszwecken gedient. Das hat sich völlig geändert seit die OHG, die KG und andere moderne Typen von Handelsgesellschaften aufgekommen sind. Sie haben die alt römisch-rechtliche *societas*, die den an sie gestellten Anforderungen nicht genügte, auf dem Gebiet des Handelsrechts völlig verdrängt. Gerade die Normen über die Handelsgesellschaften sind aber der weitaus wichtigste Teil des Gesellschaftsrechts überhaupt, denn Gesellschaftsverträge pflegen zu Erwerbszwecken abgeschlossen zu werden. So ist das Anwendungsgebiet der EG gegenwärtig erheblich eingeengt, doch ist die EG dadurch keineswegs überflüssig geworden. Nach wie vor hat sie wichtige Aufgaben zu erfüllen.

Es hat die EG alle diejenigen Gesellschaftsverhältnisse zu regeln, die nicht unter die speziell vom Gesetz geordneten Gesellschaftstypen fallen (vgl. Entwurf d. EG § 1, III). Das gilt in erster Linie Gesellschaftsverträgen von Handwerkern und anderen kleineren Unternehmern des sog. minderkaufmännischen Gewerbebetriebes, ebenso aber auch den sog. Gelegenheitsgesellschaften, d. h. Personenvereinigungen zu nicht gewerbmässigem Betrieb von Handelsgeschäften, und endlich allen anderweitigen Gesellschaftsverträgen, wie sie das fortschreitende Verkehrsleben in immer neuen Formen erzeugt. Eine gesetzliche Regelung derartiger Verträge ist sowohl im Interesse der Gesellschafter selbst, als auch im Interesse dritter Personen, die in Rechtsbeziehungen zu der Gesellschaft treten, dringend erforderlich. Immer wieder kommt es vor, dass bei formlosem Abschluss eines Gesellschaftsvertrages eigentlich nur über die Teilung des erhofften Gewinns eine Einigung stattgefunden hat, während keine oder nur ungenügende Abreden über die Beitragspflicht, die Geschäftsführung, die Vertretung nach aussen hin und andere wichtige Rechtsbeziehungen vorliegen. Hier müssen gesetzliche Bestimmungen eingreifen, um dem formlosen Gebilde einen

Halt zu geben und die aus ihm entspringenden Rechte und Verpflichtungen der Gesellschafter untereinander und zu dritten Personen zu regeln.

Eine zweite wichtige Aufgabe der EG ist es, den Gesellschaften des modernen Verkehrsrechts, insbesondere der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft als Grundlage und in subsidium zu dienen. Es war somit notwendig, die dem Gesamtgebiet des Gesellschaftsrechts gemeinsamen Grundlagen herauszustellen und nach Möglichkeit einheitlich und übersichtlich zu gestalten. Zwar sind manche Regelungen des BPR immer noch brauchbar, so z. B. die Bestimmungen über die Beitragspflicht, Gewinn und Verlust, Haftung der Gesellschafter untereinander, zum Teil auch über die Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft, andererseits aber müssen als ungenügend angesehen werden z. B. die Lehre vom Gesellschaftsvermögen, von der Haftung der Gesellschafter dritten Personen gegenüber, von der Vertretung u. a. m. Es seien zwei Beispiele herausgegriffen. § 4294 des BPR spricht vom Gesellschaftsvermögen als einem »gemeinschaftlichen Rechtsobjekt« (vgl. auch § 4298), weitere Bestimmungen aber fehlen. Das hat dazu geführt, dass in praxi das Gesellschaftsvermögen vielfach als Miteigentum im Sinne der §§ 927 ff. angesprochen worden ist. Nun kann aber der Eigentümer über seinen ideellen Anteil beliebig verfügen (938) und jederzeit auf Teilung dringen (941), was dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsverhältnisses widerspricht. Der einzelne Gesellschafter darf nicht die Möglichkeit haben, die Gesellschaft zu einem beliebigen, ihm günstig erscheinenden Moment zu sprengen, sondern die Gesellschaft darf nur den gesetzlich vorgesehenen Auflösungsgründen unterliegen. Nun zählt das BPR allerdings solche Auflösungsgründe auf (§§ 4317), enthält aber gleichzeitig die Bestimmung, dass ein Gesellschafter seinen Anteil zedieren, der Zessionar aber auf Teilung klagen kann (§ 4284). Das sind Regelungen, die die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander gefährden und unsicher machen. Es wird daher vorgeschlagen auch für die EG das für die OHG längst in Geltung stehende *Gesamthandprinzip* einzuführen, welches das Gesellschaftsvermögen verselbständigt und eine Verfügung des einzelnen Gesellschafters über seinen Anteil während Bestehens der Gesellschaft verhindert (Entwurf der EG § 5). Das schliesst natürlich nicht aus, dass bei Vorliegen wichtiger Gründe (Betrug, Untreue) die Aufhebung des Gesellschaftsverhältnisses jederzeit verlangt und nötigenfalls durch richterliches Urteil erwirkt werden kann (Entwurf der EG § 23).

Reformbedürftig erscheinen auch die Bestimmungen über die Haftung dritten Personen gegenüber. Die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft haften bekanntlich in solidum, die Gesellschafter einer EG nur pro rata (BPR § 4331). Eine EG kann aber auch Erwerbsgesellschaft sein, ja im Zweifel wird diese Eigenschaft sogar vorausgesetzt (BPR § 4295). So sind die Grenzen flüchtig. Sollen nun 2 oder mehrere Personen, die sich zu einer »Erwerbsgesellschaft« zusammengesetzt, aber — etwa im Fall des § 2 des Gesetzes über den Kaufmann (GBL 1933/237) — keine Firma gewählt und registriert haben, Handel betreiben und etwa in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, zwar einer Ordnungsstrafe nach § 48 des Registergesetzes unterliegen können, aber den Gläubigern gegenüber bloss anteilmässig haften, obwohl sie doch ebenso Handel getrieben haben wie die Glieder einer regelrecht begründeten OHG? Auf Grund der bestehenden Gesetze ist diese Frage kaum schlüssig zu beantworten, de lege ferenda dürfte sie jedenfalls in verneinendem Sinne zu entscheiden sein. Vorgeschlagen wird Solidarhaftung für alle Fälle, in denen die Gesellschafter nicht ausdrücklich — etwa durch Registrierung einer Kommanditgesellschaft — der Öffentlichkeit gegenüber erklärt haben, nur in bestimmtem Umfange haften zu wollen (Entwurf d. EG § 20, II).

Aber genug der Beispiele. Die Notwendigkeit bzw. Zweckmässigkeit der einzelnen Reformvorschläge soll zu den bezüglichen Paragraphen der Entwürfe näher dargelegt und so der Kritik zugänglich gemacht werden.

* * *

In den Entwürfen für die OHG und die KG wird der mit den Verhältnissen Vertraute das von der Praxis her bekannte Bild wiederfinden. Mit wenigen Ausnahmen (vgl. vor allem § 5 des Entwurfs der OHG, sowie § 15, III daselbst) handelte es sich nur darum festzustellen, was gilt, und das gesammelte Material in eine möglichst übersichtliche Ordnung nach Paragraphen zu bringen. Ähnlich steht es mit der stillen Gesellschaft. Auch sie ist unserer Praxis längst bekannt, musste aber gesetzlich festgelegt werden, um ihre Gegensätzlichkeit zu den anderen Gesellschaftstypen herauszustellen.

Der stille Gesellschafter ist eine Person, die am Unternehmen eines Kaufmanns nur mit einer Einlage beteiligt ist, die in das Vermögen des Geschäftsinhabers übergeht. Mithin gibt es — im Gegensatz zu den übrigen Gesellschaften — kein Gesellschaftsvermögen. Der »Stille« ist aber auch nicht einfach Gläubiger des Geschäftsinhabers, denn er be-

zieht eine Dividende. Dieser Umstand gibt ihm Anlass und Recht Abrechnung und Einsicht in die Geschäftsbücher zu verlangen. Er steht somit in einem Gesellschaftsverhältnis zum Geschäftsinhaber, und da der Zweck der Gesellschaft Betrieb von Handelsgeschäften ist, so handelt es sich, von innen her gesehen, um eine Handelsgesellschaft. Andererseits hat der stille Gesellschafter weder das Recht der Geschäftsführung, noch der Vertretung und haftet auch nicht dritten Personen gegenüber. Nach aussenhin tritt somit die stille Gesellschaft nicht in Erscheinung. Sie hat keine Firma und ist für dritte Personen nichts anderes als das Unternehmen des Geschäftsinhabers, der die Geschäfte führt und firmiert, die Gesellschaft vertritt und für ihre Verbindlichkeiten haftet. Trotzdem dürfte es sich empfehlen die stille Gesellschaft eben ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wegen ins Handelsgesetzbuch aufzunehmen, wobei die Gegensätzlichkeit zu den anderen Gesellschaften des Handelsrechts dadurch gekennzeichnet werden kann, dass die Überschrift für Buch II des neu zu schaffenden lettländischen HGB, dem Beispiel des deutschen HGB folgend, lautet »Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft«.

* * *

Unserem Wirtschaftsleben bisher fremd gebliebene Gesellschaftstypen, wie etwa die Kommandite auf Aktien oder die »leicht geschürzte Tochter der A. -G.«, die G. m. b. H. neu einzuführen, liegt gewiss kein Grund vor. Dem Bedürfnis nach Kapitalanlage genügen die bestehenden Gesellschaftstypen, vor allen Dingen die A.-G. und die Anteilgesellschaft, die gegenwärtig beide in der Richtung einer strengeren Kontrolle reformiert werden. Wird nun eine solche strengere Kontrolle auch für eine etwa neu zu schaffende G. m. b. H. durchgeführt, so verliert diese alle ihre Vorzüge gegenüber der A.-G.; die Möglichkeit leichterer Begründung, die grössere Schmiegsamkeit, die grössere Freiheit der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern. Behält sie aber alle diese Eigenheiten, so verführt sie zu unsoliden Gründungen. Die Missbräuche, die durch die Anonymität entstanden sind, sind weltbekannt. Man darf ruhigen Satz aussprechen: je weniger anonyme Gesellschaftstypen, desto besser. Der gemeine Nutzen soll dem Eigennutz voranstellen.

* * *

Die für die Entwürfe massgebend gewesenen Richtungslinien gehen nach Möglichkeit auf eine Wahrung der Kontinuität hinaus. Selbstverständlich musste beibehalten werden, was auf Gewohnheitsrecht und

Gerichtspraxis beruhend, in Geltung steht und auch heute noch zweckmässig und brauchbar ist, doch mussten andererseits auch schwebende Kontroversen entschieden und manche Neuregelungen eingeführt werden. Hierzu wurden die modernen westlichen Gesetzgebungen herangezogen, wie das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB), das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Schweizerische Obligationenrecht (OR), endlich die Entwürfe zu einem neuen italienischen Handelsgesetzbuch. Italien, das ursprünglich dem auf französisches Vorbild zurückgehenden romanischen Handelsrechtskreis angehörte, hat sich ebenso wie auch Belgien, die Türkei und Spanien späterhin dem modernen germanischen Rechtskreis zugewandt. Die Verfasser der deutsch-rechtlichen Codices ihrerseits haben die vom romanischen Rechtskreis geschaffenen älteren Rechtsgrundlagen berücksichtigt und entsprechend verarbeitet. Es müssen demgemäss eben diese Codices als die zur Zeit massgebenden Gesetzgebungstypen für das moderne Verkehrsrecht angesprochen werden.

E n t w u r f.

I. Hauptstück (des Titels XIV. des 4. Buchs des BPR.).

Einfache Gesellschaft.

B e g r i f f.

§ 1. Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln. Sie entsteht durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

Die Dauer des Gesellschaftsvertrages kann entweder durch einen bloss vorübergehenden Zweck oder durch Festsetzung einer bestimmten Zeit begrenzt, oder es kann der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Ist die Dauer des Vertrages durch eine bestimmte Zeit begrenzt, und wird das Vertragsverhältnis nach Ablauf derselben fortgesetzt, so gilt der Vertrag als stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert.

Die Bestimmungen dieses Hauptstücks sind auf jede Gesellschaft anzuwenden, es sei denn, dass die Voraussetzungen einer durch Gesetz anders geordneten Gesellschaft vorliegen.

B e i t r ä g e.

§ 2. Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten, sei es in Geld, Sachen, Forderungen, Arbeit oder andern Vermögenswerten.

Hat jemand sich der Gesellschaft gegenüber lediglich zu einer Unterlassung verpflichtet, so gilt er im Zweifel nicht als Gesellschafter. Eine Entschädigung muss in einem solchen Falle ausdrücklich vereinbart sein.

Ist nichts anderes vereinbart, so haben die Gesellschafter gleiche Beiträge zu leisten, und zwar in der Art und dem Umfange, wie der vereinbarte gemeinsame Zweck es erheischt.

Zur Erhöhung der vereinbarten Beiträge oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter im Zweifelsfalle nicht verpflichtet.

§ 3. Vertretbare und verbrauchbare Sachen gelten im Zweifel als zu Eigentum eingebracht; nicht vertretbare und nicht verbrauchbare Sachen als zur Nutzung überlassen.

Gefahr und Gewährspflicht regeln sich, sofern der einzelne Gesellschafter die Nutzung einer Sache zu überlassen hat, nach den Grundsätzen des Pacht- und Mietvertrages; sofern er Eigentum zu übertragen hatte, nach den Grundsätzen des Kaufvertrages.

§ 4. Die Vereinbarung, nach welcher ein Gesellschafter nur Beiträge geben und den Verlust allein oder mit den andern tragen, am Gewinn aber keinen Anteil haben soll, ist als Gesellschaftsvertrag nichtig.

Gesellschaftsvermögen.

§ 5. Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Sachen werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen).

Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Sachen verfügen; er ist nicht berechtigt Teilung zu verlangen.

Die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander zustehen, sind nicht übertragbar. Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt. Die Zession der genannten Ansprüche gibt dem Zessionar nicht die Rechte eines Gesellschafters.

Gewinn und Verlust.

§ 6. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet einen Gewinn, der seiner Natur nach der Gesellschaft zukommt, mit den andern Gesellschaftern zu teilen.

Der Rechnungsabschluss und die Gewinn- und Verlustverteilung hat mangels besonderer Übereinkunft erst nach Auflösung der Gesellschaft zu erfolgen.

Ist die Gesellschaft von längerer Dauer, so hat der Rechnungsab-

schluss und die Gewinnverteilung im Zweifel am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu erfolgen.

Gewinn- und Verlustverteilung.

§ 7. Ist die Gewinn- und Verlustverteilung nicht ausdrücklich vereinbart, so ist dieselbe nach Massgabe der Beiträge der Gesellschafter zum Gesellschaftsvermögen vorzunehmen.

Sind Art und Grösse der Beiträge nicht zu ermitteln, oder sind die Beiträge nicht abgeschätzt oder nicht abschätzbar, so erfolgt die Verteilung unter allen Gesellschaftern nach der Kopfzahl.

Ist im Vertrage bloss über die Gewinnanteile Bestimmung getroffen, so muss dasselbe Verhältnis auch für den Verlust angenommen werden und umgekehrt.

§ 8. Die Vereinbarung, dass ein Gesellschafter, der zu dem gemeinsamen Zweck lediglich Arbeit beizutragen hat, Anteil am Gewinne, nicht aber am Verlust haben soll, ist zulässig.

Eine Person, die laut Vereinbarung ein Anrecht auf den Gewinn einer Gesellschaft hat, ohne derselben Beiträge leisten zu müssen, ist nicht Gesellschafter.

§ 9. Ist die Festsetzung der Gewinn- und Verlustanteile durch den Vertrag dem Ermessen eines der Gesellschafter oder eines Dritten überlassen, so ist darunter ein billiges unparteiisches Ermessen zu verstehen, so dass eine offenbar ungerechte Verteilung den Verletzten berechtigt, dagegen richterliche Abhilfe zu suchen.

Haftung.

§ 10. Jeder Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen für die Sorgfalt einzustehen, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Jeder Gesellschafter kann gegen jeden andern Gesellschafter auf Erfüllung der durch den Vertrag der Gesellschaft gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten klagen.

§ 11. Den durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden kann der Gesellschafter nicht mit dem Vorteil verrechnen, den er in andern Fällen der Gesellschaft durch besonderen Fleiss zugewendet hat.

Wettbewerbsverbot.

§ 12. Kein Gesellschafter darf zu seinem ausschliesslichen Vorteil Geschäfte betreiben, durch die der Zweck der Gesellschaft vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte.

Im Falle der Übertretung dieses Verbots sind die Bestimmungen des Gesetzes über Bekämpfung der unlauteren Konkurrenz entsprechend anzuwenden (§§ 12 u. 13 d. Ges. Nr. 110 v. J. 1933).

Übertretung dieses Verbots ist strafbar nach § 157 des Strafgesetzbuches, es sei denn, dass Gesetzesübertretungen vorliegen, die ein höheres Strafmass erheischen.

Gesellschaftsbeschlüsse.

§ 13. Für Gesellschaftsbeschlüsse ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

Genügt laut Übereinkunft Stimmenmehrheit, so ist im Zweifel die Mehrheit nach der Kopfzahl zu berechnen.

Geschäftsführung.

§ 14. Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, es sei denn, dass sie laut Übereinkunft einem oder mehreren der Gesellschafter oder auch dritten Personen ausschliesslich übertragen wird.

Ist die Geschäftsführung mehreren Personen übertragen, so finden die Bestimmungen des § 13 entsprechende Anwendung.

Zur Bestellung eines Universal- oder Generalbevollmächtigten und zur Vornahme von Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen, ist die Einwilligung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

Widerspruchsrecht.

§ 15. Steht die Geschäftsführung allen Gesellschaftern oder mehreren Personen in der Art zu, dass jeder allein im Namen der Gesellschaft zu handeln berechtigt ist, so hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, jede andere zur Geschäftsführung befugte Person das Recht durch ihren Widerspruch die Handlung zu verhindern, bevor sie vollendet ist.

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers.

§ 16. Rechte und Pflichten der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen regeln sich, auch wenn ein Entgelt für die Geschäftsführung vereinbart ist, nach den Bestimmungen über den Vollmachtsvertrag, es sei denn, dass sich aus diesem Gesetz oder dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergibt.

Die einem Gesellschafter übertragene Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung darf ihm nur durch Gesellschaftsbeschluss entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund zu einer solchen Massnahme vorliegt.

Seinerseits kann der Geschäftsführer die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er der Gesellschaft den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 17. Rechte und Pflichten eines zur Geschäftsführung nicht befugten Gesellschafters, der für Gesellschaftszwecke Aufwendungen gemacht oder andere Rechtshandlungen vorgenommen hat, regeln sich nach den Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag, es sei denn, dass sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergibt.

Einsicht in die Geschäftsangelegenheiten.

§ 18. Der zur Geschäftsführung nicht befugte Gesellschafter hat das Recht sich persönlich von dem Gange der Geschäftsangelegenheiten zu unterrichten, in die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und für sich eine Übersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzufertigen.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

§ 19. Wenn einem Gesellschafter aus dem Grunde, dass er zur Gesellschaft gehört, ein Gewinn entgangen ist, so hat er deshalb keinen Anspruch auf Entschädigung von der Gesellschaft. Er ist aber auch nicht verbunden den Vorteil oder Gewinn, den er wegen seiner Teilnahme an der Gesellschaft, nicht aber für dieselbe bezogen, mit den übrigen Gesellschaftern zu teilen.

Verhältnis der Gesellschaft zu dritten Personen.

§ 20. Wer zur Geschäftsführung befugt ist, hat im Zweifel auch die Vertretung dritten Personen gegenüber. Er ist ermächtigt alle Arten von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften vorzunehmen, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

Namens der Gesellschaft von sämtlichen Gesellschaftern oder von zur Geschäftsführung befugten Personen in den Grenzen ihrer Vollmacht (vgl. § 16 dieses Gesetzes) vorgenommene Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte verpflichten die Gesellschafter Dritten gegenüber unbeschränkt und solidarisch, es sei denn, dass mit diesen Dritten ein anderes vereinbart worden ist. Der § 3350 des BPR. findet keine Anwendung.

Von einem Gesellschafter für Rechnung der Gesellschaft, aber im eigenen Namen mit Dritten vorgenommene Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte berechtigen und verpflichten Dritten gegenüber nur ihn allein.

§ 21. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich.

Die Zwangsvollstreckung in den Anteil eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen kann sich nur auf diejenigen Ansprüche des Gesellschafters richten, die nach § 5, III, Satz 2, dieses Gesetzes übertragbar sind.

Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen.

Beendigung der Gesellschaft.

Im Allgemeinen.

§ 22. Das Gesellschaftsverhältnis wird aufgehoben:

- 1) durch gegenseitige Übereinkunft. Eine solche wird vermutet, wenn jeder für sich getrennt tätig wird,

- 2) durch Ablauf der Zeit, auf welche das Gesellschaftsverhältnis eingegangen ist,
- 3) wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist,
- 4) wenn das Vermögen eines Gesellschafters konfisziert oder über dasselbe Konkurs eröffnet wird, es sei denn, dass die Vorbedingungen des § 37 dieses Gesetzes vorliegen,
- 5) durch den Tod eines Gesellschafters, es sei denn, dass die Vorbedingungen des § 37 dieses Gesetzes vorliegen,
- 6) durch Kündigung in den Fällen der §§ 23—25 dieses Gesetzes, es sei denn, dass die Vorbedingungen des § 37 dieses Gesetzes vorliegen,
- 7) durch richterliches Urteil im Falle des § 23 dieses Gesetzes.

Aus wichtigen Gründen.

§ 23. Aus wichtigen Gründen kann jeder Gesellschafter die Aufhebung der Gesellschaft jederzeit ohne vorherige Kündigung verlangen und nötigenfalls durch richterliches Urteil erwirken.

Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist nichtig.

Kündigung seitens eines Gesellschafters.

§ 24. Lautet der Gesellschaftsvertrag auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters, oder ist er nach Ablauf der in ihm bestimmten Dauer stillschweigend fortgesetzt worden, so kann jeder Gesellschafter den Vertrag mit Einhaltung einer 3 Monatsfrist kündigen. Sind jährliche Rechnungsabschlüsse vorgesehen, so muss die Kündigung 6 Monate vor Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Ist jedoch die Kündigung zur Unzeit oder wider Treu und Glauben vorgenommen worden, so haftet der Gesellschafter, der die Kündigung vorgenommen hat, für den durch die Kündigung entstandenen Schaden und hat seinerseits an dem seit dem Tage der Kündigung etwa gemachten Gewinn der Gesellschaft keinen Anteil.

Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

Kündigung seitens des Gläubigers eines Gesellschafters.

§ 25. Hat ein Gläubiger eines Gesellschafters auf Grund eines rechtskräftigen Urteils Arrest auf den Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen erwirkt (vgl. § 21, II dieses Gesetzes), so kann er unter Vorweis des Urteils die Gesellschaft fristlos kündigen.

Die Gesellschafter können die Folgen der Kündigung und die Zwangsvollstreckung abwenden, wenn sie in Monatsfrist, gerechnet vom Zeitpunkt der Vorweisung des Urteils, den Gläubiger befriedigen. Der Gläubiger kann nicht mehr verlangen als die Auskehrung des vollen Anteils

des schuldnerischen Gesellschafters, berechnet zum Tage der Vorweisung des Urteils.

Wirkung der Auflösung auf die Geschäftsführung.

§ 26. Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Kündigung aufgelöst, so gilt die Befugnis eines Gesellschafters zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntnis hat oder doch bei schuldiger Sorgfalt haben sollte, nicht aber zu Gunsten dritter Personen, die Kenntnis von der Auflösung hatten.

Wird die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, so haben die Erben des Verstorbenen den andern Gesellschaftern den Todesfall unverzüglich anzuzeigen, und die von dem Erblasser zu besorgenden Geschäfte in guten Treuen fortzusetzen, bis anderweitige Fürsorge getroffen ist. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der von ihnen zu besorgenden Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

Die Bestimmungen des Abs. II, Satz 2 und 3 gelten auch für den Fall, wenn die Gesellschaft durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst wird.

Liquidation.

§ 27. Nach der Auflösung der Gesellschaft findet mangels besonderer Abrede über eine andere Art der Auseinandersetzung die Liquidation statt. Ist die Gesellschaft durch Kündigung des Gläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, so kann die Liquidation nur mit Zustimmung des Gläubigers oder des Konkurskurators unterbleiben.

Beteiligte.

§ 28. Liquidatoren sind sämtliche Gesellschafter, mit Einschluss derjenigen, die zur Geschäftsführung nicht befugt waren. Mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Anstelle eines in Konkurs geratenen Gesellschafters wird die Konkursverwaltung Liquidator. Als Beteiligter gilt ausser den Gesellschaftern, im Falle des § 25 dieses Gesetzes, auch der Gläubiger, durch den die Kündigung erfolgt ist.

Die Beteiligten können eine oder mehrere Personen aus ihrer Mitte oder dritte Personen zu Liquidatoren bestellen. Auf Antrag eines Beteiligten kann aus wichtigen Gründen auch das zuständige Gericht einen oder mehrere Liquidatoren ernennen, sei es aus den Beteiligten, sei es aus dritten Personen.

§ 29. Die Liquidatoren vertreten innerhalb ihres Geschäftskreises die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich. Mehrere Liquidatoren haben im Zweifel nur Gesamtgeschäftsführung und Gesamtvertretung

(nach Art von Vormündern). Die Liquidatoren zeichnen im Namen der Liquidationsgesellschaft.

Die Liquidatoren haben, auch wenn sie vom Gericht bestellt sind, den Anordnungen Folge zu leisten, welche die Beteiligten in Betreff der Geschäftsführung einstimmig beschliessen. Die Liquidatoren können auf einstimmigen Beschluss der Beteiligten abberufen werden. Aus wichtigen Gründen kann die Abberufung der Liquidatoren auch auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht erfolgen.

V e r f a h r e n .

§ 30. Soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert, gilt die Gesellschaft als fortbestehend (Liquidations-Gesellschaft), insbesondere für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte, sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

Die Liquidatoren haben zunächst eine Bilanz aufzustellen, die ausstehenden Forderungen einzuziehen, und die gemeinschaftlichen Schulden zu berichtigen mit Einschluss derjenigen, welche den Gläubigern gegenüber unter den Gesellschaftern geteilt sind, oder für welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften (vgl. § 20 dieses Gesetzes). Ist eine Schuld noch nicht fällig oder ist sie strittig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche einzubehalten.

Sodann sind die Beiträge zurückzuerstatten. Zur Benutzung überlassene Gegenstände sind zurückzugeben, jedoch ist der zufällig entstandene Schaden und die gewöhnliche Abnutzung durch ordnungsgemässen Gebrauch nicht zu ersetzen. Gegenstände, die zu Eigentum eingebracht waren, werden nicht zurückerstattet, doch ist für sie und sonstige Einlagen, die nicht in Geld bestanden haben, der Wert zu ersetzen, zu dem sie übernommen wurden oder mangels solcher Wertbestimmung, der Wert, den sie zur Zeit der Einbringung hatten. Für Beiträge, die in der Leistung von Arbeit bestanden haben, kann Ersatz nicht verlangt werden.

Zur Berichtigung der Schulden und Rückerstattung der Beiträge ist das Gesellschaftsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

S t r e i t .

§ 31. Entsteht über die Verteilung des Gesellschaftsvermögens Streit unter den Gesellschaftern, so haben die Liquidatoren die Verteilung bis zur Entscheidung des Streits auszusetzen.

§ 32. Bei Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren wiederum eine Bilanz aufzustellen. Die Schlussbilanz nebst Büchern und Papieren der aufgelösten Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben, dessen Person in Ermangelung einer Verständigung durch das Gericht bestimmt wird. Die Gesellschafter und deren Erben behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§ 33. Eine Beschränkung des Umfangs der Befugnisse der Liquidatoren ist dritten Personen gegenüber unwirksam.

Verteilung des Gewinns und Verlustes.

§ 34. Verbleibt nach Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und Rückerstattung der Beiträge ein Überschuss, so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn.

Im übrigen kommt, sofern keine besondere Abrede vorliegt, und die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern nicht genügen, die Bestimmungen des § 941 in Anwendung (BPR. 941).

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Beiträge nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnis zu tragen.

§ 35. Wenn der Gesellschaftsvertrag sich nur auf bestimmte einzelne Geschäfte bezog, die ein Gesellschafter in eigenem Namen auf gemeinsame Rechnung zu besorgen hatte, so hat er diese Geschäfte auch nach Auflösung der Gesellschaft allein zu erledigen und den übrigen Gesellschaftern Rechnung zu legen.

Haftung Dritten gegenüber.

§ 36. An den Verbindlichkeiten Dritten gegenüber wird durch die Auflösung der Gesellschaft nichts geändert.

Ausscheiden eines Gesellschafters durch Über- einkunft.

§ 37. Eine Vereinbarung des Inhalts, dass, wenn ein Gesellschafter kündigt, stirbt oder über sein Vermögen Konkurs eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern ohne den Ausgeschiedenen fortbestehen soll, ist zulässig.

Eine solche Vereinbarung muss spätestens in Monatsfrist nach Eintreten eines der obengenannten Ereignisse getroffen worden sein, widrigenfalls die Gesellschaft als aufgelöst anzusehen ist.

Durch Ausschluss.

§ 38. Ist vereinbart, dass, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, dem gegenüber ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Die Ausschliessung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem auszu-schliessenden Gesellschafter.

Auseinandersetzung beim Ausscheiden.

a) Abfindung.

§ 39. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu.

Diese sind verpflichtet dem Ausscheidenden seine Beiträge nach Massgabe des § 30 III, dieses Gesetzes zurückzuerstatten, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige auszukehren, was er bei der Auseinandersetzung infolge Auflösung der Gesellschaft erhalten würde. Sind gemeinschaftliche Schulden noch nicht fällig, so können die übrigen Gesellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Der Wert des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

b) Haftung.

§ 40. Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Beiträge nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis seines Anteils am Verlust aufzukommen.

c) Rechenschaftslegung.

§ 41. Der Ausgeschiedene nimmt an dem Gewinn und dem Verluste teil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vorteilhaftesten erscheint.

Der Ausgeschiedene kann am Schlusse jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrages und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

Entwurf.

II. Buch (des neu zu schaffenden Handelsgesetzbuchs für Lettland).

Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft.

I. Abschnitt.

Die offene Handelsgesellschaft.

Erster Titel.

Allgemeines.

§ 1. Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung

den Gesellschaftsgläubigern gegenüber beschränkt ist. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschafter haftet die Gesellschaft selbst und alle Gesellschafter solidarisch. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit in diesem Abschnitt nicht ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des BPR. über die Gesellschaft Anwendung.

§ 2. Kein Gesellschafter darf sich anderweitig durch unbeschränkte Haftung binden, sei es als offener Gesellschafter einer andern Gesellschaft, sei es in einem kaufmännischen Einzelunternehmen.

Variante: Ein Gesellschafter darf sich weder als offener Gesellschafter einer andern Gesellschaft, noch in einem registerpflichtigen kaufmännischen Einzelunternehmen durch unbeschränkte Haftung binden.

§ 3. Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, als offene Handelsgesellschaft in der Ordnung des Registergesetzes zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

§ 4. Die Firma der offenen Handelsgesellschaft muss den Bestimmungen des Firmengesetzes entsprechen.

§ 5. Die offene Gesellschaft ist juristische Person.

Zweiter Titel.

Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander.

§ 6. Für das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages massgebend, es sei denn, dass absolut gebietende oder verbietende Gesetze dem entgegenstehen.

§ 7. Mindestens am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Inventur und eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens anzufertigen, auf Grund deren Gewinn und Verlust des Jahres zu ermitteln und für jeden Gesellschafter sein Anteil zu berechnen ist. Eine Streckung dieser Frist ist nicht zulässig.

Jeder Gesellschafter hat das Recht aus der Gesellschaftskasse seinen bilanzmässigen Anteil am Gewinn des letztverflossenen Jahres zu entnehmen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so wird sein Einlagekapital um den Betrag jener Summe vermehrt, sofern die andern Gesellschafter keine Einwendungen dagegen erheben.

Ist durch frühere Verluste das Einlagekapital eines Gesellschafters vermindert worden, so hat derselbe bis zur Wiederergänzung seiner Einlage keinen Anspruch auf Auszahlung eines Gewinnanteils.

§ 8. Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass durch Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern ausschliesslich übertragen ist.

Steht die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so ist jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt. Widerspricht jedoch

einer der geschäftsführenden Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muss diese unterbleiben, sofern sie noch nicht vollendet war.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dass die Gesellschafter, denen die Geschäftsführung zusteht, nur zusammen handeln können, so bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

§ 9. Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen.

§ 10. Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter durch Beschluss der übrigen Gesellschafter entzogen werden, worüber unverzüglich der Registerbehörde Mitteilung zu machen ist. Die bis zur Veröffentlichung des Beschlusses durch die Registerbehörde von dem bisherigen geschäftsführenden Gesellschafter getätigten Geschäfte und Rechtshandlungen bleiben in Kraft.

Aus wichtigen Gründen kann auch ein einzelner Gesellschafter auf Entziehung der Geschäftsführung klagen.

Dritter Titel.

Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten.

§ 11. Die Wirksamkeit der offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältnisse zu Dritten mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

Beginnt die Gesellschaft ihre Geschäfte schon vor der Eintragung, so tritt die Wirksamkeit mit dem Zeitpunkte des Geschäftsbegins ein, soweit nicht aus dem § 2 des Gesetzes über den Kaufmann sich ein anderes ergibt.

Eine Vereinbarung, dass die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt ihren Anfang nehmen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 12. Enthält das Handelsregister keine entgegenstehenden Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis der einzelnen Gesellschafter, so sind Dritte zur Annahme berechtigt, dass jeder einzelne Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung befugten Gesellschafter gegenüber.

Die Vorschriften des Absatzes 2 dieses Paragraphen finden auch für den Fall Anwendung, dass laut dem Gesellschaftsvertrage einzelne oder mehrere der Gesellschafter nur in Gemeinschaft mit dem Prokuristen zur Vertretung ermächtigt sein sollen.

§ 13. Die Vertretungsmacht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäfte und Rechtshand-

lungen einschliesslich der Veräusserung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura.

Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist gutgläubigen Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt, oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

Hat eine Gesellschaft mehrere Niederlassungen, die als solche registriert sind, so kann die Vertretungsmacht auf den Betrieb einer oder mehrerer Niederlassungen beschränkt werden.

§ 14. Die Vertretungsmacht kann einem Gesellschafter in derselben Weise entzogen werden, wie die Befugnis zur Geschäftsführung (§ 10).

§ 15. Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft *persönlich* in Anspruch genommen, so kann er nicht nur diejenigen Einwendungen machen, die der Gesellschaft zustehen, sondern auch solche, die in seiner Person begründet sind.

Solange der Gesellschaft das Recht der Aufrechnung oder Anfechtung zusteht, kann der persönlich in Anspruch genommene Gesellschafter Befriedigung des Gläubigers verweigern.

Auf Grund eines gegen die Gesellschaft (vgl. § 5) ergangenen Urteils kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung sowohl gegen das Gesellschaftsvermögen, als auch gegen das Vermögen jedes einzelnen Gesellschafters richten.

§ 16. Neueintretende Gesellschafter haften gleich den andern Gesellschaftern für alle vor ihrem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten, auch wenn die Firma geändert worden ist. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

Vierter Titel.

Auflösung der Gesellschaft und Fortsetzung der Gesellschaft.

§ 17. Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst:

- 1) durch Beschluss der Gesellschaft,
- 2) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft,
- 3) in den in den Punkten 2—7 (E. G. 22) *) vorgesehenen Fällen, jedoch mit den in den nachstehenden Paragraphen dieses Titels enthaltenen Abweichungen.

§ 18. Die Kündigung der Gesellschaft seitens eines Privatgläubigers eines Gesellschafters (E. G. § 25), hat mindestens 6 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Sie ist nur in dem Falle zulässig, wenn die innerhalb der letzten 6 Monate vor

*) E. G. = einfache Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

der Kündigung versuchte Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des schuldnerischen Gesellschafters erfolglos geblieben ist.

§ 19. Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem ihm nach § 18 dieses Gesetzes zustehenden Recht Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines von ihnen gefassten Beschlusses den Gläubigern erklären, dass die Gesellschaft unter ihnen fortbestehen soll, müssen aber in diesem Fall den Gläubiger in der Ordnung des § 25 Abs. 2 der E. G. befriedigen.

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters können die übrigen Gesellschafter die in Abs. 1 dieses Paragraphen vorgesehene Erklärung gegenüber der Konkursverwaltung (bezw. dem Konkursverwalter) abgeben. Der schuldnerische Gesellschafter gilt in diesem Falle seit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Konkurses als ausgeschieden.

§ 20. Eine Vereinbarung über Fortsetzung der Gesellschaft ohne einen durch Tod, Kündigung oder Konkursöffnung über sein Vermögen ausgeschiedenen Gesellschafter (E. G. § 37) muss im Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein.

§ 21. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dass im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt werden soll, so können dennoch die Erben innerhalb einer Frist von 3 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Erbschaftserwerbs ihr Ausscheiden aus der Gesellschaft erklären.

§ 22. Sind nur 2 Gesellschafter vorhanden, so kann jeder von ihnen das Unternehmen ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernehmen, falls über das Vermögen des andern Gesellschafters Konkurs eröffnet ist oder dessen Privatgläubiger die Gesellschaft gekündigt hat.

Auf die Auseinandersetzung finden die für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (E. G. §§ 37—39).

§ 23. Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst, das Konkursverfahren aber nach Abschluss eines Vergleichs oder auf Antrag der Gläubiger eingestellt worden, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschliessen.

Fünfter Titel.

Liquidation.

§ 24. Nach Auflösung der Gesellschaft findet, falls nicht Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist, die Liquidation nach Massgabe der Bestimmungen der E. G. statt, soweit nicht die nachstehenden Paragraphen dieses Titels etwas anderes besagen.

§ 25. Eine Rückerstattung der Beiträge findet nicht statt, vielmehr ist das gesamte der Liquidation unterliegende Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen.

§ 26. Das nach Berichtigung der Schulden etwa verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von den Liquidatoren nach dem Verhältnis der Kapitalanteile, wie sie sich auf Grund der Schlussbilanz ergeben, unter die Gesellschafter zu verteilen.

Die Vorschriften des § 7 finden während der Liquidation keine Anwendung.

§ 27. Bis zur Beendigung der Liquidation kommen in Bezug auf das Rechtsverhältnis der bisherigen Gesellschafter untereinander, sowie der Gesellschaft zu Dritten die Vorschriften des zweiten und dritten Titels zur Anwendung, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Titel oder aus dem Zweck der Liquidation ein anderes ergibt.

§ 28. Vereinbaren die Gesellschafter statt der Liquidation eine andere Art der Auseinandersetzung, so finden, solange noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, im Verhältnisse zu Dritten die für die Liquidation geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 29. Erweist sich während der Liquidation die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, so haben die Liquidatoren unverzüglich Konkurs anzumelden.

Sechster Titel.

Verjährung.

§ 30. Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.

Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird.

Wird der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft erst nach Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit.

§ 31. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirkt auch gegenüber den Gesellschaftern, welche der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben.

II. Abschnitt.

Die Kommanditgesellschaft.

Erster Titel.

Allgemeines.

§ 1. Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommandite, wenn mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet und mindestens bei einem Gesellschafter die Haftung auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist.

Der unbeschränkt haftende Gesellschafter wird offener Gesellschafter, Komplementär oder Gerant genannt — der beschränkt haftende Gesellschafter Kommanditist. Die Vermögenseinlage des Kommanditisten heisst Kommanditsumme.

Gesellschaften, deren Zweck nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist, können Kommanditen werden, wenn sie sich als solche in das Handelsregister eintragen lassen.

Auf die Kommandite finden die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung, es sei denn, dass in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist.

§ 2. Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, als Kommandite in der Ordnung des Registergesetzes zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Beginnt eine Kommanditgesellschaft ihre Tätigkeit vor der Eintragung ins Handelsregister, so haftet der Kommanditist, der dem Geschäftsbeginn zugestimmt hat, den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber unbeschränkt für die bis zur Eintragung eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, es sei denn, dass er beweist, dass seine beschränkte Beteiligung bei der Gesellschaft dem Gläubiger bekannt war. Diese Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, soweit sich aus dem § 2 des Gesetzes über den Kaufmann ein anderes ergibt.

§ 3. Die Firma der Kommandite muss den Bestimmungen des Firmengesetzes entsprechen.

B. Verhältnis der Gesellschafter untereinander.

§ 4. Hat eine Kommandite mehrere offene Gesellschafter, so sind auf ihr Verhältnis untereinander die Bestimmungen für die offene Handelsgesellschaft anzuwenden.

Im übrigen gelten für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander die besonderen Vorschriften der nachfolgenden §§ 5—7, es sei denn, dass der Gesellschaftsvertrag ein anderes besagt.

§ 5. Zur Geschäftsführung sind nur die offenen Gesellschafter, nicht aber die Kommanditisten berechtigt und verpflichtet.

Der Kommanditist ist nicht befugt gegen die Vornahme einer Handlung der geschäftsführenden Gesellschafter Einspruch zu erheben, es sei denn, dass die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht.

Wird ein Kommanditist zum Prokuristen oder Bevollmächtigten bestellt oder sonst in leitender Weise an der Geschäftsführung beteiligt, so gilt für ihn das Wettbewerbsverbot des § des BPR. (Projekt der E. G. § 12).

§ 6. Am Verlust nimmt ein Kommanditist bis zum Betrage seiner eingezahlten oder noch rückständigen Einlage Anteil.

Die Auszahlung des bilanzmässigen Gewinns kann der Kommanditist nicht verlangen, soweit die Kommanditsumme noch nicht voll eingezahlt oder durch Verluste herabgemindert worden ist.

Im übrigen entscheidet über die Höhe der Beteiligung am Verlust das richterliche Ermessen.

§ 7. Der Kommanditist ist berechtigt die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Auf Antrag eines Kommanditisten kann das Gericht, wenn es wichtige Gründe ersieht, die Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen.

C. Verhältnis der Kommanditgesellschaft zu Dritten.

§ 8. Die Kommandite wird durch den oder die offenen Gesellschafter vertreten.

§ 9. Der Kommanditist haftet den Gläubigern gegenüber mit dem Betrage, welcher im Handelsregister eingetragen ist; hat er durch Zirkular oder in anderer handelsüblicher Weise eine höhere Kommanditsumme angegeben, so können die Gläubiger sich auf diese Erhöhung berufen.

§ 10. Während der Dauer der Kommanditgesellschaft haben die Gläubiger derselben kein direktes Klagerecht gegen den Kommanditisten. Verfällt die Gesellschaft in Konkurs, so können die Gläubiger verlangen, dass die etwa rückständige Kommanditsumme in die Konkursmasse abgeliefert wird. Wird die Gesellschaft in anderer Weise, als durch Konkurs aufgelöst, so haben die Gläubiger ein direktes Klagerecht gegen den Kommanditisten, soweit er mit der Einzahlung der Kommanditsumme rückständig ist.

§ 11. Ist die ins Handelsregister eingetragene oder in handelsüblicher Weise bekanntgegebene Kommanditsumme durch Vereinbarung mit den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern vermindert worden, so tritt diese Veränderung den Gläubigern gegenüber erst dann in Wirk-

samkeit, wenn sie ins Handelsregister eingetragen und gehörig bekanntgegeben worden ist.

Für Verbindlichkeiten, welche vor solcher Bekanntmachung eingegangen sind, haftet die unverminderte Kommanditsumme fort.

Der Kommanditist haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und soweit er diesen Bestimmungen zuwider Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

§ 12. Wer einer bestehenden Handelsgesellschaft als Kommanditist beitrifft, haftet nach Massgabe der §§ 9—11 für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, es mag die Firma eine Veränderung erleiden oder nicht.

§ 13. Wenn ein Kommanditist in Konkurs verfällt, bevormundet wird oder stirbt, so hat dieses die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Entwurf.

Stille Gesellschaft.

§ 1. Beteiligt sich jemand an dem Handelsgewerbe einer andern Person mit einer Einlage in Geld- oder Sachwerten gegen Anteil am Gewinn in der Weise, dass die Einlage in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht, so liegt eine stille Gesellschaft vor.

§ 2. Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sondern wird ihm als Kreditposten gebucht, es sei denn, dass ein anderes verabredet ist. In Bezug auf den Verlust ist der stille Gesellschafter mangels anderweitiger Abrede dem Kommanditisten gleichgestellt. (vgl. Entwurf über die Kommanditgesellschaft § 6).

§ 3. Wird ein stiller Gesellschafter zum Prokuristen oder Bevollmächtigten bestellt oder sonst in leitender Weise an der Geschäftsführung beteiligt, so gilt für ihn das Wettbewerbsverbot des § 12 des Gesetzes über die einfache Gesellschaft (vgl. Entwurf über die Kommanditgesellschaft § 5, 3).

§ 4. In Bezug auf die Einsicht in die Geschäftsangelegenheiten und das Recht Abrechnung zu fordern, ist der stille Gesellschafter dem Kommanditisten gleichgestellt (vgl. Entwurf über die Kommanditgesellschaft § 7 und § 1, Abs. 4).

Der stille Gesellschafter ist nicht befugt gegen Vornahme einer Handlung des Geschäftsinhabers Widerspruch zu erheben und wird Dritten gegenüber durch die Geschäfte des Geschäftsinhabers weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 5. Wenn ein stiller Gesellschafter in Konkurs verfällt, unter Kuratel gestellt wird oder stirbt, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Gekündigt werden kann die Gesellschaft seitens jedes Gesellschafters (vgl. Entwurf über die einfache Gesellschaft §§ 23 u. 24), sowie

durch einen Gläubiger des stillen Gesellschafters (vgl. Entwurf über die einfache Gesellschaft § 25).

Im übrigen gelten für die stille Gesellschaft die Auflösungsgründe der einfachen Gesellschaft (vgl. Entwurf über die einfache Gesellschaft § 22, 1—5 u. 7).

§ 6. Nach der Auflösung der Gesellschaft hat sich der Inhaber des Handelsgeschäfts mit dem stillen Gesellschafter auseinanderzusetzen und dessen Guthaben in Geld zu berichtigen.

Die zur Zeit der Auflösung schwebenden Geschäfte werden von dem Inhaber des Handelsgeschäfts abgewickelt. Der stille Gesellschafter nimmt teil an dem Gewinn und Verluste, der sich aus diesen Geschäften ergibt.

Er kann am Schlusse jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

§ 7. Wird über das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts der Konkurs eröffnet, so kann der stille Gesellschafter wegen der Einlage, soweit sie den Betrag des auf ihn fallenden Anteils am Verlust übersteigt, seine Forderung als Konkursgläubiger geltendmachen.

Ist die Einlage rückständig, so hat sie der stille Gesellschafter bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Anteils am Verlust erforderlich ist, zur Konkursmasse einzuzahlen.

Die gegenwärtige Staatsverfassung des Deutschen Reiches.

Von Regierungsrat a. D. Dr.-iur. Tilka in Leipzig.

I.

Eine Verfassung kann ohne Verfassungsurkunde bestehen. Wir sehen das seit Jahrhunderten an England, seit anderthalb Jahrzehnten an Ungarn. Nunmehr ist auch Deutschland ein Staat ohne Verfassungsurkunde geworden. Wir sind mit Verfassungsurkunden überfüttert worden. In den Jahren 1919/21 sind in Deutschland und seinen Gliedstaaten rund 27 hergestellt worden, und wenn man die provisorischen Verfassungen hinzurechnet, kommt man auf die doppelte Anzahl. Allein in der Stadt Weimar sassen in den Jahren 1919 und 1920 nicht weniger als drei konstituierende Nationalversammlungen: die des Reiches, des neugegründeten Landes Thüringen und des Freistaates Sachsen-Weimar. In früheren Zeiten hat man zuweilen den kindlichen Versuch gemacht, einer Verfassung dadurch ewige Lebensdauer zu geben, dass man in sie die Worte hineinschrieb: »Diese

Verfassung kann nicht wieder aufgehoben werden«. Alle diese Verfassungen bestehen nicht mehr. Dass aber auch die rund 27 Verfassungskunden der ersten Nachkriegsjahre in so kurzer Zeit allesamt verschwunden sein würden, das haben sich ihre geistigen Väter sicherlich nicht träumen lassen, am wenigsten, dass sie ohne jeden Kampf, ohne dass auch nur eine einzige Schwurhand zum Schwerte griff, sang- und klanglos in der Versenkung untertauchen würden.

Formell ist bisher die Weimarer Verfassung im Ganzen noch nicht aufgehoben worden. Trotzdem muss alles das, was an ihr überhaupt verfassungsrechtlich ist, als durch die Staatsorganisationsgesetze der nationalsozialistischen Führung beseitigt gelten. Ja, man kann sogar die Frage aufwerfen, ob sie nicht schon mit der Berufung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 aufgehoben war. Dieser politische Akt des Reichspräsidenten hielt sich zwar formell im Rahmen der Verfassung. Es war aber für jedermann ersichtlich, dass hier ein Ereignis vor sich gegangen war, das keineswegs mit der Berufung irgendeines beliebigen Politikers zum Reichskanzler, wie etwa der der Herren Brüning, Papen oder Schleicher, auf eine Stufe gestellt werden konnte. Die Weltanschauung des Nationalsozialismus war bekannt; sie ist derjenigen, auf der die Weimarer Verfassung beruht, diametral entgegengesetzt. Aus den Verhandlungen, die bereits im Jahre 1932 zwischen dem Reichspräsidenten und Adolf Hitler geführt worden waren, war hervorgegangen, dass dieser die Führung nur unter Ausschluss aller Kompromisse übernehmen wollte; der Totalitätsanspruch der NSDAP. war auch sonst mit aller Deutlichkeit angemeldet worden. Die Grundprinzipien der Weimarer Verfassung waren: Formaldemokratie, Parlamentarismus, Föderalismus, Gewaltenteilung, Grundrechte. An ihrer Stelle verkündete die nationalsozialistische Revolution: den völkischen Gedanken, das Führerprinzip und das Prinzip der politischen Totalität¹⁾. Dass mit diesen neuen Grundlagen Ernst gemacht werden würde, darüber bestand bereits am 30. Januar 1933 kaum noch ein Zweifel, und auch nicht darüber, dass man sie, wenn notwendig, auf ausserparlamentarischem Wege durchsetzen würde. Demgemäss ist bereits der 30. Januar 1933 als der Todestag der alten und der Geburtstag einer neuen Verfassung anzusehen. Die Tat Hindenburgs an diesem Tage war bereits ein revolutionärer Akt. Das Dritte Reich war erstanden. Es

¹⁾ Vgl. Huber in JW. 1934, S. 1745.

wurde zwar bei der Auflösung des bestehenden und der Wahl und Zusammenrufung des neuen Reichstages und auch noch bei sonstigen Gelegenheiten auf die Weimarer Verfassung Bezug genommen, es erschien aber als eine Selbstverständlichkeit, dass man sie ausser acht liess, soweit es notwendig war, so beim Ausschluss der kommunistischen Abgeordneten aus dem Reichstag vor der Beratung und Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz.

Eine neue Verfassungsurkunde zu errichten, ist offenbar nicht beabsichtigt. Das neue Verfassungsrecht wird etappenweise durch einzelne kurze Staatsorganisationsgesetze aufgebaut. Die Entwicklung ist noch keineswegs abgeschlossen. Alleinigere Verfassungsgesetzgeber ist jetzt der Führer. Seinem Ermessen ist es überlassen, jederzeit die Verfassung zu ergänzen oder abzuändern. Die längste Verfassungsurkunde bietet keine Gewähr dafür, dass das Staatsleben sich auch wirklich nach ihr abspielt. Man kann nicht einmal die tatsächliche Staatsform aus ihr ablesen. In sehr vielen anderen Staaten ist sie gänzlich oder zum Teil nur papierenes Recht. Das wirklich geltende Verfassungsrecht braucht in den Staaten ohne Verfassungsurkunde nicht schwerer feststellbar zu sein, als in solchen mit einer vollständig aufgeschriebenen Verfassung. Es dürfte sogar dem Wesen eines nationalen und totalen Führerstaates entsprechen, dass von Errichtung einer Verfassungsurkunde abgesehen wird, da der Wille des artgleichen lebenden Führers ein besserer Garant für das Volkswohl ist als der tote Gesetzesbuchstabe.

II.

Das jetzt in Deutschland geltende Verfassungsrecht liegt in den wenigen Staatsorganisationsgesetzen klar zu tage. Sie sind auszulegen und zu ergänzen nach der nationalsozialistischen Weltanschauung, die in Zweifelsfällen vom Führer verdeutlicht wird. Es handelt sich um folgende Gesetze:

1. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933. Man nennt es kurzweg das Ermächtigungsgesetz. Es unterscheidet sich jedoch fundamental von allen Ermächtigungsgesetzen der verflossenen Epoche, denn es gibt der Reichsregierung eine nahezu unumschränkte Vollmacht, ja sogar das Recht, die Verfassung abzuändern. Die früheren Ermächtigungsgesetze bezogen sich jeweils immer nur auf eine festumrissene Aufgabe und gaben dem Reichstag ein Kontrollrecht über die Regierungs-

verordnungen. Das Gesetz vom 24. März 1933 brachte das Novum, dass das Gesetzgebungsrecht und sogar das Recht zur Verfassungsgesetzgebung der vollziehenden Gewalt übertragen wird. Immerhin werden noch zeitliche und sachliche Beschränkungen gemacht, zeitliche insofern, als das Gesetz bis zum 1. April 1937 (Vierjahresplan) und auf die Dauer des Kabinetts Hitler befristet ist, sachlich insofern, als bestimmt wird, dass Reichstag und Reichsrat bei Bestand gelassen werden und dass die Rechte des Reichspräsidenten unberührt bleiben müssen. Auch wird die Möglichkeit einer Gesetzgebung durch den Reichstag noch aufrechterhalten, es stand jedoch in anbetracht des Widerwillens der nationalsozialistischen Staatsauffassung gegen den Parlamentsbetrieb von vornherein fest, dass die Gesetzgebung durch den Reichstag die Ausnahme und diejenige durch die Reichsregierung die Regel sein würde.

2. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933. In ihm wird das Rasseprinzip, das einen wesentlichen Bestandteil der nationalsozialistischen Weltanschauung bildet, zum ersten Mal gesetzlich fixiert. Es bringt die Definition des Nichtariers, die ja bei Mischlingen Schwierigkeiten bereitet. Nichtarische Beamte sind zur Ruhe zu setzen. Ferner werden Parteibuchbeamte und solche, die politisch unzuverlässig sind, aus dem Beamtenkörper ausgemerzt. Die Definition des Nichtariers findet in der Folgezeit entsprechende Anwendung für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Studenten und für den Fall der von manchen Gerichten für zulässig erklärten Anfechtung einer arisch-nichtarischen Mischehe.

3. Die beiden Gleichschaltungsgesetze vom 31. März und 7. April 1933. Nach dem Vorbilde des Reichs wird den Landesregierungen die Befugnis zum Erlass von einfachen und auch verfassungsändernden Landesgesetzen ohne Zustimmung der Volksvertretung gegeben. Die Landtage werden aufgelöst und ohne Wahlen neugebildet nach den Stimmenzahlen, die innerhalb eines jeden Landes bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 auf die Wahlvorschläge entfallen waren. Damit ist den Ländern die eigene politische Willensbildung nach eigenem Wahlverfahren genommen; als Staaten kann man sie nicht mehr ansprechen. Deutschland ist jetzt ein Einheitsstaat geworden, wenn man es — entgegen der herrschenden Ansicht — nicht schon ab 1919 als solchen ansehen will. Vollends wird der Bundesstaatscharakter aber dadurch beseitigt, dass das zweite Gleichschaltungsgesetz, das auch Reichsstatthaltergesetz genannt wird, das Institut der Reichs-

statthalter bringt, die die vornehmste Aufgabe haben, die Politik der Länder mit der des Reichs zu unieren. Sie werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen, sind Reichsbeamte, unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern. Sie ernennen und entlassen ihrerseits die Vorsitzenden der Landesregierungen und deren übrige Mitglieder, die Landesbeamten und insbesondere auch die Richter, üben das Begnadigungsrecht aus, fertigen die Gesetze aus und verkünden sie. Eine eigene politische Willensbildung der Länder, die den vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien zuwiderlaufen könnte, ist damit gänzlich ausgeschlossen. Vorgänge, wie der aufregende politische Streit zwischen Preussen und dem Reiche in den Jahren 1931/32 sind für alle Zeiten verhindert. Die Reichsstatthalter sind die Dolche in das Herz der deutschen Zwietracht. Es können keine partikularistischen Interessen sich mehr der Reichsreform widersetzen, über die viele Jahre hindurch vergeblich Kommissionen redeten und schrieben und über die viele Druckerschwärze verschwendet wurde.

4. Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933. Die Bildung neuer Parteien, sowie die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der bisherigen Parteien wird mit Zuchthausstrafe bedroht. Damit wurde der liberalistischen Staatsauffassung der schwerste Schlag versetzt. Die beiden marxistischen Parteien waren schon vor Erlass dieses Gesetzes aufgelöst worden. Die übrigen schritten zur Selbstauflösung. Die Partei-zerrissenheit Deutschlands war, was kaum jemand für möglich gehalten hätte, schlagartig beseitigt. Der Reichspolitik war ein beständiger Kurs gesichert.

5. Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933. Die nationalsozialistische Weltanschauung erstrebt engste Verbundenheit zwischen Volk und Staat. Das Volk soll in den grossen, sein Dasein betreffenden Angelegenheiten um seine Meinung gefragt werden. Die Weimarer Verfassung hatte die Volksbefragung als eine Kontrolleinrichtung für den Reichstag konstruiert; sie kam daher nur für Gesetzgebungsakte in Frage. Die Reichsregierung hatte auch kein Initiativrecht. Ein Mangel war es auch, dass ein Beschluss des Reichstages nur dadurch ausser Kraft gesetzt werden konnte, dass sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Volksabstimmung beteiligte. Dadurch ist es gekommen, dass die Parteien, die den Volksentscheid bekämpften, ihre Anhänger von der Beteiligung abhielten, so dass in allen sieben Fällen, die sich in der Praxis des Weimarer Systems ereigneten, die

Volksbefragung negativ endete. Alle diese Mängel beseitigt das Gesetz vom 14. Juli 1933. Die Reichsregierung hat das Initiativrecht, sie kann das Volk nicht bloss über Akte der Gesetzgebung, sondern auch über wichtige politische Regierungsakte befragen, und schliesslich bleibt in Zukunft die Zahl der Stimmenthaltungen ausser Betracht. Das Initiativrecht der Reichsregierung ist ein ausschliessliches; Reichspräsident, Reichsrat und Reichstag können einen Volksentscheid nicht mehr veranlassen, ebensowenig kann durch Volksinitiative ein Referendum betrieben werden. Das Volk hat zum Führer das Vertrauen, dass er in entscheidenden Stunden die Notwendigkeit einer Volksbefragung richtig erkennen und das Volk an die Urne rufen wird.

6. Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933. Es erklärt, dass die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP.) die Trägerin des Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden ist. Es wird ihr die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beigelegt. Zur Gewährleistung des engsten Zusammenarbeitens zwischen Partei und Staat werden der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA.²⁾ zu Reichsministern ernannt. Die Mitglieder der Partei und der SA. und der sonstigen Parteiformationen unterstehen einer Disziplinargerichtsbarkeit. Die Staatsbehörden sind verpflichtet, den Dienststellen der Partei Amts- und Rechtshilfe zu leisten³⁾. Damit ist die Partei in den Staat eingebaut. Trotz vollkommener Erringung der staatlichen Macht kann der Führer nicht auf das Werkzeug der Partei verzichten. Sie ist des Führers Schwert, der organisierte Ausdruck seines Willens. Der Staat kann nicht allein auf seinen eigenen Organen ruhen, um beständig zu sein, sondern muss sich noch auf eine zweite Säule stützen: die Parteiorganisation, die Verkörperung der aktivsten, auserlesensten Volksgenossen⁴⁾.

7. Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934. In sechs kurzen Artikeln wird hier Bedeutsames angeordnet. Am wichtigsten sind die lapidaren Worte des Art. 4: »Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht

²⁾ Geändert wegen des Chefs des Stabes der SA. durch das Gesetz v. 3. Juli 1934.

³⁾ Vgl. Tilka, Kommentar zum Gesetz über Sicherung der Einheit von Partei und Staat, in der Zeitschrift »Der werdende Jurist«, 1933, Nr. 15.

⁴⁾ Rede des Gauleiters Kube in Leipzig am 26. November 1934.

setzen.« Alle Schranken sind nunmehr weggefallen; es brauchen nicht mehr, wie das noch das Ermächtigungsgesetz vorschrieb, Reichstag, Reichsrat und Reichspräsident unangetastet gelassen zu werden. Die Reichsregierung ist damit unumschränkter Verfassungsgesetzgeber geworden. Weiter bestimmt das Gesetz, dass die Volksvertretungen der Länder aufgehoben werden, dass die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergehen, dass die Landesregierungen der Reichsregierung unterstehen. Wenn auch trotz Erlasses des Reichsstatthaltergesetzes noch einige Staatsrechtstheoretiker immer noch den Staatscharakter der Länder aufrechterhalten wissen wollten, so kann eine solche Meinung nunmehr nach Erlass des Neuaufbaugesetzes beim besten Willen nicht mehr vertreten werden. Nicht weniger als 16 Parlamente werden mit einem Schlage aufgehoben. (Die 25 Bundesstaaten des Deutschen Kaiserreichs waren bis zum Jahre 1933 durch Zusammenlegungen zu 16 zusammengeschmolzen.) Die Reichsregierung kann direkte Befehle an die Landesregierungen geben; es sind diesbezüglich die recht komplizierten Verhältnisse, wie sie noch im Art. 15 der Weimarer Verfassung niedergelegt waren, beseitigt worden. Wie die Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. Februar 1934 weiter bestimmt, bedürfen die von den Landesregierungen erlassenen Landesgesetze der Zustimmung des zuständigen Reichsministers. Solche Landesgesetze stehen also juristisch auf derselben Stufe wie Provinzialgesetze und Ortsstatute, die ja auch der Genehmigung der vorgesetzten staatlichen Dienststelle bedürfen. Die Länder sind zweifellos nur mehr noch Kommunalverbände höherer Ordnung.

8. Gesetz über die Aufhebung des Reichsrates vom 14. Februar 1934. Dieses Gesetz war die notwendige Konsequenz des Neuaufbaugesetzes. Der Fortbestand des Reichsrats wäre sinnlos gewesen. Soweit der Reichsrat selbständig tätig wurde, tritt an seine Stelle der zuständige Reichsminister. Die Mitwirkung des Reichsrats an der Gesetzgebung und Verwaltung, in Körperschaften, Gerichten und Organen jeder Art fällt fort. Die Vertretungen der Länder beim Reich werden aufgehoben.

9. Gesetz vom 23. März 1934. Es hebt den vorläufigen Reichswirtschaftsrat auf. Man hatte auf eine derartige Einrichtung seinerzeit grosse Hoffnungen gesetzt. Man hatte den Traum gehegt, die Wirtschaft von der Politik trennen zu können. Aber schon der Umstand, dass es nie zu einer endgültigen, sondern nur zu einer vorläufigen Regelung kam, zeigt, dass es sich um eine Fehlorganisation han-

delte. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat immer nur eine sehr kümmerliche Rolle gespielt und liess in den letzten Jahren vor der nationalsozialistischen Revolution schon garnichts mehr von sich hören. Die Weimarer Verfassung rechnete ihn zu den unmittelbaren obersten Staatsorganen. Deshalb bedarf seine Beseitigung der ausdrücklichen Erwähnung.

10. Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934. Es legt den vorläufig letzten Schlussstein des Verfassungsgebäudes. Es bestimmt:

»Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft.«

Hindenburg starb am Tage danach. In ihm verehrte der Nationalsozialismus den Vertreter einer längst vergangenen ruhmreichen Epoche der deutschen Geschichte, dessen Hauptverdienst es war, das Reich der jungen Bewegung übergeben zu haben. Die Bahn war nunmehr vollkommen frei für die durch Traditionen unbeschwerte Formgebung des Staates im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung. Durch ein Erlass vom 2. August 1934 ordnete der Reichskanzler an, dass die Bezeichnung Reichspräsident fortan zu unterbleiben habe, und dass er im amtlichen und ausseramtlichen Verkehr als »Führer und Reichskanzler« anzusprechen sei.

11. Gesetz über die Vereidigung der Beamten und Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 und Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen vom 17. Oktober 1934. Die Vereidigung erfolgt nicht mehr auf eine abstrakte Verfassungsurkunde, sondern auf den Führer und Reichskanzler persönlich, indem der Name Adolf Hitler in die Eidesnorm aufgenommen wird.

III.

Eine Verfassung soll uns angeben, welches die obersten Staatsorgane sind, wie sie eingesetzt und abgesetzt werden, wie sich Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung und Rechtssprechung vollziehen. Die Gesetze, über die hier referiert worden ist, geben uns ein klares Bild

von der deutschen Staatsverfassung, obgleich sie, über fast zwei Jahre verteilt, keine übersichtliche Zusammenstellung darstellen. Volles Verständnis ist natürlich erst dann möglich, wenn ihr knapper Inhalt im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung ausgelegt wird.

1. Befassen wir uns zunächst mit der Gesetzgebung im neuen Deutschland. Das ist ja die allerwichtigste Aufgabe einer Verfassung, zu bestimmen, wer die Gesetze macht und welches Verfahren dabei zu beachten ist. Formaljuristisch betrachtet gibt es noch drei Wege der Gesetzgebung: durch die Reichsregierung, durch den Reichstag und durch das gesamte Volk. Praktisch dürfte aber nur noch der erstere Weg in Frage kommen, der Weg der Regierungsgesetzgebung. Das bisher letzte Gesetz, das der Reichstag beschlossen hat, ist das Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934. Alle die übrigen zahlreichen Gesetze des Jahres 1934 haben die Praeambel: »Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird«. Es wird ganz im freien Ermessen des Führers stehen, ob er in Zukunft den Reichstag zur Beschlussfassung über Gesetze zusammenberufen will. Nach der Niederschlagung der Röhmer-Revolution wurde zum letzten Mal der Reichstag zusammengerufen, aber nicht, um ein Gesetz zu beschließen, sondern nur um das durch die Regierung beschlossene und bereits verkündete Gesetz über Massnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 gutzuheissen. Die Initiative wird der Reichstag nicht ergreifen, da er nur aus Parteigenossen und von der Partei präsentierten Personen besteht. Eine Volksinitiative ist durch das Gesetz über Volksabstimmung nicht mehr zugelassen. Wenn das Volk um Massnahmen der Gesetzgebung befragt werden wird, so wird es wohl in Zukunft immer so geschehen, dass das Gesetz, zu dem die Zustimmung des Volkes begehrt wird, bereits vor der Abstimmung als Regierungsgesetz beschlossen und verkündet sein wird. So war es mit dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934, über das die Volksabstimmung erst nachträglich am 19. August stattfand.

Sonach ist praktisch die Reichsregierung die alleinige Gesetzgeberin, ja sogar Verfassungsgesetzgeberin, denn das Neuaufbaugesetz bestimmt: »Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.« Im nationalen Führerstaat ist nun zu beachten, dass, wie auf allen Gebieten des Staatslebens und sogar des privaten Vereinslebens und auch in den gewerblichen Betrieben, so auch im Schosse der Reichsregierung, die aus 14 Personen besteht, das Führerprinzip gilt. Das bedeutet: der Führer und Reichskanzler macht die Ge-

setze, ja er ist sogar Verfassungsgesetzgeber, und zwar unumschränkter⁵⁾).

2. Die Regierungsgewalt steht auch einzig und allein dem Führer zu. Seine Unterführer sind die Reichsminister, die Landesminister, die Reichsstatthalter, die hohen Amtswalter der Partei. Die unverbrüchliche Treue, die dem Führer geschworen ist, lässt es nicht zu, dass von irgendeiner Stelle eine dem Willen des Führers entgegenstehende Politik gemacht wird.

3. Dasselbe gilt von der Verwaltungsgewalt. Sie ist im Gegensatz zur Regierungsgewalt an Rechtsnormen gebunden. Das Prinzip der Rechtsgebundenheit der Verwaltung besteht auch im nationalsozialistischen Staate fort. Die Rechtsnormen sind aber durch die Unterführer, die Verwaltungsbeamten, im Sinne der nationalsozialistischen Rechtsauffassung auszulegen und zu ergänzen.

4. Die Rechtspflege wird durch unabhängige Gerichte ausgeübt. Mit dieser Feststellung wird scheinbar das Führerprinzip durchbrochen. Aber nur eben scheinbar. Auch die Richter sind, ebenso wie die Verwaltungsbeamten und die reinen Politiker, im nationalen Führerstaat Unterführer, die dem Führer zu unbedingter Treue verpflichtet sind. Wenn man trotzdem betont, dass die Unabhängigkeit der Richter aufrechterhalten werden soll, so kann das nur im rechtstechnischen Sinne gemeint sein, d. h. niemand darf dem Richter Anweisungen geben, wie er die Entscheidung im einzelnen Falle zu treffen habe. Nicht aber kann eine Unabhängigkeit im ideellen Sinne gemeint sein, nämlich im Sinne eines Losgelöstseins vom Wertempfinden der Volksgemeinschaft⁶⁾). Die massgebenden Männer haben es wiederholt ausgesprochen, dass es im nationalsozialistischen Staate nur nationalsozialistische Richter geben darf. Im liberalistischen Parteienstaat durfte und musste u. U. der Richter gegen die Staatsinteressen entscheiden. Da war er der Felsen des Rechts, der im Wandel der Parteien standhaft blieb. Im totalen Staat will und darf der Richter sich nicht ausserhalb des Staates stellen, dessen Willen er zu verkünden hat. Ein Volk — ein Recht — ein Staat — ein Wille! Da darf der Richter nicht einen vom sonstigen Staatswillen abweichenden besonderen Staatswillen bilden wollen⁷⁾). Die Unabhängigkeit

⁵⁾ Vgl. Hildebrandt, Formalismus im bürgerlichen Recht, in DR. 1934, S. 354.

⁶⁾ Heintzeler, Autoritärer Staat und unabhängiges Richtertum, DJ. 1934, S. 1438.

⁷⁾ Vgl. Kern, Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 1934, S. 309, 318.

der Richter besteht also nur noch innerhalb der politischen Willensrichtung des Staates. Das kann ja auch garnicht anders sein, da alles Recht, nach dem die Richter zu richten haben, vom Führer gemacht wird. Das aus der vorrevolutionären Zeit stammende Recht haben die Richter dann nicht anzuwenden, wenn es der nationalsozialistischen Weltanschauung zuwider ist, auch wenn es formell noch nicht aufgehoben sein sollte. Lücken haben sie ebenfalls in diesem Geiste auszulegen. Es besteht allerdings eine Vermutung dafür, dass das alte Recht noch weitergelten solle, wenn es noch nicht ausdrücklich aufgehoben ist. Gesetz und Richterspruch stehen heute auf derselben Ebene⁸⁾. Der Richter hat den politischen Willen des Gesetzgebers zu ergänzen und fortzusetzen⁹⁾. Sollten die Volksgenossen selber zur Rechtsbildung schreiten, sollte also Gewohnheitsrecht entstehen, so versteht es sich von selbst, dass auf diese Weise nur ein solches Gewohnheitsrecht entstehen kann, das die mindestens stillschweigende Duldung des Führers hat, wie es denn überhaupt im gegenwärtigen deutschen Staate kein Recht gibt, das nicht mindestens stillschweigend und vorläufig vom Führer geduldet wird¹⁰⁾. Nur zwei Ausnahmen bestehen: das Völkerrecht und das Kirchenrecht. Das erstere ist individualistisches Recht und wird es bleiben¹¹⁾. Das Führerprinzip hat in ihm keinen Platz. Es wird durch Staatenkonsens begründet¹²⁾. Das gleiche gilt vom Kirchenrecht. Der Totalitätsanspruch des nationalsozialistischen Staates bezieht sich nicht auf Glaubensangelegenheiten. Zur einheitlichen und ausschliesslich staatlichen Regelung des Kirchenrechts müsste zunächst die deutsche Glaubensspaltung beseitigt werden. So lange das nicht geschieht, wird sich das Kirchenrecht in Deutschland von auswärtigen Einflüssen nicht befreien können.

⁸⁾ Vgl. Dahm, Das Ermessen des Richters im nationalsozialistischen Strafrecht, Deutsches Strafrecht, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1934, S. 89

⁹⁾ Vgl. Schaffstein, Politische Strafrechtswissenschaft, Hamburg 1934.

¹⁰⁾ Dölle in der Besprechung des Buches von Lange »Vom alten zum neuen Schuldrecht«, DJZ. 1934, Sp. 1016: »Die vom Staat gesetzten Normen haben die Vermutung für sich, Entscheidungen des Führers zu sein.«

¹¹⁾ Krauss, JW. 1933, S. 2421.

¹²⁾ Niemeyer, Vom Beruf unserer Zeit für Revision und Kodifikation des internationalen Rechts, Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht, 1934, S. 10 u. 14.

IV.

Lässt sich nun ein Staat, in welchem einem Manne eine so grosse Gewalt gegeben ist, in die Staatsformen eingruppiert, die die Staatsrechtslehre herausgearbeitet hat? Es liegt der Gedanke nahe, Deutschland für eine Monarchie zu erklären. Wie eine solche von der Republik zu unterscheiden ist, darüber besteht ja keineswegs Einigkeit. Hält man es für die Monarchie für wesentlich, dass die an der Spitze des Staates stehende Einzelperson Träger der Staatsgewalt kraft eigener Machtfülle ist, so ist Deutschland eine Republik, denn der Führer regiert kraft des Willens des Volkes; ständige Verbundenheit von Führer und Volk ist unabdingliches Postulat der nationalsozialistischen Weltanschauung. Hält man es für die Monarchie für wesentlich, dass die Verfassung nicht ohne den Willen des Staatsoberhauptes geändert werden kann, so wäre Deutschland allerdings eine Monarchie. Es fragt sich aber, ob Erörterungen über die Staatsform überhaupt irgendwelche praktische Bedeutung haben. Was will es besagen, wenn es heisst, dass Italien ein Königreich sei? Was nützt es zu wissen, dass Russland oder die Vereinigten Staaten von Nordamerika Republiken seien? Wir hören jetzt, dass China in Begriff ist, sich eine Verfassung zu geben, die alle Attribute der Weimarer Verfassung enthält. Wird dadurch an der jetzt dort herrschenden Regierungsform viel geändert werden? Es ist kaum anzunehmen. Es gibt so viele Staatsformen, als es Staaten gibt. Dies muss deshalb so sein, weil jeder Staat seine besondere Politik hat. Eine allgemeine Staatslehre und ein allgemeines Staatsrecht gibt es ebenso wenig wie eine allgemeine Rechtslehre. Hierauf hat erst kürzlich der Warschauer Staatsrechtslehrer Cybichowski mit aller Deutlichkeit hingewiesen¹³⁾. Als der bolschewistische und etwas später der faschistische Staat entstanden, stutzten die Staatsrechtstheoretiker, da es ihnen Schwierigkeiten machte, diese neuen Formen in das hergebrachte Schema einzureihen. Man sprach von »irregulären Bildungen« mit dem Hintergedanken, dass es sich nur um vorübergehende Erscheinungen handeln könnte. Das Werden der Staaten richtet sich aber nicht nach Theorien, sondern für die neuen Staatsformen sind neue Theorien zu bilden. Die Theoretiker sind an der Arbeit, den Nachweis der völligen Selbständigkeit

¹³⁾ Cybichowski, Die nationale Methode im Staatsrecht und in der Staatsrechtslehre, DJZ. 1934, Sp. 643.

des deutschen nationalsozialistischen Staates zu erbringen. Wir wenden uns immer mehr vom Altmeister des deutschen Reichsstaatsrechts Laband, ab, der eine »rein juristische Methode« in die Staatsrechtswissenschaft einführen wollte. Wir haben erkannt, dass die Schemen der Staatstheorien der Wirklichkeit spotten. Ein neuer Staat schafft neues Recht, und zuerst für sich selber. Er schafft es durch politische Akte. Aufgabe der Rechtspraktiker ist es, diese Politik zum Rechte zu stabilisieren, Aufgabe der Rechtstheoretiker, dieses Recht wissenschaftlich zu fundamentieren.¹⁴⁾ Mit der Überwindung des liberalistischen, normativen Staatsdenkens verliert die Zweiteilung in eine politische und in eine rechtliche Sphäre ihren Sinn. Es war eine Grotteske, dass in der liberalen Ära spezifisch politische Wissenschaften, wie Staatslehre und Staatsrecht, den unpolitischen Charakter einer »reinen« und »allgemeinen« Normwissenschaft annahmen, um so Objektivität und Wahrheit zu verbürgen.¹⁵⁾ Die Methode im Staatsrecht und in der Staatslehre muss national sein.

Die Novation.

Von Rechtsanwalt Kurt Tittelbach.¹⁾

Von den verschiedenen gesetzlich anerkannten Arten der Aufhebung eines Forderungsrechts, gehört die Novation (auch Neuerungsvertrag genannt) zu denjenigen, die wohl der Gegenstand grösster Meinungsverschiedenheiten gewesen ist und daher einer besonderen Klärung sowie genaueren rechtlichen Präzisierung bedarf. Allein der Umstand, dass es verschiedene europäische Zivilkodexe gibt, welche die Novation als selbständiges Rechtsinstitut nicht kennen, berechtigt uns zu den Fragen, ob denn eine Notwendigkeit vorliegt, dieses Institut beizubehalten, und ob nicht künftig (bei einer eventuellen Reform unseres Forderungsrechts) auf dessen weiteres Fortbestehen verzichtet werden kann, — Fragen, auf die zum Schlusse dieser Abhandlung eine konkrete Antwort erfolgen soll. Dem früheren russischen Zivilrecht (10. Teil), welches bei uns in Lettgallen in Kraft ist, ist bekanntlich das Institut der Novation

¹⁴⁾ Triepel, Staatsrecht und Politik, Rede beim Antritt des Rektorats, Berlin 1926, S. 27, 34 u. passim.

¹⁵⁾ Ritterbusch, Rechtswissenschaft und Politik. DJZ. 1934, Sp. 1361. — Dervedde. Staatslehre als Wirklichkeitswissenschaft. DJZ. 1934, Sp. 2516.

¹⁾ Vortrag, gehalten im deutschen Juristenverein zu Riga am 31. Januar 1935.

fremd.²⁾ Dasselbe gilt auch für das B. G. B. Wohl kennt das Schweizer Zivilrecht die Novation, behandelt dieselbe jedoch ganz kurz in wenigen Paragraphen. Unser Zivilrecht jedoch widmet diesem Institut recht ausführliche Bestimmungen (3577—3592), die sich völlig auf's römische Recht stützen, und die Novation mit Personenwechsel von der ohne solchen streng trennen.

In der Jurisprudenz versteht man unter einer Novation einen Vertrag, der den Zweck hat, ein bestehendes Forderungsrecht aufzuheben und an dessen Stelle ein neues zu setzen. Wir haben es somit mit einem Verträge von ganz eigenartiger Natur zu tun, einem Verträge von doppelseitiger Auswirkung, indem er sowohl das Erlöschen, als auch das Entstehen eines Forderungsrechts zeitigt. Nach altem römischen Rechte pflegte man in einer Novation zwei selbständige Verträge zu sehen, und zwar sollte der eine Vertrag die bisherige Forderung aufheben, der andere hingegen, die neue begründen. Auf diesem an und für sich durchaus logischen Wege sollte die eine Forderung an die Stelle der anderen treten. Die Form, der sich die Römer hierbei bedienten, war die *Stipulation* — eine ursprünglich rein abstrakte Vertragsform, die aber späterhin auch causalen Charakter erhielt. Als in der Kaiserzeit der sog. *animus novandi* eingeführt wurde, laut welchem der Wille ein neues Forderungsrecht zu begründen deutlich (auch konkludent) vorliegen musste, entstand zugleich auch ein anderer Rechtsgedanke. Die Idee der beiden selbständigen Verträge wurde bei Seite gelassen und statt dessen trat die Ansicht hervor, dass die Novation nur einen Rechtsakt darstelle, und dass somit durch Entstehen des neuen Forderungsrechts (*animus novandi*) das alte automatisch seine Wirkung verliere. Man sah daher in der Novation eine *Umwandlung* einer Forderung in eine andere. Eine dementsprechende Definition gibt auch der Jurist *Ulpian*.³⁾

Von da ab ist das Wesen der Novation stets Anlass zu grossen Meinungsverschiedenheiten gewesen, die leider bis zum heutigen Tage in der Literatur fortbestehen. Um diese sich widersprechenden Konstruktionen zu beseitigen, haben die Römer (*Justinian*) wiederum zu der Ansicht zurückgreifen müssen, dass es sich bei einer Novation faktisch um

²⁾ Die Novation ist in Russland erst durch die Senatspraxis geschaffen worden.

³⁾ »*Novatio est prioris debiti in aliam obligationem vel civilem vel naturalem transfusio atque translatio*« (D. 46, 2. De novationibus et delegationibus) vergl. *Dernburg: Pandekten*, S. 165, Anm. 2.

zwei getrennte Verträge handelt.⁴⁾ Wir sehen, dass auch den römischen Juristen der Novationsbegriff keineswegs klar gewesen ist, und dass sie bei der diesbezüglichen Begriffsbestimmung recht widersprechende Ansichten vertreten haben. Es soll hier der Versuch gemacht werden, das Wesen und den Zweck der Novation zu ergründen und dabei die vielen bisher von den Juristen betretenen Irrwege zu meiden.

Wenden wir uns nun unserem Zivilrecht zu, in welchem wir die römischen Rechtsgedanken rezipiert finden, und behandeln zunächst die Novation ohne Personenwechsel. Auch hier ist die Novation ein Mittel zur Aufhebung eines Forderungsrechts, und zwar erfolgt letztere dadurch, dass es in ein neues umgeändert wird (3577). Dieses ist von besonderer Wichtigkeit, zumal auch heute noch in der Literatur über das Wesen der Novation zweierlei Auffassungen vorherrschend sind. Nach der einen (Windscheid, Dernburg) erfolgt die Aufhebung des Forderungsrechts durch Begründung und Schaffen eines neuen, nach der anderen (Erdmann, Sinaiski) — durch Ändern (Umwandeln) in ein neues. Diesen letzten Standpunkt hat auch unser Zivilrecht eingenommen (3577). Freilich wird dieser Gedanke nicht ganz konsequent durchgeführt, denn im Art. 3579 bedient sich unser Zivilrecht einer Fiktion, laut welcher die alte Forderung so aufgehoben wird, »als wenn sie erfüllt wäre«, wodurch ein neues Forderungsrecht »begründet« wird. Diese Kontroversen haben zu verschiedenen Meinungen und falschen Auslegungen geführt. Ob der angeführte Standpunkt unseres Rechts der heutigen Auffassung entspricht und ob nicht wesentlich andere Gesichtspunkte bei der Begriffsbestimmung der Novation massgebend sind, wird später noch eingehend erörtert werden. Begnügen wir uns für's erste mit diesen Bestimmungen unseres Zivilrechts, ohne daran Kritik zu üben, und behandeln wir nunmehr in Kürze die wichtigsten Erfordernisse der Novation. Hier muss, vor allem, ein Forderungsrecht vorliegen, wobei der Entstehungsgrund desselben ohne Belang ist.⁵⁾ Desgleichen ist auch eine Novation vor, zu und nach Verfallzeit der Forderung möglich (3583). Auch auf bedingte Forderungen kann sich eine Novation beziehen, doch ist hier freilich zu bemerken, dass bei einer Suspensivbedingung die Novation erst in Kraft tritt mit Eintritt genannter Bedingung, bei einer Resolutivbedingung hingegen sie sofort Wirksamkeit erhält, und erst bei Eintritt von jener unwirksam wird. Vielfach ist darüber gestritten worden, ob mit einer na-

⁴⁾ Sintenis III. 172.

⁵⁾ ex contractu, ex delicto, ex variis causarum figuris, vergl. 2908.

turalen Forderung eine Novation vorgenommen werden kann. Erdmann hat diese Frage in verneinendem Sinne entschieden, wobei er sich darauf stützt, dass im Art. 3585 das Vorhandensein eines »wirksam bestehenden« Forderungsrechts verlangt wird. widrigenfalls die vorgenommene Novation ungültig ist.⁶⁾ Dieser Ansicht muss entgegengehalten werden, dass die römischen Quellen zu Art. 3577 und 3585 uns eine andere Antwort geben und die naturalis obligatio keineswegs aus dem Bereiche der Novation ausschliessen. Wir können ferner auf die Bestimmung hinweisen, laut welcher eine bezahlte verjährte Forderung (naturalis obligatio) vom Gläubiger nicht mehr zurückgefordert werden kann (3640). Auch hier ist mit einer naturalen Obligation ein gültiger Rechtsakt (Erfüllung) vollzogen worden. Des weiteren verlangt unser Zivilrecht das Schaffen eines neuen Forderungsrechts, welches gemäss dem freien Willen der beteiligten Personen, mannigfachen Charakters sein kann.

Die im römischen Rechte viel besprochene Frage, ob das neue Forderungsrecht mit dem alten identisch sein kann und ob in solch einem Falle nicht zwei parallele selbständige Forderungen nebeneinander bestehen, desgleichen die Frage, ob bei der Novation das neue Forderungsrecht faktisch einen neuen Inhalt (aliquid novi) erhalten muss, hat an Bedeutung eingebüsst, zumal im konkreten Falle das Vorhandensein oder Fehlen des animus novandi uns darauf die nötige Antwort gibt. Der animus novandi, ohne den nach unserem Zivilrecht eine Novation gar nicht erfolgen kann, bedeutet jegliches Ausschalten einer Präsumption. Es muss vielmehr der faktische Wille vorliegen, einen Neuerungsvertrag zu schliessen (3586). Dieses kann expressis verbis als auch konkludent geschehen (novatio tacita).⁷⁾

Nach dem Gesagten wollen wir nun den Begriff der Novation kritisch behandeln und den wahren rechtlichen Inhalt derselben zu ergründen versuchen. In der Tat hat es sich als ausserordentlich schwer erwiesen, diesem Begriffe eine klare Fassung zu geben. In der Literatur wird mit den Worten »Aufheben«, »Ändern«, »Umwandel«, »Neu-Begründen« eines Forderungsrechts viel und dementsprechend verworren operiert. Dem faktischen Hergang jedoch eine juristische Gestalt zu geben ist nur wenigen (Salpius) gelungen. Wird denn faktisch ein Forde-

⁶⁾ Erdmann: System des Privatrechts, S. 272.

⁷⁾ Die irrige Meinung, Justinian hätte die »novatio tacita« abgeschafft, ist widerlegt durch die neuere Forschung, laut welcher es sich hierbei nur um die Abschaffung der Novationsvermutung handelt (Wangerow, II. 234).

rungsrecht dergestalt aufgehoben, dass es in ein anderes umgewandelt (geändert) wird? Das lässt sich schwer denken. Eine Forderung ist das Recht einer Person von einer anderen eine Leistung (worin die auch bestehen mag) zu verlangen. Das ist somit ein völlig abstrakter Begriff. Eine Forderung kann entstehen und erlöschen, es ist aber deren Umwandeln in eine andere theoretisch garnicht denkbar, denn ein abstrakter Begriff (Anspruch) als solcher kann nicht »umgewandelt« werden. Ausserdem würde, im gegebenen Falle, das bestehende Forderungsrecht keineswegs »aufgehoben« werden, denn durch ein »Umwandeln« (»Umändern«) würde es nur eine andere Gestalt erhalten. Das »Aufheben« eines Forderungsrechts sollte jedoch gerade das Ziel und der Zweck einer Novation sein. Hieran anschliessend die zweite Frage: wird denn wirklich ein Forderungsrecht »aufgehoben«? Unser Zivilrecht betont es ausdrücklich (3577), bedient sich aber weiterhin freilich einer Fiktion, laut welcher die alte Forderung so aufgehoben wird, »als wenn sie erfüllt wäre«, wodurch ein neues Forderungsrecht »begründet« wird. Diese dogmatisch-schwerfällige und auch gekünstelte Konstruktion ist die Folge grosser Verworrenheit, welche die Quellen aufweisen, auf die sich unser Zivilrecht stützt. Ein absolutes Erlöschen der alten Forderung ist keineswegs so schablonenmässig festzustellen, denn, wenn die Novation aus irgend einem Grunde unwirksam wird, so bleibt die alte Forderung in Kraft (3585). Letztere kann somit wieder aufleben und wirksam werden, trotzdem sie für erloschen galt. Die richtige Lösung dieser Frage liegt jedoch wo anders. Dass eine gewisse Änderung beim Novationsvertrage hervorgerufen wird, liegt auf der Hand, das geschieht aber nicht mit der Forderung, sondern mit dem Rechtsgrunde. Die Forderung als solche bleibt unverändert, und ebenso wird auch kein Forderungsrecht »aufgehoben«. Die Forderung erhält nur einen anderen Hintergrund, eine andere Grundlage, hervorgerufen durch das Schaffen eines neuen Rechtsgrundes (causa). Wenn ich Ls 1000.— aus einem Kaufvertrage zu fordern habe, und mein Schuldner auf Grund des Novationsvertrages die Summe von nun ab als Darlehnschuldner zu leisten verpflichtet wird, so wird an der Forderung als solcher nichts »geändert«, geschweige denn »aufgehoben«. Ich habe Ls 1000.— zu verlangen, zuerst aus einem Kauf-, später aus einem Darlehnsvertrage. Diese Forderung als solche bleibt in unveränderter Form bestehen, sie hat lediglich einen anderen Rechtsgrund erhalten. Letzteres zu erzielen ist der Zweck einer Novation, und somit kommen wir zum Ergebnis, dass der Novationsvertrag kein Mittel zur Aufhebung eines

Forderungsrechts ist.⁸⁾ Wenn die Römer ursprünglich in einer Novation zwei selbständige Verträge sahen (einen aufhebenden und einen begründenden), so ist diese Konstruktion wohl umständlich und kompliziert, aber, andererseits, liegt darin eine durchaus logische Gedankenfolge. Unser Zivilrecht, hingegen, hat mit den Begriffen der »Umänderung« und »Aufhebung« einer Forderung grosse Unklarheiten geschaffen, die noch bestärkt werden durch das bereits erwähnte Anwenden einer Fiktion, d. h. eines Mittels, welches man in der Jurisprudenz nach Möglichkeit meiden sollte. Dennoch hat unser Zivilrecht den soeben geschilderten Gedanken angedeutet, indem es die Arten der Novation präzisierend (3578), von Veränderungen in Bezug auf den »Rechtsgrund«⁹⁾ spricht, ohne freilich an diesen Gedanken weiter festzuhalten, sondern in die bisherige Anschauung wieder zurückfallend. Dass in unserem Zivilrecht dieser Gedanke, wenn auch in untergeordneter und spärlicher Weise, ab und zu hervortritt, entnehmen wir auch aus einer anderen Tatsache. Der Art. 3587 nämlich, sieht verschiedene Fälle vor, bei denen im Zweifelsfalle keine Novation anzunehmen ist. Hierzu gehören: Änderung des Zahlungstermines, sowie der Zinsen, Verminderung des Schuldbetrages, Ausstellen einer Urkunde über eine bestehende Schuld u. a. m. Es wäre ja letzten Endes auch hier möglich, wie bisher, von einer »Aufhebung« des Forderungsrechts zu sprechen, da aber der Gesetzgeber diese Änderung für zu unwesentlich hielt, um das Vorhandensein einer Novation zuzulassen, betrachtete er die Forderung für »unverändert«, oder, richtiger gesagt, er erkannte, dass hierbei in Bezug auf den Rechtsgrund keinerlei Änderungen von den Parteien vorgenommen werden. Diese soeben geschilderte Ansicht über das Wesen und den Inhalt der Novation ist erstmalig von Salpius¹⁰⁾ ausgesprochen worden und es hat den Anschein, als neigen die heutigen Juristen dazu derselben beizupflichten... Im Zusammenhange mit diesem zuletzt angeführten Artikel unseres Zivilrechts, können mancherlei Fragen in den Vordergrund treten, die das Bestehen, resp. Nichtbestehen einer Novation in Zweifel zu stellen vermögen, so z. B., wenn für eine Kaufschuld vom Käufer ein Wechsel ausgestellt wird. Hierbei ist zu unterscheiden, welchen Zweck dieser Rechtakt hat. Wird nämlich der Wech-

⁸⁾ Dernburg hat diesen Gedanken wohl angedeutet, ohne ihn jedoch weiter auszuführen.

⁹⁾ Zitierter Artikel beginnt sogar mit den Worten: »Die Umänderung oder Novation«... u. s. w.

¹⁰⁾ Salpius: Novation und Delegation nach römischem Recht, S. 19.

sel dem Verkäufer als Zahlung gegeben, so liegt naturgemäss keine Novation, sondern Erfüllung vor. Dasselbe Bild haben wir, wenn der Wechsel eine Sicherheit für den Verkäufer darstellen soll, was aus dem angeführten Artikel 3587 hervorgeht. Anders jedoch ist es, wenn der Wechsel ausgestellt wird um dem Käufer ein neues Forderungsdokument zu geben. Dann ist aus dem konkreten Rechtsgeschäft ein abstraktes geworden, und die Schuld wird nunmehr nicht mehr aus dem Kaufvertrage, sondern aus einem anderen Rechtsgrunde (Wechsel) gefordert werden. Es hat eine Novation stattgefunden. Die Frage, ob die Prolongation einer Wechselschuld als Novation zu betrachten ist, wird grösstenteils im bejahenden Sinne entschieden. Als Argument wird hierbei der Umstand angeführt, dass im gegebenen Falle der alte Wechsel dem Schuldner zurückgegeben werde und letzterer dem Gläubiger einen neuen (mit neuem Zahlungsstermin) ausstelle, wodurch ein neues Forderungsrecht entstehe. Diese Ansicht muss auf Grund unserer bisherigen Betrachtungen zurückgewiesen werden, denn die Wechselforderung bleibt ja unverändert bestehen, es wird nur eine neue Urkunde mit neuem Zahlungsstermin ausgestellt, der Rechtsgrund hingegen ist derselbe geblieben (vergl. 3587).

Wie bereits erwähnt, ist die ursprüngliche Form der Novation die römische *stipulatio* gewesen. Dies war ein abstraktes Schuldversprechen, welches später allerdings auch causalen Charakter erhielt. Somit war bei den Römern zweifellos der Gedanke vertreten, durch die Novation ein konkretes Forderungsrecht in ein abstraktes zu verwandeln, zumal dem Gläubiger letzteres weitaus stabiler und vorteilhafter ist. Hieraus ist häufig die Frage entstanden, ob durch die Novation eine konkrete Forderung in eine andere konkrete umgeändert werden könne (z. B. eine Kaufschuld in eine Darlehenschuld).¹¹⁾ Es ist merkwürdig, dass es Ansichten gibt, nach welchen das nicht zugelassen wird, wobei man sich überaus gekünstelter und doktrinärer Konstruktionen bedient. Die Lösung dieser Frage liegt doch lediglich darin, den faktischen Willen (*animus novandi*) der Parteien zu erforschen, der dann uns im konkreten Falle zur Schlussfolgerung führt, ob es sich um die Schaffung eines selbständigen, neben dem Kaufvertrage bestehenden, Darlehensvertrages handelt, oder ob durch Änderung des Rechtsgrundes der Schuldner nunmehr lediglich als legitimierter Darlehensschuldner zu haften hat. Der Hinweis, dass nach römischem Rechte die in Stipulationsform gekleidete Novation

¹¹⁾ Faktisch kein Umändern der Forderung, sondern des Rechtsgrundes.

lediglich der Begründung eines abstrakten Forderungsrechts diene und diese Absicht auch im modernen Recht verfolgt werde, ist nicht stichhaltig, zumal die römische stipulatio auch häufig rein konkreten Charakter gehabt hat.

Sehr eigenartige und teilweise umstrittene Rechtsfragen entstehen bei der Novation mit Personenwechsel. Diese kann zunächst erfolgen durch Änderung des Gläubigers, indem er seine Forderung an einen anderen überweist, wozu jedoch der Schuldner seine Zustimmung erteilen muss. Täte der Schuldner das nicht, so wäre es keine Novation, sondern eine Zession, welche bekanntlich nur zwischen dem bisherigen Gläubiger (Zedenten) und dem neuen Gläubiger (Zessionaren), unter Ausschaltung des Schuldners, erfolgt. Während bei der Zession der Schuldner dem Zessionaren gegenüber dieselben Einreden erheben kann, die ihm gegen den Zedenten zustanden, ist dies bei genannter Novation nicht möglich, denn hier steht der Schuldner mit dem neuen Gläubiger in einem Vertragsverhältnis, wobei der alte Gläubiger ausscheidet. Wozu diese komplizierte Konstruktion, wo wir doch auf dem Wege der Zession dasselbe auf viel einfachere Art (ohne Beitritt des Schuldners) erzielen können? Dennoch liegt dem ein tieferer Gedanke zu Grunde. Dadurch nämlich, dass dem Schuldner die Einredemöglichkeit gegen den neuen Gläubiger genommen wird, soll die Lage des letzteren gesichert werden. Er soll nicht in die Gefahr kommen durch eventuelle spätere Einreden des Schuldners seine Forderung nicht geltend machen zu können, resp. Verminderungen derselben zu erleiden.

Auch auf Seiten des Schuldners kann ein Personenwechsel stattfinden. Erfolgt derselbe in der Form, dass mit Genehmigung des Gläubigers und des bisherigen Schuldners ein neuer Schuldner die Verbindlichkeit des bisherigen voll und ganz übernimmt, wobei jener für immer aus dem Vertragsverhältnis ausscheidet, so haben wir es mit der dem römischen Rechte bekannten delegatio zu tun, welche wir heute in den meisten modernen Zivilkodexen als selbständiges Institut — die Schuldübernahme kennen. Während unser Zivilrecht diesen im Leben häufig vorkommenden Rechtsakt in wenigen Worten skizziert (3588), behandelt das B.G.B. die »Schuldübernahme« in eingehender Weise (§§ 414—419). Man könnte hier einwenden, dass der in dieser Abhandlung vertretene Standpunkt, wonach bei einer Novation kein Forderungsrecht aufgehoben wird, durch die beiden zuletzt besprochenen Novationsarten hinfällig wird, zumal in beiden Fällen für den Gläubiger das Forderungsrecht erlischt (in einem Falle durch Ausscheiden des bis-

herigen Gläubigers, im anderen — durch Ausscheiden des bisherigen Schuldners). In der Tat müssen wir das bei genannter Novation mit Personenwechsel als Ausnahme zugestehen. Zugleich muss aber darauf hingewiesen werden, dass es sich in beiden genannten Fällen faktisch um zwei getrennte Verträge handelt, wie es die Römer bereits fixiert hatten, und wodurch sich diese Art der Novation stark von der mit Änderung des Rechtsgrundes abhebt. Dass hier zwei Verträge vorliegen, beweist allein der Umstand, dass allemal drei Personen mitwirken, von denen stets eine hernach ausscheidet, d. h. dass es sich um einen Affirmations- und Liberationsvertrag handelt.¹²⁾ Noch zu erwähnen wäre eine weitere Art der Novation mit Änderung der Person des Schuldners, und zwar durch Übereinkunft des Gläubigers mit dem neuen Schuldner ohne Genehmigung resp. Beitritt des bisherigen (3588). Streng genommen, kann man hier von einer Novation nicht reden, da ja der Beitritt des bisherigen Schuldners zum neuen Verträge fehlt und der neue Schuldner als ganz selbständige Person zu betrachten ist. Da jede dritte Person für den Schuldner Erfüllung leisten kann (3487), wozu es nicht einmal eines besonderen Vertrages mit dem Gläubiger bedarf, kann auch dieser neue Schuldner als eine fremde Verbindlichkeiten übernehmende Person betrachtet werden, unter Fortfall des Novationsbegriffes.

Nun hat aber die Novation mit Personenwechsel (einerlei ob auf Seiten des Gläubigers oder Schuldners) noch einen weiteren Zweck. Es soll nämlich nicht nur die Forderung selber, sondern auch das Vertragsverhältnis übernommen werden. Auf diesen Standpunkt hat sich auch der lettländische Senat gestellt, der in seinem Urteil vom 15. Oktober 1928 Nr. 336 (Lolis contra Losberg) anführt: ...»die Abtretung eines Mietverhältnisses ist auf dem Wege der Zession nicht zulässig (Zivilrecht Art. 3470, II); ein Vertragsverhältnis als Komplex von Rechten und Forderungen ist nur auf dem Wege der Novation übertragbar.¹³⁾ In der Tat ist das zutreffend, doch soll dieser Gedanke nicht verallgemeinert werden. Bei der sog. Schuldübernahme wird das gesamte Vertragsverhältnis vom neuen Schuldner übernommen, das braucht aber bei

¹²⁾ Der Einwand, dass, falls der Gläubiger auf die Kaufschuld verzichtet, indem er dem Schuldner (Käufer) erlaubt, dieselbe als Schenkung zu behalten, es sich um eine Novation handle, die das Aufheben einer Forderung erwirke, ist nicht stichhaltig. Im gegebenen Falle hätten wir es nicht mit einer Novation, sondern mit einem Spezialfall — einem sog. aufhebenden Verträge zu tun, laut welchem ein in dieser Art vereinbarter Verzicht als Schenkung zu betrachten ist (3573).

¹³⁾ Übersetzung des Autors.

der Novation mit Änderung des Gläubigers nicht zu sein. Im letzteren Falle kann ja der Schuldner dem neuen Gläubiger gegenüber nicht dieselben Einreden geltend machen, die ihm gegen den alten Gläubiger standen. Man wird hier also schwerlich von einem völligen Übergang des Vertragsverhältnisses reden können. Ebenso wird das fraglich sein bei Forderungen, die nicht auf ein »dare« sondern ein »facere« gerichtet sind. Da letztere mehr an die Person der Interessenten geknüpft sind (z. B. Dienstvertrag) und insbesondere für den Schuldner (Dienstleistenden) ihren persönlich-rechtlichen Charakter wahren,¹⁴⁾ werden wir schwerlich dem Übergange des Vertragsverhältnisses beipflichten, sondern hierin zwei getrennte Verträge erblicken, von denen der erste den Dienstvertrag aufhebt, der zweite einen solchen mit einer anderen Person unter denselben bisherigen Bedingungen begründet. Bei Forderungen auf ein »dare« wäre es notwendig die Frage über den Übergang des Vertragsverhältnisses weniger in der Novation zu suchen, sondern sein Augenmerk auf die Bestimmungen über die Zession zu richten. In der Tat lässt unser Zivilrecht nur die Abtretung des Forderungsrechts selber, niemals aber des Vertragsverhältnisses zu (3470), das entspricht aber nicht mehr unserem heutigen Rechtsleben und es wäre wünschenswert, dass die erwähnte Einschränkung bald einer Reform unterzogen werde, um die engen Grenzen der Zession zu beseitigen.

Der Klarheit wegen seien hier einige Rechtsinstitute angeführt, die wohl äusserlich eine gewisse Ähnlichkeit mit der Novation aufweisen und daher oft zu irrtümlichen Parallelen geführt haben, die aber in Wirklichkeit von derselben wesentlich verschieden sind. So ist z. B. die sog. Überlassung an Zahlungsstatt (datio in solutum) auf eine direkte Befriedigung des Gläubigers gerichtet, wobei Letzterem nur ein anderes Objekt als Erfüllung übergeben wird, während bei der Novation das Erfüllungsmoment garnicht hervorgehoben wird, sondern der Forderung nur ein neuer Rechtsgrund gegeben, resp. eine Änderung des Gläubigers oder Schuldners erzielt wird. Bei der Überlassung an Zahlungsstatt finden wir im B. G. B. (§ 364) die einzige Stelle, in der die Novation in Betracht gezogen wird, denn es wird hier betont, dass, falls der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers eine neue Verbindlichkeit übernimmt, im Zweifelsfalle nicht anzunehmen ist, dass

¹⁴⁾ z. B. Erlöschen des Dienstvertrages durch den Tod des Dienstleistenden (4191) und des Gesindevertrages durch den Tod beider Kontrahenten (4218) u. a. m.

er die Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernimmt. Eine sehr interessante Stellung nimmt ferner der Vergleich ein. Das Wesen dieses Vertrages besteht darin, dass die Parteien ein strittiges Rechtsverhältnis durch gegenseitiges Nachgeben zu einem unbestrittenen machen. Die Forderung basiert fortan auf diesem neuen unbestrittenen Rechtsverhältnis. Dass hier keine Novation vorliegt, liegt ausser Zweifel, denn die verfolgt ja keineswegs diesen Zweck. Unser Zivilrecht betont ausdrücklich, dass durch den Vergleich an sich keine Novation bewirkt wird (3606). Das ist erklärlich, denn in den allermeisten Fällen handelt es sich beim Vergleich um den Streit über den Umfang der Schuld, sowie die Art der Erfüllung. Hierbei wird eine gemeinsame Basis geschaffen und die umstrittenen Fragen werden präzisiert. Es handelt sich aber nicht um Änderung des Rechtsgrundes. Nun besagt unser Zivilrecht (3606) freilich, dass ein Vergleich wohl eine Novation darstellen kann, wenn nämlich die Erfordernisse einer solchen vorhanden sind. Mit anderen Worten: in der Regel ist ein Vergleich keine Novation, er kann es aber unter gewissen Bedingungen sein. Diese scheinbar widersprechende Konstruktion wird geklärt, wenn wir den im praktischen Leben so häufig vorkommenden gerichtlichen Vergleich als Beispiel heranziehen. Nachdem sich die Prozessparteien geeinigt haben, wird das zu Protokoll genommen, und der Kläger hat das Recht auf Grund einer Abschrift dieses protokollierten Vergleiches gegen den säumigen Schuldner auf dem Wege des beschleunigten Gerichtsverfahrens vorzugehen, falls letzterer seinen, laut Vergleich, übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.¹⁵⁾ Es ist somit aus einem konkreten Rechtsverhältnis ein abstraktes geworden. Die auf dem Wege des Vergleiches vereinbarte Kaufsumme hat der Kläger nicht mehr auf Grund des Kaufvertrages, sondern auf Grund der abstrakten neu geschaffenen Verpflichtung des Beklagten zu fordern. Das bedeutet nichts anderes, als die Änderung des Rechtsgrundes — eine Novation. Anders beim aussergerichtlichen Vergleich. Hier würde im gegebenen Falle der Schuldbetrag wohl bestimmt werden, aber letzterer wird nicht zur abstrakten Forderung, sondern bleibt als Kaufschuld weiter bestehen. Freilich kann auch ein aussergerichtlicher Vergleich eine Novation darstellen, doch wird die Frage nach dem Vorhandensein oder Fehlen einer solchen stets in der Frage nach der Änderung des Rechtsgrundes seine Lösung finden.

¹⁵⁾ Zivilprozessordnung § 252. Hierbei wird ein Vergleich verlangt, welcher dem Beklagten eine einseitige Verpflichtung, bestehend u. a. in einer Geldzahlung oder Auslieferung einer beweglichen Sache, auferlegt.

Zum Schlusse soll die Frage beantwortet werden, die wir zu Beginn aufgeworfen haben: ist die Novation im modernen Zivilrecht als selbständiges Rechtsinstitut beizubehalten? Da eine ganze Anzahl Zivilkodexe dieses Institut nicht kennen, hat das Für und Wider viel Anlass zu Meinungsverschiedenheiten gegeben. Zunächst die Meinungen derjenigen, welche die Notwendigkeit dieses Instituts bestreiten. Der hierbei oft gemachte Hinweis, dass die Novation sich auf die römische stipulatio stütze, d. h. eine abstrakte Vertragsform, die längst keine Bedeutung mehr habe und daher auch die Novation hinfällig mache, ist zu theoretisch und zu eng, um als ernst zu nehmendes Argument anerkannt zu werden.¹⁶⁾ Weit durchgreifender ist ein anderer Grund, der einer wichtigen Prüfung bedarf. Hiernach wird darauf hingewiesen, dass die Novation dem römischen, freilich sehr inkonsequent durchgeführten, Gedanken¹⁷⁾ entspreche, nach welchem es sich faktisch um zwei Verträge handle — einen die Forderung auflösenden, und einen — eine Forderung begründenden.¹⁸⁾ Wenn somit die Parteien beschliessen eine Forderung aufzuheben, so ist die »Novation« als solche (Begründung eines neuen Forderungsrechts) nur eine leere Form und faktisch gar nicht möglich. In solch einem Falle sei auch der Nachweis des animus novandi überflüssig und man könne sich vielmehr mit dem Beweise begnügen, dass der Wille vorgelegen habe die alte Forderung aufzuheben. Das Institut der Novation verliere dadurch seinen Zweck.¹⁹⁾ Diese Ansicht hat was für sich und ist rein wissenschaftlich-historisch genommen zweifellos richtig, denn die Meinung, dass es sich bei der Novation um einen Vertrag handelt, wobei durch Begründung der neuen Forderung (animus novandi) die alte automatisch aufgehoben werde, ist gekünstelt und schwer vorstellbar. Richtiger gesagt, würde es sich im gegebenen Falle wohl um einen Rechtsakt handeln, der aber zwei selbständige Verträge enthält. Wie bereits geschildert, ist laut den bisherigen Ausführungen die Novation kein Mittel um eine Forderung aufzuheben, sondern der Forderung einen neuen Rechtsgrund zu geben. Daher

¹⁶⁾ Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die stipulatio nicht nur eine abstrakte Form des Vertragschlusses darstelle.

¹⁷⁾ Vergl. Vīnzarājs: Vai pārjaunojuma institūts ir paturams modernās civiltiesībās? (Jurists Nr. 45, 1932, S. 118 u. 119, nebst allen angeführten Quellen und Hinweisen).

¹⁸⁾ Salpius, S. 273.

¹⁹⁾ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Vīnzarājs.

ist es richtiger von zwei Verträgen zu sprechen, von denen der eine den bisherigen Rechtsgrund (nicht Forderung) aufhebt, der andere aber einen neuen begründet, ohne das Forderungsrecht als solches zu tangieren. Die Gegner dieses Rechtsinstitutes, die gewiss begründete Argumente anführen, müssten aber andererseits die Frage berücksichtigen, was nämlich die Novation bezwecken soll und hierbei müssen wir zugeben, dass ihre Aufgabe nicht zu unterschätzen ist. Ihr Ziel ist es vor allem aus einem wenig stabilen Forderungsrecht ein stabiles zu machen. Der Gläubiger soll nicht Gefahr laufen seine Forderung dank irgend welcher unbegründeter ungünstiger Umstände (Einreden des Schuldners u. s. w.) nicht geltend machen zu können. Man soll vielmehr einer Forderung soweit Elastizität verleihen können, um sie auch in anderer Form weiter bestehen zu lassen. Mit Hilfe der Novation soll man die Möglichkeit haben, eine Rechtssicherheit zu schaffen. Das sind die Gründe, welche diesem Institut seine volle Berechtigung geben. Freilich soll es seine bisherige Form und Inhalt nicht durchweg beibehalten. Eine Novation mit Personenwechsel beizubehalten ist in der Tat überflüssig. An deren Stelle gibt es die Zession und die Schuldübernahme (in den meisten Zivilkodexen als selbständiges Institut). Sollten wirklich die Interessen des Gläubigers geschützt werden, indem man dem Schuldner alle Einredemöglichkeiten nimmt (bei Novation mit Änderung der Gläubiger), so ist das bei der Zession genau ebenso möglich, denn bei dem heutigen Prinzip der Vertragsfreiheit ist es den Interessenten nicht verwehrt, beliebige Klauseln, Einschränkungen, sowie Nebenbestimmungen der Zession beizufügen. Desgleichen ist eine Kasuistik, wie sie unser Zivilrecht enthält (Novationsbeschränkung unmündiger und handlungsunfähiger Personen)²⁰⁾ zu verwerfen. Wir müssen ferner Klarheit über den Begriff der Novation erlangen und alle bisher geschilderten und immer wieder auftauchenden sich widersprechenden und wenig stichhaltigen Begriffsbestimmungen, wie »Mittel zur Aufhebung«, »Umänderung« und »Umwandlung« des Forderungsrechts, beseitigen; desgleichen müssen wir den faktischen theoretischen Hergang beim Novationsvertrage, wie bereits oben angeführt, präzisieren, damit wir zur Schlussfolgerung gelangen, dass die Novation den Zweck verfolgt, eine Änderung des Rechtsgrundes zu erzielen, um auf diese Weise als selbständiges Institut den Interessenten die weitmöglichste Rechtssicherheit zu gewähren.

²⁰⁾ 3580 und 3581.

Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung Lettlands im III. Quartal 1934.

Von Rechtsanwalt W. Mueller.

I.

Auf völkerrechtlichem Gebiet ist in der Berichtsperiode vor allem die Ratifizierung der Konvention über Verständigung und Zusammenarbeit mit Litauen und Estland (Gbl. 243) von grosser Wichtigkeit. Hiernach verpflichten sich die Vertragsstaaten zwecks Vereinheitlichung ihrer friedlichen Ziele, sich in denjenigen Fragen, welche für sie gemeinsame Bedeutung haben, zu verständigen und in den internationalen Beziehungen einander politische und diplomatische Hilfeleistung zukommen zu lassen (Art. 1.). Zur Erreichung dieser Ziele werden periodische Konferenzen der Aussenminister, welche mindestens zweimal jährlich zu erfolgen haben, vorgesehen (Art. 2). Erwähnt wird, dass der Vertrag sich nicht auf spezifische Probleme der einzelnen Staaten bezieht, welche eine Zusammenarbeit der Staaten gefährden könnte (Art. 3). Die Staaten verpflichten sich, die Tätigkeit ihrer diplomatischen und konsularischen Vertreter im Auslande zu koordinieren (Art. 5) und einander über jegliche seitens eines Vertragsstaates geschlossene Verträge auf dem Laufenden zu erhalten. Der Beitritt weiterer Staaten zu diesem Verträge kann nur mit Einwilligung sämtlicher Vertragsstaaten erfolgen.

In die Berichtsperiode entfällt auch der Beitritt Lettlands zu der am 9. Dezember 1923 in Genf abgeschlossenen Konvention über den internationalen Eisenbahnverkehr, sowie zum entsprechenden Statut nebst Schlussprotokoll (Gbl. 225).

Grosse wirtschaftliche Bedeutung hat der Handelsvertrag mit Grossbritannien (Gbl. 242), laut welchem die Vertragsstaaten sich verpflichten, für bestimmte, in den dem Vertrag beigelegten Verzeichnissen enthaltene Warengruppen keine höheren Zollsätze anzuwenden, als wie in diesen Verzeichnissen angegeben.

Mit der Tschechoslowakei wurde ein Schiedsgericht- und Schlichtungsvertrag (Gbl. 220) abgeschlossen, laut welchem etwaige Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsstaaten entweder durch den ständigen Internationalen Gerichtshof oder durch ein Schiedsgericht zu entscheiden sind (Art. 1), vor Erhebung eines Streites jedoch die Angelegenheit nach Möglichkeit gütlich beigelegt werden soll, zu welchem Zweck eine besondere ständige Schlichtungskommission zu begründen ist (Art. 3).

II.

In der Verfassung der Ministerien (Gbl. 68/1928) wurden die im Jahre 1931 abgeschafften Posten der Vizeminister wieder resti-

tuiert (Gbl. 205); sie sind in den Ministerien zu begründen, wo das Ministerkabinett solches für notwendig befindet (Art. 3); die Vizeminister verwalten die ihnen vom entsprechenden Minister zugeteilten besonderen Arbeitszweige bzw. Angelegenheiten (Art. 14).

In der Verfassung des Landwirtschaftsministeriums erhielt das Walddepartement eine neue Abteilung und zwar zur Ausarbeitung von Wald (Gbl. 187). Gestrichen wurde der Posten eines besonderen Leiters lettgallischer Waldangelegenheiten.

Wichtige Umgestaltung erfuhr die Verfassung des Bildungsministeriums. Die bisherigen Schulverwaltungen der Minderheiten kommen in Fortfall (Art. 5), statt dessen bestehen beim Schuldepartement Referenten für die Bildungsangelegenheiten der Minderheiten (Art. 13), deren Befugnisse durch eine besondere Instruktion des Ministerkabinetts (Gbl. 215) ihre Regelung erfahren; laut derselben sind ihnen alle Bildungsanstalten der entsprechenden Volksgruppe unterstellt; zu ihren Befugnissen gehört die Überwachung der Tätigkeit aller dieser Anstalten. Von den übrigen Neuerungen vermerken wir, dass der allgemeinen Abteilung dieses Ministeriums der Kulturfond, sowie andere Fonds, und die Kinozensur einverleibt wurden (Gbl. 199).

Die Veränderungen im Bildungsministerium stehen im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über die Volksbildung (Gbl. 200), welchem auf kulturellem Gebiet grosse Bedeutung zukommt. Dieses Gesetz ersetzt nicht nur die im Jahre 1919 erlassenen Gesetze über die Bildungsanstalten Lettlands und die Schulverfassung der Minderheiten nebst späteren Ergänzungen und Abänderungen, sondern auch verschiedene Nebengesetze, sowie einzelne bis dahin noch geltende gesetzliche Bestimmungen des ehemaligen russischen Reiches, so dass auf diesem Gebiet nunmehr eine völlige Vereinheitlichung erzielt wurde.

Art. 1 des neuen Gesetzes besagt: »Die Förderung der Volksbildung jeglicher Art und Erziehung des Volkes im nationalen staatlichen Geist ist Aufgabe des Staates und der Selbstverwaltungen; diese Obliegenheiten können unter staatlicher Beaufsichtigung auch von privaten physischen und juristischen Personen übernommen werden«. Zwecks Bildung und Erziehung eröffnen und unterhalten Staat und Kommunen öffentliche Bildungs- und Erziehungsanstalten (Art. 2), in welchen die physische, geistige, ästhetische und sittliche Reife der Jugend herangebildet und die persönliche und gesellschaftliche Ertüchtigung derselben erzielt wird, in Liebe zur Arbeit und zum Vaterland, und im Geiste der Verständigung zwischen den Nationalitäten und den Gesellschaftsklassen (Art. 3). —

Dieses sind die Leitsätze des neuen Gesetzes, dessen eingehende Erörterung den Rahmen dieses Berichts überschreiten würde; es soll hier daher bloss auf einige wesentliche Neuerungen hingewiesen werden. Die Schulen mit der Staatssprache als Unterrichtssprache sind nach wie vor den Kindern aller Staatsbürger offen (Art. 5), für Kinder der Minderheiten werden besondere Bildungsanstalten bzw. Klassen eröffnet; gehören die Eltern des Kindes zu verschiedenen Minderheiten, so entschei-

det die Nationalität des Vaters; ist einer der Eltern dagegen lettischer Nationalität, so hat das Kind eine Schule mit der Staatssprache als Unterrichtssprache zu besuchen (Art. 57).

Der Religionsunterricht wird in allen Schulen obligatorisch (Art. 8).

Der obligatorische Schulunterricht beginnt mit dem Schuljahr, in welchem das Kind bis zum 31. Dezember das volle 8. Lebensjahr erreicht (Art. 10, ehemals war es das sechste). Die Selbstverwaltungen haben darauf zu achten, dass der obligatorische Schulunterricht besucht wird (Art. 13), wobei widerspenstige Eltern von ihnen administrativ zu bestrafen sind (Art. 17, bis zu Ls 1.— für jeden unentschuldig veräumten Schultag).

Die folgenden Hauptabschnitte behandeln dann den obligatorischen Schulunterricht, welcher sich wiederum in den Unterricht in der Vorschule und der Grundschule teilt. Erstere beträgt ein Jahr (Art. 27) und stellt das erste Stadium der Volksschule dar (Art. 25). Letztere wird als Wesen der Volksschule bezeichnet und ihre Aufgabe ist die Vermittlung der zum Leben notwendigen abgeschlossenen Kenntnisse (Art. 28). Der Bildungsgang in der Grundschule ist ein sechsjähriger (Art. 31). Für die Minderheiten werden besondere Klassen errichtet, falls die in Frage kommende Schülerzahl mindestens 30 beträgt, beträgt sie aber 60 und mehr, so ist für die betreffende Minderheit eine besondere Schule zu eröffnen (Art. 30). Die Dauer des Unterrichts beträgt 170—225 Tage im Jahr (Art. 34), die Maximal-Stundenzahl in einer Woche — 32. — Als Abschluss der obligatorischen Volksschule findet sich dann die Hilfschule (papildu skola), deren Kursus 2 Jahre dauert, welche auch durch Abendschulen und verschiedene Kurse ersetzt werden kann (Art. 42—47). — Ausserdem bestehen besondere Schulen für defektive und zurückgebliebene Kinder (Art. 48—50), sowie Kinderhorte (Art. 57—59) und Kindergärten (Art. 60—64).

Unter den nichtobligatorischen Schulen nimmt naturgemäss die »Mittelschule zur allgemeinen Bildung oder Gymnasium« den ersten Platz ein. Ihr Zweck ist die Vermittlung einer abgeschlossenen höheren Allgemeinbildung (Art. 65); diese Schulen werden vom Staat und den Kommunen unterhalten (Art. 66); der Bildungsgang ist ein 5-jähriger (Art. 68), so dass im allgemeinen der gesamte Schulunterricht bis zur Matura 12 Jahre dauert. Der Unterricht währt 200—240 Tage im Jahr (Art. 68), die Woche soll nicht mehr als 34 Schulstunden enthalten; die Schülerzahl einer Klasse soll 40 nicht übersteigen; in Stunden, in denen neue Fremdsprachen gelehrt werden, sollen sie nicht mehr als 25 betragen (Art. 77). Als Haupttypen der Gymnasien sieht das Gesetz folgende vor: klassische, humanitäre und Realgymnasien (Art. 73); öffentliche Gymnasien der Minderheiten sind zu schliessen, falls die Schülerzahl im Laufe von 2 Jahren 75 nicht erreicht (Art. 83). —

Für die berufliche Ausbildung bestehen als Fortsetzung der Grundschule Fachschulen mit 2—4-jährigem Bildungsgang (Art. 84—89),

sowie zur weiteren Vervollkommnung — Fachmittelschulen (Technika, Kommerzschulen und Spezialanstalten, Art. 90—102). Ein weiterer Abschnitt ist dann den Privatschulen gewidmet, welche mit Genehmigung des Bildungsministers eröffnet und unterhalten werden können und der Aufsicht desselben unterstehen (Art. 103—117). Ausserdem enthält dann das Gesetz Regeln für das Bestehen verschiedener Kurse (Art. 118—123).

Die Verpflichtung zum Unterhalt obligatorischer Schulen liegt im allgemeinen den Selbstverwaltungen ob (Art. 124); nötigenfalls können sie auch vom Staat unterhalten werden. Der Besuch der Grundschule ist unentgeltlich; mittellose Kinder sind nach Möglichkeit unentgeltlich mit Unterhalt, Bekleidung und Lehrmitteln zu versorgen (Art. 13).

Bezüglich der Verwaltung der einzelnen Schulen sind die drei bisherigen Organe — Schulleiter, pädagogische Konferenz und Schulkonferenz beibehalten worden (Art. 136), jedoch sind die Funktionen des Schulleiters (Direktors) auf Kosten derer der Schulkonferenz wesentlich erweitert worden (Art. 138, 153); letztere hat sich nunmehr in der Hauptsache nur mit wirtschaftlichen Fragen zu befassen.

Beibehalten sind die Institute der in jedem Kreise und ausserdem in Rīga, Liepāja, Daugavpils und Jelgava bestehenden Schulverwaltungen (Art. 163—176), sowie der Schulinspektion (Art. 170—176).

Das Gesetz schliesst mit dem Abschnitt über die Lehrer, deren Erfordernisse, Anstellung und Entlassung, Rechte und Pflichten. Die Schulleiter werden vom Bildungsminister auf Vorschlag der die Schule unterhaltenden Behörde resp. Person ernannt, die Lehrer sind auf Vorschlag des Schulleiters in staatlichen Schulen vom Ministerium, in nicht-obligatorischen kommunalen von den Selbstverwaltungen und in Privatschulen vom Inhaber zu ernennen, während die Ernennung von Lehrern in obligatorischen Schulen den Selbstverwaltungen und den Schulverwaltungen obliegt (Art. 191). Die Leiter und Lehrer können von der Behörde, die sie ernannt hat, entlassen werden (Art. 198).

* * *

Eine Reihe von Novellen war der Lage der Staatsbeamten gewidmet; sie betreffen das im Zivildienstgesetz enthaltene Verzeichnis der Ämterkategorien (Gbl. 220, 246) und die Kommandierungsgelder der Staatsbeamten (Gbl. 232); auch das Gesetz über den Dienst in Heer und Flotte erfuhr Abänderungen (Gbl. 208); unter anderem erhielt die Verpflichtungsformel der Militärs eine neue Fassung; eine Umänderung wurde im Verzeichnis der Kriegsdienstämter vorgenommen (Gbl. 239), ebenso im Gesetz über die Kapitulanten (»virsdienesta karavīri«, Gbl. 229).

* * *

Das Gesetz über die Gestellungen (šķūtis) wurde erweitert, indem in dasselbe auch Lastkraftwagen einbezogen wurden (Art. 244).

* * *

Eine Neuregelung erfuhr die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche Lettlands (Gbl. 245). Seine Verwaltung be-

findet sich nunmehr in den Händen des Erzbischofs Lettlands und des Oberkirchenrats (Art. 3), welche beide von der Synode Lettlands erwählt werden. Letzterer wird ermächtigt, Gemeindeverwaltungen und Gemeindevorstände zu entlassen und die Wahl neuer vorzuschreiben, oder zeitweilig auch neue Glieder zu ernennen (Art. 3). Der Erzbischof erhält das Vetorecht gegenüber den Beschlüssen des Oberkirchenrats und demselben unterstellter Organe (Art. 4). Eine Regelung findet die Angelegenheit der Kirchensteuer, welche zum Besten der Gemeinden erhoben wird, und deren Höhe und Erhebungsart vom Oberkirchenrat festzusetzen sind.

* * *

Auch das Gesetz über den Kulturfond wurde neu ediert (Gbl. 214). Wesentlich erweitert dabei wurden die Bestimmungen über die Verwendung desselben; er soll unter anderem verwandt werden: zur Errichtung von Bauten und Denkmälern nationaler Kultur, Prämien für Spitzenleistungen auf kulturellem Gebiet, Unterstützungen für Wissenschaft, Kunst und Schrifttum, wie auch zur Förderung physischer Erziehung und der Bildung ausserhalb der Schule (Art. 4). Der Rat des Kulturfonds besteht aus dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden, dem Bildungsminister, dem Innenminister, dem Rektor der Universität und noch einem, vom Ministerpräsidenten zu ernennenden Gliede. Ausserdem wird zur Beratung verschiedener Fragen ein Verwaltungsrat (»padome«) begründet (Art. 7). Die Geschäftsführung besorgt das Bildungsministerium (Art. 10).

Das Gesetz über das staatliche historische Museum wurde durch Bestimmungen über den Museumsdirektor erweitert (Gbl. 249), welcher neben dem Vorstand als Verwaltungsorgan bezeichnet wird (Art. 3). Das Museum erhält eine Abteilung für Theater (Art. 7).

* * *

Auch das Jagdgesetz erfuhr einige Veränderungen (Gbl. 188); in der Hauptsache hinsichtlich des Abschusses von Elchen und Rehböcken, der zu gewissen Zeiten vom Landwirtschaftsminister gestattet werden kann (Art. 16).

* * *

Eine Erweiterung erfuhr das im Jahre 1934 erlassene Gesetz über die Schliessung von Vereinen, Verbänden u. s. w. während der Dauer des Ausnahmezustandes (Gbl. 209). Nach der Novelle sind Vereine, Verbände und politische Organisationen zu liquidieren, falls dieses vom Innenministerium verlangt wird (Art. 14¹). Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins, dessen Beschlüsse vom Ministerium zu bestätigen sind. Auch wird der Innenminister für die Dauer des Ausnahmezustandes berechtigt, Vorstände und auch andere Organe der Vereine abzusetzen und an ihrer Stelle von sich aus neue Vorstände bzw. andere Organe einzusetzen, in der Regel aus der Zahl der Vereinsmitglieder (Art. 14⁶).

* * *

Erweitert wurden die Bestimmungen über die Beschränkungen der städtischen Selbstverwaltungen während der Dauer des Ausnahmezustandes durch Regeln, welche sich auf die Entlassung des pädagogischen und Kanzleipersonals städtischer Schulen beziehen, welche durch das Stadthaupt erfolgt, sowie durch die Bestimmung über Auszahlung einer Monatsgage an die auf Grund dieses Gesetzes entlassenen Beamten (Gbl. 200).

Abänderungen erfuhr das städtische Landgesetz hinsichtlich der für die Pächter städtischer Landgrundstücke zu enteignenden Immobilien; die Änderungen beziehen sich auf die Kosten der Bewertung dieser Grundstücke, welche vom Eigentümer und Pächter zu gleichen Teilen zu tragen sind. Das für den Erwerb auszureichende Darlehen wird in 6%-igen Pfandbriefen erteilt (Gbl. 227).

Eine weitere Novelle regelte die Stadtsteuer für Kleinhändler, welche nicht mehr als Ls 60.— im Jahr betragen darf (Gbl. 234).

IV.

Auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts wäre neben den vorgenommenen Änderungen des staatlichen Budgets für das laufende Wirtschaftsjahr, welche sich auf das Finanzministerium beziehen (Gbl. 216), das Gesetz über die Liquidierung staatlicher Verbindlichkeiten, welche auf Grund verschiedener namentlich aufgezählter Gesetze (über soziale Hilfeleistung, Unfallversicherung, Sicherstellung von Landeinwohnern in Krankheitsfällen, Gehälter von Lehrern in Kommunal-schulen u. a.) entstanden waren zu nennen, zu welchem Zweck aus dem staatlichen Reservefond der Betrag von Ls 4,650.000.— angewiesen wurde (Gbl. 191).

Durch ein besonderes Gesetz (Gbl. 213) beteiligte sich der Staat an der Tilgung der achten Anleihe der Stadt Riga, indem er 15% aller auf Grund dieser Anleihe zu leistenden periodischen Zahlungen übernahm (Gbl. 213).

Im Gesetz über die staatlichen Garantien für den Ausfuhrhandel wurden die für die Garantien zu zahlenden Beträge ermässigt (Gbl. 219).

Der Freihafen von Ventspils wurde liquidiert (Gbl. 193).

Wesentliche Bedeutung für das Wirtschaftsleben kam dem Gesetz über den Einfuhrhandel (Gbl. 223) zu. Derselbe wird nur Personen gestattet, welche eine Erlaubnis des Finanzministeriums hierzu besitzen (Art. 1). Diese wird nur Kaufleuten bzw. Unternehmungen ausgereicht, welche einen Handelsschein 1. oder 2. Kategorie, bzw. einen Industrieschein der ersten 3 Kategorien gelöst haben und sich mindestens seit dem 1. August 1930 mit Importgeschäften befasst haben, jedoch kann der Finanzminister hiervon Ausnahmen machen (Art. 2). Die Bescheinigungen können nicht zediert werden (Art. 3); werden seitens des Inhabers Verstöße gegen das Gesetz über Aussenhandel und dergl. bemerkt, kann die Genehmigung entzogen werden. Für die Bescheinigung sind

Ls 1000.— im Jahr zu zahlen (Art. 7). Das Gesetz bezieht sich nicht auf Staatsbehörden, wie auch nicht auf Privatpersonen, welche für ihre eigenen Bedürfnisse Sendungen aus dem Auslande erhalten (Art. 9).

Ein weiteres Gesetz regelte die *Holz ausfuhr* aus Lettland (Gbl. 230). Alle Holzexporteure haben sich beim Handels- und Industriedepartement zu registrieren. Klagen über Exporteure wegen Nichterfüllung von Verträgen sind von einem der in Lettland bestehenden Börsenkomitees zu prüfen (Art. 2). Stellt das Finanzministerium ein Verschulden des Exporteuren fest und kommt derselbe auch weiterhin seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann er vom Ministerium mit einer Geldstrafe bis Ls 5000.— belegt und aus der Zahl der Exporteure ausgeschlossen werden (Art. 3).

* * *

Das *Seerecht* betreffend vermerken wir eine weitere Ergänzung des Gesetzes über das administrative Personal der Schiffe (Gbl. 222), durch welches unter anderem das Institut der Schiffsassistenten neueingeführt wurde, sowie das Gesetz über die Verteilung des *Bergungslohns* (Gbl. 192). Derselbe wird in der Regel folgendermassen geteilt: zuerst werden die bei der Bergung entstandenen Kosten und Verluste des bergenden Schiffes gedeckt, vom Rest erhält der Eigentümer desselben $\frac{2}{3}$, der Kapitän $\frac{1}{9}$, und das andere Schiffspersonal zusammen $\frac{2}{9}$ (Art. 1). Entgegenstehende Abreden sind unwirksam. Besondere Vergütung ist für die Rettung von Menschenleben nur dann vorgesehen, wenn der Retter keine andere Vergütung für die Bergung erhält (Art. 2). Das Gesetz bezieht sich nicht auf Schiffe, welche lediglich Bergungszwecken dienen (Art. 4).

* * *

Auf dem Gebiet des Steuerrechts ist die Neuedierung der Bestimmungen über die *Veräusserungssteuer* (Korroborations- auch Krepoststeuer) zu nennen, welche die ehemalige russische Fassung nebst späteren Abänderungen und Ergänzungen ersetzt (Gbl. 228). Diese Steuer wird erhoben: 1) von Akten und Urteilen, auf Grund welcher ein Immobil auf eine andere Person übergeht, sowie von Akten, durch welche ein unterminiertes Besitzrecht an einem Immobil (Grundzins, Erbpacht usw.) begründet wird, ferner von Verträgen über Erhöhung des Grundzinses, der Erbpacht oder dergl. (Art. 2). Nicht berührt von dieser Steuer bleiben unentgeltliche Übergänge.

Im Vergleich mit den ehemaligen Bestimmungen vermerken wir folgende Neuerungen; wird zusammen mit einem Immobil auch Mobiliar veräussert, ist letzteres nicht zu besteuern, falls es getrennt bewertet ist (Art. 2); von der Steuer befreit sind Verträge, bezw. Urteile, durch welche Miterben ihre Anteile am Immobil verteilen, auch wenn einige der Erben ganz ausscheiden (Art. 3, Pkt. 6), während sonst die Verteilung der Anteile der Miteigentümer nur dann steuerfrei ist, falls sie mit keiner Veräusserung verbunden ist (des., Pkt. 7).

Befreit unter anderem werden auch die Erwerbungen religiöser Gemeinden bzw. Kirchen (das., Pkt. 13).

Der Steuersatz von 5% wird im allgemeinen beibehalten, für landwirtschaftlich genutzte Immobilien aber auf 3% ermässigt.

Bezüglich der Bestimmung des gesetzlichen Wertes des veräußerten Grundstücks für die Steuer kommt die Bewertung der Feuerversicherung in Fortfall; es sind mithin nur noch der Steuerwert und die Bewertung der Kreditanstalt bei langfristiger Verpfändung massgebend, letztere nur, insoweit die Verpfändung noch besteht (Art. 5). Ist der Steuerwert nicht zu ermitteln, so muss derselbe vom Steuerinspektor festgesetzt werden, wogegen Klagen an die städtische Immobiliensteuermainkommission zulässig sind (Art. 6). Verändert (im ganzen erhöht) wurden die Koeffizienten, mit welchen für unbestimmte Zeit zu leistende laufende Zahlungen kapitalisiert werden (Art. 9). Die Zahlung der Veräußerungssteuer kann vom Steuerdepartement für die Zeit bis zu 3 Jahren prolongiert werden (Art. 16). Bei Ersitzung eines Immoils ist die Steuer vom Gericht zu errechnen (Art. 18), und vor der Bezahlung dem Erwerber keine Urteilsabschrift zwecks Korroborierung auszureichen (Art. 22). Die Rückzahlung der Steuer kann auch im Falle fälschlicher oder übermässiger Erhebung erfolgen (Art. 27, Pkt. 4). Verjährung findet inbezug auf die Erhebung der Steuer nicht statt (Art. 30).

Geringfügige Abänderungen (inbezug auf Kakao) erfuh der Zolltarif (Gbl. 247).

V.

Auf dem Gebiet des Agrarrechts sind die im Gesetz über die Bewertung von Fondlandstücken vorgenommenen Änderungen (Gbl. 212) zu erwähnen. Auch hier wurden nennenswerte Vereinfachungen vorgenommen: die örtlichen Gemeinde- bzw. städtischen Bewertungskommissionen werden eliminiert und an ihre Stelle treten vom Landwirtschaftsministerium bevollmächtigte Taxatoren, gegen deren Bewertung Beschwerde an die beibehaltene Oberkommission möglich ist. In Fortfall kommen ferner die Publikationen der Beschlüsse dieser Behörden, sie sind vielmehr nur den Interessenten bekanntzugeben. — Die Möglichkeiten einer Revision erfolgter Bewertungen durch die Oberkommission werden erweitert und auch auf Fälle bezogen, in welchen die für die Bewertung massgebenden Normen späterhin herabgesetzt wurden.

Die landische Immobiliensteuer für 1934 wurde auf 0,2% des berechneten Ertragswertes festgesetzt (Gbl. 218).

Im Gesetz über die Umwandlung verschiedener Darlehen landwirtschaftlichen Charakters (Gbl. 54/1934) wurden die Bestimmungen über die Streichung von Bauholzschulden ein wenig eingeschränkt (Gbl. 189).

Nicht geringe Bedeutung hatte das neuerlassene Gesetz über die Regulierung des Getreidemarktes (Gbl. 233, 251), welches dasjenige vom Jahre 1932 (Gbl. 84) ersetzt. Es bezieht sich auf Roggen, Gerste und Weizen, wie auch auf aus diesen verarbeitete Produkte (in

Fortfall kommt Mais), deren Einfuhr nach wie vor dem Landwirtschaftsministerium vorbehalten bleibt. Der Getreidehandel im Inlande wird genehmigungspflichtig: sämtliche Getreidehändler haben beim Landwirtschaftsministerium eine Erlaubnis zum Handel zu erwirken, welche ihnen jederzeit entzogen werden kann (Art. 2). Die Berechtigung des Landwirtschaftsministeriums zum Erlass verbindlicher Verordnungen wird auch auf die Möglichkeit eines Verbotes der Beimischung von Kleie oder anderer Surrogate zum Mehl bzw. Brot, sowie auf die Bestimmung der Preise von Kleie und anderer Kraftfuttermittel, wie auch auf den Handel mit diesen bezogen (Art. 7, 8). Geldstrafen für die Übertretung des Gesetzes werden bis zu Ls 10.000.— vorgesehen, ausserdem kann das schuldige Unternehmen geschlossen werden (Art. 10). Die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1932 über den Ankauf und Verkauf von Getreide seitens des Landwirtschaftsministeriums sind mit unwesentlichen Abweichungen in das neue Gesetz herübergenommen worden (Art. 3—6).

Zum Gesetz über die Flachseinkaufspreise der Regierung für 1934 wurde eine entsprechende Instruktion erlassen (Gbl. 248).

* * *

Das Gesetz über den Saatehandel und die Kontrolle desselben erhielt neue Bestimmungen (Gbl. 210), laut welchen die Ausfuhr von Flachs-, Klee-, Timoty- und anderen demähnlichen Saaten nur mit Erlaubnis des Landwirtschaftsministeriums erfolgen kann (Art. 15). Erweitert wurden die Strafbestimmungen zu diesem Gesetz (Art. 32, 33).

Auch das Gesetz über die Einfuhrscheine wurde abgeändert (Gbl. 21), wobei die Aufzählung derjenigen Kleesaaten, für deren Ausfuhr die Einfuhrscheine ausgereicht werden, eine nähere Spezifikation erfährt; die Höhe der Summe, auf welche der Einfuhrschein lautet, wird dabei von der Art des Ausfuhrobjektes in Abhängigkeit gebracht (Art. 2).

VI.

Wesentliche Veränderungen wurden in der Gerichtsverfassung vorgenommen (Gbl. 224). Verändert wurde Art. 10, welcher die Geschäftssprache in den Gerichten Lettlands behandelt. Diese Geschäftssprache ist die Staatssprache, das Gericht kann aber nach Massgabe der Umstände und der Notwendigkeit auch den Gebrauch anderer Sprachen zulassen. — An Stelle der bisherigen »Geschäftsordnungen« der Gerichte treten jetzt Instruktionen. Die Projekte der allgemeinen Instruktionen werden vom Justizministerium oder auf seinen Vorschlag von den Gerichtsbehörden abgefasst, welche sie nach Annahme dem Ministerium vorstellen (Art. 108). Der Justizminister übergibt die Instruktion der Plenarversammlung des Senats zur Durchsicht und Prüfung und publiziert sie nach Befürwortung durch den Senat (Art. 109, 110). Ausser der allgemeinen Instruktion können Instruktionen für die einzelnen Behörden bestehen, welche von den Gerichten, für welche

sie Geltung haben sollen, selbst abgefasst und dem Justizminister zur Kenntnis gebracht werden, welcher berechtigt ist, dieselben der Plenarversammlung des Senats zur Abänderung vorzustellen (Art. 111—113).

Disziplinarstrafen werden über Gerichtsvollzieher vom Präsidenten des betreffenden Gerichts, beim Senat vom Oberprokureuren, verhängt (Art. 251).

Für sämtliche Richter und Prokureure wird eine Altersgrenze festgesetzt: 3 Monate nach Ablauf derselben haben sie ihr Amt niederzulegen, falls nicht vorher der Justizminister ihr Verbleiben im Amt genehmigt. Die Altersgrenze beträgt: 70 Jahre — für alle Senatoren, den Oberprokureur des Senats und seine Gehilfen, für den Präsidenten, die Departementsvorsitzenden und den Prokureur des Appellhofs und die Präsidenten der Bezirksgerichte; 65 Jahre — für die übrigen Glieder des Appellhofs und der Bezirksgerichte, sowie die Prokureure und deren Gehilfen bei diesen Gerichten, wie auch die Chefs der Grundbuchämter und die Untersuchungsrichter für besonders wichtige Angelegenheiten; 60 Jahre — für die Friedensrichter, die Untersuchungsrichter und die Gehilfen der Chefs der Grundbuchämter (Art. 155¹).

Neu eingeführt wird das Institut der Ehrenrichter. Zu solchen können Glieder der Gerichtsbehörden ernannt werden, welche ihr Amt verlassen. Die Ernennung erfolgt durch das Ministerkabinett auf Vorschlag der Plenarversammlung des Gerichts. Die Ehrenrichter können mit ihrer Einwilligung zur Vervollständigung des Kollegiums eines Gerichts oder zur Vertretung von Richtern hinzugezogen werden. Ein Gehalt erhalten sie nicht (Art. 165¹⁻⁵). Bei dieser Gelegenheit wurden auch einige Änderungen redaktioneller Natur in den Bestimmungen über die Spesen der Gerichtsvollzieher vorgenommen (Beilage zu Art. 237).

Eine zweite Novelle zur Gerichtsverfassung bestimmte durch Einführung einer Anmerkung zu Art. 331, dass Bescheinigungen zur Führung fremder Sachen in den Gerichten künftig nur solchen Personen ausgereicht werden können, welche bis zur Inkrafttretung dieser Novelle das Recht zur Ausübung des Berufes eines *Privatanwaltes* erlangt haben; diese Bestimmung bezieht sich indessen nicht auf die Gehilfen der vereidigten Rechtsanwälte. Gestrichen wurde Art. 349 der Gerichtsverfassung, laut welchem in Friedensgerichten auch solche Personen — nicht öfter als dreimal im Jahr — als Bevollmächtigte fungieren konnten, welche eine Bescheinigung zur Führung fremder Sachen nicht hatten.

Das Bezirksgericht Latgale wurde in Bezirksgericht Daugavpils umbenannt (Gbl. 194).

Abänderungen erfuhr auch die *Kriminalprozessordnung* (Gbl. 201). Durch Abänderung der Art. 9 und 9¹ erfuhr die Aufzählung der Delikte, die nur auf Antrag der Geschädigten bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter verfolgt werden, späterhin aber als *Offizialdelikte* zu behandeln sind, gewisse Einschränkungen; es kamen in Fortfall Beleidigung des Staatspräsidenten, (Strafgesetzbuch, Art. 74), verschiedene *Sittlichkeitsdelikte* bei Minderjährigen (Art. 496) und andere. Durch Abände-

zung des Art. 40 wurde die Zuständigkeit der Friedensrichter erweitert. Der Aburteilung durch die Friedensrichter unterliegen nunmehr auch: Widerstand gegen die Staatsgewalt, (Art. 169, Abs. 1). Nötigung von Beamten (Art. 171, Abs. 1), qualifizierte Ehrenkränkung (Art. 511), verschiedene Fälle arglistiger Veräusserung zum Schaden der Gläubiger (Art. 565 und 566) und Wucher (Art. 568). Der Kompetenz der Friedensrichter entnommen und den Bezirksgerichten überwiesen wurden dagegen folgende Delikte: schwere Körperverletzung im Zustande grosser seelischer Erregung (Art. 444, Abs. 2, Pkt. 1) und Schädigung des kaufmännischen oder beruflichen Ansehens in gewinnsüchtiger Absicht (Art. 518, Abs. 2).

Abgeändert wurde auch Art. 789 bezüglich der Sachbeweise, welche den Geschädigten nicht zurückzugeben sind. Sie werden entweder dem Institut für Gerichtsexpertise oder der Verwaltung der Kriminalpolizei zwecks Aufbewahrung in ihrem Museum übergeben.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die gegenstandslos gewordenen Bestimmungen über die Immunität der Saeimaabgeordneten aufgehoben.

* * *

In der Notariatsordnung erhielt Art. 201 eine Anmerkung (Gbl. 240), durch welche von der in diesem Artikel vorgesehenen Stadtsteuer die Latvijas Banka, die Valsts Zemes Banka und Latvijas Hipotēku Banka befreit werden.

Im Privatrecht wurde durch Abänderung des Art. 113 die Bestimmung gestrichen, dass in Kurzeme Schenkungsurkunden notariell errichtet werden müssen, falls die Schenkung den Betrag von Ls 75.— übersteigt (Gbl. 217). Ebenso wurden auch die Bestimmungen in den Bauernverordnungen gestrichen, welche für Schenkungsakte gerichtliche Form vorsahen, falls der Betrag der Schenkung Ls 50.— überstieg (Bauernverordnung von Vidzeme Art. 1024, von Kurzeme Art. 140). Diese Neuerung wird auch auf alle Schenkungsakte bezogen, welche nach dem 27. Oktober 1925 geschlossen wurden, insoweit durch Gerichtsurteil nicht anders erkannt wurde. Vereinfacht wurden für Kurzeme dabei auch die Errichtung von Schenkungen für den Todesfall (Bauernverordnung, Art. 141).

Wesentliche Veränderungen erfuhr das Mietgesetz (Gbl. 231). Demselben unterliegen nicht mehr die in Art. 1, Pkt. c genannten Räumlichkeiten: Geschäftsräume, Lagerräume, Büros, Kontore, Werkstuben und Apotheken. Beim Übergang eines Hauses sind für den Erwerber desselben nur die Mietverträge verbindlich, welche in die Grundbücher eingetragen sind, im übrigen kann der Erwerber im Rahmen des Mietgesetzes eine Änderung des Mietvertrages bzw. eine Exmission des Mieters vornehmen (Art. 27). Die Bestimmungen über die Beheizungskomitees werden gestrichen, die Beheizung in Häusern mit Zentralheizungsanlage erfolgt durch den Eigentümer des Hauses (Art. 47, 49).

Die Mietämter werden aufgelöst und alle denselben zuständigen Angelegenheiten den allgemeinen Gerichten übergeben, wobei Klagesachen zwischen Vermietern und Mietern von dem Mietgesetz noch unterliegenden Räumlichkeiten unabhängig vom Streitwert den Friedensgerichten zuständig sind. Aufgehoben wurden ferner alle Bestimmungen, welche die administrativen Funktionen der Mietämter behandelten oder mit denselben im Zusammenhang standen.

Die Gesetzgebung Estlands im III. Quartal 1934.

Von Mag. jur. Walter Meder.

I.

Auch im III. Quartal 1934 ist die Gesetzgebung Estlands ausschliesslich durch Dekrete des Staatspräsidenten ausgeübt worden.

Auf völkerrechtlichem Gebiet wurden in der Berichtsperiode folgende Staatsverträge ratifiziert: 1) ein am 21. Juni 1934 in Warschau abgeschlossenes Handelsabkommen zwischen Estland und Japan (RT 61 Art. 536); 2) ein am 11. Juli 1934 in London unterzeichnetes Ergänzungsabkommen zum Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Estland und England (RT 68 Art. 585); 3) ein am 5. Juli 1934 in Reval unterzeichnetes Ergänzungsabkommen zum Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Estland und Finnland (RT 78 Art. 650); und 4) eine am 8. August 1934 in Reval unterzeichnete Konvention zwischen Estland und Ungarn, betreffend die Auslieferung von Verbrechern und betreffend die gegenseitige Hilfeleistung in Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit (RT 80 Art. 661).

Der am 12. September 1934 in Genf unterzeichnete Vertrag betreffend die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen Estland, Lettland und Litauen ist am 10. Oktober durch Dekret des Staatspräsidenten von Estland ratifiziert worden (RT 91 Art. 736).

II.

Auf staatsrechtlichem Gebiet wäre der Beschluss des Staatspräsidenten Nr. 685 vom 7. September 1934 (RT 74 Art. 631) zu erwähnen, durch welchen der am 12. März 1934 über das ganze Staatsgebiet für die Dauer von vorläufig sechs Monaten proklamierte Ausnahmezustand (RT 22 Art. 156) nunmehr um weitere zwölf Monate, d. h. bis zum 12. September 1935 fünf Uhr nachmittags, prolongiert wird. Auf Grund des Dekrets betreffend die Verschiebung der Wahlen vom 19. März 1934 (RT 25 Art. 184) hat die Verlängerung des Ausnahmezustandes automatisch zur Folge, dass die Verschiebung der Staatspräsidenten- und Parlamentswahlen gleichfalls um weitere zwölf Monate, d. h. bis zum Ende des Ausnahmezustandes, verlängert wird.

Am 15. September 1934 erklärte der stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister K. Einbund, dass das bisherige Parlament nach Ansicht der Regierung nur noch zu ausserordentlichen Tagungen und nur mit Zustimmung und auf Verlangen des Staatspräsidenten zusammentreten dürfe, da die Wahlperiode des Parlaments durch das Inkrafttreten der neuen Verfassung bereits abgelaufen sei (vgl. hierüber »Estländische Zeitung« Nr. 211 vom 15. September 1934). Bei der Motivierung dieses Standpunkts stützte sich die Regierung auf die Vorschrift des § 42 Abs. 2 der neuen Verfassung, wonach in der Zeit zwischen dem Ablauf der normalen Wahlperiode einerseits und dem Inkrafttreten der Neuwahl andererseits die Staatsversammlung ausschliesslich auf Verlangen des Staatspräsidenten zu ausserordentlichen Tagungen einberufen werden kann. Entsprechend der soeben dargelegten Stellungnahme der Regierung wurde das Parlament Ende September vom stellvertretenden Staatspräsidenten K. Päts zu einer kurzen ausserordentlichen Tagung einberufen. Nachdem es auf dieser Tagung zu Angriffen einiger oppositioneller Abgeordneter gegen die Regierung gekommen war, wurde die Tagung bereits Anfang Oktober auf Grund des § 42 Abs. 3 der Verfassung durch ein Schreiben des stellvertretenden Staatspräsidenten für beendet erklärt. Im Anschluss hieran erging eine amtliche Mitteilung, dass die Regierung in absehbarer Zeit nicht mehr die Absicht habe, das Parlament in seinem bisherigen Bestande zu Tagungen einzuberufen (vgl. hierüber »Estländische Zeitung« Nr. 229 vom 9. Oktober 1934). Im Ergebnis dieser Entwicklung ist die Tätigkeit des Parlaments vorläufig ganz aus dem staatlichen Leben Estlands ausgeschaltet worden.

III.

Auf verwaltungsrechtlichem Gebiet wäre zunächst eine am 5. September auf dem Dekretwege erlassene »Novelle zum Gesetz betreffend den Ausnahmezustand« (RT 73 Art. 614) zu erwähnen. Durch diese Novelle sind die ausübenden Organe der Ausnahme Gewalt, nämlich der Oberbefehlshaber der Wehrmacht und der sogenannte Chef des Binnenschutzes, dazu ermächtigt worden, die Ausübung eines Teils der ihnen zustehenden Befugnisse den ihnen unterstellten Chefs einzelner Truppenteile bzw. bürgerlicher Behörden weiter zu übertragen. Im Falle einer derartigen Übertragung können die entsprechenden Beschlüsse der Unterbeamten beim Oberbefehlshaber der Wehrmacht bzw. beim Chef des Binnenschutzes beklagt werden. Entsprechend dieser »Novelle zum Gesetz betreffend den Ausnahmezustand« übertrug der Oberbefehlshaber der Wehrmacht Generalleutnant J. Laidoner bereits am 6. September durch Tagesbefehl Nr. 194 (RT 73 Art. 622) eine Reihe seiner ihm auf Grund des Gesetzes über den Ausnahmezustand zustehenden Befugnisse dem Direktor der Polizeiverwaltung des Innenministeriums zur Ausübung. Und zwar handelte es sich hierbei um die Befugnisse, Geld- und Haftstrafen zu verhängen, Streiks

und Versammlungen zu verbieten und Verbannungen einzelner Personen anzuordnen. Durch die Übertragung dieser Befugnisse an den Direktor der Polizeiverwaltung des Innenministeriums sollte der Oberbefehlshaber der Wehrmacht in technischer Hinsicht entlastet werden.

Eine weitere Dezentralisierung der Ausnahme-gewalt ist durch die »Verbindliche Verordnung des Oberbefehlshabers der Wehrmacht« Nr. 17 vom 11. September 1934 (RT 75 Art. 634) angebahnt worden. Während bisher die Genehmigung zur Neugründung von Vereinen und zur Herausgabe neuer periodischer Presseerzeugnisse während des Ausnahmezustandes ausschliesslich vom Oberbefehlshaber der Wehrmacht bzw. vom Chef des Binnenschutzes erteilt werden konnte, ist die Befugnis zur Erteilung derartiger Genehmigungen nunmehr durch die neue Verordnung des Oberbefehlshabers der Wehrmacht dem Innenminister übertragen worden.

Auf Grund des Dekrets betreffend Änderung des Sitzes des Staatsgerichts vom 8. Juni 1934 (RT 51 Art. 425) hat nunmehr die Staatsregierung am 12. September 1934 beschlossen (RT 76 Art. 638), dass die tatsächliche Überführung des Staatsgerichts aus Dorpat nach Reval in der Zeit zwischen dem 15. Januar und dem 15. Februar 1935 vorgenommen werden soll. Bekanntlich wurde die Bestimmung dieses Zeitpunktes durch das Dekret vom 8. Juni 1934 der Staatsregierung überlassen.

Auf Grund der »Novelle zum Universitätsgesetz« vom 26. Februar 1934 (RT 18 Art. 124) ist nunmehr am 23. August 1934 eine »Regierungsverordnung betreffend die Gründung einer technischen Fakultät an der Universität Dorpat« (RT 71 Art. 600) erlassen worden. Auf Grund dieser Regierungsverordnung soll die entsprechend der Novelle zum Universitätsgesetz neuzugründende technische Fakultät an der Universität Dorpat am 1. September 1935 eröffnet werden. Für die Zeit vom 1. September 1934 bis zum 1. September 1935 ist eine technische Abteilung an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ins Leben gerufen worden. Sie zerfällt zunächst in einen chemischen und einen Bauingenieurzweig.

Durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend die privaten Lehranstalten« vom 3. August 1934 (RT 66 Art. 568) ist die Formulierung des »Gesetzes betreffend die privaten Lehranstalten« (RT 97 — 1927 und RT 27 — 1932) den Vorschriften des neuen Mittelschulgesetzes (RT 47 Art. 409) und des neuen Gymnasialgesetzes (RT 47 Art. 410) vom Mai 1934 angepasst worden. Durch eine »Novelle zum Gesetz betreffend die Lehrergehälter« vom 26. September 1934 (RT 81 Art. 682) wird der Berechnungsmodus der Lehrergehälter an öffentlichen Schulen und an den mit Rechten öffentlicher Schulen ausgestatteten Privatlehranstalten gewissen Umgestaltungen unterworfen. Durch Verordnungen des Bildungs- und Sozialministers vom 5. bzw. 24. Juli 1934 (RT 64 Art. 552 und 553) sind neue Stunden-tafeln für die Grund- und Mittelschulen in Kraft gesetzt worden.

Das am 7. September 1934 auf dem Dekretwege erlassene »Gesetz betreffend die Entschädigungszahlung für die durch die Agrarreform enteigneten Kirchenländereien« (RT 74 Art. 627) enthält u. a. die Vorschrift (§ 7 des Gesetzes), dass die Entschädigung ohne Rücksicht darauf, ob es sich um enteignete Ländereien einzelner Gemeinden oder der Gesamtkirche handelt, in jedem Falle nicht den einzelnen Gemeinden, sondern den Gesamtkirchen ausgezahlt wird. Aus den dieser Art den Gesamtkirchen zufließenden Beträgen wird ein Spezialfond gegründet, über dessen näheren Verwendungsmodus die Staatsregierung auf Antrag der entsprechenden Gesamtkirche Richtlinien erlässt. In dieser Regelung der Entschädigungsfrage für die durch die Agrarreform enteigneten Kirchenländereien macht sich eine unverkennbare Tendenz der Zentralisierung zugunsten der Gesamtkirchen und zu Ungunsten der Einzelgemeinden bemerkbar. Die Höhe und der Modus der Entschädigungszahlung ist im allgemeinen den für die Entschädigung der Privatpersonen geltenden Normen nachgebildet worden.

Entsprechend einem Dekret vom 26. September 1934 (RT 81 Art. 680) ist beim Innenministerium ein staatliches Informations- und Propagandabüro begründet worden, welches dem Gehilfen des Innenministers untersteht und dessen Aufgabe es ist, amtliche Informationen über die Tätigkeit der Staatsbehörden zu geben, und die staatliche und nationale Propagandaarbeit unter der Bevölkerung zu leiten. Der Leiter des staatlichen Informations- und Propagandabüros hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Staatsregierung teilzunehmen.

Die Rechtslage, welche entsteht, wenn im aktiven Militärdienst stehende Militärpersonen zu Inhabern nichtmilitärischer Amtsposten im staatlichen oder kommunalen Dienst ernannt werden, ist durch Dekret vom 3. August 1934 (RT 66 Art. 570) in dem Sinne geregelt worden, dass diese Personen auch während ihres Dienstes auf nichtmilitärischen Amtsposten als im aktiven Militärdienst befindlich zu gelten haben. Ferner enthält dieses Dekret eine Reihe von Einzelvorschriften darüber, welche disziplinarrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Normen für die Tätigkeit der auf nichtmilitärischen Amtsposten befindlichen Militärpersonen massgebend sind. Durch das neue »Gesetz betreffend die Schiessplätze« vom 27. Juli 1934 (RT 66 Art. 569) sind die bisher auf diesem Gebiet geltenden Rechtsnormen der russischen Zeit ersetzt worden.

Endlich wären auf verwaltungsrechtlichem Gebiet noch zu erwähnen: 1) ein neues »Milchgesetz« vom 22. Juni 1934 (RT 56 Art. 494), welches die Kontrolle der Milchproduktion, sowie Fragen des Transports und des Verkaufs der Molkereierzeugnisse regelt; 2) ein neues Gesetz betreffend die Arbeitsbörsen und die Arbeitsbeschaffung durch Notstandsarbeiten vom 20. Juni 1934 (RT 56 Art. 495), in welchem u. a. die Möglichkeit einer erweiterten

Überleitung städtischer Arbeitslosen in die Landwirtschaft vorgesehen ist; 3) ein neues Gesetz betreffend die vom Staat und den Kommunen auszubietenden öffentlichen Arbeiten vom 15. Juni 1934 (RT 57 Art. 504); 4) je eine Novelle zum Landstrassengesetz (RT 69 Art. 589) und zum Gesetz betreffend die Hafensteuern (RT 69 Art. 590); sowie 5) ein Gesetz betreffend die Kontrolle der Nahrungsmittel und sonstiger Gebrauchsgegenstände vom 26. September 1934 (RT 81 Art. 681).

IV.

Auf wirtschaftlichem Gebiet muss vor allem das am 31. August 1934 als Dekret erlassene »Gesetz betreffend die Umschuldung und Prolongierung der landwirtschaftlichen Schulden« (RT 73 Art. 615) erwähnt werden, durch welches das bisher geltende Umschuldungsgesetz vom 23. Mai 1933 (RT 46 — 1933), sowie dessen Novelle vom 7. November desselben Jahres (RT 93 — 1933) ersetzt worden sind. Das neue Gesetz besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil behandelt die Umschuldung derjenigen Betriebe, deren Verschuldung weniger als hundert Prozent ihres Wertes ausmacht. Der zweite Teil des neuen Gesetzes spricht dagegen von der Umschuldung und der Prolongierung der Schulden jener Betriebe, deren Verschuldung mehr als hundert Prozent ihres Wertes beträgt.

Der erste Teil des neuen Gesetzes wiederholt die bereits im alten Umschuldungsgesetz vom 23. Mai 1933 enthaltene Vorschrift, dass die vor dem 1. Januar 1933 entstandenen Schuldverpflichtungen der Eigentümer von ordnungsgemäss bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag umgeschuldet werden können. Im Falle einer derartigen Umschuldung erlischt das bisherige Schuldverhältnis. Statt dessen erhält der Gläubiger im Werte seiner Schuldforderungen vierprozentige Schuldverschreibungen des Siedlungskapitals, welche auf Veranlassung der Estnischen Agrarbank emittiert und im Laufe von zehn Jahren nach ihrer Herausgabe, jedoch nicht später, als am 31. Dezember 1948, ausgelöst werden. Der Schuldner dagegen wird im Betrage seiner Schulden mit einer vierprozentigen Schuldverpflichtung zugunsten der Agrarbank belastet. Diese Schuldverpflichtung wird ins Grundbuch eingetragen und muss im Laufe von dreissig Jahren getilgt werden.

Der zweite Teil des neuen Gesetzes enthält eine im alten Umschuldungsgesetz vom 23. Mai 1933 nicht vorgesehene und daher ganz neue Bestimmung. Auf Grund dieser neuen Vorschrift ist es nunmehr auch möglich, Betriebe umzuschulden, deren Verschuldung den Wert des Betriebes übersteigt. Vorbedingung hierfür ist jedoch, dass der Eigentümer den verschuldeten Betrieb selbst bewirtschaftet und aus ihm seine alleinigen bzw. Haupteinnahmen bezieht. In diesem letzteren Falle werden die Schulden im Betrage von bis zu hundert Prozent jenes Wertes, den der Betrieb hat, nach denselben Regeln umgeschuldet, welche im ersten Teil des Gesetzes vorgesehen sind. Der Rest, d. h. jener Schul-

denbetrag, der den Wert von hundert Prozent des Betriebes übersteigt, wird in ein langfristiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das im Laufe von dreissig Jahren abgezahlt werden muss.

Neben dem neuen Umschuldungsgesetz ist auf wirtschaftspolitischem Gebiet noch das am 10. August 1934 als Dekret erlassene »Gesetz betreffend die Organisation des Getreidemarktes« (RT 69 Art. 588) zu erwähnen, auf Grund dessen die Einfuhr von Roggen, Roggenmehl, Weizen und Weizenmehl ein Monopolrecht des Staates ist und das Wirtschaftsministerium das Recht hat, nötigenfalls zur Regulierung der Getreidepreise Roggen- und Weizenankäufe zu tätigen.

V.

Auf strafrechtlichem und strafprozessualen Gebiet wird die Berichtsperiode durch sehr wesentliche und in das Rechtsleben Estlands tiefeinschneidende Gesetzgebungsakte charakterisiert. Und zwar sind als Dekrete des Staatspräsidenten am 19. September 1934 ein neues Disziplinargesetzbuch (RT 81 Art. 679), ein neues Militärstrafgesetzbuch (RT 82 Art. 688) und ein Gesetz betreffend Inkraftsetzung des neuen Strafgesetzbuches (RT 85 Art. 704), sowie am 21. September 1934 ein neues Steuerstrafgesetzbuch (RT 88 Art. 717) und eine neue Strafprozessordnung (RT 89 Art. 720) erlassen worden.

Was den Termin des Inkrafttretens aller dieser neuen Gesetzbücher betrifft, so enthält das Disziplinargesetzbuch in § 44 die Vorschrift, dass es gleichzeitig mit dem neuen, bereits im Jahre 1929 verabschiedeten, bisher jedoch noch nicht in Kraft getretenen Strafgesetzbuch (RT 56 — 1929) in Kraft tritt. Das Militärstrafgesetzbuch überlässt die Festsetzung des Termins seines Inkrafttretens einem noch zu erlassenden Sondergesetz. Das Gesetz betreffend Inkraftsetzung des neuen Strafgesetzbuches enthält die Bestimmung, dass es selbst, sowie das neue Strafgesetzbuch (RT 56 — 1929) und das neue Strafvollzugsgesetz (RT 20 — 1931) gleichzeitig mit der neuen Strafprozessordnung in Kraft treten sollen. Der Termin des Inkrafttretens des Steuerstrafgesetzbuches soll durch ein noch zu erlassendes Sondergesetz bestimmt werden. Und was endlich die neue Strafprozessordnung betrifft, so enthielt dieselbe selbst zunächst keinerlei Vorschriften über den Termin ihres Inkrafttretens. Durch eine Novelle zur neuen Strafprozessordnung vom 22. Oktober 1934 (RT 90 Art. 721) ist jedoch bestimmt worden, dass auch der Termin des Inkrafttretens der Strafprozessordnung durch ein Sondergesetz bestimmt werden soll. Dieses Sondergesetz ist am 30. Oktober 1934 durch Dekret des Staatspräsidenten als Gesetz betreffend Inkraftsetzung der Strafprozessordnung (RT 94 Art. 755) erlassen worden. Es enthält u. a. die Vorschrift, dass es selbst und die neue Strafprozessordnung am 1. Februar 1935 in Kraft treten.

Eine nähere Darlegung des Inhalts aller dieser neuen Gesetze und Gesetzbücher würde in diesem Zusammenhang zu weit führen und muss daher einer Sonderbetrachtung vorbehalten werden. Aus diesem Grunde sollen nachstehend nur einige besonders wesentliche Merkmale und Grundgedanken des neuen Strafgesetzbuches und der neuen Strafprozessordnung wiedergegeben werden.

Das neue Strafgesetzbuch kennt nur noch folgende fünf Hauptstrafen: Todesstrafe, Zwangsarbeit, Gefängnis, Arrest und Geldstrafe. Die im bisher geltenden alten Strafgesetzbuch von 1845 vorgesehenen Straforten der Festungshaft, der Arrestantenkompanie, der Verbannung zu Zwangsansiedlung, der Kirchenbusse u. dgl. m. kommen in Fortfall. Die Gerichte erhalten grössere Freiheit bei der Wahl des Strafmasses, da für die einzelnen Verbrechen und Vergehen im besonderen Teil des neuen Strafgesetzbuches nur das Höchstmass, nicht dagegen auch ein Mindestmass der aufzuerlegenden Strafe ausdrücklich fixiert wird. Das Institut der lebenslänglichen Entziehung aller bürgerlichen Rechte wird abgeschafft und durch eine befristete Entziehung dieser Rechte ersetzt. Die Verjährungsfristen sind im allgemeinen verkürzt, die Möglichkeiten bedingter Verurteilung erweitert worden.

Durch die neue Strafprozessordnung werden die bisherigen Benennungen der Gerichte geändert. Und zwar werden die Friedensrichter in Distriktsrichter, die Friedensrichterplena in Bezirksgerichte und die Gerichtspalate in Gerichtskammer umbenannt. Die Befugnisse der Distriktsrichter werden auf Kosten der Bezirksgerichte erweitert. Die polizeilichen Untersuchungsprotokolle erhalten ein grösseres Gewicht und können in gewissen Fällen den Protokollen der richterlichen Voruntersuchung gleichgestellt werden.

VI.

Auf zivilrechtlichem und zivilprozessualen Gebiet ist diesmal nur eine Novelle zur Zivilprozessordnung vom 17. August 1934 (RT 70 Art. 594) zu erwähnen, durch welche § 1203 der geltenden Zivilprozessordnung folgende neue Fassung erhält:

»§ 1203. Auf Antrag des Beschwerdeführers kann das Gericht vor der Entscheidung der Beschwerde die Veröffentlichung der Anzeigen zum Meistbot sistieren.

Im Falle einer Sistierung nimmt das Gericht die Entscheidung aller eingereichten Beschwerden in der allgemeinen für die Durchsicht von Privatbeschwerden vorgesehenen Ordnung in Angriff. Wenn eine Beschwerde befriedigt wird, so wird das Verfahren vom Moment der letzten rechtmässigen Handlung an fortgesetzt.

Wenn das Gericht die Veröffentlichung der Anzeigen zum Meistbot nicht sistiert, so werden die im § 1202 vorgesehenen Beschwerden auf jener Gerichtstagung durchgesehen, welche zur Entscheidung der Frage nach den Ergebnissen des Meistbots und in Sachen der Korroborierung des Immobiliens auf den Namen des Käufers oder Gläubigers einberufen wird.«

Rechtsprechung.

Lettland.

Verfügen.

Am 28. Februar 1935 prüfte der Handelsregisterrichter des Rigaer Bezirksgerichts die Eingabe von Wilhelm, Elleonore und Josephine K. vom 15. Februar 1935 nebst zwei Ergänzungen vom 27. Februar 1935 und verfügte, in Anbetracht dessen: dass im Zusammenhang mit dem Verfügen der III. Zivil-Abteilung des Rigaer Bezirksgerichts vom 21. November 1934, welches Rechtsgültigkeit erlangt hat, das Handelsunternehmen unter der Firma » « auf die Erben Wilhelm, Elleonore und Josephine K. übergegangen ist; dass die erwähnten Erben den Wunsch geäußert haben, das Unternehmen unter der bisherigen Firma fortzusetzen, und dass daher im Zusammenhang mit dem Handelsrecht Lettlands (Gewohnheitsrecht) schon auf Grund des Gesetzes selbst sich zwischen den Erben eine offene Gesellschaft gebildet hat und alle Erben dritten Personen gegenüber solidarisch verantwortlich sind (A. Loeber »Tirdzniecības tiesību pārskats«, Ausgabe 1926, § 43, II. c.); dass hierdurch den Erben nicht das Recht genommen wird in Zukunft auch schriftlich einen Vertrag über eine offene oder Kommanditgesellschaft zu schliessen, in welchem sie ihre gegenseitigen Verhältnisse auch anders regeln können, — auf Grund des Gesagten und der §§ 16, 31 und 35 der Bestimmungen über das Handelsregister:

Im Handelsregister »A« im Registerfolio der Firma » « Nr. . . . :
1) in der Rubrik über Name und Vorname:

a) einzutragen: die persönlich verantwortlichen Gesellschafter: die Erben 1) Wilhelm K., 2) Elleonore K., 3) Josephine K.;

b)

2) in der Rubrik über den Sitz des Unternehmens:

a) einzutragen: Offene Gesellschaft
die Gesellschaft ist am 15. Februar 1935 begründet und ebendann ist die Tätigkeit der Gesellschaft eröffnet; das Unternehmen besteht aber seit dem 3. Juni 1675;

b)

3) in der Rubrik über Prokuristen einzutragen:
Prokurist Wilhelm K.

Dieses Verfügen hat Rechtsgültigkeit erlangt.

Deutscher Juristenverein zu Riga.

Am 9. März d. J. fand die alljährliche ordentliche Generalversammlung des Vereins statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung berichtete der Vorsitzende Rechtsanwalt Kuehn, dass der Verein in diesem Jahr auf sein 10-jähriges Bestehen zurückblickt. Er stellt fest, dass seitens des Vereins und seiner Mitglieder in dieser Zeit nennenswerte Leistungen auf juristischem Gebiet erzielt worden seien, verweist insbesondere auf die Arbeit der einzelnen Kommissionen und auf die Zeitschrift für Rechtswissenschaft, in welcher sich die wissenschaftlichen Bestrebungen des Vereins wieder spiegeln. Die Stellung des deutschen Juristen könne jedoch nur behauptet werden durch Zusammenschluss aller Kräfte; dieser würde auch in Zukunft von zwingender Notwendigkeit sein.

Im vorigen Vereinsjahr hat der Verein drei Mitglieder, Senator R. v. Freymann, Professor P. Sokolowski und Rechtsanwalt P. Sakranowitsch durch den Tod verloren, deren Andenken die Versammlung durch Erheben von den Sitzen ehrte.

Der Vereinspräsident Rechtsanwalt Kuehn trat von seinem Amt zurück. Für seine Tätigkeit im Verein wurde ihm von der Generalversammlung der Dank ausgesprochen. An seine Stelle wurde Rechtsanwalt H. Stegman gewählt. Aus dem Bestande des Vorstands schied ferner Rechtsanwalt Th. Zimmermann aus, an dessen Stelle Rechtsanwalt B. von Klot gewählt wurde, welcher auch das Amt des Vorsitzenden der Vortragskommission übernahm. Die Vicepräsidenten des Vereins Appellhofsrichter Engelmann und Rechtsanwalt B. Noltein, sowie die Vorstandsglieder Friedensrichter Bergmann und die Rechtsanwälte Berent, Mueller, Pander und Sticinsky wurden wiedergewählt.

Um auch die junge juristische Generation zur Mitarbeit am Vereinsleben heranzuziehen, beschloss die Versammlung auf Antrag des Vorstandes von den Mitgliedern des Vereins in den zwei ersten Jahren nach Absolvierung des Staatsexamens keinen Mitgliedsbeitrag zu erheben.

Ständige Vertretung des Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei.

Seit 12 Jahren besteht in der Tschechoslowakei die ständige Vertretung des Deutschen Juristentages, welche die Spitzenvertretung aller deutschen Juristenvereinigungen nichtpartei politischen Charakters, der

Rechtsfakultät der Juristischen Gesellschaften und der Standesvertretungen der sudetendeutschen Juristenschaft darstellt. Durch sie werden an 4000 deutsche Juristen erfasst und vertreten.

Jedes zweite Jahr findet ein Juristentag statt, unter reger Beteiligung auch reichsdeutscher und österreichischer Juristen. Die letzte dieser Tagungen erfolgte im Jahre 1933 in Karlsbad und vereinigte gegen 600 Teilnehmer. In Nachfolgendem geben wir das Programm der diesjährigen Tagung wieder:

VII. Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei.

Pfingsten (7.—10. Juni) 1935.

Der Siebente Deutsche Juristentag in der Tschechoslowakei findet zu Pfingsten (7.—10. Juni) d. J. in Gablonz a. N. statt. Das wissenschaftliche Programm wurde, wie folgt, endgültig festgesetzt:

- 1) Welche Massnahmen sind auf dem Gebiete des öffentlichen und des Privatrechtes notwendig, um den Grundsatz des Schutzes erworbener Rechte dauernd zur Geltung zu bringen?

Gutachter: Univ. Prof. Dr. Rudolf Schranil-Prag und Univ. Prof. Dr. Ernst Swoboda-Prag;

Referenten: Univ. Prof. Dr. Ulrich Scheuner-Jena und Rechtsanwalt Dr. Ewald Stein-Prag.

- 2) Inwiefern empfiehlt sich eine Reform des bäuerlichen Erbrechtes?

Gutachter: Univ. Prof. Dr. Franz Gschnitzer-Innsbruck;

Referent: Rechtsanwalt Dr. Georg Saffert-Karlsbad.

- 3) Die strafrechtliche Behandlung des Täters aus Überzeugung.

Gutachter: Univ. Prof. Dr. Theodor Rittler-Innsbruck;

Referenten: Staatsrat Generalprokurator Dr. Robert Winterstein-Wien und Univ. Prof. Dr. Edgar Foltin-Prag.

- 4) Reform der Obersten Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere durch Sicherung des Vollzuges der Erkenntnisse.
Gutachter: Senatspräsident i. R. des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes Dr. Egbert Mannlicher-Wien;
Referent: Privatdozent Dr. Franz Adler-Prag.
- 5) Reform des Gefällsstrafrechtes.
Gutachter: Ministerialrat im österreichischen Bundesfinanzministerium Dr. Oskar Manuel-Wien;
Referent: Finanzrat Dr. Ernst Bauer-Prag.
- 6) Neue Formen der Kreditsicherung (das Schuldbuch).
Gutachter: Univ. Prof. Dr. Friedrich Klausling-Frankfurt a. M.;
Referent: Dr. Armin Spitaler, Sekretärsstellvertreter der Handelskammer in Reichenberg.

Das Tagungsprogramm:

Freitag abend: Zwangloser Bierabend.

Samstag vorm.: Eröffnungssitzung, im Anschluss daran Beginn der Sektionsberatungen, die am Nachmittag fortgesetzt werden.
Festabend im Stadttheater.

Sonntag vorm.: Fortsetzung der Sektionsberatungen.
Nachmittag Ausflug ins Isergebirge.

Montag: Haupttagung der Ständigen Vertretung des Deutschen Juristentages — Allfällige Fortsetzung der Sektionsberatungen.
11 Uhr Schlussitzung des Juristentages.

Im Rahmen des Juristentages wird auch eine Reihe von sudeten-deutschen Juristenorganisationen *Sonder tagungen* abhalten.

Sämtliche Veranstaltungen finden in den Sälen des Rathauses statt.

Die tschechoslowakischen Staatsbahnen gewähren weitgehende Fahrtermässigungen.

Auskünfte erteilt das Generalsekretariat des Deutschen Juristentages: Prag I. Abgeordnetenhaus.

Literatur.

B. v. Klot: Likums par telpu īri ar paskaidrojumiem.

Rīga, 1935, bei »Ernst Plates«.

40 Seiten. Preis Ls 1.60.

Das Mietgesetz vom 16. VI. 1924 (abgeändert namentlich durch das Gesetz vom 7. IX. 1934) ist der Gegenstand dieser Arbeit, deren Zweck ein praktischer ist: das geltende Mietrecht soll in der Form eines kurzen Kommentars dargestellt werden. Dabei ist der Verfasser bemüht gewesen, die Bestimmungen des Mietgesetzes mit denen des B.P.R. in Beziehung zu setzen und dort, wo Überschneidungen vorkommen, das herrschende Recht klar herauszuarbeiten. Hierin liegt einer der Hauptvorteile der Arbeit, die sich nicht darauf beschränkt Senatsurteile betr. das Mietgesetz von 1924 zu zitieren, sondern in Form eines Kommentars zu diesem das geltende Mietrecht darzustellen, zu welchem Zweck nicht nur das B.P.R. herangezogen und an der Hand von Gerichtspraxis und Literatur erläutert, sondern das Sollen der Rechtsbeziehungen auch an der Hand wichtiger praktischer Fragen geklärt wird.

Wir wünschen der Arbeit, die viel Nutzen bringen kann, wohlverdiente Verbreitung.

Stegman.

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt W. Mueller.

Druck- und Verlags-AG. „Ernst Plates“, Rīgā, Mazā Monētu ielā Nr. 18, bei der Petri-Kirche

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben vom

DEUTSCHEN JURISTEN-VEREIN IN RIGA

ERSCHEINT VIERMAL JÄHRLICH

REDAKTION: ZIGFR. MEIEROVICA BULV. 2, DZ. 3, RĪGA

8. JAHRGANG

1935

4. HEFT

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, auf sämtliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift vorbehalten.

Das Gesetz über die lett. Handels- und Industriekammer.

Von vereid. Rechtsanwalt H. Stegman, Riga.

Einer der wichtigsten und interessantesten gesetzgeberischen Akte der letzten Zeit ist das neue Handels- und Industriekammergesetz vom 21. Dezember 1934, das am 1. Januar d. J. in Kraft trat.

Seine Wichtigkeit für das kaufmännische Leben steht ausser Frage. Das Interesse des Gesetzes aber für den Juristen beruht wohl vor allem darauf, dass es das erste grössere Gesetz ist, das nach dem Staatsumschwung vom 15. Mai 1934, von den Grundsätzen des autoritären Staats aus, den Aufbau einer berufsständischen Organisation regelt. Die damit in Zusammenhang stehenden Probleme sind hierbei, nachdem das herrschaftliche (autoritäre) Prinzip auch in Lettland über das Interessenvertretungsprinzip gesiegt hat, — im Sinne einer ganz ausschlaggebenden Stellung der Regierung entschieden worden. Die Handels- und Industriekammer ist zwar als Körperschaft¹⁾ gestaltet, deren Aufgabenkreis mit den Eingangsworten des Gesetzes (a. 1) allgemein charakterisiert wird — Vertretung und Förderung von Handel und Industrie, jedoch tritt ihr behördenmässiger Charakter nicht nur im Ernennungsrecht des Finanzministers betr. alle Glieder der Kammer und dessen Präsidium hervor, sondern auch in der Pflicht

¹⁾ Mit den Rechten einer juristischen Person (a. 9).

der Kammer, gesetzliche Verfügungen und Hinweise des Finanzministers — dem sie unterstellt ist — zu erfüllen.

I. Obliegenheiten.

Vornehmste Aufgabe der Kammer ist die Vertretung des Berufsstandes »Handel und Industrie«; als solche sind die in den Bestimmungen über Kaufleute²⁾ zur näheren Bestimmung dieses Begriffes aufgeführten Gewerbe³⁾ zu verstehen. Rufen wir uns diese ins Gedächtnis zurück.

Kaufmann kraft bestimmten Gewerbes ist, wer eine gewerbmässige Tätigkeit betreibt, deren Gegenstand eine der 9 folgenden Arten von Geschäften ist:

- 1) die Anschaffung und Weiterveräusserung von Waren oder Wertpapieren, unabhängig davon, ob die Waren so wie sie erworben wurden, oder bearbeitet oder verarbeitet veräussert werden;
- 2) die Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere;
- 3) die Versicherung gegen Prämie;
- 4) die Bank-, Lombard- und Geldwechselgeschäfte;
- 5) die Beförderung von Waren oder Passagieren zur See und Luft, die Geschäfte der Frachtführer oder solcher Unternehmen, welche Personen zu Lande und auf Binnengewässern befördern, sowie auch Geschäfte der Schlepsschiffahrtsunternehmer;
- 6) die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure und der Lagerhalter;
- 7) die Geschäfte der Handelsagenten und -Makler;
- 8) der Verlag von Büchern oder Kunstgegenständen, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels und
- 9) die Geschäfte der Druckereien.
(a. 1. Abs. 2)⁴⁾.

Durch diese Verweisung auf den Kaufmannsbegriff, bzw. den ihm zugrunde liegenden Begriff des Handels entsteht das eigentümliche Bild,

²⁾ Gbl. 237/1933; dieses Gesetz schliesst sich eng an die entsprechenden Bestimmungen des deutschen H. G. B. (a. 1—7) an.

³⁾ Einschliesslich von Kleinunternehmen nach näherer Bestimmung des Finanzministers (a. 1, Abs. 2).

⁴⁾ Es muss aber bemerkt werden, dass ausser den Kaufleuten kraft bestimmten Gewerbes unser Gesetz über Kaufleute, das auch hierin dem deutschen H. G. B. folgt, ebenfalls den Kaufmann kraft Eintragung und den Formkaufmann kennt, wobei zu beachten ist, dass in Lettland als Formkaufleute neben den

dass das Gesetz über die Handels- und Industriekammer unter Handel und Industrie das versteht, was das Gesetz über Kaufleute (a. 1. Abs. 2) unter Handel versteht. Und doch wäre es falsch, unter der H. I. K. eine Vertretung der Kaufmannschaft (im Sinne des Gesetzes über Kaufleute) zu sehen, denn die H. I. K. vertritt nicht nur den Kaufmann, sondern auch die in Lettland sehr ausgedehnten staatlichen und kommunalen Betriebe.

Der zwecks Förderung von Handel und Industrie der Kammer übertragene Aufgabenkreis wird im Gesetz über die H. I. K. sehr breit, und zwar wie folgt bestimmt (a. 3):

- a) Untersuchung der Verhältnisse von Handel und Industrie;
- b) Ausarbeitung und Beratung von Anregungen und Vorlagen zwecks Förderung von Handel und Industrie und Beschlussfassung hierüber in den Zuständigkeitsgrenzen der Kammer;
- c) Begutachtung der Angemessenheit von auf Handel und Industrie bezüglichen Gesetzen und Gesetzentwürfen und anderen Vorschriften vom Standpunkt der Privatwirtschaft⁵⁾ aus, sowie

Handelsgesellschaften (Offenen, Kommandit-, Aktien- und Anteilsgesellschaften) auch die Handel im Sinne dieses Gesetzes treibenden Genossenschaften und deren Verbände zu gelten haben, dass aber andererseits zu den Kaufleuten kraft Eintragung weder Staats- und Selbstverwaltungsinstitutionen, noch autonome Staatsunternehmen, noch Genossenschaften gehören können, da sie im Handelsregister nicht eingetragen werden dürfen (Bestimmungen über das Handelsregister, a. 2 in fine; dass im Gesetz über Kaufleute Sonderbestimmungen betr. Forst- und Landwirtschaft und deren Nebenbetriebe auch vorgesehen sind, sei nur der Vollständigkeit wegen angemerkt).

Aus dem Angeführten ergibt sich daher scheinbar u. a., dass weder Staats- und Selbstverwaltungsinstitutionen, noch autonome Staatsunternehmen, da sie keine Kaufleute sind, in der H. I. K. ihre Vertretung haben können; im Widerspruch hierzu bestimmt aber das Gesetz über die H. I. K., dass auch die autonomen Staatsunternehmen, sowie Kreditinstitute, Lombarde und Unternehmen von Selbstverwaltungsinstitutionen zum Unterhalt der Kammer beizusteuern haben (a. 62), und in praxi sind dann auch Leiter staatlicher Unternehmen in die H. I. K. berufen worden.

Diesen Widerspruch können wir nur in der Weise lösen, dass im Sinne des Gesetzes über die H. I. K. »Handel und Industrie« diejenigen Gewerbe sind, die das Gesetz über Kaufleute in den im Text angeführten 9 Punkten unter »Handel« versteht, unabhängig davon, wer das Handelsgewerbe betreibt, ob Einzelkaufmann, Handelsgesellschaft, Genossenschaft, Staat oder Kommune, und ferner unabhängig davon, ob eine Firma zu registrieren ist oder nicht.

⁵⁾ Wörtlich; »vom Standpunkt der Handels- und Industrieunternehmen« (a. 3, p. 4), eine das Volkswirtschaftliche überhaupt nicht betonende Formulierung, die die Wahrung des Interessenstandpunktes der einzelnen Unternehmen einseitig in der

- betr. die Bedürfnisse von Handel und Industrie, auf Veranlassung von Staats- oder Selbstverwaltungsbehörden;
- d) Teilnahme an Beratungen von Staats- und Selbstverwaltungsinstitutionen betr. Handel und Industrie;
 - e) Information der Handels- und Industrieunternehmen über die Wirtschaftslage des In- und Auslandes;
 - f) Auskunftserteilung betr. Unternehmen des In- und Auslandes, sowie Empfehlung lettländischer Kaufleute und Industrieller an ausländische Firmen;
 - g) Registrierung und Definition von Handelsusancen, sowie kommerzieller Bezeichnungen;
 - h) Begründung und Unterhalt von Anstalten zur Förderung von Handel und Industrie, sowie diesen Zwecken dienender Schulen und Kurse;
 - i) Veranstaltung von Messen, Besichtigungen, Exkursionen.

Der behördenmässige Aufgabenkreis der Kammer tritt in einer Reihe von konkreten Aufgaben, die ihr zugewiesen sind, besonders plastisch hervor;

- k) Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Waren, sowie in anderen Handels- und Industrieangelegenheiten;
- l) Namhaftmachung von Sachverständigen in gerichtlichen und aussergerichtlichen Streitfällen in »Handels- und Industriesachen;
- m) Ernennung von Schiedsrichtern in strittigen Handels- und Industriesachen — auf beiderseitigen Wunsch der Parteien und im Rahmen der Spezialgesetze⁶⁾;
- n) Führung von Verzeichnissen derjenigen Kaufleute und Industriellen, die Gütertrennungsverträge geschlossen haben, sowie derjenigen Firmen, die zahlungsunfähig oder unter Administration gestellt worden sind;

Vordergrund rückt, und dadurch die Notwendigkeit der Wahrung allgemeiner, volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte formal ganz ausser acht lässt. Die Fassung dieser Bestimmung ist jedenfalls als eine wenig glückliche zu bezeichnen, und wäre eine Fassung wie etwa die: »vom Standpunkt von Handel und Industrie als Zweigen der Volkswirtschaft«, eine der Erneuerung des Landes jedenfalls weit angemessenere, denn gerade im Siege des allgemeinen Standpunktes über Privatinteressen liegt ja wohl der eigentliche Sinn des Umschwunges vom 15. Mai 1934.

⁶⁾ Vgl. die Instruktion hierzu »Bestimmungen über Schiedsgerichte« vom 8. Mai 1935. »Vald. Vēstn.« Nr. 107.

o) Zusammenstellung der Kommission zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs⁷⁾, die Bekämpfung von aller Art Spekulation und unlauterer Handlungsweise, sowie die Einleitung von Repressivmassnahmen gegen unsolide Unternehmen und Firmen;

p) Wirtschaftsstatistik.

Infolge des Repräsentationsrechts der Handels- und Industriekammer liegt dieser konsequenterweise endlich auch

r) die Wahl von Handels- und Industrievertretern und die Namentlichmachung von Kandidaten für derartige Ämter in Staats- und Selbstverwaltungsinstitutionen ob.

Ferner ist noch zu erwähnen, dass bei der Kammer vereidigte Buchhalter, Dispatcheure, Auktionatoren, Wraker und Messer angestellt sind, die unter der Dienstaufsicht der Kammer stehen (a. 4).

Im Zusammenhang mit den der Kammer zugewiesenen Aufgaben hat diese das Recht betr. die Tätigkeit aller Handels- und Industrieunternehmen Auskünfte und Erklärungen aller Art anzufordern⁸⁾, wobei die Glieder der Kammer und deren Beamte diese Mitteilungen natürlicherweise nur insoweit verwenden dürfen, als dadurch keine Geschäftsgeheimnisse (kommerzieller oder technischer Art) verraten werden (a. 6).

Die sehr wichtige Frage betr. das Verhältnis der H. I. K. zu den bisherigen öffentlich-rechtlichen (Börsenvereine) und privatrechtlichen (Fabrikantenvereine, der Kaufmannskammer und der Grossen Gilde in Riga u. a.) Wirtschaftsorganisationen wird im Gesetz durch die summarische Bestimmung berührt, dass die Handels- und Industrie-Vereine, -Verbände und -Organisationen anderer Art (soweit sie »allgemeinen Charakters« sind) sich in ihrer Tätigkeit den Aufgaben und Rechten der H. I. K. anzupassen haben, wobei ihnen eine Dreimonatsfrist zur Abänderung der Statuten gegeben wurde (a. 71). Der Gesetzgeber selbst aber änderte durch das Gesetz vom 19. März 1935 (Gbl. 35)

⁷⁾ Vgl. hierzu die Instruktion »Bestimmungen über die Kommission zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs« vom 8. Mai 1935, »Vald. Vēstn.« Nr. 107.

⁸⁾ Wegen Verweigerung der Auskunft oder falscher Auskunftserteilung macht sich der Inhaber oder verantwortliche Leiter des Unternehmens strafbar. Die Strafen werden auf Antrag des Präsidenten der Kammer vom Finanzminister verhängt. Das Strafhöchstmass beträgt Ls 1.000.— (a. 7).

das Börsengesetz (Gbl. 47/1923), und zwar wurden den Börsenvereinen folgende Funktionen genommen: das Recht der Begründung und des Unterhaltes von Institutionen, Anstalten und Einrichtungen zwecks Förderung von Handel, Industrie und Schiffahrt⁹⁾ (vgl. H. I. K.-Gesetz, a. 3, p. 7), das Recht Vertreter im In- und Auslande zu haben, das Recht die Interessen von Handel, Industrie und Schiffahrt in Staats- und Selbstverwaltungsinstitutionen zu vertreten (vgl. H. I. K.-Gesetz, a. 3, p. 1), das Recht vereid. Buchhalter, Dispacheure, Auktionatoren, Wraker und Messer anzustellen (vgl. H. I. K.-Ges., a. 4), die Aufgabe Schiedsgerichte zu konstituieren (vgl. H. I. K.-G., a. 3, p. 12), Expertisen (vgl. H. I. K.-G., a. 3, p. 14 in fine) vorzunehmen, sowie Staatsinstitutionen auf ihr Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erteilen (vgl. H. I. K.-G., a. 3, p. 4, 5). Ausserdem wurden die Bestimmungen über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Gbl. 110/1933) abgeändert (Gbl. 36/1935) und zwar wurde das Recht der Initiative zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs den Börsenvereinen und privatrechtlichen Wirtschaftsorganisationen genommen, an deren Stelle auch betreffend diese Funktion die H. I. K. trat, wobei gleichzeitig den Wirtschaftsorganisationen auch das Recht der Beschickung der Kommission zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs entzogen wurde, da diese auf Grund des neuen Gesetzes von der H. I. K. zusammenzustellen ist (vgl. auch H. I. K.-G., a. 3, p. 10).

Der Veränderung der Statuten der Wirtschaftsorganisationen im einzelnen nachzugehen, würde zu weit führen. Hauptfolge aller dieser Abänderungen, die durch die Begründung der H. I. K. entstanden sind, ist jedoch, dass die Börsenvereine (Riga, Liepāja, Ventspils) und anderen Wirtschaftsorganisationen jetzt in der H. I. K. ihre staatliche Spitzenorganisation erhalten haben, durch deren Vermittelung allein sie mit den staatlichen Behörden in Beziehung treten sollen, und die die bisherigen offiziellen Funktionen der Wirtschaftsorganisationen übernommen hat. War z. B. bisher der Rigaer Börsenkomitee Repräsentant und Funktionär der Grosskaufmannschaft Rigas, als Hauptstadt des Landes, so ist er heute im wesentlichen nur noch Organ in Rigaer Börsenangelegenheiten, und Ähnliches ergibt sich natürlich für die anderen Wirtschaftsorganisationen. Anstelle teils öffentlich-rechtlicher, teils privat-rechtlicher uneinheitlich gestalteter, aber gewachsener wirtschaftlicher Selbstverwaltungsorganisationen ist eine korporativ ge-

⁹⁾ Nicht aber das Recht des Unterhalts von Unternehmen.

staltete staatliche Landesbehörde¹⁰⁾ getreten, die ausser mit der Erfüllung bestimmter öffentlicher Funktionen auch mit der alleinigen Vertretung von Handel und Industrie beauftragt ist, welche Aufgabe bisher, unter Führung des Rigaer Börsenkomitees, von einer Reihe zum grössten Teil privater Wirtschaftsorganisationen erfüllt wurde.

II. Bestand und Verwaltung der Kammer.

An der Verwaltung nehmen teil: der Präsident, das Präsidium, die Finanzkommission und die Plenarversammlung (a. 33).

Wir beginnen mit dem Präsidium, da dieses, vor allem aber der Präsident selbst, das ausschlaggebende Organ der Kammer ist.

Das Präsidium besteht aus 10 Gliedern: dem Präsidenten, 7 Vize-Präsidenten, dem Kassenwart und einem Vertreter des Finanzministeriums. Der Generalsekretär der Kammer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil (a. 34). Alle Glieder des Präsidiums (mit Ausnahme des Vertreters des Finanzministeriums) werden vom Finanzminister (auf 1 Jahr) aus der Zahl der Kammerglieder ernannt (a. 35).

Zu den Obliegenheiten des Präsidiums gehört:

- 1) die Leitung der Tätigkeit der Kammer,
- 2) die Beschlussfassung über die Einberufung von Plenarversammlungen,
- 3) die Ausarbeitung der Geschäftsordnung, die jedoch der Bestätigung durch die Plenarversammlung bedarf,
- 4) die Organisation und Führung der Geschäfte der Kammer,
- 5) die Anstellung und Entlassung der Beamten,
- 6) die Zusammenstellung des Budgets und des Rechenschaftsberichts, die, nach Annahme durch das Plenum, vom Finanzminister zu bestätigen sind (a. 38, 68, 69).

Der Präsident führt die Geschäfte der Kammer und repräsentiert diese nach aussen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Tätigkeit der Kammer im Rahmen der Gesetze und der Geschäftsordnung erfolgt, und dass die Beschlüsse der Kammer ausgeführt werden. Wenn er der Ansicht ist, dass er die Verantwortung für die Erfüllung eines Beschlusses der Kammer nicht übernehmen kann, so legt er den Beschluss dem

¹⁰⁾ Der behördenmässige Charakter der H. I. K. tritt äusserlich besonders dadurch hervor, dass sie das Kleine Staatswappen führt, und dass betr. die Stempel- und Dokumentensteuer die Stellung der Kammer der der Staatsbehörden angeglichen ist (a. 10 u. 70). — Eine andere Bestimmung, eine Ergänzung zum Stempelsteuergesetz, befreit u. a. auch die Korrespondenz der H. I. K. von der Stempelsteuer (Gbl. 60/1935).

Finanzminister zur Entscheidung vor (a. 40). Hieraus ist zweierlei ersichtlich: die überaus starke Stellung, die der Präsident einnimmt, als auch die ausschlaggebende Stellung des Finanzministers, der das Recht der letzten Entscheidung hat. Und da diese Bestimmung übrigens für alle Beschlüsse der Kammer gilt, so bezieht sie sich ebenso auf die Beschlüsse des Präsidiums, wie auch auf die der Plenarversammlung, der Sektionen usw.

Ähnlich wie die Stellung des Präsidenten gegenüber allen Organen der Kammer, ist die Stellung des Kassenwartes gegenüber der Finanzkommission, zu deren Obliegenheiten die Verwaltung des Vermögens der Kammer gehört; es entscheidet hier jedoch, wenn der Kassenverwalter einem Beschluss der Finanzkommission nicht beipflichtet, der Kammerpräsident (a. 42).

Die technischen Arbeiten der Kammer stehen unter der Leitung des vom Finanzminister zu bestätigenden *Generalsekretärs*, der vom Präsidium der Kammer ernannt und vom Finanzminister bestätigt wird (a. 43).

An Obliegenheiten der *Plenarversammlung*, die zu ordentlichen Sessionen vom Präsidenten zweimal jährlich einzuberufen ist rennt das Gesetz vor allem die Bestätigung der Geschäftsordnung, des Budgets und des Rechenschaftsberichts, die alle dem Finanzminister einzureichen sind, dem ein im Laufe von 10 bzw. 14 Tagen auszuübendes *Vetorecht* zusteht (a. 51, a. 45, 68, 69).

Ausserordentliche Sessionen werden vom Präsidenten »nach Bedarf« einberufen, auf Verlangen des Finanzministers, Beschluss des Präsidenten, Vorschlag der Revisionskommission, einer Sektion oder $\frac{1}{3}$ aller aktiven Glieder (a. 45).

Die Plenarversammlungen sind in der Regel öffentliche. Das Quorum beträgt 30 Glieder (a. 48, 50).

Die Kammer ist, wie wir das schon zu Anfang hervorhoben, dem Finanzminister unterstellt. Sie ist verpflichtet die Verfügungen und Weisungen des Ministers zu erfüllen, die im Einklang mit diesem und anderen entsprechenden Gesetzen und Bestimmungen¹¹⁾ erfolgen.

Der Finanzminister ernennt auch alle Glieder der Kammer, sowohl die aktiven Glieder, als auch die Substituten, und aus der Mitte der ersteren — den Präsidenten und die anderen Glieder des Präsidiums (a. 13

¹¹⁾ Damit im Zusammenhang steht die Verpflichtung der Kammer, Staats- und Selbstverwaltungsinstitutionen Auskünfte zu erteilen und die Staatsinstitutionen in ihrer Arbeit in jeder Weise zu unterstützen (a. 5).

u. 35). Ausserdem delegiert er, sowohl in das Präsidium als auch in jede Sektion der Kammer seinen Vertreter (a. 34 und 23).

Wohl haben vom Finanzminister hierzu erwählte Institutionen und Organisationen ein Vorschlagsrecht, doch ist der Minister nicht gebunden, seine Wahl aus der Zahl der vorgeschlagenen Personen zu treffen, vielmehr kann er auch Personen ernennen, deren Kandidaturen von den seinerseits mit der Denominierung betrauten Institutionen und Organisationen nicht aufgestellt worden sind (a. 13). Im Gesetz fehlt hierbei jede Einschränkung, so dass der Minister formal auch berechtigt ist, Personen in die Kammer zu ernennen, die nicht Kaufleute im Sinne des Gesetzes über die Kaufleute sind, so wie auch die mit der Denominierung betrauten Organisationen solche Personen namhaft machen könnten. Einerseits lässt diese freiere Regelung die Möglichkeit offen, in die Kammer jede Person zu ernennen, deren Arbeit für sie von Wert sein kann, wie z. B. Volkswirtschaftler, Kommunalwirtschaftler u. a., andererseits beeinträchtigt diese Art der Regelung den berufsständischen Charakter der Kammer. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass aus der Bestimmung, dass zu korrespondierenden Gliedern der Kammer auch Personen gewählt werden können, welche sich nicht »mit Handel oder Industrie beschäftigen«, der Schluss gezogen werden kann, dass die aktiven Glieder der Kammer und deren Substitute, wenn auch nicht Kaufleute (im Sinne des Gesetzes über diese) sein müssen, wohl aber Personen sein sollen, die sich mit Handel oder Industrie »beschäftigen«. Was unter dieser Beschäftigung zu verstehen ist, bestimmt das Gesetz allerdings nicht näher, es darf aber wohl angenommen werden, dass hierunter jede Art (selbständiger oder unselbständiger) Tätigkeit in Handels- und Industrieunternehmen zu verstehen ist. —

Der Bestand der Kammer ist folgender: 60 aktive Glieder und 60 Substitute; ausserdem sind, wie schon erwähnt, korrespondierende Mitglieder vorgesehen (a. 11)¹²⁾.

¹²⁾ Personen, die zu einer mit dem Verlust der Rechte verbundenen Strafe verurteilt oder in Konkurs geraten sind, ferner Personen, die sich unter Administration (Geschäftsaufsicht), Kuratel oder Vormundschaft befinden, können nicht Glieder der Kammer sein (a. 12, cf. auch a. 16).

Korrespondierende Glieder wählt die Kammer in einer von der Plenarversammlung zu bestimmenden Zahl, auf 3 Jahre, wobei zu Gliedern der Kammer, wie im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben wird, auch Personen ernannt werden können, die ihren Wohnsitz ausserhalb Lettlands haben und sich mit Handel und Industrie auch nicht beschäftigen; mit Einverständnis des Sitzungsleiters sind sie berechtigt an Plenarversammlungen, Sektions- und Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen (a. 19—22).

Die Glieder der Kammer werden auf 3 Jahre ernannt; Wiederernennung ist unbeschränkt zulässig (a. 14). Wenn ein Glied der Kammer zurücktritt, ausgeschlossen wird oder längere Zeit nicht seine Obliegenheiten erfüllen kann, so wird an seiner Stelle »ein entsprechender Substitut aufgefördert« (a. 15).

Die Plenarversammlung ist berechtigt, Glieder der Kammer auszuschliessen, wenn sie ihre Obliegenheiten nicht ordnungsgemäss erfüllen. Der Beschluss muss mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Anwesenden gefällt werden; der Ausgeschlossene hat ein Beschwerderecht an den Finanzminister (a. 17). Unabhängig hiervon hat jedoch auch der Finanzminister das Recht Glieder der Kammer, nach Fühlungnahme mit dem Kammerpräsidium, zu entlassen, falls Umstände eingetreten oder vorauszusehen sind, welche dem Betreffenden das Recht nehmen, Glied der Kammer zu sein (cf. a. 12), oder aber wenn Kammerglieder ihre Obliegenheiten nicht ordnungsgemäss erfüllen (a. 18). Was unter nicht ordnungsgemässer Erfüllung dieser Obliegenheiten zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht, das die Entscheidung hierüber damit dem freien Ermessen des Ministers überlässt.

Als erfreuliche Tatsache muss hervorgehoben werden, dass die Glieder der Kammer ihre Obliegenheiten *ehrenamtlich* zu erfüllen haben (a. 11). In der Rückkehr zum Prinzip ehrenamtlicher Arbeit ist ein Anzeichen der Gesundung auch unseres öffentlichen Lebens zu erblicken.

Eine bloss formale Betrachtung der Bestimmungen über die H. I. K. könnte zu der Auffassung führen (vgl. Aug. Celmiņš: »Tirdzniecības un rūpniecības kāmera« im »Ekonomists« Nr. 1/1935), als sei oberstes Organ der Kammer die Plenarversammlung, wenn man jedoch die den einzelnen Organen zustehenden Obliegenheiten miteinander vergleicht, so kommt man zum Schluss, dass der Plenarversammlung nur eine relativ geringe Bedeutung zukommt. Ausschlaggebend ist, soweit die Entscheidung innerhalb der Kammer selbst getroffen wird (und das kann dann Platz greifen, wenn Präsidium und Präsident übereinstimmen), — stets das Votum des Präsidiums. Diesem steht die Leitung der Geschäfte zu, nicht aber dem Plenum (der Plenarversammlung), dessen Kompetenzen im Gesetz nur unvollkommen bestimmt werden (s. o.). Offenbar wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass in der Plenarversammlung, die, wenn auch ausschliesslich aus von der Regierung ernannten Gliedern, so doch nicht nur der Branche, sondern auch ihrer parteimässigen und nationalen Herkunft nach, natürlicherweise aus durchaus verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt ist, — die Verschiedenheit

der Auffassungen letzte Entscheidungen beeinflussen kann, dass die Plenarversammlung zu einer Art Wirtschaftsparlament in Angelegenheiten des Handels und der Industrie wird, und dass dadurch eine parteienmässige Politisierung der von ihr repräsentierten Wirtschaftskreise erfolgt. Vielmehr sollte die H. I. K. mit dazu dienen, dass eine einheitliche, nach von der Regierung und dessen Oberhaupt, dem Staatsführer, bestimmten Richtlinien geordnete und organisierte Wirtschaft geformt würde, im Dienste eines betont nationalen Staates, und darum ist beim Aufbau der H. I. K. Bedacht darauf gelegt worden, dass die Entscheidung möglichst in den Händen des an der Spitze stehenden, unter stetiger Kontrolle und Leitung des Finanzministeriums tätigen Präsidiums bleibt.

Ausdrücklich ist im Gesetz nicht bestimmt, wer die Tagesordnung der Plenarversammlung festsetzt, aus dem Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen, vor allem aus dem a. 45, der vom Rechte der Initiative zur Einberufung von Plenarversammlungen handelt, geht aber hervor, dass sowohl der Finanzminister, als auch das Präsidium und die Revisionskommission, als auch ein Drittel (d. h. 20) aller aktiven Kammerglieder das Recht haben, die Einberufung zu verlangen; das aber kann natürlicherweise nur bei gleichzeitiger Anmeldung der Tagesordnung geschehen. So kann denn ein Drittel der aktiven Kammerglieder die Behandlung von zu den Obliegenheiten der H. I. K. gehörigen Fragen fordern. Ein Recht des Kammerpräsidenten oder des Ministeriums, die Tagesordnung zu kontrollieren, wie das in Italien betr. das Parlament durch das Gesetz vom 24. Dezember 1925 zu Gunsten des Regierungschefs vorgesehen wurde, besteht nicht, aber es ist bei der relativen Grösse der Mindestzahl kaum anzunehmen, dass das Recht der Kammerglieder, Einberufung des Plenums zu verlangen, zu einer Aktivierung der Arbeit dieses führen wird. Vielmehr dürfte der gegenwärtige Zustand ein dauernder sein, demzufolge die Plenarversammlungen fast ausschliesslich zu Informationszwecken dienen. Das Schwergewicht aber liegt, ausser in der leitenden Tätigkeit des Präsidiums, in der sachlichen Arbeit der Kommissionen und Sektionen. —

Hauptunterorgane der H. I. K. sind die S e k t i o n e n, und zwar gibt es deren fünf: die Handelssektion, die Industriesektion, die Schifffahrts- und Transportsektion, die Kreditsektion und die Versicherungssektion. Bis auf die letzte zerfällt jede dieser Sektionen ihrerseits in Gruppen, die Handelssektion — in 3 und die Industriesektion in 2 Gruppen (nach Kategorien der Handels- bzw. Gewerbescheine), die Schifffahrts- und

Transportsektion — in eine Gruppe für Schifffahrt und eine für Transportwesen, und die Kreditsektion in eine für Aktien- und Kommunalbanken und eine für alle andern Kreditinstitute (a. 23—27).

Die Zahl der Glieder jeder Sektion und Gruppe bestimmt der Finanzminister (a. 28). Wer die Glieder der Sektion bestimmt, ist im Gesetz nicht gesagt; nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer aber ist das Sache des Präsidenten. Den Vorsitz in jeder Sektion führt einer der Vize-Präsidenten der Kammer; die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig (a. 30 u. 32).

Wichtig ist, dass der Präsident das Recht hat gegen Sektionsbeschlüsse sein Veto einzulegen; Folge davon ist, dass über die Angelegenheit in der Sektion nochmals beraten werden muss; bleibt die Sektion bei ihrem ersten Beschluss, dann entscheidet die Plenarversammlung (a. 31). Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass der Präsident gemäss a. 40 betr. Beschlüsse der Kammer, für die er die Verantwortung ablehnt, jederzeit die Entscheidung des Finanzministers einholen kann. Im übrigen wird auf die Geschäftsordnung verwiesen, in deren Rahmen der Präsident die Geschäfte unter die Sektionen verteilt (a. 28 in fine u. 29).

Sowohl die Plenarversammlung, als auch die Sektionen können zwecks Bearbeitung verschiedener Fragen Kommissionen einsetzen, sowohl ständige, als auch solche zur Klärung von Spezialfragen (a. 52); auch zu den Kommissionssitzungen können natürlicherweise Sachverständige hinzugezogen werden (a. 54).

Eine Sonderstellung nimmt die Revisionskommission ein, die sich auch dadurch von den andern ständigen Organen der Kammer unterscheidet, dass sie von der Plenarversammlung gewählt wird. Ausgenommen ein Glied der Revisionskommission, das das Finanzministerium delegiert; auch ihren Vorsitzenden wählt die Kommission selbst (a. 56—59).

Eine weitere Form der Beratung sieht das Gesetz für die H. I. K. insofern vor, als es von erweiterten Konferenzen (sanäksmes) spricht (a. 55), an denen die betr. Sektionen zusammen mit korrespondierenden Mitgliedern, Kaufleuten, Industriellen und privaten kaufmännischen Organisationen oder privaten Organisationen von Industriellen teilnehmen.

Lokale Vertretungen der Kammer sind deren Abteilungen, die mit Einverständnis oder auf Verfügen des Finanzministers, falls ein Bedürfnis hierzu vorliegt, eröffnet werden. Deren Kompetenzen und Ge-

schäftsordnung sind vom Präsidium durch Instruktion zu regeln, die der Bestätigung durch den Finanzminister unterliegt (a. 2).

* * *

Die nicht unwichtige Frage der Mittelbeschaffung zum Unterhalt der Kammer ist vom Gesetz (a. 60—66) vor allem in der Weise geregelt, dass von denjenigen Zahlern der Handels- und Gewerbe-Grundsteuer, die in der Kammer repräsentiert sind, ein 10%-Zuschlag zu dieser Steuer erhoben wird, ausserdem aber haben alle Aktien- und Anteilsgesellschaften noch eine besondere Zahlung, im Betrage von 0,01% von ihrem Grundkapital, zu leisten; diejenigen Unternehmen aber, die weder Handels- noch Gewerbescheine lösen, betreffen Spezialbestimmungen. Dass für geleistete Dienste besondere Gebühren erhoben werden, sei nur der Vollständigkeit wegen angemerkt.

* * *

Nach Beseitigung des Parlamentarismus und Begründung einer autoritären Staatsordnung erhob sich das Problem, in welcher Form in Zukunft das Volk (die Gesellschaft) zur Mitarbeit bei der Lösung von Staatsaufgaben herangezogen werden solle. Die Regierung hat sich für das berufsständische Prinzip entschieden und, nachdem für die Dauer der Geltung des Kriegszustandes in der territorialen Selbstverwaltung, d. h. in der Selbstverwaltung der städtischen und landischen Gemeinden, an Stelle gewählter Funktionäre ernannte getreten waren¹³⁾, bei der ersten berufsständischen Organisation, der H. I. K., wie wir sahen, dieselbe Ordnung, und zwar unabhängig von der Geltung des Kriegszustandes in Anwendung gebracht, allerdings wesentlich abgewandelt: privaten berufsständischen Organisationen wurde ein Denominierungsrecht verliehen, andererseits aber der Handel staatlicher und kommunaler Betriebe in den Vertretungskreis der Kammer einbezogen.

Nachdem die H. I. K. begründet worden war, folgte am 29. März dieses Jahres das Gesetz über die Landwirtschaftskammer (Gbl. 50/1935), das auf denselben Prinzipien, wie das betr. die H. I. K. beruht und insofern praktisch von noch grösserer Bedeutung werden kann, als ja die Landwirtschaft der zahlreichste, sowie wirtschaftlich und politisch wichtigste Berufsstand in Lettland ist. Auf diese Bestimmun-

¹³⁾ Vgl. die Bestimmungen über die Beschränkung der Tätigkeit städtischer Selbstverwaltungsinstitutionen in der Zeit des Ausnahmezustandes (Gbl. 142/1934), sowie das Gesetz über die Beschränkung der Tätigkeit der (landischen) Gemeindevselbstverwaltungen in der Zeit des Ausnahmezustandes (Gbl. 203/1934).

gen näher einzugehen ist hier nicht der Ort. In diesem Zusammenhang aber ist wichtig, dass der berufsständische Aufbau durch die Begründung der L. K. weitergeführt wurde, und dass diese, auf neuen Grundlagen ruhende, staatsrechtliche Arbeit somit schrittweise ihrer Vollendung entgegengeführt wird. Auf die L. K. sollen dann eine H a n d w e r k s k a m m e r und eine A r b e i t s k a m m e r folgen, und so allmählich der Kreis geschlossen werden. Wir haben aber bisher noch keinerlei Daten dafür, dass und wie die bei den einzelnen Ministerien begründeten berufsständischen Kammern in der einen oder andern Form als Gesamtheit der B e r u f s s t ä n d e Gestalt gewinnen sollen. Der verfassungsrechtliche Neubau Lettlands und dessen tragenden rechtlichen Ideen sind bis heute noch nicht deutlich sichtbar geworden. Welche Formen er annimmt, wird erst in der Zukunft entschieden werden.

Rechtsangleichung in den Baltischen Staaten und die Frage der Einführung des einheitlichen Wechselgesetzes.

Bis zum Jahre 1931 gingen die Baltischen Staaten — Lettland, Litauen und Estland — auf dem Gebiet der Gesetzgebung ihre eigenen Wege. Eine Zusammenarbeit auf gesetzgeberischem Gebiet ergab sich nur in einzelnen Fällen »ad hoc«, war im übrigen mehr oder weniger privater Initiative überlassen. Dieses änderte sich im Jahre 1931 grundlegend. Im Januar 1931 trat in Kaunas eine Konferenz von Vertretern der Justizministerien sämtlicher drei Staaten zusammen, welche die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens auf gesetzgeberischem Gebiete betonte, dabei aber auch auf die Schwierigkeiten einer Vereinheitlichung der Gesetzgebungen hinwies; — dank der Initiative dieser Konferenz trat am 21. Mai 1931 in Kaunas der erste K o n g r e s s baltischer Juristen zusammen, welcher von insgesamt 69 Vertretern besetzt wurde. Dieser Kongress fasste naturgemäss keine bindenden endgültigen Beschlüsse, beschränkte sich vielmehr darauf, die Richtlinien anzugeben, welche für die zukünftige Zusammenarbeit massgebend sein sollten. So wurde die Notwendigkeit einer Fühlungnahme mit sämtlichen auf dem Gebiet der Rechtsvereinheitlichung tätigen Organisationen erkannt, und der Wunsch nach einer Zusammenarbeit mit diesen Stellen ausgesprochen. Es wurde ferner der Erlass einer für alle drei Staaten einheitlichen Konkursordnung für wünschenswert erklärt; weiterhin wurde be-

schlossen Verhandlungen aufzunehmen wegen Abschluss einer Konvention über gegenseitige Vollstreckung von Gerichts- und Schiedsgerichtsurteilen in Zivilsachen, desgleichen wurde die Ausarbeitung gemeinsamer Kollisionsnormen ins Auge gefasst. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Einführung des auf der Genfer Konferenz im Jahre 1930 geschaffenen einheitlichen Wechselgesetzes gewidmet, wobei anerkannt wurde, dass die in den Baltischen Staaten geltende russische Wechselordnung vom Jahre 1902 nicht in dem Masse von dem einheitlichen Wechselgesetz abweicht, dass die Annahme des letzteren unter Anwendung der in der Genfer Konvention genannten Vorbehalte unmöglich erschiene. Es wurde empfohlen die Frage des Beitritts zu der erwähnten Genfer Konvention, wie auch zu der vom J. 1931 über die Einführung des einheitlichen Scheckgesetzes in allen drei Staaten gemeinsam zu entscheiden.

Von grosser Wichtigkeit für die Rechtsangleichung in den Baltischen Staaten war die vom Kongress beschlossene Schaffung eines ständigen Juristenbüros der Baltischen Staaten, welches aus Vertretern ihrer Justizministerien besteht. Dieses Büro trat erstmalig im Oktober 1931 in Riga zusammen. Hier wurde die Frage der Herausgabe einer gemeinsamen juristischen Zeitschrift besprochen und für wünschenswert erklärt, ferner Richtlinien für die gegenseitige Bekanntgabe von neuerlassenen Gesetzen bezw. Gesetzprojekten gegeben. Hinsichtlich seiner Stellung konstatierte das Büro, dass von nun an auf dem Gebiet der Rechtsangleichung ihm als ständigen Organ die hauptsächlichste Bedeutung zukommt, einzuberufende Kongresse aber in Zukunft nur als Propagandamittel für die Zusammenarbeit anzusehen seien. — Es wurde unter anderem wieder die auf der Konferenz in Kaunas angeregten Fragen der Einführung der auf den Genfer Konferenzen geschaffenen einheitlichen Wechsel- und Scheckgesetze, wie auch einer einheitlichen Konkursordnung besprochen, sowie das Programm des nächsten Kongresses ins Auge gefasst, welcher sich in der Hauptsache mit kriminalistischen Fragen befassen soll.

Auf Veranlassung des Büros hatte das Justizministerium Lettlands im April eine Geschäftsordnung für dasselbe ausgearbeitet. Besondere Aufmerksamkeit aber wurde der Frage der Einführung des einheitlichen Wechselgesetzes gewidmet. Zur Klärung derselben fand im Mai 1934 in Riga eine Tagung von Sachverständigen statt, welche dem Wunsch Ausdruck gab, dass die vertretenen Staaten den Genfer Konventionen über die Einführung des einheitlichen Wechselgesetzes und der hierauf bezüglichen Kollisionsnormen beitreten, insoweit als sich dieselben auf

gezogene Wechsel beziehen, hinsichtlich der eigenen Wechsel aber von dem in der Konvention über die einheitliche Wechselordnung (Anlage II. Art. 21) erwähnten Vorbehalt Gebrauch machen, sich also inbezug auf eigene Wechsel den Konventionen nicht anschliessen; hierfür sollten für die drei Baltischen Staaten gemeinsame, besondere Bestimmungen ausgearbeitet werden. Der gemeinsame Beitritt zur Konvention über das einheitliche Scheckgesetz wurde gleichfalls für wünschenswert erklärt. Die Ausarbeitung eines Entwurfs des gemeinsamen Wechselgesetzes auf der Basis der von der Tagung für richtig erkannten Grundsätze wurde dem lettländischen Justizministerium übertragen, welches seinerseits mit dieser Aufgabe Herrn Prof. Dr. A. Loeber beauftragte, der seinerzeit Lettland auf der Genfer Konferenz im Jahre 1930 vertreten hatte *).

Die zweite Vollversammlung des Büros fand am 29. und 30. März 1935 in Reval statt. Auf der Tagesordnung stand an erster Stelle die Abänderung der Geschäftsordnung des Büros; seine Befugnisse erfuhren eine nicht unwesentliche Erweiterung; nicht nur gegenseitige Bekanntgabe von Gesetzen und Gesetzentwürfen, sondern auch gemeinsame Ausarbeitung derselben für die drei Baltischen Staaten soll zu seinen Aufgaben gehören. Neben wesentlichen hierauf bezüglichen Entschlüssen wurden angenommen: 1) ein Entwurf einer Konvention über die gegenseitige Vollstreckung von Gerichts- und Schiedsgerichtsurteilen in Zivilsachen und 2) Entschliessungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung von Strafurteilen hinsichtlich der Bestimmung der Rückfälligkeit, während über die Auslieferung von Verbrechern die Annahme eines gemeinsamen Gesetzes befürwortet wurde, mit dessen Ausarbeitung die lettländische Abteilung betraut wurde.

Keine Einigkeit konnte hingegen in der Frage der Annahme des einheitlichen Wechselgesetzes erzielt werden. Wie erwähnt, hatte auf Beschluss der Sachverständigentagung vom Mai 1935 das lettländische Justizministerium die Ausarbeitung eines Entwurfes veranlasst, nach welchem das einheitliche Wechselgesetz nur für gezogene, nicht aber für eigene Wechsel Geltung haben, für letztere aber besondere Bestimmungen für die Baltischen Staaten gelten sollten, welche andererseits einige Abweichungen von der Wechselordnung vom J. 1902 aufweisen, so z. B. hinsichtlich der abhanden gekommenen Wechsel, der Erhebung des Protestes, des Wechselbürgen, der Unterbrechung der Verjährung u. a. m. — Auf der

*) S.: Dr. A. Loeber; Das einheitliche Wechselgesetz vom Jahre 1930, in Jahrgang IV, Heft 3 und 4 dieser Zeitschrift.

Tagung in Reval erklärten nun die Vertreter Estlands, dass Estland sich für die Annahme des gesamten einheitlichen Wechselgesetzes entschieden habe, Vorbehalt Gebrauch zu machen. Auch die Vertreter Litauens schlossen sich diesem Standpunkt an. Da einerseits eine einheitliche Entschliessung nicht zu erreichen war, andererseits aber die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens in dieser Frage einstimmig betont wurde, so wurde diese Angelegenheit vorläufig vertagt und soll ihre Regelung erst finden, wenn neben dem lettländischen Entwurf auch ein solcher im Sinne der estländischen Auffassung vorliegt. — Vollständige Einigung hingegen wurde hinsichtlich der Annahme der auf der Genfer Konferenz geschaffenen wechselrechtlichen Kollisionsnormen erzielt, ebenso wurde einstimmig die Ausarbeitung eines gemeinsamen Scheckgesetzes in Grundlage des einheitlichen Scheckgesetzes vom Jahre 1931 beschlossen; hier gab es auch hinsichtlich der zu machenden Vorbehalte keine Unstimmigkeiten.

Eine Menge Arbeit ist seit dem Jahre 1931 auf dem Wege der Rechtsangleichung geleistet worden; in diesem kurzen Bericht konnten nur die hauptsächlichsten Fragen berührt werden. Es ist zu erwarten, dass diese Arbeit auch in Zukunft immer weiter ausgebaut wird, da noch viele Materien, welche eine einheitliche Regelung zulassen, ja ihrer bedürfen, noch gar nicht oder nur vorübergehend berührt wurden (man denke nur an handelsrechtliche und prozessrechtliche Fragen). Die Schwierigkeiten einer Rechtsangleichung dürfen nicht verkannt werden; ist doch jeder der Baltischen Staaten seit seiner Begründung eigene gesetzgeberische Wege gegangen und das gemeinsame Erbe Russlands nur noch zu einem kleinen Teil vorhanden. Andererseits eignet sich schon auch nicht jede Materie zur Vereinheitlichung; dass staats- und verwaltungsrechtliche Normen nicht darunter fallen können, liegt auf der Hand; auch auf anderen Gebieten müssen nationale Belange geachtet werden. Trotzdem bleibt viel übrig, wo eine gemeinsame Regelung für die Gesamtheit der Baltischen Staaten, wie auch für jeden einzelnen derselben von grossem Wert sein dürfte.

W. Mueller.

Obwohl hinsichtlich der Annahme des einheitlichen Wechselgesetzes noch keine vollständige Einigkeit erzielt wurde, glauben wir doch, dass die Einführung derselben in dieser oder jener Form seitens der drei Baltischen Staaten nur eine Frage der Zeit darstellt. Deshalb nehmen wir an, dass die Veröffentlichung des Textes jetzt schon allgemeines Inter-

esse beanspruchen dürfte und geben im Nachfolgenden den Text der Genfer Konvention vom Jahre 1930 wieder, welchem sich bis jetzt folgende Staaten angeschlossen haben: Belgien, Brasilien, Kolumbia, Dänemark, Danzig, Deutschland, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Jugoslawien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn.

Anschliessend daran bringen wir den Text der Anlagen zu dieser Konvention und zwar Anlage I: den eigentlichen Text des einheitlichen Wechselgesetzes und Anlage II: die Aufzählung der zuzulassenden Vorbehalte.

Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930.

Artikel 1.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichten sich, in ihren Gebieten das Einheitliche Wechselgesetz, das die Anlage I dieses Abkommens bildet, in einem der Urtexte oder in ihren Landessprachen einzuführen.

Diese Verpflichtung kann von jedem Hohen Vertragschliessenden Teil unter Vorbehalten eingegangen werden, die er gegebenenfalls im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts anzuzeigen hat. Es dürfen nur solche Vorbehalte gemacht werden, die in Anlage II des Abkommens vorgesehen sind.

Von den im Artikel 8, 12 und 18 der Anlage II bezeichneten Vorbehalten kann indessen auch nach der Ratifikation oder nach dem Beitritt Gebrauch gemacht werden, sofern dem Generalsekretär des Völkerbunds hiervon Anzeige gemacht wird. Dieser wird den Wortlaut der Vorbehalte unverzüglich den Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, für die das Abkommen ratifiziert oder der Beitritt erklärt worden ist. Diese Vorbehalte treten nicht vor dem neunzigsten Tage nach dem Eingang der erwähnten Anzeige bei dem Generalsekretär des Völkerbunds in Kraft.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann auch nach der Ratifikation oder nach dem Beitritt im Falle der Dringlichkeit von den im Artikel 7 und 22 der Anlage II bezeichneten Vorbehalten Gebrauch machen. In diesen Fällen muss er dies unmittelbar und unverzüglich allen übrigen Vertragschliessenden Teilen und dem Generalsekretär des

Völkerbunds anzeigen. Diese Anzeige äussert ihre Wirkungen zwei Tage nach ihrem Eingang bei den Hohen Vertragschliessenden Teilen.

Artikel 2.

Das Einheitliche Wechselgesetz findet in den Gebieten der Hohen Vertragschliessenden Teile keine Anwendung auf Wechsel, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens schon ausgestellt waren.

Artikel 3.

Das Abkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut gleich massgebend sind, trägt das Datum des heutigen Tages.

Nach diesem Tage kann es noch bis zum 6. September 1930 für jedes Mitglied des Völkerbunds und für jeden Nichtmitgliedstaat gezeichnet werden.

Artikel 4.

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sind vor dem 1. September 1932 bei dem Generalsekretär des Völkerbunds zu hinterlegen; dieser wird ihren Eingang unverzüglich allen Mitgliedern des Völkerbunds und den Nichtmitgliedstaaten mitteilen, die Vertragsteile des Abkommens sind.

Artikel 5.

Vom 6. September 1930 an kann jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat dem Abkommen beitreten.

Dieser Beitritt wird durch eine Anzeige an den Generalsekretär des Völkerbunds vollzogen, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds zu hinterlegen ist.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird die Hinterlegung unverzüglich allen Staaten mitteilen, die das Abkommen gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind.

Artikel 6.

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, wenn es für sieben Mitglieder des Völkerbunds oder Nichtmitgliedstaaten ratifiziert oder für sie der Beitritt erklärt worden ist; unter den Völkerbundsmitgliedern müssen drei ständig im Völkerbundrat vertreten sein.

Das Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem der Generalsekretär des Völkerbunds die siebente nach dem er-

sten Absatz dieses Artikels massgebende Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung erhalten hat.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird, wenn er die im Artikel 4 und 5 vorgesehenen Mitteilungen macht, ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im ersten Absatz bezeichneten Ratifikationsurkunden oder Beitrittserklärungen vorliegen.

Artikel 7.

Jede Ratifikation oder jeder Beitritt, die nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem das Abkommen nach Artikel 6 in Kraft tritt, wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Artikel 8.

Ausser im Falle der Dringlichkeit kann das Abkommen nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Tage gekündigt werden, an dem es für das kündigende Mitglied des Völkerbunds oder den kündigenden Nichtmitgliedstaat in Kraft getreten ist; die Kündigung wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Kündigungserklärung bei dem Generalsekretär des Völkerbunds wirksam.

Der Generalsekretär des Völkerbunds wird jede Kündigung unverzüglich allen anderen Hohen Vertragschliessenden Teilen mitteilen.

Im Falle der Dringlichkeit erklärt der Hohe Vertragschliessende Teil seine Kündigung unmittelbar und unverzüglich allen anderen Hohen Vertragschliessenden Teilen. Die Kündigung wird zwei Tage nach dem Eingang der Erklärung bei den Hohen Vertragschliessenden Teilen wirksam. Der Hohe Vertragschliessende Teil, der unter diesen Umständen kündigt, hat von seiner Entschliessung auch den Generalsekretär des Völkerbunds zu benachrichtigen.

Jede Kündigung ist nur in Ansehung des Hohen Vertragschliessenden Teils wirksam, für den sie erklärt worden ist.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Völkerbunds und jeder Nichtmitgliedstaat, für die das Abkommen in Kraft ist, kann nach Ablauf von vier Jahren seit seinem Inkrafttreten einen Antrag auf Nachprüfung einzelner oder aller Vorschriften des Abkommens an den Generalsekretär des Völkerbunds richten.

Wenn ein solcher Antrag nach Mitteilung an die anderen Mitglieder des Völkerbunds und Nichtmitgliedstaaten, für die das Abkommen zu

dieser Zeit in Kraft ist, innerhalb eines Jahres die Unterstützung von mindestens sechs Vertragsstaaten findet, so wird der Völkerbundrat darüber entscheiden, ob eine Konferenz zu diesem Zweck einberufen werden soll.

Artikel 10.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können bei der Zeichnung, der Ratifikation oder bei ihrem Beitritt erklären, dass sie durch die Annahme dieses Abkommens keine Verpflichtung für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der unter ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandat stehenden Gebiete zu übernehmen gewillt sind; in diesem Falle findet das Abkommen keine Anwendung auf die Gebiete, für welche diese Erklärung abgegeben ist.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile können in der Folge jederzeit dem Generalsekretär des Völkerbunds anzeigen, dass sie beabsichtigen die Anwendbarkeit dieses Abkommens auf die Gesamtheit oder einen Teil der Gebiete auszudehnen, für welche die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Erklärung abgegeben worden ist. In diesem Falle tritt das Abkommen für die in der Erklärung genannten Gebiete neunzig Tage nach Eingang der Anzeige bei dem Generalsekretär des Völkerbunds in Kraft.

Desgleichen können die Hohen Vertragschliessenden Teile das Abkommen gemäss Artikel 8 für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate oder der ihrer Oberhoheit oder ihrem Mandate unterstehenden Gebiete kündigen.

Artikel 11.

Dieses Abkommen wird nach seinem Inkrafttreten vom Generalsekretär des Völkerbunds registriert werden. Sodann wird es in der Sammlung der Verträge des Völkerbunds sobald wie möglich veröffentlicht werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen gezeichnet.

Geschehen zu Genf, am siebenten Juni neunzehnhundertdreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Sekretariats des Völkerbunds hinterlegt wird; eine gleichlautende Abschrift wird allen Mitgliedern des Völkerbunds und allen auf der Konferenz vertretenen Nichtmitgliedstaaten übersandt werden.

Anlage I.

Das einheitliche Wechselgesetz.

Unter Zugrundelegung des Textes des Deutschen Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933
übersetzt von Rechtsanwalt A. Heerwagen.

ERSTER TEIL.

Gezogener Wechsel.

Erster Abschnitt.

Ausstellung und Form des gezogenen Wechsels.

Artikel 1.

Der gezogene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe der Verfallzeit;
5. die Angabe des Zahlungsortes;
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
8. die Unterschrift des Ausstellers.

(Vorbehalte in Anlage II, Art. 1, 2 und 21.)

Artikel 2.

Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als gezogener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 3.

Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.

Er kann auf den Aussteller selbst gezogen werden.

Er kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Artikel 4.

Der Wechsel kann bei einem Dritten, am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Orte, zahlbar gestellt werden.

Artikel 5.

In einem Wechsel, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, kann der Aussteller bestimmen, dass die Wechselsumme zu verzinsen ist. Bei jedem anderen Wechsel gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

Der Zinsfuß ist im Wechsel anzugeben; fehlt diese Angabe, so gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

Die Zinsen laufen vom Tage der Ausstellung des Wechsels, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

Artikel 6.

Ist die Wechselsumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

Ist die Wechselsumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Artikel 7.

Trägt ein Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgend einem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben, oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluss.

Artikel 8.

Wer auf einen Wechsel seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst wechselfähig und hat, wenn er den Wechsel einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat.

Artikel 9.

Der Aussteller haftet für die Annahme und die Zahlung des Wechsels. Er kann die Haftung für die Annahme ausschliessen; jeder Vermerk, durch den er die Haftung für die Zahlung ausschliesst, gilt als nicht geschrieben.

Artikel 10.

Wenn ein Wechsel, der bei der Begebung vollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(Vorbehalt in Anlage II, Art. 3.)

Zweiter Abschnitt.

I n d o s s a m e n t .

Artikel 11.

Jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden, auch wenn er nicht ausdrücklich an Order lautet.

Hat der Aussteller in den Wechsel die Worte »nicht an Order« oder einen gleichbedeutenden Vermerk aufgenommen, so kann der Wechsel nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

Das Indossament kann auch auf den Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, auf den Aussteller oder auf jeden anderen Wechselverpflichteten lauten. Diese Personen können den Wechsel weiter indossieren.

Artikel 12.

Das Indossament muss unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

Ein Teilindossament ist nichtig.

Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

Artikel 13.

Das Indossament muss auf den Wechsel, oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muss von dem Indossanten unterschrieben werden.

Das Indossament braucht den Indossator nicht zu bezeichnen und kann selbst in der blossen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Falle muss das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Wechsels oder auf den Anhang gesetzt werden.

Artikel 14.

Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel.

Liegt ein Blankoindossament vor, so kann der Inhaber:

1. das Indossament mit seinem Namen oder dem Namen einer anderen Person ausfüllen;
2. den Wechsel durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte andere Person weiter indossieren;
3. den Wechsel einem Dritten begeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

Artikel 15.

Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerks für die Annahme und die Zahlung.

Er kann untersagen, dass der Wechsel weiter indossiert wird; in diesem Falle haftet er denen nicht, an die der Wechsel weiter indossiert wird.

Artikel 16.

Wer den Wechsel in Händen hat, gilt als rechtmässiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, dass der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.

Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes nachweist, zur Herausgabe des Wechsels nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat, oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Artikel 17.

Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, dass der Inhaber bei dem Erwerber des Wechsels bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Artikel 18.

Enthält das Indossament den Vermerk »Wert zur Einziehung«, »zum Inkasso«, »in Prokura« oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung

ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtsindossament übertragen.

Die Wechselverpflichteten können in diesem Falle dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

Die in dem Vollmachtsindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tode noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Artikel 19.

Enthält das Indossament den Vermerk »Wert zur Sicherheit«, »Wert zum Pfande« oder einen anderen eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; ein von ihm ausgestelltes Indossament hat aber nur die Wirkung eines Vollmachtsindossaments.

Die Wechselverpflichteten können dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen, es sei denn, dass der Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Artikel 20.

Ein Indossament nach Verfall hat dieselben Wirkungen, wie ein Indossament vor Verfall. Ist jedoch der Wechsel erst nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung oder nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist indossiert worden, so hat das Indossament nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass ein nicht datiertes Indossament vor Ablauf der für die Erhebung des Protestes bestimmten Frist auf den Wechsel gesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Annahme.

Artikel 21.

Der Wechsel kann von dem Inhaber oder von jedem, der den Wechsel auch nur in Händen hat, bis zum Verfall dem Bezogenen an seinem Wohnort zur Annahme vorgelegt werden.

Artikel 22.

Der Aussteller kann in jedem Wechsel mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, dass der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muss.

Er kann im Wechsel die Vorlegung zur Annahme untersagen, wenn es sich nicht um einen Wechsel handelt, der bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar ist oder der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet.

Er kann auch vorschreiben, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Annahme vorgelegt werden darf.

Jeder Indossant kann, wenn nicht der Aussteller bei Vorlegung zur Annahme untersagt hat, mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, dass der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muss.

Artikel 23.

Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen einem Jahre nach dem Tage der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden.

Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen. Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Artikel 24.

Der Bezogene kann verlangen, dass ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten können sich darauf, dass diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist.

Der Inhaber ist nicht verpflichtet, den zur Annahme vorgelegten Wechsel in der Hand des Bezogenen zu lassen.

Artikel 25.

Die Annahmeerklärung wird auf den Wechsel gesetzt. Sie wird durch das Wort »angenommen« oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt; sie ist vom Bezogenen zu unterschreiben. Die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Annahme.

Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder ist er infolge eines besonderen Vermerks innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen, so muss die Annahmeerklärung den Tag bezeich-

nen, an dem sie erfolgt ist, sofern nicht der Inhaber die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt. Ist kein Tag angegeben, so muss der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.

Artikel 26.

Die Annahme muss unbedingt sein; der Bezogene kann sie aber auf einen Teil der Wechselsumme beschränken.

Wenn die Annahmeerklärung irgend eine andere Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels enthält, so gilt die Annahme als verweigert. Der Annehmende haftet jedoch nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

Artikel 27.

Hat der Aussteller im Wechsel einen von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort angegeben, ohne einen Dritten zu bezeichnen, bei dem die Zahlung geleistet werden soll, so kann der Bezogene bei der Annahmeerklärung einen Dritten bezeichnen. Mangels einer solchen Bezeichnung wird angenommen, dass sich der Annehmer verpflichtet hat, selbst am Zahlungsorte zu zahlen.

Ist der Wechsel beim Bezogenen selbst zahlbar, so kann dieser in der Annahmeerklärung eine am Zahlungsorte befindliche Stelle bezeichnen, wo die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 28.

Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen.

Mangels Zahlung hat der Inhaber, auch wenn er der Aussteller ist, gegen den Annehmer einen unmittelbaren Anspruch aus dem Wechsel auf alles, was auf Grund der Artikel 48 und 49 gefordert werden kann.

Artikel 29.

Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels gestrichen, so gilt die Annahme als verweigert. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass die Streichung vor der Rückgabe des Wechsels erfolgt ist.

Hat der Bezogene jedoch dem Inhaber oder einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, die Annahme schriftlich mitgeteilt, so haftet er diesem nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

Vierter Abschnitt.

Wechselbürgschaft.

Artikel 30.

Die Zahlung der Wechselsumme kann ganz oder teilweise durch Wechselbürgschaft gesichert werden.

Diese Sicherheit kann von einem Dritten oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Wechsel befindet.

Artikel 31.

Die Bürgschaftserklärung wird auf den Wechsel oder auf einen Anhang gesetzt. Sie wird durch die Worte »als Bürge« oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Wechselbürgen zu unterschreiben.

Die blosse Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder des Ausstellers handelt.

In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

(Vorbehalt in Anlage II, Art. 4.)

Artikel 32.

Der Wechselbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige für den er sich verbürgt hat. Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grunde als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

Der Wechselbürge, der den Wechsel bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem wechselfällig haften.

Fünfter Abschnitt.

Verfall.

Artikel 33.

Ein Wechsel kann gezogen werden:

auf Sicht;

auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;

auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung;

auf einen bestimmten Tag.

Wechsel mit anderen oder mit mehreren aufeinanderfolgenden Verfallzeiten sind nichtig.

Artikel 34.

Der Sichtwechsel ist bei der Vorlegung fällig. Er muss binnen einem Jahre nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden. Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen. Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Der Aussteller kann vorschreiben, dass der Sichtwechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Zahlung vorgelegt werden darf. In diesem Falle beginnt die Vorlegungsfrist mit diesem Tage.

Artikel 35.

Der Verfall eines Wechsels, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, richtet sich nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tage oder nach dem Tage des Protestes.

Ist in der Annahmeerklärung ein Tag nicht angegeben und ein Protest nicht erhoben worden, so gilt dem Annehmer gegenüber der Wechsel als am letzten Tage der für die Vorlegung zur Annahme vorgesehenen Frist angenommen.

Artikel 36.

Ein Wechsel, der auf einen oder mehrere Monate nach der Ausstellung oder nach Sicht lautet, verfällt an dem entsprechenden Tage des Zahlungsmonats. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tage des Monats fällig.

Lautet der Wechsel auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat nach der Ausstellung oder nach Sicht, so werden die ganzen Monate zuerst gezählt.

Ist als Verfallzeit der Anfang, die Mitte oder das Ende eines Monats angegeben, so ist darunter der erste, der fünfzehnte oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Die Ausdrücke »acht Tage« oder »fünfzehn Tage« bedeuten nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage.

Der Ausdruck »halber Monat« bedeutet fünfzehn Tage.

Artikel 37.

Ist ein Wechsel an einem bestimmten Tage an einem Orte zahlbar, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, so ist für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsortes massgebend.

Ist ein zwischen zwei Orten mit verschiedenem Kalender gezogener Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung in dem nach dem Kalender des Zahlungsortes entsprechenden Tag umgerechnet und hiernach der Verfalltag ermittelt.

Auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von Wechseln findet die Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn sich aus einem Vermerk im Wechsel oder sonst aus dessen Inhalt ergibt, dass etwas anderes beabsichtigt war.

Sechster Abschnitt.

Z a h l u n g.

Artikel 38.

Der Inhaber eines Wechsels, der an einem bestimmten Tage oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, hat den Wechsel am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werk-tage zur Zahlung vorzulegen.

Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

(Vorbehalte in Anlage II, Art. 5--6.)

Artikel 39.

Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen.

Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, dass sie auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

Artikel 40.

Der Inhaber des Wechsels ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen.

Der Bezogene, der vor Verfall zahlt, handelt auf eigene Gefahr.

Wer bei Verfall zahlt, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmässigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Artikel 41.

Lautet der Wechsel auf eine Wahrung, die am Zahlungsorte nicht gilt, so kann die Wechselsumme in der Landeswahrung nach dem Werte gezahlt werden, den sie am Verfalltage besitzt. Wenn der Schuldner die Zahlung verzogert, so kann der Inhaber wahlen, ob die Wechselsumme nach dem Kurs des Verfalltages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswahrung umgerechnet werden soll.

Der Wert der fremden Wahrung bestimmt sich nach den Handelsgebrauchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Wechsel fur die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen.

Die Vorschriften der beiden ersten Absatze finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Wahrung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk).

Lautet der Wechsel auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, dass die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

Artikel 42.

Wird der Wechsel nicht innerhalb der im Artikel 38 bestimmten Frist zur Zahlung vorgelegt, so kann der Schuldner die Wechselsumme bei der zustandigen Behorde auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen.

Siebenter Abschnitt.

Ruckgriff mangels Annahme und mangels Zahlung.

Artikel 43.

Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten bei Verfall des Wechsels Ruckgriff nehmen, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist.

Das gleiche Recht steht dem Inhaber schon vor Verfall zu:

1. wenn die Annahme ganz oder teilweise verweigert worden ist;
2. wenn uber das Vermogen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, der Konkurs eroffnet worden ist oder wenn der Bezogene auch nur seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermogen fruchtlos verlaufen ist;

3. wenn über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, der Konkurs eröffnet worden ist.

(Vorbehalte in Anlage II, Art. 10—11.)

Artikel 44.

Die Verweigerung der Annahme oder Zahlung muss durch eine öffentliche Urkunde (Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung) festgestellt werden.

Der Protest mangels Annahme muss innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung zur Annahme gilt. Ist im Falle des Artikels 24, Absatz 1, der Wechsel am letzten Tage der Frist zum ersten Mal vorgelegt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tage erhoben werden.

Der Protest mangels Zahlung muss bei einem Wechsel, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage erhoben werden. Bei einem Sichtwechsel muss der Protest mangels Zahlung in den gleichen Fristen erhoben werden, wie sie im vorhergehenden Absatz für den Protest mangels Annahme vorgesehen sind.

Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung.

Hat der Bezogene, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, seine Zahlungen eingestellt, oder ist eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt oder Protest erhoben worden ist.

Ist über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, Konkurs eröffnet worden, so genügt es zur Ausübung des Rückgriffsrechts, dass der gerichtliche Beschluss über die Eröffnung des Konkurses vorgelegt wird.

(Vorbehalte in Anlage II, Art. 8—9.)

Artikel 45.

Der Inhaber muss seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Annahme oder der Zahlung innerhalb der vier

Werktage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung, oder, im Falle des Vermerks »ohne Kosten«, auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muss innerhalb zweier Werktage nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vormann von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge, bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

Wird nach Massgabe des vorhergehenden Absatzes einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, Nachricht gegeben, so muss die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Wechselbürgen gegeben werden.

Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, dass sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die blosse Rücksendung des Wechsels.

Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, dass er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff, er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

(Vorbehalt in Anlage II, Art. 12.)

Artikel 46.

Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann durch den Vermerk »ohne Kosten«, »ohne Protest« oder einen gleichbedeutenden auf den Wechsel gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zwecke der Ausübung des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu lassen.

Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, dass die Frist nicht eingehalten worden ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, so wirkt er gegenüber allen Wechselverpflichteten; ist er von einem Indossanten oder einem

Wechselbürgen beigefügt, so wirkt er nur diesen gegenüber. Lässt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigefügten Vermerks Protest erheben, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigefügt, so sind alle Wechselverpflichteten zum Ersatze der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes verpflichtet.

Artikel 47.

Alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben, haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

Der Inhaber kann jeden einzeln oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

Das gleiche Recht steht jedem Wechselverpflichteten zu, der den Wechsel eingelöst hat.

Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Wechselverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Wechselverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 48.

Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Wechselsumme, soweit der Wechsel nicht angenommen, oder nicht eingelöst worden ist, mit den etwa bedungenen Zinsen;
2. Zinsen zu sechs vom Hundert seit dem Verfalltage;
3. die Kosten des Protestes und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen.

Wird der Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zinsen abgezogen. Diese Zinsen werden auf Grund des öffentlich bekanntgemachten Diskontsatzes (Satz der Bank) berechnet, der am Tage des Rückgriffs am Wohnort des Inhabers gilt.

(Vorbehalt in Anlage II, Art. 13—14.)

Artikel 49.

Wer den Wechsel eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;

2. die Zinsen dieses Betrags zu sechs vom Hundert seit dem Tage der Einlösung;
 3. seine Auslagen.
- (Vorbehalt in Anlage II, Art. 13—14.)

Artikel 50.

Jeder Wechselverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt zu verlangen, dass ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Wechsel mit dem Protest und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

Jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner austreichen.

Artikel 51.

Bei dem Rückgriff nach einer Teilannahme kann derjenige, der den nichtangenenommenen Teil der Wechselsumme entrichtet, verlangen, dass dies auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber Quittung erteilt wird. Der Inhaber muss ihm ferner eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und den Protest aushändigen, um den weiteren Rückgriff zu ermöglichen.

Artikel 52.

Wer zum Rückgriff berechtigt ist, kann mangels eines entgegenstehenden Vermerks den Rückgriff dadurch nehmen, dass er auf einen seiner Vormänner einen neuen Wechsel (Rückwechsel) zieht, der auf Sicht lautet und am Wohnort dieses Vormannes zahlbar ist.

Der Rückwechsel umfasst, ausser den in den Artikeln 48 und 49 angegebenen Beträgen, die Maklergebühr und die Stempelsteuer für den Rückwechsel.

Wird der Rückwechsel vom Inhaber gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Zahlungsorte des ursprünglichen Wechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat. Wird der Rückwechsel von einem Indossanten gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Wohnort des Ausstellers des Rückwechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat.

Artikel 53.

Mit der Versäumung der Fristen für die Vorlegung eines Wechsels, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet,

für die Erhebung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung,

für die Vorlegung zur Zahlung im Falle des Vermerks »ohne Kosten« verliert der Inhaber seine Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller und alle anderen Wechselverpflichteten, mit Ausnahme des Annehmers.

Versäumt der Inhaber die vom Aussteller für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebene Frist, so verliert er das Recht, mangels Annahme und mangels Zahlung Rückgriff zu nehmen, sofern nicht der Wortlaut des Vermerks ergibt, dass der Aussteller nur die Haftung für die Annahme hat ausschliessen wollen.

Ist die Frist für die Vorlegung in einem Indossament enthalten, so kann sich nur der Indossant darauf berufen.

Artikel 54.

Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder rechtzeitigen Erhebung des Protestes ein unüberwindliches Hindernis entgegen (gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt), so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Falle höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Datums sowie seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder einem Anhang zu vermerken; im übrigen finden die Vorschriften des Artikels 45 Anwendung.

Fällt die höhere Gewalt weg, so muss der Inhaber den Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen.

Dauert die höhere Gewalt länger als dreissig Tage nach Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne dass es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf.

Bei Wechseln, die auf Sicht oder auf bestimmte Zeit nach Sicht lauten, läuft die dreissigtägige Frist von dem Tage, an dem der Inhaber seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat; diese Nachricht kann schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist gegeben werden. Bei Wechseln, die auf bestimmte Zeit nach Sicht lauten, verlängert sich die dreissigtägige Frist um die im Wechsel angegebene Nachsichtfrist.

Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Wechsels oder mit der Protesterhebung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

(Vorbehalt in Anlage II, Art. 22.)

Achter Abschnitt.

Ehreneintritt.

I. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 55.

Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann eine Person angeben, die im Notfall annehmen oder zahlen soll.

Der Wechsel kann unter den nachstehend bezeichneten Voraussetzungen durch einen Intervenienten zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten, gegen den Rückgriff genommen werden kann, angenommen oder bezahlt werden.

Jeder Dritte, auch der Bezogene, sowie jeder aus dem Wechsel bereits Verpflichtete, mit Ausnahme des Annehmers, kann einen Wechsel zu Ehren annehmen oder bezahlen.

Wer zu Ehren annimmt oder bezahlt, ist verpflichtet, den Wechselverpflichteten, für den er eintritt, innerhalb zweier Werktage hiervon zu benachrichtigen. Hält er die Frist nicht ein, so haftet er für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

II. Ehrenannahme.

Artikel 56.

Die Ehrenannahme ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff nehmen kann, es sei denn, dass es sich um einen Wechsel handelt, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist.

Ist auf dem Wechsel eine Person angegeben, die im Notfall am Zahlungsort annehmen oder zahlen soll, so kann der Inhaber vor Verfall gegen denjenigen, der die Notadresse beigefügt hat und gegen seine Nachmänner nur Rückgriff nehmen, wenn er den Wechsel der in der Notadresse bezeichneten Person vorgelegt hat und im Falle der Verweigerung der Ehrenannahme die Verweigerung durch einen Protest hat feststellen lassen.

In den anderen Fällen des Ehreneintritts kann der Inhaber die Ehrenannahme zurückweisen. Lässt er sie aber zu, so verliert er den Rückgriff vor Verfall gegen denjenigen, zu dessen Ehren die Annahme erklärt worden ist, und gegen dessen Nachmänner.

Artikel 57.

Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt; sie ist von demjenigen, der zu Ehren annimmt, zu unterschreiben. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wen die Ehrenannahme stattfindet; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Artikel 58.

Wer zu Ehren annimmt, haftet dem Inhaber und den Nachmännern desjenigen, für den er eingetreten ist, in der gleichen Weise wie dieser selbst.

Trotz der Ehrenannahme können der Wechselverpflichtete, zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und seine Vormänner vom Inhaber gegen Erstattung des in Artikel 48 angegebenen Betrages die Aushändigung des Wechsels und gegebenenfalls des erhobenen Protestes sowie einer quittierten Rechnung verlangen.

III. Ehrenzahlung.

Artikel 59.

Die Ehrenzahlung ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber bei Verfall oder vor Verfall Rückgriff nehmen kann.

Die Ehrenzahlung muss den vollen Betrag umfassen, den der Wechselverpflichtete, für den sie stattfindet, zahlen müsste.

Sie muss spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung stattfinden.

Artikel 60.

Ist der Wechsel von Personen zu Ehren angenommen, die ihren Wohnsitz am Zahlungsort haben, oder sind am Zahlungsort wohnende Personen angegeben, die im Notfall zahlen sollen, so muss der Inhaber spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung den Wechsel allen diesen Personen vorlegen und gegebenenfalls Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlungen erheben lassen.

Wird der Protest nicht rechtzeitig erhoben, so werden derjenige, der die Notadresse angegeben hat oder zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und die Nachmänner frei.

Artikel 61.

Weist der Inhaber die Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Rückgriff gegen diejenigen, die frei geworden wären.

Artikel 62.

Über die Ehrenzahlung ist auf dem Wechsel eine Quittung auszustellen, die denjenigen bezeichnet, für den gezahlt wird. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Zahlung für den Aussteller.

Der Wechsel und der etwa erhobene Protest sind dem Ehrenzahler auszuhändigen.

Artikel 63.

Der Ehrenzahler erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen den Wechselverpflichteten, für den er gezahlt hat, und gegen die Personen, die diesem aus dem Wechsel haften. Er kann jedoch den Wechsel nicht weiter indossieren.

Die Nachmänner des Wechselverpflichteten, für den gezahlt worden ist, werden frei.

Sind mehrere Ehrenzahlungen angeboten, so gebührt derjenigen der Vorzug, durch welche die meisten Wechselverpflichteten frei werden. Wer entgegen dieser Vorschrift in Kenntnis der Sachlage zu Ehren zahlt, verliert den Rückgriff gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären.

Neunter Abschnitt.

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels und Wechselabschriften.

1. Ausfertigungen.

Artikel 64.

Der Wechsel kann in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden.

Diese Ausfertigungen müssen im Texte der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Wechsel.

Jeder Inhaber eines Wechsels kann auf seine Kosten die Übergabe mehrerer Ausfertigungen verlangen, sofern nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist, dass er in einer Ausfertigung ausgestellt worden ist. Zu diesem Zwecke hat sich der Inhaber an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Indossanten sind verpflichtet, ihre Indossamente auf den neuen Ausfertigungen zu wiederholen.

Artikel 65.

Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, dass durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren. Jedoch bleibt der Bezogene aus jeder angenommenen Ausfertigung, die ihm nicht zurückgegeben worden ist, verpflichtet.

Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

Artikel 66.

Wer eine Ausfertigung zur Annahme versendet, hat auf den anderen Ausfertigungen den Namen dessen anzugeben, bei dem sich die versendete Ausfertigung befindet. Dieser ist verpflichtet, sie dem rechtmässigen Inhaber einer anderen Ausfertigung auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen:

1. dass ihm die zur Annahme versendete Ausfertigung auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist;
2. dass die Annahme oder die Zahlung auch nicht auf eine andere Ausfertigung zu erlangen war.

2. Abschriften.

Artikel 67.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, Abschriften davon herzustellen.

Die Abschrift muss die Urschrift mit den Indossamenten und allen anderen darauf befindlichen Vermerken genau wiedergeben. Es muss angegeben sein, wie weit die Abschrift reicht.

Die Abschrift kann auf dieselbe Weise und mit denselben Wirkungen indossiert und mit einer Bürgschaftserklärung versehen werden wie die Urschrift.

Artikel 68.

In der Abschrift ist der Verwahrer der Urschrift zu bezeichnen. Dieser ist verpflichtet, die Urschrift dem rechtmässigen Inhaber der Abschrift auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber gegen die Indossanten der Abschrift und gegen diejenigen, die eine Bürgschafts-

erklärung auf die Abschrift gesetzt haben, nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen, dass ihm die Urschrift auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist.

Enthält die Urschrift nach dem letzten, vor Anfertigung der Abschrift daraufgesetzten Indossament den Vermerk »von hier ab gelten Indossamente nur noch auf der Abschrift« oder einen gleichbedeutenden Vermerk, so ist ein später auf die Urschrift gesetztes Indossament nichtig.

Zehnter Abschnitt.

Ä n d e r u n g e n.

Artikel 69.

Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die nach der Änderung ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Texte; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Texte.

Elfter Abschnitt.

V e r j ä h r u n g.

Artikel 70.

Die wechselfälligen Ansprüche gegen den Annehmer verjähren in drei Jahren vom Verfalltage.

Die Ansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in einem Jahre vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerkes »ohne Kosten« vom Verfalltage.

Die Ansprüche eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

(Vorbehalte in Anlage II, Art. 15, 17.)

Artikel 71.

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

(Vorbehalte in Anlage II, Art. 17.)

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 72.

Verfällt der Wechsel an einem gesetzlichen Feiertage, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktag verlangt werden. Auch alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung, können nur an einem Werktag stattfinden.

Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine dieser Handlungen vorgenommen werden muss, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

(Vorbehalt in Anlage II, Art. 18.)

Artikel 73.

Bei der Berechnung der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Fristen wird der Tag, von dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Artikel 74.

Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt.
(Vorbehalt in Anlage II, Art. 11.)

ZWEITER TEIL.

Eigener Wechsel.

Artikel 75.

Der eigene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Angabe der Verfallzeit;
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
6. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
7. die Unterschrift des Ausstellers.

(Vorbehalt in Anlage II, Art. 19.)

Artikel 76.

Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als eigener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein eigener Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Ein eigener Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 77.

Für den eigenen Wechsel gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen in Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften über

- das Indossament (Art. 11 bis 20),
- den Verfall (Artikel 33 bis 37),
- die Zahlung (Artikel 38 bis 42),
- den Rückgriff mangels Zahlung (Artikel 43 bis 50, 52 bis 54),
- die Ehrenzahlung (Artikel 55, 59 bis 63),
- die Abschriften (Artikel 67 und 68),
- die Änderungen (Artikel 69),
- die Verjährung (Artikel 70 und 71),
- die Feiertage, die Fristenberechnung und das Verbot der Respekttage (Artikel 72 bis 74).

Ferner gelten für den eigenen Wechsel die Vorschriften über gezogene Wechsel, die bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar sind (Artikel 4 und 27), über den Zinsvermerk (Artikel 5), über die Abweichungen bei der Angabe der Wechselsumme (Artikel 6), über die Folgen einer ungültigen Unterschrift (Artikel 7) oder die Unterschrift einer Person, die ohne Vertretungsbefugnis handelt oder ihre Vertretungsbefugnis überschreitet (Artikel 8) und über den Blankowechsel (Artikel 10).

Ebenso finden auf den eigenen Wechsel die Vorschriften über die Wechselbürgschaft Anwendung (Artikel 30 bis 32); im Falle des Artikels 31, Abs. 4 gilt die Wechselbürgschaft, wenn die Erklärung nicht angibt, für wen sie geleistet wird, für den Aussteller des eigenen Wechsels.

Artikel 78.

Der Aussteller eines eigenen Wechsels haftet in der gleichen Weise wie der Annehmer eines gezogenen Wechsels.

Eigene Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen dem Aussteller innerhalb der im Artikel 23 bezeichneten Fristen zur Sicht vorgelegt werden. Die Sicht ist von dem Aussteller auf dem Wechsel unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift zu bestätigen. Die Nachsichtfrist läuft vom Tage des Sichtvermerkes. Weigert sich der Aussteller, die Sicht unter Angabe des Tages zu bestätigen, so ist dies durch einen Protest festzustellen (Artikel 25); die Nachsichtfrist läuft dann vom Tage des Protestes.

Anlage II.

Vorbehalte.

Artikel 1.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann anordnen, dass die Vorschrift des Artikel 1, Ziffer 1, des Einheitlichen Wechselgesetzes, wonach der gezogene Wechsel die Bezeichnung als »Wechsel« enthalten muss, in seinem Gebiet erst sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens Anwendung findet.

Artikel 2.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann für die in seinem Gebiet eingegangenen Wechselverpflichtungen bestimmen, in welcher Weise die Unterschrift selbst ersetzt werden kann, vorausgesetzt, dass der Wille dessen, der die Unterschrift leisten sollte, durch eine auf den Wechsel gesetzte Erklärung gehörig beglaubigt wird.

Artikel 3.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, Artikel 10 des Einheitlichen Wechselgesetzes nicht in sein Landesrecht einzuführen.

Artikel 4.

Abweichend vom Artikel 31, Abs. 1, des Einheitlichen Wechselgesetzes kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile zulassen, dass

in seinem Gebiet eine Wechselbürgschaft durch eine besondere Urkunde geleistet werden kann, in welcher der Ort der Errichtung bezeichnet ist.

Artikel 5.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann für die in seinem Gebiete zahlbaren Wechsel den Artikel 38 des Einheitlichen Wechselgesetzes dahin ergänzen, dass der Inhaber verpflichtet ist, den Wechsel am Verfalltag selbst vorzulegen; die Nichterfüllung dieser Verpflichtung darf nur einen Anspruch auf Schadensersatz zur Folge haben.

Die anderen Hohen Vertragschliessenden Teile können die Bedingungen festsetzen, unter denen sie eine solche Verpflichtung anerkennen.

Artikel 6.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile wird die Einrichtungen bestimmen, die im Sinne des Artikel 38, Abs. 2, des Einheitlichen Wechselgesetzes nach Landesrecht als Abrechnungsstellen anzusehen sind.

Artikel 7.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann über die Wirkungen des im Artikel 41 des Einheitlichen Wechselgesetzes vorgesehenen Effektivvermerkes für die auf seinem Gebiete zahlbaren Wechsel etwas anderes bestimmen, falls er dies bei Vorliegen aussergewöhnlicher, den Kurs seiner Währung berührender Umstände für erforderlich hält. Gleiches gilt für die auf seinem Gebiet in fremder Währung ausgestellten Wechsel.

Artikel 8.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann vorschreiben, dass ein in seinem Gebiete zu erhebender Protest, falls nicht der Aussteller im Wechsel die Erhebung des Protests durch Aufnahme einer öffentlichen Urkunde ausdrücklich verlangt hat, durch eine schriftliche Erklärung auf dem Wechsel ersetzt werden darf, die zu datieren und von dem Bezogenen zu unterschreiben ist.

Ebenso kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vorschreiben, dass die bezeichnete Erklärung innerhalb der Protestfrist in ein öffentliches Register einzutragen ist.

In den Fällen der vorhergehenden Absätze gilt ein nicht datiertes Indossament als ein Indossament, das vor der Protesterhebung auf den Wechsel gesetzt worden ist.

Artikel 9.

Abweichend vom Artikel 44, Abs. 3, des Einheitlichen Wechselgesetzes kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vorschreiben, dass der Protest mangels Zahlung am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage erhoben werden muss.

Artikel 10.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann in seiner Gesetzgebung bestimmen, welche Tatbestände für die Anwendung der Artikel 43, Ziffer 2 und 3, und Artikel 44, Abs. 5 und 6, des Einheitlichen Wechselgesetzes massgebend sind.

Artikel 11.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann in Abweichung von Artikel 43, Ziffer 2 und 3, und Artikel 74 des Einheitlichen Wechselgesetzes bestimmen, dass den Wechselverpflichteten, gegen die Rückgriff genommen wird, Fristen bewilligt werden können; diese Fristen dürfen den Verfalltag des Wechsels keinesfalls überschreiten.

Artikel 12.

Abweichend von Artikel 45 des Einheitlichen Wechselgesetzes kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile das System der Benachrichtigung durch den Protestbeamten beibehalten oder einführen, wonach der Notar oder der nach Landesrecht für die Protesterhebung zuständige Beamte verpflichtet ist, von der Erhebung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung schriftlich die Wechselverpflichteten zu benachrichtigen, deren Adressen im Wechsel angegeben oder dem Protestbeamten bekannt oder von seinen Auftraggebern mitgeteilt sind. Die Kosten der Benachrichtigung sind den Protestkosten zuzuschlagen.

Artikel 13.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann für Wechsel, die in seinem Gebiete sowohl ausgestellt als auch zahlbar sind, vorschreiben, dass an Stelle des im Artikel 48, Ziffer 2, und Artikel 49, Ziffer 2, des Einheitlichen Wechselgesetzes bestimmten Zinsfusses der im Gebiete des Hohen Vertragschliessenden Teiles geltende gesetzliche Zinsfuss tritt.

Artikel 14.

Abweichend vom Artikel 48 des Einheitlichen Wechselgesetzes behält sich jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vor, eine Bestim-

mung in sein Landesrecht einzuführen, wonach der Inhaber im Falle des Rückgriffs eine Provision verlangen darf, deren Höhe die Landesgesetzgebung bestimmt.

Ein gleicher Anspruch kann abweichend vom Artikel 49 des Einheitlichen Wechselgesetzes für denjenigen vorgesehen werden, der den Wechsel eingelöst hat und gegen seine Vormänner Rückgriff nimmt.

Artikel 15.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann bestimmen, dass in seinem Gebiet in den Fällen des Rückgriffverlusts oder der Verjährung ein Anspruch gegen den Aussteller, der keine Deckung geleistet hat, oder gegen den Aussteller oder Indossanten, der sich ungerechtfertigt bereichern würde, bestehen bleibt. Die gleiche Befugnis besteht im Falle der Verjährung in Ansehung des Annehmers, der Deckung erhalten hat oder sich ungerechtfertigt bereichern würde.

Artikel 16.

Die Frage, ob der Aussteller verpflichtet ist, bei Verfall für Deckung zu sorgen, und ob der Inhaber besondere Rechte auf diese Deckung hat, wird durch das Einheitliche Wechselgesetz nicht berührt. Gleiches gilt für jede andere Frage, welche die Rechtsbeziehungen betrifft, die der Ausstellung des Wechsels zugrunde liegen.

Artikel 17.

Der Gesetzgebung jedes der Hohen Vertragschliessenden Teile bleibt es überlassen, die Gründe für die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung der von seinen Gerichten zu beurteilenden wechseimässigen Ansprüche zu bestimmen.

Die anderen Hohen Vertragschliessenden Teile können die Bedingungen festsetzen, unter denen sie solche Gründe anerkennen. Gleiches gilt von der Wirkung, die der gerichtlichen Geltendmachung des Wechsels für den Beginn der im Artikel 70, Absatz 3, des Einheitlichen Wechselgesetzes vorgesehenen Verjährungsfrist zukommt.

Artikel 18.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann vorschreiben, dass für die Vorlegung zur Annahme oder zur Zahlung sowie für alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen bestimmte Werkstage den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt werden.

Artikel 19.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann bestimmen, wie die im Artikel 75 des Einheitlichen Wechselgesetzes vorgesehenen Urkunden zu bezeichnen sind, oder dass diese Urkunden, wenn sie ausdrücklich an Order lauten, keiner besonderen Bezeichnung bedürfen.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 dieser Anlage über den gezogenen Wechsel gelten auch für den eigenen Wechsel.

Artikel 21.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile behält sich vor, die im Artikel 1 des Abkommens erwähnte Verpflichtung auf die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel zu beschränken und die im Zweiten Teil des Einheitlichen Wechselgesetzes enthaltenen Bestimmungen über den eigenen Wechsel in seinem Gebiete nicht einzuführen. In diesem Falle gilt der Hohe Vertragschliessende Teil, der von dem Vorbehalte Gebrauch gemacht hat, als Vertragsteil nur in Ansehung des gezogenen Wechsels.

Ebenso behält sich jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile vor, aus den Bestimmungen über den eigenen Wechsel ein besonderes Gesetz zu bilden; dieses Gesetz hat den Bestimmungen des Zweiten Teils des Einheitlichen Wechselgesetzes völlig zu entsprechen und die Vorschriften über den gezogenen Wechsel, auf die dort verwiesen wird, lediglich mit den aus den Artikeln 75, 76, 77 und 78 des Einheitlichen Wechselgesetzes und den Artikeln 19 und 20 dieser Anlage folgenden Abweichungen wiederzugeben.

Artikel 22.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile kann durch Ausnahmenvorschriften allgemeiner Art die Fristen verlängern, in denen die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind, und die Verfallzeit der Wechselverpflichtungen hinausschieben.

Artikel 23.

Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile verpflichtet sich, die von anderen Hohen Vertragschliessenden Teilen auf Grund der Artikel 1 bis 4, 6, 8 bis 16 und 18 bis 21 dieser Anlage getroffenen Vorschriften anzuerkennen.

Ueber Ergebnisse der Blutgruppenforschung.

Von Dr. med. Max Grünewald - Dortmund.

Etwa um die Jahrhundertwende erfuhr die Lehre über die sogenannten Antikörper eine umfassende Auswertung, d. h. man erkannte, dass nicht nur beim Eindringen krankheitserregender Kleinlebewesen oder ihrer Giftstoffe im menschlichen Leibe Gegenkörper sich bilden, sondern beobachtete auch, dass bei Einverleibung artfremder Materie tierischer oder pflanzlicher Herkunft besondere Körper gebildet werden, welche die Wirkung anderer aufheben. Die Fähigkeit tierischer Lebewesen, Gegenkörper (Antikörper) zu bilden, erfolgt mit durchgreifender biologischer Gesetzmässigkeit und darf wohl mit dem Bestreben des einzelnen Lebewesens in Einklang gebracht werden, die Arteigenheit aufrecht zu erhalten.

Die Blutbestandteile, welche für die Eigenart, die Individualität des Blutes in Betracht kommen, sind 1. die roten Blutkörperchen und 2. die Blutflüssigkeit, das Blutserum. Umfassende Erfahrungen haben folgendes Ergebnis gehabt: Die menschlichen Blutkörperchen besitzen die Fähigkeit durch das Serum anderer Menschen agglutiniert, d. h. miteinander verklebt zu werden bzw. das Serum besitzt die Fähigkeit, die roten Blutkörperchen anderer Personen zu agglutinieren, und zwar handelt es sich hierbei um konstante also bleibende Merkmale. Die wissenschaftlichen Untersuchungen des letzten Jahrzehnts geben zu der Annahme Berechtigung, dass die menschlichen roten Blutkörperchen zwei voneinander unabhängige Eigenschaften oder Bestandteile besitzen können, welche die Verklebung erzeugen (Agglutinogene), und welche man allgemein mit den grossen römischen Buchstaben A und B bezeichnet. Diese Stoffe führen dann zur Verklebung der Blutkörperchen, wenn sie mit den entsprechenden Stoffen zusammengebracht werden, welche im menschlichen Blutserum enthalten sein können. Diese im Serum etwa enthaltenen und ebenfalls unabhängig voneinander existierenden Stoffe, also die im Blutserum vorhandenen Erzeuger der Verklebung (Agglutinine), bezeichnet man mit den griechischen Buchstaben alpha und beta. Trennt man durch einen Schleuderversuch Blutkörperchen und Blutflüssigkeit voneinander, sodass die Blutkörperchen sich am Boden absetzen und die Blutflüssigkeit über ihnen steht, so erfolgt eine Verklebung oder Zusammenballung der roten Blutkörperchen dann, wenn man Blutkörperchen A mit dem im Blutserum enthaltenen Agglutinin alpha, oder wenn man Blutkörperchen B mit dem im Blutserum enthaltenen Agglu-

tinin beta zusammenbringt. Zum besseren Verständnis dieses Vorganges wird häufig folgende bildliche Darstellung angewandt: Man nimmt an, es gäbe Blutkörperchen mit einem runden Loch (A) oder mit einem viereckigen (B), ebenso Blutflüssigkeit (Serum) enthaltend runde Doppelhaken (alpha) oder eckige Doppelhaken (beta); treffen nun Osen und Haken zusammen, welche zueinander passen, so werden die Blutkörperchen »aneinander gekettet«, »zusammengeballe«, »verankert«, »agglutiniert«. Da das im lebenden Körper kreisende Blut flüssig sein muss, um seine lebenerhaltende Tätigkeit auszuüben, so kann ein und derselbe Mensch niemals Blutkörperchen und Blutserum haben, welche die gleichen Osen und Haken besitzen, weil sonst seine Blutkörperchen zusammengeballe, also verklebt wären.

Nach Jansky gibt es bei den Menschen vier Gruppen von Blutarten: Die erste Gruppe I enthält Blutkörperchen weder mit der Eigenschaft A noch B, aber im Blutserum beide Agglutinine (alpha und beta), d. h. also bildlich gesprochen runde und eckige Doppelhaken; die zweite Gruppe II enthält Blutkörperchen A und im Blutserum das Agglutinin beta, d. h. also bildlich Blutkörperchen mit einem runden Loch und eckige Doppelhaken im Blutserum; die dritte Gruppe III besteht aus Blutkörperchen B mit einem viereckigen Loch und Serum, welches runde Doppelhaken sein eigen nennt; die vierte Gruppe schliesslich IV enthält Blutkörperchen A und B, also bildlich Blutkörperchen mit einem runden und eckigen Loch, jedoch im Serum keine Agglutinine.

Die Erfahrung hat nun gelehrt, dass jeder Mensch einer dieser vier Blutgruppen angehören muss, und zwar bleibt die Blutgruppenzugehörigkeit während des ganzen Lebens unverändert; beim Säugling sollen freilich im ersten Lebensjahr die alpha- und beta-Eigenschaften der Blutflüssigkeit sich noch nicht sicher nachweisen lassen. Da die Blutgruppenzugehörigkeit unveränderlich ist, so kann ihre Feststellung jederzeit nachgeprüft werden. Die Zugehörigkeit des Menschen zu einer der vier Blutgruppen erfolgt durch Vererbung und zwar geht von Vater oder Mutter nicht die Blutgruppe in ihrer Gesamtheit auf das Kind über, sondern die vier Eigenschaften von Blutkörperchen und Blutflüssigkeit zusammen spalten sich bei der Vererbung wahrscheinlich nach der bekannten Mendelschen Regel auf, sodass im Blute von Vater oder Mutter Blutkörperchen A vorhanden gewesen sein müssen, wenn ein Kind dieser beiden Blutkörperchen A enthält, oder umgekehrt, ein Mensch mit Blutkörperchen A besitzt Eltern, von welchen einer in seinem Blut Blutkörper-

perchen A enthält; das gleiche gilt für Blutkörperchen B und für das Blutserum alpha und beta.

Zur Bestimmung der Blutgruppen werden von serotherapeutischen Instituten sogenannte Testsera in den Handel gebracht, oder man verwendet Blutserum von Angehörigen einer bestimmten Gruppe, die sich bei mehreren Untersuchungen als zuverlässig und besonders leicht reagierend bewährt haben. Durch Untersuchungen von Schiff, Adelberger und Dölter ist festgestellt worden, dass man, wenn Kaninchen mit Hammelblut vorbehandelt werden, bei geeigneter Auswahl Antiserum erhalten kann, welche isoliert auf menschliche Blutkörperchen der Gruppe A agglutinierend wirken. Die Zusammenballung der roten Blutkörperchen lässt sich sowohl mit unbewaffnetem Auge als auch mikroskopisch feststellen, wenn man eine Öse voll von der Aufschwemmung der zu untersuchenden Blutkörperchen auf ein Deckgläschen bringt und nachher dieses Deckgläschen auf einen am Rande gefetteten, hohlgeschliffenen Objektträger legt und fest andrückt; zu dieser Öse voll Blutkörperchenaufschwemmung muss natürlich vorher eine Öse voll Testserum zugesetzt sein. Der so entstehende Tropfen befindet sich bei dieser Prozedur am Deckgläschen hängend in einer Luft abgeschlossenen Kammer. Die Ablesung des Ergebnisses kann nach einigen Minuten erfolgen.

Das Verhältnis der Blutgruppen zueinander ist bei den verschiedenen Völkern nicht ganz gleich. Unter den Deutschen gibt es Angehörige der Gruppe I etwa 40%, der Gruppe II etwa 45%, der Gruppe III 12% und der Gruppe IV 5%. Nach den Untersuchungen des Ehepaares Hirschfeld auf dem mazedonischen Kriegsschauplatz während des Weltkrieges ist die Gruppe II bei mittel- und nordeuropäischen Völkern mehr verbreitet. Sowohl nach dem Osten wie nach dem Süden hin nimmt der Prozentsatz der Fälle, in denen Gruppe II festgestellt wird, ab, sodass die Völker um das Mittelmeer, die Grenzvölker zwischen Asien und Europa nur 30 bis 40% der Gruppe II besitzen und die Inder, Anamiten und Neger weniger als 30%. Die Gruppe III weist eine entgegengesetzte Tendenz auf: Bei den am meisten westlich liegenden Völkern wird sie am wenigsten ausgesprochen gefunden (bei den Engländern nur 10%) und steigt bis zu den Indern an, von welchen einzelne Stämme 60% besitzen. In unseren Breiten überwiegt also die Gruppe II, während die Gruppe III nach dem Osten und Süden hin zunimmt. In Mitteleuropa gehören etwa 40% der Bevölkerung der Gruppe I an, 40% der Gruppe II, 15% der Gruppe III und 5% der Gruppe IV. Die Blutgruppen weisen innerhalb grösserer Bezirke eine überraschend gleichmässige Verteilung unter den

Menschen auf, in verschiedenen Gegenden der Erde zeigt aber die Relativität des Vorhandenseins der einzelnen Gruppen bemerkenswerte gesetzmässige Variationen.

Die Gruppe III findet man gehäuft bei Insassen der Nervenkliniken, bei geistig defekten Personen und bei den Verbrechern besonders unter den Unverbesserlichen, den Rückfälligen, deren moralische Minderwertigkeit ja ebenfalls einen Defekt darstellt. Selbstverständlich ist dieses Merkmal nur im Rahmen anderer Merkmale zu verwerten; keinesfalls ist ein Angehöriger der Gruppe III ohne weiteres deshalb verbrecherisch veranlagt, weil er zu dieser Gruppe gehört. Die Blutgruppe gibt nur im Zusammenhang mit anderen körperlichen und geistigen Merkmalen gewertet ein Bild der Gesamtpersönlichkeit, sodass ihr Kennzeichen lediglich zu beachten ist im Rahmen der gesamten Persönlichkeitsforschung.

Die Blutgruppenbestimmung kann auch zur Diagnose in der gerichtlichen Medizin dienen, z. B. bei Prüfung von Blutflecken. Wenn bei Feststellung von Blutspuren ein der Tat Verdächtiger angibt, diese Blutspuren stammen von seinem eigenen Nasenblut her und die Blutgruppenbestimmung ergibt, dass das Blut der Flecken einer anderen Gruppe angehört wie das Blut des Verdächtigen, so kann unmöglich der Blutflecken von dem Verdächtigen herrühren. Eine solche Erkenntnis führt häufig zur Überführung des wirklichen Täters, denn sie ist mit ein Baustein zum Beweise der Täterschaft.

Wenn es gilt, durch künstliche Überführung von Blut eines Individuums in das Gefäss-System eines anderen, also durch Bluttransfusion von Seiten eines Blutspenders eine heilende Wirkung auszuüben, so ist es von Wichtigkeit, die Blutgruppe des Blutspenders zu bestimmen und nach Möglichkeit nur solche Menschen als Blutspender zu verwenden, deren Blutgruppe mit derjenigen des Kranken identisch ist, damit Schädigungen vermieden werden durch gegenseitige Einwirkung von Blutkörperchen und Serum des Empfängers und Spenders.

Bei der Diagnose der Ein- oder Zweigeigkeit von Zwillingen, d. h. bei der Feststellung ob Zwillinge aus einem oder zwei mütterlichen Eiern hervorgegangen sind, wird die Blutgruppenbestimmung ebenfalls mit verwendet. Die eineiigen Zwillinge, die einzigen Menschen mit identischem Erbgut, müssen die gleiche Blutgruppenzugehörigkeit besitzen; zweieiige Zwillinge dagegen können theoretisch entweder der gleichen oder verschiedenen Blutgruppen angehören, genau so wie es sonst bei Geschwistern möglich ist.

Die Verwertbarkeit der Blutgruppenforschung zum Zweck der Prüfung der Vaterschaft kann niemals im positiven Sinne erfolgen, d. h. niemals positiv die Vaterschaft feststellen. Die Blutgruppenmerkmale sind ja keine Individual-, sondern Gruppeneigenschaften. Wenn ein der Vaterschaft Verdächtiger die erforderliche Blutgruppe besitzt, so kann er der Vater sein, aber er muss es nicht sein, weil vielen Personen die gleiche Blutstruktur zukommt. Die Bedeutung der Blutgruppenzugehörigkeit für die Prüfung der Vaterschaft, welche besonders bei unehelichen Kindern häufig zu gerichtlichen Streitfällen führt, besteht darin, dass durch die Bestimmung der Blutgruppenzugehörigkeit die Vaterschaft gegebenenfalls ausgeschlossen werden kann. Wenn z. B. die Mutter der Gruppe I angehört, welche Blutkörperchen weder mit der Eigenschaft A noch B besitzt, und das Kind hat Blutkörperchen A oder B, so kann es diese, da die Mutter keine Blutkörperchen mit der Eigenschaft A oder B besitzt, also diese auch nicht vererben kann, nur vom Vater geerbt haben; falls nun die der unehelichen Vaterschaft verdächtige Person gleichfalls wie die Mutter der Gruppe I angehört, also auch keine Blutkörperchen A oder B besitzt, so kann dieser betreffende Mann nicht der Vater sein. Es ist also immerhin möglich, in gewissen Fällen ein gerichtlich entscheidendes Gutachten hinsichtlich der unehelichen Vaterschaft beizubringen und zwar auf Grund der Blutgruppenbestimmung.

Die Blutgruppenforschung ist, wie wir gesehen haben, ein Neuland der medizinischen Wissenschaft, welches heute schon betreten werden darf zur Klärung und Förderung wichtiger Fragen, die letzten Endes nicht nur den Einzelnen berühren, sondern vielleicht auch noch ausgewertet werden können zur Förderung der Volksgesundheit. Dr. G.

Gesetzgebung.

Gesetzgebung Lettlands im IV. Quartal 1934.

Von Rechtsanwalt W. Mueller.

I.

Auf völkerrechtlichem Gebiet ist in der Berichtsperiode lediglich eine Ergänzung (Gbl. 307) zu der im Jahre 1924 mit Frankreich abgeschlossenen Handelskonvention zu verzeichnen; sie bezieht sich auf diejenigen Waren lettländischer Herkunft, für welche Frankreich Minimalzölle in Anwendung bringt; in der Hauptsache sind es landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fourniere u. dgl.

II.

Der Kriegszustand erfuhr in der Berichtsperiode eine weitere Verlängerung bis zum 15. Mai 1935 (Gbl. 281, inzwischen ist eine weitere Verlängerung erfolgt).

Im Gesetz über die Staatsfahne und das Staatswappen wurde eine Abänderung vorgenommen (Gbl. 310), laut welcher zur Führung des kleinen Staatswappens nur die Behörden befugt sind, welche hierzu durch Gesetz berechtigt werden.

Im Gesetz über die Staatsfeiertage wurde in die Zahl derselben der Tag der Neugestaltung Lettlands — der 15. Mai — aufgenommen (Gbl. 270), während der ehemals als Feiertag geltende 26. Januar — der Tag der de-jure-Anerkennung Lettlands — aus der Zahl der Staatsfeiertage gestrichen wurde. Weiterhin findet auch das Erntefest im Gesetz Erwähnung, welches am zweiten Sonntag des Oktober gefeiert wird. Der Gedenktag für die Freiheitskämpfer Lettlands wurde auf den 11. August festgelegt, ist jedoch, falls dieser Werktag ist, am darauffolgenden Sonntag zu feiern (Gbl. 271).

Durch die Neugestaltung des Staatswesens Lettlands bedingt waren die Abänderungen des Gesetzes über das Statut des Lahtschplehsis-Kriegsordens (Gbl. 269), welche den Bestand des Kapitels derselben betreffen; dasselbe besteht nunmehr aus dem Staatspräsidenten als Vorsitzenden, dem Ministerpräsidenten, dem Kriegsminister und 7 Rittern dieses Ordens, welche vom Kapitel mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit gewählt werden.

Ähnliche Veränderungen erfuhr auch das Gesetz über den Drei-Sterne-Orden (Gbl. 272), dessen Kapitel aus dem Staatspräsidenten als Vorsitzenden, dem Ministerpräsidenten als Vizevorsitzenden, einem vom Staatspräsidenten zu ernennenden Gliede und 2 Rittern des Grosskreuzes des Ordens besteht, welche vom Staatspräsidenten im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten berufen werden.

Umgestaltungen erfuhr auch der Rat des Kriegsinvaliden-Hilfsfonds, welcher aus dem Staatspräsidenten als Vorsitzenden, dem ehemaligen Oberbefehlshaber, Vertretern der Kriegs- und Volkswohlfahrtsministerien und des Verbandes der lettländischen Kriegsinvaliden besteht (Gbl. 275).

Die erfolgten Abänderungen des Gesetzes über den Kriegsdienst (Gbl. 298) bestimmen, dass im Falle einer Mobilisation die einberufenen Reservisten keiner ärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind. Reservisten, welche Mitglieder bewaffneter Organisationen sind, können im Falle einer Mobilisation jederzeit in das aktive Heer einbezogen werden.

Ein neues Gesetz betraf den passiven Schutz vor Luftangriffen (Gbl. 261). Zu diesem gehört: 1) die Organisation der Beobachtung des Luft- raumes, der Alarmierung und Maskierung, 2) die Einrichtung bomben- und gassicherer Räume und 3) die Organisation der Hilfeleistung bei Beschädigungen (Art. 2). Ein hierauf bezüglicher Schutzplan ist von den Kriegs- und Innenministerien im Einvernehmen mit dem Verkehrs- ressort auszuarbeiten, vom Innenministerium zu verwirklichen (Art. 4)

und vom Kriegsressort zu überwachen (Art. 6). In jedem Hause, welches mindestens 25 Zimmer aufweist, ist ein gassicherer Raum anzulegen (Art. 5).

Auch der zivilen Luftschiffahrt war ein Gesetz (Gbl. 273) gewidmet: zu ihr gehören 1) Verkehrsluftschiffahrt, 2) Luftschiffahrt der Schutzwehr und 3) sportliche Luftschiffahrt. Zur Förderung der letzteren wird der »Lettländische Aeroklub« begründet (Art. 5); alle übrigen bis dahin bestehenden Vereine, welche dasselbe Ziel verfolgten, werden liquidirt. Zur Überwachung der sportlichen Luftschiffahrt und derjenigen der Schutzwehr wird beim Kriegsministerium das Amt eines Inspektors für zivile Luftschiffahrt begründet (Art. 6), ausserdem besteht beim Kriegsministerium zwecks Beratung verschiedener auf die Luftschiffahrt bezüglicher Fragen ein besonderer Luftschiffahrtsrat (Art. 9).

In der Verfassung der Polizei erhielt Art. 1 einen Zusatz (Gbl. 305), nach welchem den Polizeibeamten die Mitglieder der Schutzwehrgorganisationen gleichgestellt werden, wenn letztere ihre Obliegenheiten erfüllen. Ausserdem wird das Amt eines Vizedirektors des administrativen Departements geschaffen.

Einen ähnlichen Zusatz erhielt auch das Gesetz über die Anwendung von Waffen seitens der Polizei (Gbl. 306); auch hier erhalten die Mitglieder der Schutzwehr dieselben Rechte wie die Polizeibeamten, falls sie Polizeidienste leisten.

In die Berichtsperiode entfällt das Gesetz über die religiösen Vereinigungen und deren Verbände (Gbl. 303), welches sich indessen nicht auf solche Vereinigungen bezieht, deren Tätigkeit durch Sondergesetze geregelt wird. — Religiöse Vereinigungen können von Anhängern ein und desselben Glaubens begründet werden: Zweck derselben ist Ausübung des religiösen Kultes und Sorge für die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Glieder. Die Ziele und Tätigkeit solcher Vereinigungen und deren Verbände dürfen den Staatsgesetzen nicht widersprechen (Art. 1). Zehn oder mehr Vereinigungen von Anhängern eines Glaubens können Verbände gründen (Art. 2). Eine Vereinigung bezw. ein Verband muss ein Statut haben, welches beim Departement für geistliche Angelegenheiten zu registrieren ist; hierdurch erwerben sie die Rechte einer juristischen Person. Die Mindestanzahl der Begründer einer Vereinigung beträgt 50 (Art. 6). Die Vorschriften über die Statuten ähneln den hierauf bezüglichen Regeln des Vereinsgesetzes (Art. 9). Zu einer religiösen Vereinigung kann jeder gehören, Wahlrecht hingegen haben nur volljährige Bürger (Art. 12). Die Verwaltungsglieder und Prediger müssen mindestens 25 Jahre alt und unvorbestraft sein, und des Lesens und Schreibens in der Staatssprache kundig; sie sind vom Departement für geistliche Angelegenheiten zu bestätigen (Art. 13). Der Innenminister kann gesetzwidrig gewählte Beamten der Vereinigungen ihres Amtes entheben und neue verschreiben, ebenso ungesetzliche oder statutenwidrige Versammlungsbeschlüsse aufheben und nochmalige Beschlussfassung anordnen (Art. 18). Alle bisher bestehenden Vereinigungen, deren Statuten beim Departement für geistliche Angelegenheiten oder beim Bezirks-

gericht registriert waren, haben dieselben erneut dem Departement zwecks Neuregistrierung im Einklang mit dem Gesetz vorzustellen (Art. 22), widrigenfalls sie ihre Tätigkeit einzustellen haben (Art. 22¹).

Eine Neufassung erhielt das Gesetz über die Domkirche Rigas (Gbl. 309). Der Dom ist Kathedrale des Erzbischofs der evangelisch-lutherischen Kirche Lettlands (Art. 1). Hervorgehoben wird, dass die Domkirche Stiftung und als solche juristische Person ist (Art. 2). Die Verwaltung der Kirche besteht nicht mehr aus Vertretern der Ministerien und Gemeinden, sondern aus einem Vorsitzenden und Gliedern, welche sämtlich vom Erzbischof für 3 Jahre ernannt werden.

* * *

Das im Jahre 1934 geschaffene Gesetz über die Registrierung und Schliessung von Vereinen während der Dauer des Ausnahmezustandes erhielt zwei Zusätze: der erste (Gbl. 283) besagt, dass während des Ausnahmezustandes Statutenänderungen vom Vorstand eines Vereins vorgenommen werden können, dessen Beschluss vom Innenminister zu bestätigen ist, während der zweite Zusatz (Gbl. 286) sich auf den Zusammenschluss mehrerer Vereine oder Verbände durch Fusion bezieht; die Vornahme einer Liquidation der einzelnen Vereine ist dabei nicht vonnöten. Die Fusion wird von den Vereinsvorständen beschlossen und ist nach Erfolg der Bestätigung durch den Innenminister beim Bezirksgericht zu registrieren. Das Vermögen, sowie alle Rechte und Verbindlichkeiten der ehemaligen Vereine gehen mit der Registrierung des neuen auf letzteren über; für den Vermögensübergang sind dabei keine Steuern zu zahlen.

Eine Veränderung erfuhr auch das Gesetz über Veranstaltungen und Aufführungen, und zwar durch Wiedereinführung einer Zahlung zugunsten der Polizeibeamten bei Anmeldung einer Veranstaltung mit Tanz (Gbl. 304).

Neuerlassen wurden die Bestimmungen über die Befreiung derjenigen Studenten der Hochschule Lettlands von den Kolleggeldern, welche an den Freiheitskämpfen Lettlands teilgenommen haben (Gbl. 259), während ein anderes Gesetz die Gewährung von Stipendien an Studenten der Universität Lettlands für das Lehrjahr 1934/35 aus den Mitteln des Arbeitslosenfonds behandelte (Gbl. 267); im Zusammenhang mit der Gewährung der Stipendien aus diesem Fond wurde bestimmt, dass Studenten bis zum 1. Juni 1935 nicht als Arbeitslose registriert werden.

Zweimal wurde das Zivildienstgesetz abgeändert, das erste Mal hinsichtlich der Ämterkategorien (Gbl. 291), das zweite Mal in bezug auf die Dienstkleidung (Gbl. 316). Auch das Verzeichnis der Kriegsdienstämter erfuhr Veränderungen (Gbl. 293), ebenso der Etat der Staatskontrolle (Gbl. 301). Erweitert wurden die Bestimmungen über die Besoldung der Lehrer und Beamten in obligatorischen Schulen (Gbl. 263).

Zusätze erhielt auch der I. Teil des Pensionsgesetzes: falls ein Beamter auf Vorschlag des Ressortleiters im Interesse des Dienstes denselben verlässt, kann das Ministerkabinett ihm hinsichtlich der Gewäh-

rung der Pension gewisse Erleichterungen gestatten, unter anderem bei der Berechnung der in Betracht kommenden Dienstjahre (Gbl. 282).

Abgeändert wurde das Gesetz über die Pferdepässe (Gbl. 292) durch die Bestimmung, dass im Veräußerungsfall die Unterschriften der Kontrahenten im Pferdepass in jedem Falle behördlich zu beglaubigen sind.

Auf dem Gebiete des Kommunalrechts ist in erster Linie das Gesetz über die Kommunalparkassen (Gbl. 254) von Wichtigkeit, durch welche die bis dahin geltenden, aber überaus veralteten und für Lettland praktisch kaum in Frage kommenden Bestimmungen des russischen Kreditgesetzes (Teil II, Art. 86—114¹⁸) über die Kleinkreditanstalten ersetzt wurden.

Zur Eröffnung von Sparkassen zwecks Förderung des Sparsinns nicht nur in ihrem Bezirk, sondern auch ausserhalb desselben, werden städtische und landische Selbstverwaltungen berechtigt (Art. 1). Die Sparkassen sind juristische Personen, ihr Vermögen ist von dem der sie unterhaltenden Selbstverwaltung zu trennen (Art. 2). Jedoch haftet die Selbstverwaltung in vollem Umfange für die Verbindlichkeiten der Kasse (Art. 4), bestimmt andererseits Umfang und Richtung der Tätigkeit. Das Statut einer Kommunalparkasse ist nach einem vom Ministerkabinett zu erlassenden Normalstatut abzufassen und vom Finanzminister zu bestätigen (Art. 5). Die Einstellung der Tätigkeit einer Kasse erfolgt entweder auf Beschluss der Selbstverwaltung oder auf Verlangen der Finanz- und Innenminister (Art. 6). Die Tätigkeit der Kassen wird vom Staatswirtschaftsdepartement überwacht (Art. 7). Die Direktion einer Kasse besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Gliedern, welche von der Kommune für 3 Jahre gewählt werden (Art. 8). Das Grundkapital der Kasse ist derselben von der Kommune zur Verfügung zu stellen (Art. 9).

Das Gesetz enthält dann genaue Bestimmungen über die Entgegennahme, Arten und Auszahlung der Einlagen (Art. 10—13), ferner über die Erteilung von Darlehen (Art. 14), deren Dauer nicht mehr als 6 Monate betragen darf, mit der Möglichkeit einer Verlängerung für weitere 6 Monate (Art. 15) und über andere zulässige Operationen der Kassen (Art. 16—18). Dreissig Prozent sämtlicher Einlagen müssen in leicht zu realisierenden Werten angelegt werden (Art. 19). Im übrigen ist den Kassen unter gewissen Voraussetzungen auch Immobilienerwerb gestattet (Art. 20).

Die Abänderungen des Gesetzes über den Dienst in landischen Kommunen (Art. 253) bezogen sich auf die Vorbedingungen, denen die anzustellenden Beamten zu genügen haben und die hinsichtlich der Bildung und der Praxis der Kandidaten gewisse Differenzierungen erfuhren.

Auch das Gesetz über die Einnahmen, Ausgaben und Budgets der Städte wurde ergänzt, und zwar durch eine Bestimmung über die Höhe der Steuer, welche von den Inhabern der Buifets auf Eisenbahnstationen erhoben wird: dieselbe darf 25% der Pachtzahlung nicht überschreiten (Gbl. 281).

In wirtschaftsrechtlicher Beziehung erwähnen wir das veränderte Budget für das Wirtschaftsjahr 1934/35, welches im Gesetzblatt in der üblichen verkürzten Fassung veröffentlicht wurde (Gbl. 318).

Das überaus wichtige und einschneidende Gesetz über die Handels- und Industriekammer (Gbl. 312) findet in diesem Heft an anderer Stelle ihre eingehende Würdigung.

Verschiedene Abänderungen wurden im Gesetz über staatliche Darlehen und deren Sicherstellung vorgenommen (Gbl. 278, 299), die ehemalige Einteilung in langfristige und kurzfristige Darlehen kommt dabei in Fortfall und wird durch die einheitliche Bestimmung ersetzt, dass diese Darlehen für eine Zeit bis zu 25 Jahren erteilt werden können (Art. 4).

Aufgehoben wurden die im März 1934 erlassenen Bestimmungen über verschiedene den Erwerbern von Baugrundstücken hinsichtlich der Baukredite, des Ankaufs und der Besteuerung zu gewährenden Vergünstigungen (Gbl. 288), ebenso wurde im Gesetz über staatliche Darlehen zu Bauzwecken die Bestimmung gestrichen, welche den Besitzern der Baugrundstücke gestattete, für Neubauten vom Landwirtschaftsministerium Holz zu $\frac{1}{5}$ des Taxwertes zu erwerben (Gbl. 289).

Besondere Bestimmungen wurden für die Verjährung von Forderungen des Post- und Telegrafendepartements, welche durch ein Versehen beim Inkasso der Telegrafien-, Telefon- und Rundfunktarifzahlungen entstehen; solche Forderungen gelten als verjährt, falls seit dem Versehen bis zu dessen Aufdeckung 2 Jahre verstrichen sind; ausgeschlossen von der Verjährung sind Fälle in welchen Böswilligkeit festgestellt wird (Gbl. 276).

Neugefasst (Gbl. 255) wurde das Gesetz über das Versicherungswesen, welches dasjenige vom Jahre 1933 ersetzt; ausser Abänderungen redaktioneller Natur, welche wir umgehen können, enthält die Neufassung folgende wesentliche Neuerungen: die Höhe der obligatorischen Rückversicherung des versicherten Risikos bei der Versicherungsabteilung des Finanzministeriums beträgt, beginnend mit dem ersten Januar 1935, 25% (ehemals 10%, Art. 4), Versicherungsagenten müssen von der Gesellschaft mit entsprechender Vollmacht versehen werden, haben sich bei der Versicherungsabteilung zu registrieren und einen Handelsschein zu lösen; ihre Provision darf 15% der Prämiensumme nicht übersteigen (Art. 6). Alle Versicherungsgesellschaften haben dem Finanzministerium 10% der Prämiensumme zu zahlen, mit Ausnahme der landischen und derjenigen städtischen gegenseitigen Gesellschaften, deren Einnahmen von den Prämien nicht grösser als Ls 10,000.— im Jahr ist (Art. 8).

Von den Zuzahlungen zu den Prämien ist die Hälfte an das Finanzministerium abzuführen; beides gilt für alle Versicherungszweige. Die Prämiensätze und die anderen beim Abschluss von Versicherungen zu erhebenden Gebühren können nur mit Erlaubnis des Finanzministers erhöht werden (Art. 9). Übertretungen des Gesetzes sind laut Art. 157 des Strafgesetzbuches strafbar.

In dem am 11. August 1934 erlassenen Gesetz über den Einfuhrhandel wurden folgende Veränderungen angenommen (Gbl. 283): das Gesetz bezieht sich nicht auf die Einfuhr verschiedener Waren, für deren Import eine Erlaubnis der Valutakommission nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Valuta und den Aussenhandel nicht erforderlich ist. Ferner wird der Finanzminister berechtigt Warengruppen zu bestimmen, welche ohne Importlizenz eingeführt werden können (Art. 1¹). Während die Zahlung für die Einfuhrlizenz nach der ersten Fassung des Gesetzes für alle Unternehmen Ls 1.000.— jährlich betrug, wird dieselbe jetzt gestaffelt und beträgt, je nach der Höhe der im vergangenen Jahr vom Unternehmen getätigten Einfuhr Ls 300.— bis Ls 15.000.— (Art. 7).

Aufgehoben wurde das im Jahre 1924 erlassene Gesetz über den ausländischen Warenkredit, durch welches zur Sicherstellung eines solchen Kredites unter gewissen Voraussetzungen Staatsschuldscheine ausgestellt werden konnten (Gbl. 290). Im Gesetz über staatliche Garantien für den Export wurde der Bestand der Kommission, welche die hierauf bezüglichen Anträge zu begutachten hat, verringert; früher zu deren Bestände gehörende Vertreter verschiedener Organisationen werden jetzt nur noch nach Massgabe der Notwendigkeit mit beratender Stimme hinzugezogen (Gbl. 252).

Erweitert wurde wiederum das Gesetz über die Zwangsumwandlung verschiedener Schulden in solche der staatlichen Agrar- bzw. Hypothekenbank (Gbl. 268). Unter gewissen Voraussetzungen kann die seitens der Agrarbank übernommene Schuld auch Ls 2.000.— für eine Wirtschaftseinheit übersteigen (Art. 1¹), welche bis zu ihrem vollen Wert beliehen werden kann (Art. 1²).

Wird seitens der Agrarbank die Umwandlung genehmigt und ist andererseits ein Meistbot des Immobils im Laufe der nächsten zwei Monate anberaunt, so hat der Gerichtsvollzieher auf Antrag der Bank das Meistbot um 3 Monate aufzuschieben, während welcher Frist die Formalitäten der Umwandlung zu regeln sind (Art. 3).

Die Gesamthöhe der von der Agrarbank für die Umwandlung zu emittierenden Pfandbriefe wird von 12 Millionen auf 20 Millionen Lat erhöht; die Pfandbriefe brauchen nicht mehr auf den Namen zu lauten (Art. 4).

Erweitert wurden die Funktionen des Preisinspektors (Gbl. 302), welche nicht nur auf Handel und Industrie, sondern auch auf den Hausbesitz, sowie Dienstleistungen und Arbeiten auf anderen Gebieten bezogen werden. Ferner kann der Preisinspektor nicht nur bestimmte Preise und auf die Ermässigung derselben bezügliche Normen festsetzen, sondern auch verbindliche Verordnungen über die Güte und Verpackung von Waren, sowie die Bezeichnung von Gewicht, Mass und Güte derselben erlassen und den in Frage kommenden Firmen bzw. Personen Verpflichtungen auferlegen, welche durch die Erforschung und Überwachung der Preise bedingt werden (Art. 3). Demgemäss werden auch seine Befugnisse bei Anforderung von Daten erweitert (Art. 4). Erhöht werden die Strafen für Nichterfüllung der Verfügungen des Inspektors (Art. 5): der-

selbe kann Geldstrafen bis zu Ls 500.— verhängen, während auf seinen Antrag der Finanzminister die Schuldigen mit einer Geldstrafe bis zu Ls 20.000.— bestrafen kann.

Im russischen Kreditgesetz wurden in Abschnitt X über private und öffentliche Kreditanstalten die vielfach dort vorhandenen Hinweise auf die Landbanken gestrichen, zugleich damit einige bedeutungslos gewordene Bestimmungen eliminiert (Gbl. 300).

Das Gesetz über die Kooperativgenossenschaften und deren Verbände erhielt einen neuen Abschnitt über die Liquidation der durch Gerichtsbeschluss geschlossenen Genossenschaften und Verbände (Gbl. 317), durch welches die Bestimmungen eines besonders hierüber erlassenen Gesetzes vom Jahre 1928 ersetzt wurden. Nach den neuen Bestimmungen haben die Gläubiger mit Ausnahme der Einleger und einigen anderen Ausnahmen ihre Forderungen binnen Monatsfrist nach erfolgter Publikation anzumelden, widrigenfalls sie ihrer Forderungen binnen Monatsfrist verlustig gehen (Art. 81). Reicht das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Schulden nicht aus, so sind die Mitglieder laut ihrer statutenmässigen Haftpflicht heranzuziehen (Art. 85); sind zur Beitreibung dieser Forderungen keine Mittel vorhanden, so werden dieselben von den Gläubigern im Verhältnis zu ihren Forderungen angefordert; falls die notwendigen Beträge nicht bezahlt werden, wird die Liquidation beendet; für die ungedeckten Kosten derselben haften die Gläubiger solidarisch.

* * *

Eine ganze Reihe von Neuerungen betraf die Steuergesetzgebung. Eine Abänderung des Steuergesetzes (Gbl. 262) verfügte, dass bei der Festsetzung der für die Berechnung der prozentualen Gewinnsteuer zulässigen Abzüge nur diejenigen im entsprechenden Jahr gezahlten Steuern zu berücksichtigen sind, welche sich auf dieses Jahr beziehen, unter Anschluss der prozentualen Gewinnsteuer, der Einkommensteuer und der Krisensteuer als Zuschlag zu letzterer (Art. 255, Pkt. 8). Von der 5%-gen Kuponsteuer wurden die umgewandelten Obligationen der achten Anleihe der Stadt Riga befreit (Art. 434, Pkt. 5), ebenso die Obligationen der Wegebauanleihe und staatliche Kreditbriefe (dar. Pkt. 6 und 7, Gbl. 273).

Zweimal (Gbl. 257, 274) wurde das Stempelsteuergesetz abgeändert: der Satz der von Vermögensversicherungspolice zu erhebenden proportionalen Stempelsteuer wurde von 5% auf 10% erhöht (Art. 39), diejenige für Transport- und Passagierversicherungen — von 1% auf 2% der Prämiensumme (Art. 38¹). Rückversicherungsverträge werden mit 1% der Netto-Prämie besteuert (Art. 39, Pkt. 9). Von der Steuer befreit werden staatliche Kreditbriefe (Art. 46, Pkt. 65).

Die Krisensteuer wird auch auf das Jahr 1935 bezogen (Gbl. 295) und zwar: als Zusatz zur Immobiliensteuer im Betrage von 12,5% derselben und als Zusatz zur Einkommensteuer im bisherigen Betrage von 50%. Beide Steuern sind im Jahre 1936 in 3 Raten (Januar, Februar und März) zu zahlen.

Im Akzisegesetz erfuhr Art. 388 hinsichtlich des Verkaufs alkoholischer Getränke in Saisonunternehmen an Kurorten Abänderungen nicht wesentlicher Natur (258).

Dreimal (Gbl. 264, 265 und 287) wurde der Zolltarif abgeändert; die Änderungen betreffen den Einfuhrzoll auf Rosinen, Korinthen usw., Pflanzenfasern, Reis und den Ausfuhrzoll für Holzmaterialien. Für litauische Erzeugnisse werden die Minimalsätze angewandt (Gbl. 308).

* * *

Auch Agrarfragen wurde in der Berichtsperiode grössere Aufmerksamkeit zuteil.

Im Gesetz über die Regulierung des Getreidemarktes wurden die Bestimmungen über die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel Abänderungen unterworfen (Gbl. 284). Es wird dieses nunmehr Aufgabe nicht mehr des Landwirtschaftsministeriums, sondern des Finanzministeriums. Die Möglichkeiten für die Mittelbeschaffung werden dabei erweitert, indem freie Summen aus den verschiedenen staatlichen Fonds und Zweckkapitalien herangezogen werden können. Die Art der ferner zu diesem Zweck aufzunehmenden Anleihen, deren Höhe, Zinsfuß und Rückzahlungstermine, sowie die Art der Beschaffung der Mittel zur Rückzahlung dieser Anleihen, bestimmt der Finanzminister, dessen Verfügung vom Ministerkabinet zu bestätigen ist. Das Landwirtschaftsministerium trägt demnach nur noch die Verantwortung für die zweckmässige Verwendung der durch das Finanzministerium erhaltenen Summen (Art. 4). Die Instruktion für die Finanzierung der Einkäufe wird gleichfalls vom Finanzminister erlassen.

Neugeregelt wurden die Bestimmungen über das Flachsmonopol (Gbl. 296), welches auch auf Hanf bezogen wurde. Dasselbe wird von der Flachsmonopolabteilung des Staatswirtschaftsamtes verwaltet (Art. 3). Die Einkaufspreise werden vom Ministerkabinet auf Vorschlag des Finanzministers festgesetzt (Art. 2). Der Gewinn aus dem Monopol kommt dem Staat zugute (Art. 5), welcher andererseits in Person des Finanzministeriums für die Schulden der Monopolverwaltung haftet (Art. 6). Übertretungen des Gesetzes und der auf Grund dieses zu erlassenden Verordnungen (Art. 7) werden auf administrativem Wege mit Geldstrafe bis zu Ls 2000.— und Einziehung der gesetzwidrig gekauften bezw. eingeführten Waren bestraft (Art. 8).

Die Bestimmungen der Gesetze über die Förderung der Butter- und Käseerzeugung erfuhren eine Vereinheitlichung und Erweiterung durch das diese Bestimmungen ersetzende Gesetz über die Förderung der Milchnutzung (Gbl. 313). Dieses Gesetz hat 4 Abteilungen, von denen sich 3 auf Butter, Käse und Rahm beziehen, während die letzte allgemeine Vorschriften enthält. Feste Preise werden den Erzeugern nur für Butter garantiert und zwar nur für in behördlich registrierten Meiereien erzeugte und der Anteilgesellschaft »Latvijas centrālais sviesta eksports« (Lettländischer zentraler Butterexport) übergebene Butter. Die Statuten dieser Gesellschaft, welche vom lettländischen Zen-

tralmilchwirtschaftsverband in Gemeinschaft mit anderen Firmen begründet wird, wurden gleichfalls im Gesetzblatt (Nr. 315) veröffentlicht.

Ebenso wurden die ehemaligen Bestimmungen über die Kontrolle des Butterexports durch ein neues Gesetz über »die Kontrolle der Milcherzeugnisse und den Handel mit denselben« (Gbl. 314) ersetzt. Wie schon aus dem Titel ersichtlich, hat auch hier durch Einbeziehung sämtlicher Milcherzeugnisse eine Erweiterung stattgefunden.

Im Statut der staatlichen Agrarbank wurde der Passus gestrichen, nach welcher die an die Direktion, die Beamten und Angestellten zu zahlende Tantieme nicht mehr als 20% des Reingewinns der Bank betragen sollte (Art. 77, Gbl. 311).

Im Gesetz über Darlehen der Agrarbank aus staatlichen Mitteln wurden der Zinsfuß für Darlehen an landische Industrieunternehmen von 6% auf 4% herabgesetzt (Art. 1, Pkt. 5), während auf Ödland begründete Landwirtschaften Darlehen für sechs Jahre nach Ausreichung eines Darlehens von der Verpflichtung zur Zinszahlung befreit wurden (Art. 1, Pkt. 4, Anm.); späterhin zahlen sie 2% (Gbl. 256).

Im Kriegsstrafgesetzbuch erhielt Art. 12 eine Beilage (Gbl. 279), welche genaue Vorschriften über die Verbüßung der Festungshaft enthält.

Im Privatrecht wurde Art. 317 aufgehoben, welcher Personen weiblichen Geschlechts die Übernahme von Vormundschaften verbot (Gbl. 294).

Die Gesetzgebung Estlands im IV. Quartal 1934.

Von Mag. jur. Walter Meder.

I.

In der Berichtsperiode sind durch Dekrete des Staatspräsidenten vom 10. Oktober 1934 folgende völkerrechtliche Verträge ratifiziert worden: 1) der zwischen Estland, Lettland und Litauen am 12. September 1934 in Genf abgeschlossene Vertrag betreffend Freundschaft und Zusammenarbeit der baltischen Staaten und die diesem Vertrag beigefügte Deklaration (RT 91, Art. 736); 2) die am 9. Dezember 1932 in Madrid unterzeichnete internationale Telegraphenkonvention mit den hinzugehörigen Beilagen (RT 106, Art. 838); und 3) die am 19. Juli 1933 in Luzern unterzeichnete europäische Rundfunksendekonvention mit den hinzugefügten Beilagen (RT 106, Art. 839).

II.

Durch Dekret des Staatspräsidenten vom 20. November 1934 (RT 99, Art. 784) ist eine Novelle zum Gesetz betreffend den Ausnahmezustand erlassen worden. Entsprechend dieser Novelle kann der Ausnahmezustand in folgenden Fällen proklamiert werden: 1) im Falle der Anordnung einer Mobilisation; 2) anlässlich eines Krieges; 3) im Falle drohender Kriegsgefahr; 4) anlässlich einer die Staatsord-

nung bedrohenden Gefahr; und 5) in Fällen, in denen die gegen die gesetzliche Ordnung und gegen die öffentliche Sicherheit gerichtete Tätigkeit einen bedrohlichen Charakter annimmt. In den ersten vier Fällen wird die Ausnahme Gewalt während des Ausnahmezustandes einem vom Staatspräsidenten zu ernennenden Oberbefehlshaber der Wehrmacht, sonst einem sogenannten Chef des Binnenschutzes übertragen. Die Verfügungen und Beschlüsse des Oberbefehlshabers der Wehrmacht können nur beim Staatspräsidenten, des Chefs des Binnenschutzes nur bei der Staatsregierung beklagt werden. Der Staatspräsident hat das Recht, einen gewissen Teil der dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht während des Ausnahmezustandes zustehenden Befugnisse dem Innenminister zu übertragen. Letzteres ist durch Beschluss des Staatspräsidenten Nr. 949 vom 21. November 1934 geschehen (RT 101, Art. 796).

III.

Durch Dekret des Staatspräsidenten vom 26. Oktober 1934 (RT 93, Art. 743) ist eine Novelle zum Gesetz betreffend die Staatsangehörigkeit erlassen worden. Durch diese Novelle wird einerseits die Einbürgerung von Personen ohne Staatsangehörigkeit (sogen. »staatenloser« Personen) erleichtert und andererseits die Möglichkeit einer durch die Staatsregierung zu beschliessenden Aberkennung der Staatsangehörigkeit in bezug auf diejenigen Personen geschaffen, welche, ohne aus der estländischen Staatsangehörigkeit entlassen worden zu sein, die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben haben, oder welche ohne Genehmigung der estländischen Regierung in den Staats- oder Militärdienst eines anderen Staates eingetreten sind, oder welche ohne Genehmigung der Regierung ausländischen Wehrverbänden oder Wehrsportorganisationen angehören. Der Beschluss betreffend Aberkennung der Staatsangehörigkeit bezieht sich nicht auf die über achtzehn Jahre alten Kinder und ebenso nicht auf die Ehefrau des Ausgebürgerten, wenn letztere nicht den Wunsch äussert, aus der estländischen Staatsangehörigkeit auszuscheiden. Die unter achtzehn Jahre alten Kinder des Ausgebürgerten erwerben die neue Staatsangehörigkeit ihres Vaters nur dann, wenn die Mutter ihr Einverständnis hierzu gibt.

IV.

Durch Dekret des Staatspräsidenten vom 29. Oktober 1934 (RT 93, Art. 744) ist ein neues Sprachgesetz erlassen worden. Die wichtigsten Bestimmungen desselben ergeben sich aus der nachstehenden zusammenfassenden Übersicht:

Staatssprache der Republik Estland ist die estnische Sprache. Die Geschäftsführung der Staats- und Kommunalbehörden vollzieht sich, abgesehen von gewissen Ausnahmen, in der Staatssprache. Im schriftlichen Verkehr mit ausländischen Institutionen und im mündlichen Verkehr mit den die Staatssprache nicht beherrschenden Personen (auch Inländern) dürfen sich die Behörden einer nichtestnischen Sprache bedienen. Die

estländischen Staatsbürger deutscher, russischer und schwedischer Nationalität haben, wenn sie die Staatssprache nicht beherrschen, das Recht, sich schriftlich in ihrer Sprache an die Zentralbehörden des Staates zu wenden. In denjenigen örtlichen Selbstverwaltungseinheiten, in denen die Mehrheit der Bevölkerung einer nationalen Minderheit angehört, kann die Sprache dieser Minderheit mit gewissen Einschränkungen zur Geschäftssprache der Kommunalbehörden erhoben werden. Die Geschäftsführung der Kulturselbstverwaltungen der nationalen Minderheiten geschieht, mit gewissen Einschränkungen, in der Sprache der betreffenden nationalen Minderheit. Der Innenminister hat das Recht, Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz und ergänzende Verordnungen über den Gebrauch der estnischen Sprache im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und internationalen Verkehr zu erlassen. Das Gesetz ist am 1. Januar 1935 in Kraft getreten.

Auf Grund des Sprachgesetzes vom 29. Oktober 1934 hat der Innenminister am 3. Januar 1935 eine Sprachverordnung (RT 2—1935, Art. 12) erlassen, welche u. a. folgende Vorschriften enthält:

Öffentlich ausgestellte Bekanntmachungen, Mitteilungen, Plakate und Schilder, sowie an öffentlichen Orten kostenfrei zur Verteilung gelangende Reklamebroschüren und Flugblätter müssen in estnischer Sprache abgefasst sein. Das Gleiche gilt für Programme, Reklamezettel und Inhaltserklärungen öffentlicher Vorträge und Vorführungen, sowie für die Eintrittskarten zu denselben und für die vervielfältigten Tagesordnungen öffentlicher Versammlungen. Im Interesse des Tourismus und des Fremdenverkehrs sind gewisse Ausnahmen vorgesehen. Der Textteil der zu öffentlicher Aufführung gelangenden Kinofilme und der sprachliche Teil der Darbietungen in Restaurationen, Kabarets, Cafés etc. muss, von gewissen Ausnahmen abgesehen, estnischsprachig sein. Die Buchhaltung und der inländische Briefwechsel der privaten Lehranstalten, Heilanstalten, Theater und Stiftungen muss in estnischer Sprache geführt werden. In allen inländischen Druckerzeugnissen muss für die Orts- und Strassenamen Estlands die estnische Sprachform gebraucht werden, wenn der Zusammenhang, in welchem der entsprechende Name Verwendung findet, nicht rein historischer Art ist. Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Durch Dekret des Staatspräsidenten vom 21. Dezember 1934 (RT 109, Art. 856) ist ein Gesetz betreffend die Buchhaltungssprache der geschäftlichen Unternehmungen erlassen worden. Dieses Gesetz schreibt u. a. vor, dass diejenigen geschäftlichen Unternehmungen, welche auf Grund der Gesetze zur Buchhaltung und Rechnungsführung verpflichtet sind, ihre Geschäftsbücher ab 1. Januar 1935 in estnischer Sprache führen müssen.

V.

Durch Dekret des Staatspräsidenten vom 29. Oktober 1934 (RT 93, Art. 745) ist ein neues Gesetz betreffend die Bestimmung

der Grundlagen völkischer Zugehörigkeit erlassen worden. Nach dem neuen Gesetz gelten diejenigen Staatsbürger, welche selbst oder deren Väter oder Grossväter väterlicherseits in den ehemaligen Revisionslisten einer Landgemeinde mit estnischer Bevölkerungsmehrheit verzeichnet gewesen sind, als Angehörige des estnischen Volkstums, es sei denn, dass das Gegenteil bewiesen worden ist. Diejenigen Staatsbürger, welche die Staatsangehörigkeit der Republik Estland mit der Begründung, dass sie estnischer Abstammung sind, in einem vereinfachten Verfahren erworben haben, gelten nach dem neuen Gesetz als Angehörige des estnischen Volkstums auch dann, wenn sie sich später zum Volkstum einer nichtestnischen Volksgruppe bekannt haben. Falls die Eltern verschiedenen Nationalitäten angehören, gelten die Kinder als Angehörige des estnischen Volkstums, wenn der Vater estnischer Nationalität ist. Wenn die Mutter estnischer Nationalität ist oder wenn die Eltern zwei verschiedenen nichtestnischen Nationalitäten angehören, wird als Nationalität der Kinder auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung der Eltern entweder die Nationalität des Vaters oder diejenige der Mutter festgesetzt. Wenn keine Einigung zwischen den Eltern zustandekommt, gelten die Kinder als zur Nationalität des Vaters gehörig. Die über achtzehn Jahre alten Staatsbürger, welche einer nichtestnischen Volksgruppe angehören, können als ihre Nationalität entweder die estnische oder die Nationalität ihrer Eltern oder eines ihrer Eltern bestimmen. Dagegen kann ein Staatsbürger, der als seine Nationalität die estnische bestimmt hat, eine Änderung seiner Nationalität nicht mehr vornehmen. Diejenigen Staatsbürger, welche während des Inkrafttretens des neuen Gesetzes im Nationalregister der Kulturselbstverwaltung einer nichtestnischen Volksgruppe verzeichnet waren, gelten bis zu ihrem Ausscheiden aus der Kulturselbstverwaltung oder bis zur Änderung ihrer Nationalität in dem im neuen Gesetz vorgesehenen Verfahren als zur entsprechenden nichtestnischen Volksgruppe gehörig.

Das neue Gesetz betreffend die Bestimmung der Grundlagen völkischer Zugehörigkeit macht es den Staatsbürgern Estlands nicht mehr möglich, in allen Fällen über ihre nationale Zugehörigkeit frei zu verfügen. Dementsprechend ist auch durch eine von der Staatsregierung am 7. November 1934 (RT 97, Art. 775) erlassene Novelle zur Verordnung betreffend die Führung der Nationalregister die Neuaufnahme in das Nationalregister der Kulturselbstverwaltung der nichtestnischen Volksgruppen erschwert worden. Hinfort ist eine derartige Aufnahme nur zulässig, wenn die beglaubigte Abschrift eines vom Innenministerium ausgestellten Zeugnisses über die nationale Zugehörigkeit des Aufzunehmenden vorliegt.

Entsprechend dem neuen Gesetz betreffend die Bestimmung der Grundlagen völkischer Zugehörigkeit sind auch die geltenden Schulgesetze unredigiert worden. Dies ist geschehen inbezug auf das Mittelschulgesetz, das Gymnasialgesetz, sowie das Gesetz betreffend die Privatlehranstalten durch die Dekrete des Staatspräsidenten vom 5. De-

zember 1934 (RT 103, Art. 808—810) und inbezug auf das Gesetz betreffend die öffentlichen Elementarschulen durch ein Dekret des Staatspräsidenten vom 7. Dezember 1934 (RT 105, Art. 822). An die Stelle des bisherigen Begriffs der »muttersprachlichen Schule« ist jetzt der Begriff der »nationalsprachlichen Schule« gesetzt worden. Und zwar richtet sich die »Nationalsprache« der Schüler nach ihrer Nationalität, welche im Einklang mit dem neuen Gesetz betreffend Bestimmung der Grundlagen völkischer Zugehörigkeit festgestellt werden soll.

VI.

Durch Dekret des Staatspräsidenten vom 7. November 1934 (RT 96, Art. 767) ist eine Novelle zum Gesetz betreffend die Regierungsorganisation erlassen worden. Durch diese Novelle werden statt der bisherigen Verwaltungsabteilung des Innenministeriums, welche aufgehoben wird, zwei neue Abteilungen und zwar eine Allgemeine Abteilung und eine Abteilung für Selbstverwaltungsangelegenheiten begründet.

Durch Dekret des Staatspräsidenten vom 19. Dezember 1934 (RT 109, Art. 854) ist eine Novelle zu den Kommunalgesetzen erlassen worden, deren wesentlicher Inhalt darin besteht, dass die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber der Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane erweitert werden. Ferner enthält die Novelle Vorschriften darüber, was zu geschehen hat, wenn die Wahl bestimmter Kommunalbeamter durch die Vertretungskörperschaften der betreffenden Kommune nicht zustande gekommen sein sollte.

Durch Dekrete des Staatspräsidenten vom 2. November 1934 (RT 95, Art. 761) und vom 8. Dezember 1934 (RT 103, Art. 812 u. 813) sind eine Ingenieurkammer, eine Ärztekammer und eine Pharmazeutenkammer als öffentlichrechtliche Institutionen begründet worden. Beabsichtigt ist die Errichtung weiterer berufsständischer Organisationen dieser Art. Das Ziel der gegenwärtigen estländischen Regierung ist die Zusammenfassung möglichst vieler Berufe in besonderen öffentlichrechtlichen Körperschaften und ein stärkerer Einbau des berufsständischen und körperschaftlichen Prinzips in die zukünftige Verfassung Estlands.

Durch Dekret des Staatspräsidenten vom 5. November 1934 (RT 94, Art. 756) ist eine Novelle zum Budgetgesetz erlassen worden, welche den Staatsbehörden grössere Bewegungsfreiheit beim Vollzug des staatlichen Haushaltsplanes gewährt. Insbesondere ist neuerdings die Überführung von Ausgabenposten aus einem Budgetparagraphen oder Unterabschnitt des Budgets in einen anderen wesentlich erleichtert worden.

VII.

Am 13. Dezember 1934 (RT 107, Art. 840) ist durch Dekret des Staatspräsidenten ein neues Gesetz betreffend die Kirchen und Glaubensgemeinschaften erlassen worden. Im Ver-

gleich zum bisherigen Gesetz betreffend die Glaubensgemeinschaften und deren Verbände (RT 183/184 vom Jahre 1925) weisen die Vorschriften des neuen Gesetzes, welches am 24. Dezember 1934 in Kraft getreten ist, erhebliche Neuerungen auf. Die Befugnisse der kirchlichen Zentralbehörden gegenüber den Einzelgemeinden sind erheblich erweitert worden. Der oberste geistliche Führer der Kirche kann die Geistlichen und die anderen Diener der Kirche sowohl absetzen, als auch an andere Gemeinden versetzen. Die zentrale Kirchenverwaltung kann die Mitglieder des Kirchenrats und des Kirchenvorstandes der Einzelgemeinden absetzen und die Beschlüsse der Einzelgemeinden sistieren. Das im Gesetz von 1925 vorgesehene Recht des Austritts der Einzelgemeinden aus dem Gesamtkirchenverbande ist im neuen Gesetz nicht mehr vorgesehen. Eine weitere Neuerung ist die Einführung von kirchlichen Gerichten. Zur Kompetenz der kirchlichen Gerichte gehört die Schlichtung von kirchlichen Verwaltungs- und Glaubensstreitigkeiten. Die Entscheidungen der kirchlichen Gerichte sind nicht bei den staatlichen Gerichten beklagbar und können nötigenfalls mit Hilfe der Staatsbehörden vollstreckt werden. Auf Grund des neuen Gesetzes können ferner die Kirchensteuern im vereinfachten Vollstreckungsverfahren beigetrieben werden, was bisher nicht möglich war. Der Austritt aus der Kirche steht nach wie vor jedem frei. Doch muss der Austretende im Fall seines Austritts die Kirchensteuern bis zum Ende des laufenden Jahres begleichen. Die Veranstaltung von Gottesdiensten anlässlich der zu Staatsfeiertagen erklärten Kirchenfeiertage darf auf Grund des neuen Kirchengesetzes in Zukunft nur an dem gesetzlich vorgeschriebenen Kalenderdatum, d. h. nur nach dem gregorianischen Kalender, nicht dagegen, wie dies in den von Russen besiedelten Gebietsteilen des Landes bisher vielfach noch üblich war, nach dem julianischen Kalender stattfinden. Endlich wäre zu erwähnen, dass sich im neuen Kirchengesetz eine unverkennbare Tendenz zur Verstärkung des staatlichen Einflusses auf die Kirche bemerkbar macht. Die Kandidaten für das Amt des obersten geistlichen Führers der Kirche müssen dem Staatspräsidenten zur Bestätigung unterbreitet und können von ihm abgelehnt werden. Der Innenminister hat das Recht, die Entlassung von Geistlichen zu beantragen, welche die ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllen. Desgleichen kann der Innenminister den Geistlichen die Amtsausübung untersagen, wenn er dies im Interesse des Staates oder der öffentlichen Ordnung für notwendig hält. Die Staatsregierung hat das Recht, die Tätigkeit der kirchlichen Organe zu sistieren, wenn diese Tätigkeit einen gegen den Staat oder gegen die öffentliche Ruhe gerichteten Charakter annimmt.

VIII.

Am 14. Dezember 1934 (RT 105, Art. 827) ist durch Dekret des Staatspräsidenten ein neues Gesetz betreffend die Feier- und Ruhetage erlassen worden. Durch dieses Gesetz wird der Gründonnerstag als staatlicher Feiertag wieder abgeschafft; statt dessen

wird Ostern fortab wieder an drei Tagen gefeiert. Ferner enthält das neue Gesetz erstmalig die Vorschrift, dass alle öffentlichen Veranstaltungen und Lustbarkeiten am Busstag, am Karfreitag, am ersten Osterfeiertage, am Totensonntag und am ersten Weihnachtsfeiertag im Laufe des ganzen Tages und am Gründonnerstag, am stillen Sonnabend und am Weihnachtsabend nach sechs Uhr nachmittags verboten sind. Ebenso gilt dieses Verbot in Zukunft auch an allen Sonntagen und, mit Ausnahme des 1. Mai, auch an allen übrigen Feiertagen für die Zeit von $\frac{1}{2}$ 10 bis 12 Uhr vormittags in den Städten und für die Zeit von $\frac{1}{2}$ 11 bis 1 Uhr mittags auf dem flachen Lande. In dieser Zeit sind auch alle öffentlichen Umzüge untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot können vom Innenminister anlässlich grösserer Nationalfeste gestattet werden.

Durch das als Dekret des Staatspräsidenten am 22. Oktober 1934 (RT 91, Art. 735) erlassene Gesetz betreffend die Gestaltung der Familiennamen ist für die Zeit vom 1. Januar 1935 bis zum 1. Januar 1937 ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren für die Estisierung nicht estnisch klingender Familiennamen geschaffen worden. Entsprechend diesem Gesetz kann die Beschlussfassung über diesbezügliche Gesuche vom Innenminister auch den örtlichen Kommunalämtern anvertraut werden. Nähere Einzelheiten über das Verfahren der Namensänderung sind in einer Verordnung des Innenministers vom 26. November 1934 (RT 102, Art. 803) vorgesehen. Auf Grund einer weiteren Verordnung des Innenministers vom 14. Dezember 1934 (RT 107, Art. 842) ist in Zukunft bei der Namensänderung die Beilegung bestimmter, besonders häufig vorkommender Familiennamen untersagt.

Durch das als Dekret des Staatspräsidenten am 14. Dezember 1934 (RT 105, Art. 828) erlassene Gesetz betreffend den Gebrauch der Benennung »Freiheitskrieg« ist es verboten worden, politischen Vereinigungen oder deren Verbänden, sowie periodischen oder nichtperiodischen Druckerzeugnissen eine Benennung bzw. einen Titel beizulegen, in welcher bzw. in welchem das Wort »Freiheitskrieg« oder eine von diesem Wort abgeleitete Bezeichnung vorkommt. Unpolitischen Vereinigungen oder deren Verbänden darf eine derartige Benennung nur mit Genehmigung des Innenministers beigelegt werden. Niemand darf sich Freiheitskrieger nennen, wenn er nicht am Freiheitskrieg 1918—1920 teilgenommen oder das Recht hat, das Freiheitskreuz zu tragen.

IX.

Durch eine als Dekret des Staatspräsidenten am 14. Dezember 1934 (RT 105, Art. 824) erlassene Novelle zum Strafgesetzbuch sind die Strafen wegen gesetzwidriger Zugehörigkeit zu einem Verein oder Verbands für den Fall erheblich verschärft worden, dass der Schuldige sich dessen bewusst war, dass der Verein oder Verband strafrechtlich verbotene oder unsittliche oder die öffentliche Sicherheit gefährdende Ziele verfolgt, oder dass der Verein oder Verband politische Ziele

verfolgt und ohne entsprechende Genehmigung von im Ausland befindlichen Personen oder Institutionen geleitet wird, oder dass der Verein oder Verband von den entsprechenden Behörden nicht genehmigt, verboten, aufgelöst bezw. in seiner Tätigkeit sistiert worden ist, oder endlich, dass der Verein oder Verband sich besonderer Hilfsmittel bedient, um sein Bestehen oder seine Ziele oder die Art seiner Führung oder die Personen seiner Führer geheim zu halten. In allen diesen Fällen kann die gesetzwidrige Zugehörigkeit zu einem Verein oder Verband mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden. Dieselbe Strafe wird ferner angedroht für den Fall, dass Staatsbürger Estlands im Ausland mündlich oder in Druckerzeugnissen über den Staat, die Staatsordnung oder die Staatsgewalt Estlands sich verächtlich geäußert oder dieselben in der Absicht kritisiert haben, eine ablehnende Einstellung von Ausländern gegen dieselben hervorzurufen. Endlich ist auf Grund dieser Novelle auch ein Verstoss gegen das neue Gesetz betreffend den Gebrauch der Benennung »Freiheitskrieg« strafbar.

Durch ein als Dekret des Staatspräsidenten am 3. Dezember 1934 (RT 102, Art. 797) erlassenes Gesetz betreffend die Festnahme von Personen, welche der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, hat der Oberbefehlshaber der Wehrmacht bezw. in gewissen Fällen der Innenminister das Recht erhalten, in den unter Ausnahmezustand stehenden Gebietsteilen des Staates Personen, deren Tätigkeit oder Verhalten die staatliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit besonders gefährdet, auf administrativem Wege in Haft zu nehmen und an besonderen, von der Staatsregierung bestimmten Orten zu internieren. Der Oberbefehlshaber der Wehrmacht bezw. der Innenminister hat ferner das Recht, den solcherart auf administrativem Wege internierten Personen eine Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland zu gestatten, wenn diese Personen den Wunsch hierzu äussern.

X.

An sonstigen wichtigeren Rechtsnormen in der Berichtsperiode wären noch hervorzuheben: 1) ein durch Dekret des Staatspräsidenten vom 19. Oktober 1934 (RT 91, Art. 734) in Kraft gesetztes neues Statut der staatlichen Agrarbank; 2) ein durch Dekret des Staatspräsidenten vom 14. November 1934 (RT 98, Art. 777) erlassenes Gesetz betreffend die Abtragung auffälliger Gebäude, dessen wichtigste Bestimmung darin besteht, dass auffällige Gebäude sowohl in den Städten als auch auf dem flachen Lande im Laufe einer bestimmten Frist ausgebessert oder beseitigt, nötigenfalls auch zwangsweise abgetragen werden müssen. und 3) eine vom Innenminister am 18. Dezember 1934 erlassene Verbindliche Verordnung Nr. 19 (RT 107, Art. 845), durch welche die Rechtsstellung der Presse während des Ausnahmezustandes neu geregelt worden ist.

Chronik.

XI. Internationaler Strafrechts- und Gefängnis-kongress.

Der XI. internationale Strafrechts- und Gefängnis-kongress findet im August dieses Jahres in Berlin statt. Das Programm des Kongresses umfasst nachstehend in Kürze wiedergegebene Fragen:

I. Gesetzgebung:

1. Befugnisse des Strafrichters beim Vollzug der Strafe.
2. Massnahmen zur Abkürzung der Monstreprozesse.
3. Einfluss einer Milderung der Strafgesetzgebung auf rechtskräftige Entscheidungen und einer Änderung der Gesetzgebung über den Strafvollzug auf endgiltig ausgesprochene oder bereits in Vollzug befindliche Strafen.

II. Verwaltung:

1. Zweckmässigkeit der im Strafvollzug gegenwärtig angewandten Erziehungs- und Besserungsmethoden.
2. Einfluss von Arbeitslosigkeit und Krisen auf die Gefangenenarbeit. Lebensbedingungen der Gefangenen im Vergleich zu denen der freien Bevölkerung.
3. Unterschiedlicher Vollzug der Freiheitsentziehung bei Freiheitsstrafen und Sicherungsmassnahmen, insbesondere Anwendung des Stufensystems bei dem Vollzug von Sicherungsmassnahmen.

III. Vorbeugung:

1. Anwendung der Sterilisation.
2. Befugnis des Richters wegen einer mit dem Beruf zusammenhängenden Straftat die Ausübung dieses Berufs zu verbieten.
3. Heime für Entlassene.

IV. Jugend:

1. Befugnis der Jugendgerichte Massnahmen auch gegen sittlich gefährdete Jugendliche zu treffen, insbesondere unwürdigen Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen.
2. Gestaltung der Untersuchungshaft für Jugendliche.
3. Fürsorge für Jugendliche bei ihrer Entlassung aus Anstalten, denen sie auf gerichtliche Anordnung überwiesen worden sind.

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt W. Mueller.

Druck- und Verlags-AG. „Ernst Plates“, Rīgā, Mazā Monētu ielā Nr. 18, bei der Petri-Kirche

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

vom

Deutschen Juristen-Verein
in Riga.

Erscheint viermal jährlich

INHALT:

	Seite
Dr. W. NEUMANN — Deutsche strafrechtliche Novellen im Kampf gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher	1
F. v. NEUREITER — Die Geschichte des Rigaer Stadt-Zuchthauses	14
Oberlandsgerichtsrat ERMEL — Neuerungen der Helmarbeit in Deutschland	35
W. MUELLER — Gesetzgebung Lettlands im I. Quartal 1934	37
GERT KOCH — Gesetzgebung Estlands im I. Quartal 1934	46
Literatur. Prof. LEONID ARBUSOW — Diskussion über die altlivländischen Ritterrechte	52
Zeitschriften	70

Riga, Juni 1934.

DRUCKEREI- U. VERLAGS-AKT.-GES. ERNST PLATES
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3.— (Rmk. 2.50)

Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10.—

Продолжается подписка на 1934 г.

на Вѣстникъ Русскаго Юридическаго Общества

„ЗАКОНЪ И СУДЪ“

(нятыи годъ изданія) [№№ 1 (41) — 10 (50)]

Вѣстникъ выходитъ въ г. Ригѣ (Латвія) періодически въ количествѣ
10 номеровъ въ теченіе подписнаго года

при ближайшемъ участіи

Г. В. Альбата, В. І. Буковскаго, М. Н. Ганфмана, А. Н. Губена,
О. О. Грузенберга, А. Н. Каминен, М. Я. Лазерсона, А. Ф. Лебера,
П. М. Мища, В. Н. Синайскаго, І. С. Шабловскаго, Г. П. Элерса,
П. Г. Энгельмана, П. Н. Нюби.

ПОДПИСНАЯ ЦѢНА ЗА ГОДЪ:

Въ Латвіи, Эстоніи и Литвѣ 8 латовъ. Въ другихъ государствахъ
10 швейц. франковъ.

ДОПУСКАЕТСЯ РАЗСРОЧКА ПО ПОЛУГОДИЯМЪ.

Адресъ конторы журнала: Latvijā, Rīgā, Valņu ielā 2, dz. 17.

»Revalsche Zeitung«

begründet im Jahre 1860

(als »Revaler Bote« 1919—1930 erschienen)

das deutsche kulturell-politisch und wirtschaftlich
führende Blatt in Estland. — Vertritt die politischen und
wirtschaftlichen Interessen des Deutschtums in Estland.
Eingehende objektive Berichterstattung über das gesamte
Wirtschaftsleben Estlands.

Vermittelt den Weg in den Osten

Regelmässige Kursnotierungen.

Bezugspreis bei direktem Bezuge vom Verlag: monatlich mit
4 Beilagen Ls 3.30, mit 3 Beilagen Ls 3.—, ohne Beilagen Ls 2.20.

Die Staatspostanstalten in Estland, Lettland, Deutschland,
Danzig, Finnland, Schweden und Frankreich nehmen Abonne-
ments entgegen.

Anzeigenpreis: für 1 mm Höhe der Spalte im Anzeigenteil
für Estland EKr. 0.6, für Lettland 10 Sant., für Deutschland
13 Goldpf., für das übrige Ausland 4 amerik. Cents.

Zahlstelle in Lettland: Rigaer Kreditbank; in Deutschland:
Postscheckkonto d. Revalschen Verlagsgenossenschaft Berlin
162094.

Anzeigenaufträge empfangen: der Verlag der »Reval-
schen Zeitung« (Reval, Raderstrasse Nr. 12, Postfach 435,
Postadresse: Tallinn-Reval, p. k. 435), in Lettland: Ed. Petzholz,
im Auslande: alle grösseren Annoncen-Expeditionen.

Soeben erschienen in deutscher Sprache:

Lettlands Strafgesetzbuch

(Gültig vom 1. August 1933)

Übersetzt im Auftrage des Deutschen Juristenvereins zu Riga

Preis Lat 8.—

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen
und den Verlag der AG. Ernst Plates, Riga

Rigische Rundschau

58. Jahrgang

Grösste u. verbreitetste deutsche Tageszeitung Lettlands

==== Erscheint täglich nachmittags ====

Schneller, zuverlässiger und erschöpfender
Nachrichtendienst aus allen Teilen der Welt

==== Reichhaltiger Handelsteil ====

Die bis zum Nachmittage eintreffenden Kursberichte der
Auslandbörsen werden noch am selben Tage veröffentlicht

Wöchentliche Unterhaltungs- und Sportbellage

Wöchentlicher illustrierter Modebericht

Anerkannt erfolgreichstes Insertionsorgan

Geschäftsstelle:

Riga, Domplatz 5, Postfach 7. Tel. 21173, 21174 und 21175

„Rigaer Wirtschaftszeitung“

erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Hauptschriftleiter: Landtagsabgeordneter Cand. jur. J. Hahn.

Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ bringt alle lettländischen
wirtschaftlichen Gesetze und Verfügungen, staatlichen Aus-
schreibungen, Börsenkurse, Handelsstatistik usw.

Redaktion und Expedition: Riga, Gr. Jakobstrasse 24.

Abonnement: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—.

Preis der Einzelnummer 70 Sant.



Kl. Münzstr. 18.

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

vom

Deutschen Juristen-Verein
in Riga.

Erscheint viermal jährlich

INHALT:

	Seite
C. v. S. — Rudolf v. Freymann †	73
B. v. KLOT — Abstrakte Schuldversprechen	75
Dr. HEINRICH GERLAND — Die Parteivernehmung im deutschen Zivilprozessrecht	86
WALTER MEDER — Das Dekretrecht des Staats- präsidenten in Estland	97
CARL v. SCHILLING — Zu einer Reform der Ein- leitung zum lettländischen B. G. B.	102
W. MUELLER — Gesetzgebung Lettlands im H. Quar- tal 1934	107
WALTER MEDER — Gesetzgebung Estlands im II. Quartal 1934	118
Literatur	123

Riga, November 1934.

DRUCKEREI- U. VERLAG-A.-G. „ERNST PLATES“
RĪGĀ, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3.— (Rmk. 2.50)

Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10.—

Продолжается подписка на 1934 г.

на Вѣстникъ Русскаго Юридическаго Общества

„ЗАКОНЪ и СУДЪ“

(пятый годъ издавiя) [№№ 1 (41) — 10 (50)]

Вѣстникъ выходитъ въ г. Ригѣ (Латвiя) периодически въ количествѣ 10 номеровъ въ теченiе подписнаго года

при ближайшемъ участiи

Г. В. Альбата, В. I. Буковскаго, М. И. Ганфмана, А. И. Губена, О. О. Грузенберга, А. И. Каминки, М. Я. Лазерсона, А. Ф. Лебера, И. М. Минца, В. И. Снайскаго, I. С. Шабловскаго, Г. П. Элерса, П. Г. Энгельмана, П. И. Якоби.

ПОДПИСНАЯ ЦѢНА ЗА ГОДЪ:

Въ Латвiи, Эстонiи и Лптвѣ 8 латовъ. Въ другихъ государствахъ 10 швейц. франковъ.

ДОПУСКАЕТСЯ РАЗСРОЧКА ПО ПОЛУГОДИЯМЪ.

Адресъ конторы журнала: Latvijā, Rīgā, Valņu ielā 2, dz. 17.

„Estländische Zeitung“

begründet als „Revalsche Zeitung“ im Jahre 1860, 1919—1930 als „Revaler Bote“, 1930—1934 als „Revalsche Zeitung“ erschienen).

Kulturell, politisch und wirtschaftlich führendes Blatt in Estland. — Vertritt die politischen und wirtschaftlichen Interessen des Deutschtums in Estland. Eingehende objektive Berichterstattung über das gesamte Wirtschaftsleben Estlands.

Regelmässige Kursnotierungen.

Bezugspreis bei direktem Bezuge vom Verlag: monatlich mit 3 Beilagen Ls 2.80, mit 2 Beilagen Ls 2.55, ohne Beilagen Ls 2.20. Die Staatspostanstalten in Estland, Lettland, Deutschland, Danzig, Finnland, Schweden und Frankreich nehmen Abonnements entgegen.

Anzeigenpreis: für 1 mm Höhe im Anzeigenteil 0.06 EKr.

Zahlstelle in Lettland: Rigaer Kreditbank; **in Deutschland:** Postscheckkonto d. Revalschen Verlagsgenossenschaft Berlin 162094.

Anzeigenaufträge empfangen: der Verlag der „Estländischen Zeitung“ (Reval, Raderstrasse Nr. 12, Postfach 435, Postadresse: Tallinn, postk. 435), in Lettland: Ed. Petzholz, **im Auslande:** alle grösseren Annoncen-Expeditionen.

Soeben erschienen in deutscher Sprache:

Lettlands Strafgesetzbuch

(Gültig vom 1. August 1933)

Übersetzt im Auftrage des Deutschen Juristenvereins zu Riga

Preis Lat 8.—

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen
und den Verlag der A.G. „Ernst Plates“, Rigā

Sie müssen über alles orientiert sein.

Lesen Sie täglich die

„Rigasche Rundschau“

sie ist die grösste deutsche Zeitung Lettlands und bringt die neuesten Meldungen über alle wichtigen Vorgänge im In- und Auslande, ferner spannende Romane, interessante Feuilletons, allerlei für Damen, Mode, Sport, Bridge, Schach etc. Sie bietet ihren Lesern die grösstmöglichen Vorteile beim Abonnement, sowie bei Aufgabe von Inseraten. — Bei Ausnutzung aller beim Abonnement gebotenen Vorteile ist sie die

billigste deutsche Zeitung Rigas.

Erscheint täglich 2 Uhr nachmittags.

Geschäftsstelle der „Rigaschen Rundschau“

Riga, Doma laukums 5. — Tel. 21174.

„Rigaer Wirtschaftszeitung“

erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Hauptschriftleiter: Landtagsabgeordneter Cand. jur. J. Hahn.

Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ bringt alle lettländischen wirtschaftlichen Gesetze und Verfügungen, staatlichen Ausschreibungen, Börsenkurse, Handelsstatistik usw.

Redaktion und Expedition: Rigā, L. Jēkaba ielā 24.

Abonnement: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—.
Preis der Einzelnummer 70 Sant.



Monētu ielā 18

RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

vom

Deutschen Juristen-Verein
in Riga.

Erscheint viermal jährlich

INHALT:

	Seite
CARL v. SCHILLING — Handelsrechtliche Entwürfe für Lettland	133
TILKA — Die gegenwärtige Staatsverfassung des Deutschen Reiches	156
KURT TITTELBACH — Die Novation	168
W. MUELLER — Gesetzgebung Lettlands im HI. Quartal 1934	181
WALTER MEDER — Gesetzgebung Estlands im HI. Quartal 1934	193
Rechtsprechung	200
Deutscher Juristenverein zu Riga	201
Ständige Vertretung des Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei	201
Literatur	204

Riga, April 1935.

DRUCKEREI- U. VERLAG-A.-G. „ERNST PLATES“
RĪGĀ, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3.— (Rmk. 2.50)

Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10.—

Продолжается подписка на 1934 г.

на Вѣстникъ Русскаго Юридическаго Общества

„ЗАКОНЪ и СУДЪ“

(пятый годъ изданія) [№№ 1 (41) — 10 (50)]

Вѣстникъ выходитъ въ г. Ригѣ (Латвія) періодически въ количествѣ
10 номеровъ въ теченіе подписнаго года

при ближайшемъ участіи

Г. В. Альбата, В. І. Буковскаго, М. Н. Гауфмана, А. Н. Губена,
О. О. Грузенберга, А. Н. Каминки, М. Я. Лазерсона, А. Ф. Лебера,
П. М. Мянца, В. Н. Снайскаго, І. С. Шабловскаго, Г. П. Злерса,
П. Г. Энгельмана, П. Н. Нюби.

ПОДПИСНАЯ ЦѢНА ЗА ГОДЪ:

Въ Латвіи, Эстоніи и Литвѣ 8 латовъ. Въ другихъ государствахъ
10 швейц. франковъ.

ДОПУСКАЕТСЯ РАЗСРОЧКА ПО ПОЛУГОДИНМЪ.

Адресъ конторы журнала: Latvija, Riga, Valņu ielā 2, dz. 17.

„Revalsche Zeitung“

begründet im Jahre 1860, 1919—1930 als „Revaler Bote“,
1930—1934 als „Revalsche Zeitung“ erschienen).

Kulturell, politisch und wirtschaftlich führendes Blatt
in Estland. — Vertritt die politischen und wirtschaftlichen
Interessen des Deutschtums in Estland. Eingehende ob-
jektive Berichterstattung über das gesamte Wirtschafts-
leben Estlands.

Regelmässige Kursnotierungen.

Bezugspreis bei direktem Bezuge vom Verlag: monatlich mit
2 Beilagen Ls 2.55, ohne Beilagen Ls 2.20. Die Staatspostan-
stalten in Estland, Lettland, Deutschland, Danzig, Finnland,
Schweden und Frankreich nehmen Abonnements entgegen.

Anzeigenpreis: für 1 mm Höhe im Anzeigenteil 0.06 EKr.

Zahlstelle in Lettland: Rigaer Kreditbank; in Deutschland:
Postscheckkonto d. Revalischen Verlagsgenossenschaft Berlin
162094.

Anzeigenaufträge empfangen: der Verlag der „Reval-
sche Zeitung“ (Reval, Raderstrasse Nr. 12, Postfach 435,
Postadresse: Tallinn, postk. 435), in Lettland: Ed. Petzholz,
im Auslande: alle grösseren Annoncen-Expeditionen.

In deutscher Sprache erschienen:

Lettlands Strafgesetzbuch

(Gültig vom 1. August 1933)

Übersetzt im Auftrage des Deutschen Juristenvereins zu Riga

Preis Lat 8.—

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen
und den Verlag der AG. „Ernst Plates“, Rīgā

Sie müssen über alles orientiert sein.

Lesen Sie täglich die

„Rigasche Rundschau“

sie ist die grösste deutsche Zeitung Lettlands und bringt die neuesten Meldungen über alle wichtigen Vorgänge im In- und Auslande, ferner spannende Romane, interessante Feuilletons, allerlei für Damen, Mode, Sport, Bridge, Schach etc. Sie bietet ihren Lesern die grösstmöglichen Vorteile beim Abonnement, sowie bei Aufgabe von Inseraten. — Bei Ausnutzung aller beim Abonnement gebotenen Vorteile ist sie die

billigste deutsche Zeitung Rigas.

Erscheint täglich 2 Uhr nachmittags.

Geschäftsstelle der „Rigaschen Rundschau“

Riga, Doma laukums 5. — Tel. 21174.

„Rigaer Wirtschaftszeitung“

erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Hauptschriftleiter: Cand. jur. J. Hahn.

Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ bringt alle lettländischen wirtschaftlichen Gesetze und Verfügungen, staatlichen Ausschreibungen, Börsenkurse, Handelsstatistik usw.

Redaktion und Expedition: Riga, L. Jēkaba iela 24.

Abonnement: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—.

Preis der Einzelnummer 70 Sant.



RIGASCHE ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben

vom

**Deutschen Juristen-Verein
in Riga.**

Erscheint viermal jährlich

INHALT:

	Seite
H. STEGMAN — Das Gesetz über die lett. Handels- und Industriekammer	205
Rechtsangleichung in den Baltischen Staaten und die Frage der Einführung des einheitlichen Wechselgesetzes	218
Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930	222
MAX GRÜNEWALD — Über Ergebnisse der Blutgruppenforschung	254
W. MUELLER — Gesetzgebung Lettlands im IV. Quartal 1934	258
WALTER MEDER — Gesetzgebung Estlands im IV. Quartal 1934	193
Chronik — XI. Internationaler Strafrechts- und Gefängniskongress	275

Riga, August 1935.

DRUCKEREI- U. VERLAG-A.-G. „ERNST PLATES“
RIGA, BEI DER PETRI-KIRCHE

Preis des Heftes Ls 3.— (Rmk. 2.50)

Jahresabonnement (4 Hefte) Ls 10.—

„Revalsche Zeitung“

begründet im Jahre 1860. 1919—1930 als „Revaler Bote“,
1930—1934 als „Revalsche Zeitung“ erschienen).

**Kulturell, politisch und wirtschaftlich führendes Blatt
in Estland. — Vertritt die politischen und wirtschaftlichen
Interessen des Deutschtums in Estland. Eingehende ob-
jektive Berichterstattung über das gesamte Wirtschafts-
leben Estlands.**

Regelmässige Kursnotierungen.

Bezugspreis bei direktem Bezuge vom Verlag: monatlich mit
2 Beilagen Ls 2.55, ohne Beilagen Ls 2.20. Die Staatspostan-
stalten in Estland, Lettland, Deutschland, Danzig, Finnland,
Schweden und Frankreich nehmen Abonnements entgegen.

Anzelgenpreis: für 1 mm Höhe im Anzeigenteil 0.06 EKr.

Zahlstelle in Lettland: Rigaer Kreditbank; in Deutschland:
Postscheckkonto d. Revalischen Verlagsgenossenschaft Berlin
162094.

Anzelgenaufträge empfangen: der Verlag der „Reval-
sche Zeitung“ (Reval, Raderstrasse Nr. 12, Postfach 435,
Postadresse: Tallinn, postk. 435), in Lettland: Ed. Petzholz,
im Auslande: alle grösseren Annoncen-Expeditionen.

Продолжается подписка на 1935 г.

на Вѣстникъ Русскаго Юридическаго Общества

„ЗАКОНЪ И СУДЪ“

(шестой годъ наданія).

Вѣстникъ выходитъ въ г. Ригѣ (Латвія) періодически въ количествѣ
10 номеровъ въ теченіе подписного года

при ближайшемъ участіи

Г. В. Альбата, В. І. Вуконскаго, М. Н. Ганфмана, А. Н. Губена,
О. О. Грузенберга, А. Н. Каминки, М. Н. Лазерсона, А. Ф. Лебера,
П. М. Минца, В. Н. Снайскаго, І. С. Шабловскаго, Г. П. Элерса,
П. Г. Энгельмана, П. Н. Якоби.

ПОДПИСНАЯ ЦѢНА ЗА ГОДЪ:

Въ Латвіи, Эстоніи и Литвѣ 8 латовъ. Въ другихъ государствахъ
10 швейц. франковъ.

ДОПУСКАЕТСЯ РАЗСРОЧКА ПО ПОЛУГОДИМЪ.

Адресъ конторы журнала: Latvijā, Rīgā, Vaļņu ielā 2, dz. 17.

„Rigaer Wirtschaftszeitung“

erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Hauptschriftleiter: Cand. jur. J. Hahn.

Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ bringt alle lettländischen wirtschaftlichen Gesetze und Verfügungen, staatlichen Ausschreibungen, Börsenkurse, Handelsstatistik usw.

Redaktion und Expedition: Rigā, L. Jekaba ielā 24.

Abonnement: 1 Jahr Ls 14.—, ½ Jahr Ls 7.50, ¼ Jahr Ls 4.—.

Preis der Einzelnummer 70 Sant.

Sie müssen über alles orientiert sein.

Lesen Sie täglich die

„Rigasche Rundschau“

sie ist die grösste deutsche Zeitung Lettlands und bringt die neuesten Meldungen über alle wichtigen Vorgänge im In- und Auslande, ferner spannende Romane, interessante Feuilletons, allerlei für Damen, Mode, Sport, Bridge, Schach etc. Sie bietet ihren Lesern die grösstmöglichen Vorteile beim Abonnement, sowie bei Aufgabe von Inseraten. — Bei Ausnutzung aller beim Abonnement gebotenen Vorteile ist sie die

billigste deutsche Zeitung Rigas.

Erscheint täglich 2 Uhr nachmittags.

Geschäftsstelle der „Rigaschen Rundschau“

Riga, Doma laukums 5. — Tel. 21174.



M. Monēta ielā 18